<3663885760001 7

<3663885760001 7

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen.

Im Auftrage

des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen bearbeitet.

Zweiter Theil.

Enthaltend:

den Vorbericht zum Provinzial-Rechte, und die Motive zur ersten Abtheilung des ersten Theils des Provinzial-Rechts. — Allgemeines Landrecht, Einleitung, und Theil I. —

Greifswald, 1837.

Akademische Buchhandlung. C. A. Koch.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
zum Provinzialrechte für Neu-Vorpommern und Rügen.

§. 1. Rechtsverhältnisse in Pommern nach Einführung der christlichen Religion, und Begründung des Reichsverbandes.

Pommern, in älterer Zeit von Völkern Slavischen und Wendischen Stammes bewohnt, dann nach und nach durch Sächsische Einwanderer bevölkert, bietet in seiner ältesten Geschichte, über die damalige Gerichtsverfassung und die damals gültig gewesenen Rechte, keine Auskunft dar. Auch die Grenzen des Landes in jener Zeit stehen nicht fest.

Engelbrecht delin. status Pomeraniae cap. 2. §. 4.

Balthasar, von den Landesgerichten im Herzogthum Pommern. Greifswald 1733. S. 2. 7. 13 folg.

Schwartz, Einleitung in die Pommersch- und Rügianische Justiz-Historie. Greifswald 1735. S. 4—13.

Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehn-Historie, von A. G. Schwartz. Greifswald 1740. Erster Theil, von den ältesten Zeiten bis 1182. S. 1—140.

Schwartzii, historia finium principatus Rugiae. Gryphisw. 1727. aetatis 1mae Periodus prima.

Erst im Jahre 1124 wurde Pommern, dann auch, im Jahre 1168, Rügen, damals noch von eignen Fürsten beherrscht, zur christlichen Religion bekehrt.

Pommersche Kirchen-Chronica ꝛc., verfaßt durch Danielem Cramerum, Alten-Stettin 1603. Buch 1, Cap. 16 bis 40. 43 bis 48. S. 47 bis 140. 158 bis 176.

Joh. Micraelii, altes Pommerland. Alten-Stettin 1640. Buch 2. Nr. 69 folg. 81. S. 229 bis 237. 254—256.

Pomerania oder Vrsprunck, Altheit und Geschicht der Völker vnd Lande Pomern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rhügen, in 14 Büchern beschrieben durch Thomas Kantzow, herausgegeben von Kosegarten. Greifswald 1816. Bd. 1. Buch 3. S. 86 bis 112. 116—126. Buch 4. S. 136. 162—182.

Chronica Slavorum Helmodi Presbyteri Bosoviensis, et Arnoldi Abbatis Lubecensis. Lubecae 1569. Lib. 1. cap. 40. nr. 10. Lib. 2. cap. 4. nr. 14. cap. 12. 13. nr. 1.

Saxo Grammat. hist. Daniae. Edit. stephan. Lib. XIV. pag. 319 folg.

Joh. Buggenhagii Pomerania, ex msto. ed Balthasar. Gryphisw. 1728. Lib. 2. pag. 59 folg.

Vallentin ab Eicksted epitome annal. Pomeraniae, ex msto. ed. Balthasar Gryphisw. 1728 pag. 17.

Altes und neues Rügen 1730. S. 29 folg.

Schwartz, Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte. S. 653 folg.

Hellwig, dissert. differentiar. jur. Pomeranici et provincialis Rugiani specimen exponens. de 1730. Positio 1.

Balthasar, jus ecclesiast. pastorale Thl. 1. S. 15. 16.

Demnächst wurde Pommern, von den Herzögen Bogislaf und Casimir I., dem Kaiser Friedrich Barbarossa, im Jahre 1180, 81 oder 83, Rügen von dem Fürsten Witzlaff IV., dem Kaiser Rudolph, 100 Jahre später, zu Lehn aufgetragen, und als Reichslehn ertheilt; doch steht die Zeit für Rügen, wie Schwartz Lehnhistorie S. 225. 377 bemerkt, nicht fest.

Hellwig l. c., Positio 18. 19.

Balthasar, historische Nachricht von denen Landesgesetzen im Herzogthum Pommern. Greifswald 1740. S. 3. 4.

Kantzow, Pomerania, Buch 5. Bd. 1. S. 197.

Der Einführung der christlichen Religion folgte zunächst die Ueberweisung Pommerns an die Bischöfe zu Cammin, Cujavien für Hinterpommern, Schwerin, für das damalige Rügen diesseit des Wassers (der größte Theil des jetzigen Neu-

Vorpommerns), und zu Rothschild für die Insel Rügen, letzteres durch den Papst Alexander im Jahre 1168. — L. C. Bd. I. S. 220. — Damit wurde auch die, den Bischöfen zustehende Gerichtsbarkeit, wie sie sich aus der denselben zuerst nur beigelegten, censura ecclesiastica, über Geistliche und Laien, entwickelt hat, begründet, und zugleich die Anwendung der den Geistlichen zunächst bekannten, ihnen günstigen Grundsätze des Canonischen und Römischen Rechts, des ersteren im 12ten, des letzteren im 13ten Jahrhunderte.

Mevii, comment. in j. Lubec. Quaestio praelim. tertia. nr. 3—12.

Schwartz, Einl. in die Pommersche und Rügensche Justizhistorie Nr. 16. 17. 33.

Hellwig dissert. de juris Lubecensis non usu in Civitatibus Pomeraniae Sect. 1. §. 2.

Engelbrecht delin. stat. cap. V. §. 2. 3. pag. 220. not. 5. pag. 228. 230. 235 folg.

A. Balthasaris Rituale academicum Gryphisw. 1742. pag. 251—253. 355. 356.

Ein Beispiel von dem Gebrauche des Römischen Rechts unter den Geistlichen im 13ten Jahrhunderte, findet sich namentlich in J. J. Grümbke geographisch-statistisch-historischer Darstellung von der Insel Rügen, Berlin 1819, Thl. 2. S. 23, indem der Pleban Wulfhard zu Schaprode auf Rügen den Bau des Klosters zu Hiddensee durch die novi oporis nunciatio per jactum lappilli zu verhindern suchte.

Auch bildete sich nun allmählig das Lehnsverhältniß in Pommern aus, so daß die größeren Grundbesitzer ihre Güter den Herzogen zu Lehn auftrugen, womit auch Longobardisches Lehnrecht nach und nach Ansehen gewann.

Hering de origine, natura et jure feudorum Pomeranicor. Gryphisw. 1711. §. V. VI.

H. H. Engelbrecht delin. st. pag. 220. not. 6.

— — observat. 16. pag. 98 folg.

J. B. Engelbrecht introd. in notit. juris feudorum Pomer. Svecicae cap. 1. §. 3 folg.

Balthasaris rituale academ. pag. 327. 341.

C. F. Hagemeister, Einleitung in die Wissenschaft des Schwedisch-Pommerschen Lehnrechts. Berlin und Greifswald 1800. Einleitung Cap. 3. S. 10—15. und Cap. 4. §. 6. S. 28—30.

Die Art der Aufnahme dieser, zuerst nur in den geistlichen Gerichten, oder bei Lehnssachen gültigen, fremden Rechte, gestattete indeß, wie in den übrigen Deutschen Ländern, in welchen jene Rechte Eingang fanden, das Fortbestehen älterer einheimischer, oder anderer früher aufgenommener auswärtiger Rechte, so wie die Aufnahme letzterer, und so wird schon früh besonders das Lübsche, Schwerinsche, Magdeburgische und Culmische Recht, für Rügen auch Dänisches Recht, als gültig erwähnt.

Von jenen aufgenommenen auswärtigen Rechten scheint jedoch das Magdeburgische, so wie überhaupt das Sächsische und das Culmische Recht in dem jetzigen Neu-Vorpommern, keine Anwendbarkeit gehabt zu haben, wenn gleich Magdeburgisch und Culmisch Recht noch in der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. X. — L. C. Bd. 3. S. 833 — als in Städten gültig erwähnt wird.

Hellwig de jur. Lubec. non vsu. Sect. 1. §. 6.
— — differ. jur. Pom. et Rug. Pos. 34. n. c.
Engelbrecht delin. stat. pag. 219—221. not. 3. 4. 7.

Schwerinsches Recht, von welchem auch Uebelbleibsel mitgetheilt sind in

Urbis Lubecae et Anseaticarum nec non imperialium civitatum jura publica, per Joannem Sibrandum enucleata pag. 33. (Anhang zu Mevii comment. in jus Lubec.) Francof. et Lipsiae 1744.

ist dagegen in Pommern hauptsächlich gültig gewesen,

Hellwig de jur. Lub. non usu. Sect. 1. §. 5.
Schwartz, Pommersch-Rügianische Justiz-Historie S. 16. not. a.
Engelbrecht delin. stat. pag. 213. not. 1.
— — obs. 66. not. 15. pag. 349.
v. Kamptz Handbuch des Meklenburgischen Civilrechts §. 17. 18. S. 32—38.

Balthasar, von den in Pommerschen Städten geltend gewordenen äuswärtigen Rechten. Greifswald 1777. §. 24.

Schwartz, Historie der Grafschaft Gützkow. Anhang der diplomatischen Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte. S. 820.

Homeyer, historiae juris Pomeranici capita quaedam. Berol. 1821. pag. 30 folg.

Kosegarten, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler. Greifswald 1834. Bd. I. S. 275 folg.

und noch in Herzog Wartislaf IX. Anordnung eines Gerichtshofes, welcher sich alle Quatember versammeln sollte, vom J. 1421 — L. C. Bd. 3. S. 91 — wird es als die Hauptquelle der Entscheidungen, wie es scheint, ohne Unterschied der Personen und Sachen, erwähnt, nur mit dem Zusatze: „doch ofte unse Vorfahren vns overgeben hedden, dat dat by aller Macht blive."

Kantzow, Pomerania, Buch 9. Bd. 2. S. 9. 10.

Die oben erwähnte Bauer-Ordnung bezieht sich dagegen nicht mehr auf Schwerinsches Recht, dasselbe war daher damals schon außer Gebrauch gekommen. Wahrscheinlich war dieß schon länger vorher geschehen, da auch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 102. 121. 245. — Ausgabe von Gadebusch, in 4. S. 121. 151. 315 — das Schwerinsche, ebenso wie das, nur auf Rügen, wegen dessen früherer Verbindung mit Dänemark, gültig gewesene Dänische Recht, als abgestellt, aufführt; auch wird in der Vorrede dazu bemerkt: „Vnd kann „sin, dat tho Tiden na denischen vnd schwerinschen Rechten, „darna often geordelet, dat in velen Hendeln, wann sie in der „Güde vnd Fründschap sindt bygelegt und verdragen, oder na „Wolgefallen der Richter vth Gunst edder Vngunst, vth andere mi vnbewußten Orsaken is geordelt vnd erkannt, anders „möge gespraken sin; so geven abolitae sive sublatae consuetudines, privati contractus, et singulares transactiones nach, „dat wat wedder Recht geschüth, odder vorgenommen werdt, „mit dem gemeinen Rechte, oder ordentlichen gemeinen Gebrucke wenig oder nichts zu schaffen." Der Landgebrauch ist aber, nach der Vorrede von Gadebusch §. 11. 15, zuerst vor dem Jahre 1531, wahrscheinlich 1529, von Mätthäus von Norr-

mann, damaligem Schreiber des Fürstlichen Landgerichts, zusammengetragen.

Es findet sich jedoch noch in Pommern vom J. 1547 eine Spur von dem Gebrauche des Schwerinschen Rechts, und der bei Streitigkeiten Stralsunder Landbegüterter gebräuchlichen Appellation an die sieben Eichen in Meklenburg.

Balthas. rituall academ. pag. 527—534.

Schwartzii, diss. de serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Suerinense dirimendis, quae olim apud Stralsundenses usitata fuit. Gryphisw. 1742.

Die Zeit, wann jenes Recht außer Gebrauch gekommen, läßt sich so wenig näher angeben, als der Umfang, und die Art des Gebrauchs desselben.

Diese Rechte bedürfen daher hier keiner weiteren Erwähnung.

Das Lübische Recht wurde schon frühe den meisten Pommerschen Städten bei, oder bald nach ihrer Anlage verliehen, mochten sie nun, wie Wolgast, Barth, Tribsees, Loitz und Gartz, aus alten Wendischen Burgen zu Städten geworden seyn — Gadebusch, Staatskunde Thl. 1. S. 168. 186. 206. 212. 249. — oder späterer Anlage ihren Ursprung verdanken, wie Stralsund, angelegt im J. 1209, und Greifswald, im J. 1233. — daselbst S. 55. 128. —

Mevii comment. in jus Lubec. Questio 2da praelimin. nr. 4.

Hellwig de jur. Lubec. non usu Sect. 1. §. 7 folg.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 214. not. 2.

Balthasar, von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübischen, Greifswald 1777.

Gadebusch, Staatskunde Thl. 1. S. 72. Stralsund, S. 139. Greifswald, S. 176. Wolgast, S. 186. Barth, S. 201. Grimm, S. 206. Tribsees, S. 215. Loitz, S. 227. Damgarten.

Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügianischen Städte, Schwedischer Hoheit, nach ihrem Ursprung und erster Verfassung. Entworfen von A. G. v. Schwartz. Herausgegeben von Dähnert. Greifswald 1755.

— Ueber ältere einheimische Rechte aus jener Zeit finden sich dagen keine sichern Nachrichten.

Homeyer, l. c. pag. 9 folg.

Die weltliche Gerichtsbarkeit stand, soweit die ältesten Nachrichten reichen, ursprünglich den Landesfürsten zu, und es findet sich, vor Errichtung des Reichskammergerichts, kein Beispiel einer Kaiserlichen Gerichtsgewalt in Pommern.

Engelbrecht, observ. 66. pag. 346.

Rechtsstreitigkeiten, in soweit sie nicht durch die Gewalt der Waffen, oder durch Schiedsrichter abgemacht werden konnten, wurden jedoch von dem Fürsten, der Regel nach, nicht allein, sondern mit Zuziehung wenigstens der vornehmsten Räthe, oder in Landesversammlungen, entschieden; über den Umfang, und die Macht der schon frühe vorhandenen Voigt- und Burggerichte fehlen bestimmtere Nachrichten.

Schwartz, Justizhistorie S. 30—33.

§. 2. Rechtsverhältnisse unter der Regierung der Pommerschen Herzöge bis zum Westphälischen Frieden.

Pommern, nachdem es Reichslehn geworden, war zwar demnächst auch von den Markgrafen von Brandenburg, unter dem Schutze Kaiserlicher Verleihung, als solches, in Anspruch genommen, indeß von dieser Lehnsverbindung, durch Kaiser Ludwig IV. im J. 1338, losgesprochen, und derselben vom Markgrafen Ludwig, durch die Erbverbrüderung mit den Herzögen Otto u. Barnim von 1338, entsagt. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 7. 9. — Spätere Streitigkeiten in dieser Hinsicht wurden durch einen erneuerten Erbvertrag, den Grimnitzer Receß, vom 24. August 1529, beseitigt, — L. C. Bd. 1. S. 47. —

Zu Pommern wurde das Land zwischen der Polnischen und Meklenburgischen Grenze, der Mark und der Ostsee gerechnet, indeß dasselbe schon früh durch die Absonderung von Hinterpommern und dessen demnächstigen theilweisen Anfall an Polen, getrennt. — Balthasar von den Landesgerichten S. 3. —

Micraelii, altes Pommerland. Buch 6. Nr. 1. 2. S. 377 — 380.

Das noch übrige Pommern zerfiel zuerst durch die Theilung der Herzöge Bogislaf IV. und Otto I. von 1295 — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 296. — in zwei Theile, von welchen Pommern-Wolgast dem ersteren, Pommern-Stettin dem letzteren zugetheilt wurde. Eine Theilung, welche demnächst noch öfter wiederholt und näher bestimmt,

Grundriß der Pommerschen Geschichte von Gadebusch. Stralsund 1778 S. 59 folg. S. 195.

Balthasar, a. a. O. S. 4. 5.

Engelbrecht, delin. pag. 58. 59. not. 4.

erst im Jahre 1625, durch das Aussterben der Wolgaster Linie, und die Vereinigung Pommerns unter Bogislaf XIV., Stettinscher Regierung, dem letzten Pommerschen Herzoge, beendigt ist. cfr. Fürstl. Verfügung über die Regierung und Verwaltung vom 17. Sept. 1627. — L. C. Bd. 3. S. 66 folg. — und Bestellung eines Obern Raths, vom 14. Januar ejd. — L. C. Bd. 1. S. 334. —

Auch das Fürstenthum Rügen, früher über einen großen Theil Pommerns, zwischen der Peene und Ostsee ausgedehnt, und lange Dänisches Lehn, war nach dem Tode des letzten Rügenschen Fürsten Witzlaff IV., im J. 1325, vermöge eines eventuellen Erbvertrages, mit Pommern vereinigt, und den Pommerschen Herzögen im J. 1348, vom Kaiser zu Lehn, ertheilt worden. — L. C. S. Bd. 1. S. 10. —

Schwartzii, historia finium principatus Rugiae. pag. 153 folg.

Alle jene Theilungen und Veränderungen in der Regierung haben indeß auf die Verfassung des Landes, besonders auf den Rechtszustand keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt, und es genügt daher hier, darauf im Allgemeinen zu verweisen.

In jener Zeit hatte sich zunächst die geistliche Gerichtsbarkeit, für das jetzige Neu-Vorpommern, besonders die der Bischöfe zu Cammin, und Schwerin, für Rügen des Bischofs zu Rothschild

Balthasar, jus eccles. past. Thl. I. S. 470.
— v. den Landesgerichten S. 79 folg. 325 folg.

ausgebildet und ausgedehnt. So mußte der von letzterem auf Rügen, mit Consens des Landesfürsten, bestellte Landprobst, nach dem Landgebrauche Tit. 255. S. 329, nicht bloß jährlich, in jedem Kirchspiele, mit Zuziehung des Gard= oder Land=voigts, auch wohl des Adels, einen Synodum halten, und dort die Laster der Geistlichen und Weltlichen, durch Auflegung von Kirchenbußen, rügen; sondern er hatte auch darauf zu se=hen „dat idt cum judicio et justitia etc. recht tho gink.“ Auch heißt es daselbst S. 330 weiter: „de Proveste hedde concur-„rentem jurisdictionem over dat gantze Landt Ruigen, overst „nicht in prophanis et mere civilibus causis, vtherhalve twyer=„lei: Thom ersten vmbgahre Kost, de quo supra (cfr. Tit. 7. „S. 9. gahre Kost hedt Wandtgeld, Schogeldt, Holdtgeld, „Schmedelohn, vnd wat andere Handtwerker edder Kröger vnd „Gastgeuer an jeder Wahre verköpen) edder de sik sülvest vor „dat geistlike Gerichte glik gahre Kost vorwilkörden tho betha=„lende, vnd Wilkörs mechtig weren, ok vmb alle Kerkendiener „Rechtigheit. Thom andern, wo de weltliken Richter in der „Administration sümig odder wrevelich weren vnd över de eren „nicht forderlichs Rechten vorhelpen wolden, so wart de Pra=„vest ratione denegatae justitiae Richter.“ Demnächst werden noch 10 Ursachen angeführt, aus welchen die Gerichtsgewalt des Probstes so groß geworden, nämlich, wie bei jedem Puncte noch näher erklärt wird, „vmb schlüniger vnd gerader Affer=„ding des Rechten und richterlichen Processes, vmb der Bör=„ger willen, vmb der Vnkost willen, vmb Vormidinge willen „der Pandinge, des Brökus, vmb der Procuratoren vnd Vor=„spraken willen, vmb Vermidinge willen veler Eyde, vmb des „Bewises willen, der Armoth halven“ und „Thom teinden, „datt veder dem Banne vnd der Vheste (der Executionsmitteln) „was groth Vnderscheidt.“

Diese große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit scheint hauptsächlich das allmählige Verschwinden der ältern einheimischen oder recipirten Deutschen Rechte herbeigeführt zu haben; denn diese waren, wie

Balthasar, v. d. Landesgesetzen. Vorbericht §. IV. Nr. 2. und

Schwartz, de serie processus etc. cap. 1. §. 8. und
Hellwig de jur. Lub. non usu Sect. 1. §. 3.

bemerkten, nicht durch schriftliche Abfassung gesichert, und die geistlichen Gerichte berücksichtigten hauptsächlich Canonisches und Römisches Recht, wie auch die, aus dem Landgebrauche, angeführten Ursachen, in Ansehung der Proceßform zeigen. Die Geistlichen wurden überdieß, als hauptsächlich des Schreibens kundig, und da sie zum Theil kaiserliche Notarien waren, zur Abfassung der Urkunden über Rechtsgeschäfte gebraucht,

Schwartz, Einleitung in die Pommersch-Rügianische Justiz-Historie S. 35, so wie auch nach Tit. 255 des Landgebrauchs

der Landprobst, und dessen Notar, in wichtigen Sachen, welche vor Fürstlichen Gerichten anhängig waren, alle Zeugen verhören, der Notar (nach Tit. 256 „eine legalische Person, de sin „Officium woll wuste, vnd in andern Consistoriis ock in den „Juristen-Scholen gebruket vnd studirt hedde"), auch alle „In-„strumenta, Testamenta, Recessus, Compromissa, Arbitra-„menta vnd andre Nottrust machen mußte.

Mit der Reformation, welche auf dem Landtage zu Treptow, im Jahre 1534, durch Vereinigung der Landesfürsten mit den Landständen, allgemein angenommen, und dagegen die katholische Religion gänzlich abgeschafft wurde,

Cramer, Pommersche Kirchen-Chronica, Buch 3. Cap. 7. 10. 21 folg.

Balthasar, von den Landesgesetzen, S. 42—51. — cfr. die Bemerkungen zu Thl. 2 Tit. 11. —

hörte zwar die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie zu Päpstlichen Zeiten bestanden hatte, auf, und wurde durch die, auf jenem Landtage abgefaßte, nachher revidirte Kirchen-Ordnung, S. 33. 34. — cfr. Herzogl. Consistorial-Instruction von 1569 — L. C. Bd. 3. S. 124 — nur in beschränkter Art beibehalten; allein jene Wirkung war damals längst eingetreten, das Ansehen des Römischen und Canonischen Rechts, durch die mehr verbreitete Kenntniß desselben, durch den Einfluß der Universitäten, in Pommern der Universität zu Greifswald, gestiftet vom Herzoge Wartislaf IX. — cfr. Stiftungsbulle des Papstes Calixtus III.

vom 29. Mai 1456. L. C. Bd. 2. S. 742—745. — auf welchen man nur jene Rechte lehrte,

Balthasar, von den Landesgesetzen. Vorbericht §. IV. Nr. 1.

auch durch die Einwirkung der Rechtslehrer Petrus, und Vincentius von Ravenna, und Johannes Kitzscher, welche, bei seiner Rückkehr von Jerusalem, der Herzog Bogislaf X., nach Pommern gebracht, und als Lehrer in Greifswald angestellt hatte,

Balthasar, programma ad disput. de jure principis circa baptismum, de vitis Ictorum Gryphiswaldensium Nr. XXXIII. Petrus Ravennas Nr. XXXIV. Vincentius de Ravennas. Italus.

Kantzow, Pomerania. Bd. 2. S. 251.

Schwartz, Versuch einer Pommersch-Rügianischen Lehn-Historie S. 674.

zu fest begründet, als daß nun noch eine Aenderung hätte eintreten können. Selbst die schriftliche Abfassung des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs, welche zu der oben angegebenen Zeit, und zu dem Zwecke erfolgte, um die alten einheimischen Rechtsnormen möglichst aufrecht zu erhalten, und von fremden Einmischungen zu reinigen.

Hellwig de codice juris provincialis Vandalico, Rugiani, ejusque compositione oratio. Gryphisw. 1724. S. 17 folg.

Gadebusch, Vorbericht zur Ausgabe des Landgebrauchs. §. 2—8.

hat diesen Zweck nicht erreicht. Denn wenn auch noch der Vertrag der Fürstl. Beamten, und der Stadt Bergen, vom Jahre 1616, zum Eilften — L. C. Bd. 2. S. 460 — ebenso, wie der Hofger. Visit. Receß von 1707. Nr. 9, zur Hofger. Ord. Thl. 1. Tit. 3. §. 3, auf den Landgebrauch verweisen, so ist es doch mit dessen Anwendung nicht zur Ausführung gekommen. Hofgerichtl. Visit. Rec. von 1737. Nr. 7. von 1774 Nr. 9.

Gadebusch l. c. §. 22—30.

Jene vorherrschende Wirkung des Römischen und Canonischen Rechts befestigte sich noch mehr, als mit dem ewigen Land-

frieden das Reichskammergericht bestellt, und nun auch für Pommern die Reichsgerichtsbarkeit anwendbar, überhaupt eine mehr geordnete Rechtspflege begründet wurde. Zwar hatten schon viel früher, außer den geistlichen Gerichten, und außer der von den Herzogen selbst ausgeübten Gerichtsbarkeit, ordentliche Gerichte bestanden, die Fürstlichen Vogtgerichte in den Städten, und auf dem Lande, die Gerichte der Städte, Klöster und Herrschaften über ihre Hintersassen.

Erklärung des Herzogs Wartislaf, daß dem, welchem die Bede- und Münzpfennige aus einem Dorfe zukommen, auch die Gerichtsbarkeit zustehe, vom Jahre 1452 — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 21.

Balthasar, von den Landesgerichten S. 21. 22. 30—32. —

und es war namentlich durch die Anordnung des Quatembergerichts von Herzog Wartislaf IX. im Jahre 1421. — L. C. Bd. 3. S. 91, dann auch vom Herzoge Bogislaf X. versucht worden, statt der vielen Privatfehden, welche die Anwendung der Gerichtsgewalt hemmten, eine geordnete Gerichtsverfassung zu begründen; allein es trat erst ein geregelter Zustand ein, nachdem die Herzoge Barnim IX. und Philipp I. eine Vereinbarung zur Aufrechthaltung des Landfriedens, mit dem Churfürsten von Brandenburg, und den Herzogen von Meklenburg abgeschlossen hatten, und demgemäß im Jahre 1549 der Kaiserliche Landfriede wiederholt publicirt worden war.

L. C. Bd. 3. S. 401—413.

Erneuert vom Herzoge Philipp Julius, am 20. März 1617. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 31. —

Balthasar, von den Landesgerichten S. 24.

Gadebusch, Staatskunde. Thl. 2. S. 245.

Diesem folgte nämlich die Errichtung dreier Hofgerichte zu Stettin, Wolgast und Cöslin, für welche, nach dem Landtags-Abschiede, vom 21. Decbr. 1563. — L. C. Bd. 1. S. 490. — eine Ordnung entworfen, und den Ständen zur Berathung zugestellt, demnächst unterm 21. März 1566. — L. C. Bd. 3. S. 93. — für Stettin, und dann auch, nach mehreren Schwierigkeiten — Landtagsabschied vom 28. September 1566. Ueckermündischer Receß vom 8. November 1567. — L. C. Bd. 1. S. 503.

504. 255. 256. — und nach eingeholter Kaiserlicher Confirmation, vom 28. Juli 1568 — L. C. Bd. 3. S. 93. — für Wolgast publicirt wurde. Schon in jener Ordnung ist der Gebrauch des Römischen Rechts als längst bestehend anerkannt (Vnser v. G. G. Barnims des Eltern, Johanns Friedrichs Bugslaffs, Ernst Ludwigs, Barnims des Jüngern, und Casimirs, Gevettern und Gebrüdern, Hertzogen zu Stettin, Pommern ꝛc. Gerichtsordnung, wie es in vnsern Fürstlichen Hofgerichten des Stettinschen vnd Wolgastischen Orts zu halten. Barth, anno 1590. Titel: Ampt der Assessoren vnd Beysitzern. S. 25. Von Straffe der Gerichtspersonen, vnd wie die vntügliche abzuschaffen. S. 43. Der zum Gericht verordneten Eydt. S. 67. Von Contumacien. S. 98.), und in der bald nachher, im Jahr 1582, entworfenen, am 16. Mai 1616 erneuerten Bauer-Ordnung Tit. X. — L. C. Bd. 3. S. 833 — festgesetzt, daß zwar der Städte Bauern, und Dörfer, dasjenige Recht, so die Städte selbst haben, folgen, alle übrigen Bauern aber sich, außer in zweien Punkten, als Erbschichtungen, und Bezahlung der Schulden, nach gemeinem Kaiserrechte richten sollen. Schon viel früher, und wahrscheinlich schon im 14ten Jahrhundert, war indeß der fast allgemeine Gebrauch des gemeinen Rechts so fest begründet worden, daß er in diesen Gesetzen nur anerkannt zu werden brauchte (Balthas. rituale academicum. pag. 252. 253. in notis, wo aus dem Jahre 1327 eine Streitschrift zwischen Stralsund und dem Official des Bischofs zu Schwerin erwähnt wird, in welcher nur auf Römisches und Canonisches Recht Bezug genommen ist), und gerade der Umstand, daß, auch in Ansehung der Bauern, Kaiserrecht, als hauptsächlich gültig, aufgeführt wird, beweist dessen große Ausdehuung, da sich annehmen läßt, daß in diesem Stande, welcher, wie die alte Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. — L. C. Bd. 3. S. 813 folg. — zeigt, sich früher in gutem Wohlstande befunden haben muß. alte Gewohnheiten am längsten erhalten haben.

Der Adel und die Städte machten dagegen von jener hauptsächlichen Gültigkeit des gemeinen Rechts eine Ausnahme, der erstere, in so fern es auf Lehnsverhältnisse ankam, letztere, in so weit Lübsches Recht Gültigkeit erhalten hatte.

Für Lehnssachen waren nicht die gewöhnlichen Gerichte, sondern die Mannrechte der Lehnsherren competent; so befreit

des Fürsten Witzlaf IV. Bestätigung der Privilegien der Stadt Stralsund, vom J. 1314, die Bürger von jeder andern Gerichtsbarkeit, als der des Voigts, und der Rathmänner der Stadt, außer „dat men ehme thosprecke ume Lehnguth, dar „he Mann von were." — L. C. Bd. 2. S. 7. — während es im Privilegium Herzog Wartislafs von 1383. — das. S. 13. — heißt „nec ad aliquod jus canonicum, civile, vel Vasallagium, dictum Mannrecht, extra nostram civitatem Stralsund evocari debent," und auch das Privilegium für Greifswald von 1354. — L. C. S. Bd. 1. S. 1161. — festsetzt: „his „tamen exceptis, si aliquis burgensium dictae civitatis Grypeswald vel quicunque alius contra burgenses ejusdem civitatis super re feudali judicio vellet experiri, hujus modi „quaerelae coram dominis feodi judicialiter debebunt terminari." Auch im Wendisch-Rügianischen Landgebrauche heißt es Tit. 6. S. 8: „De Landtvogdt iß Ordinarius vnd „ordentliche Richter in statt F. G. äuer den gantzen Fürstenthomb ꝛc. vtterhalven die Sacken, die Lehne betreffen", und Tit. 39. S. 51: „Wo averst, dat idt Lehengrundt edder „Bodden betreft, so plagen de Landtvögede nicht darover richten, dat wart en den van F. G. mit schrifftliker Commißion „Bevehl gegeven." Einheimische Rechtsgrundsätze mußten sich in diesen Manngerichten — judicparium curiae — um so mehr fester erhalten, als die Pommerschen Lehne, feuda oblata der Regel nach, anomaler Natur waren, und die Vasallen, welche hier die Richter mit bildeten, bei der Erhaltung jener Grundsätze, welche ihnen größere Rechte beilegten, wesentlich interessirt waren. Daher hat auch namentlich der Gebrauch des Sächsischen Rechts in Lehnssachen, ungeachtet vieler Sächsischer Einwanderer, niemals statt gefunden. Fürstl. Canzleidecret vom 5. December 1606. Fürstl. Abschied in S. der Devitzen wegen der Succession in die Lehne secundum praerogativam gradus, vom 20. November 1609. — L. C. Bd. 1. S. 1037. 1042. —

Hering, de orgine-feudorum Pommeranicor. §. 21. folg.

Balthasar, von den Landesgerichten. S. 288. folg.

In den Städten, welche mit Lübschem Rechte bewidmet wurden, und eigne Gerichte anfänglich unter fürstlichen Voigten, später mit Zuziehung ihrer Rathmänner, erhielten, war schon hierdurch, noch mehr durch das, besonders für Stralsund

und Greifswald ertheilte, privilegium de non evocando, für die Erhaltung jenes Rechts gesorgt, und dies Recht wurde auch, theils vermöge besondrer Verleihung, z. B. Privilegium für Stralsund von 1314, und für Grimmen, von 1373. — L. C. Bd. 2. S. 6. und 397. — theils durch Gebrauch, auf die ländlichen Besitzungen der Städte übertragen, welche, der Regel nach, der Gerichtsbarkeit der Städte ebenfalls unterworfen waren. Dies bestätigt auch die oben erwähnte Stelle der Bauer-Ordnung von 1616 — L. C. Bd. 3. S. 833.

Die Gesetzgebung stand nicht den Landesfürsten allein, sondern nur mit Zuziehung der Landstände zu, zu welcher nur die Ritterschaft, und die Städte, in so weit sie nicht bloße Amtsstädte waren, gehörten, nachdem nämlich die früher landtagsfähigen Prälaten und Klöster, nach der Reformation ausgeschieden waren. Ueberhaupt durfte ohne Zuziehung der Stände nichts von Wichtigkeit vorgenommen, selbst kein Krieg angefangen, keine Festung angelegt, keine Stadt gegründet, keine Steuer erhoben werden, vielmehr war es ihnen verstattet, dem Herzoge ihre Beihülfe zu entziehen, sich zu einer andern Herrschaft zu halten, oder die verwilligten Steuern zurückzuhalten, wenn von Seiten des Herzogs eine Verletzung der Verfassung, oder vereinbarten Festsetzung vorgenommen werden sollte.

Balthasar, von den Landesgesetzen. Vorbericht §. 6. 7.
Balthasar, von den Landesgerichten. Vorbericht §. 4.
Balthasar, jus eccles. pastor. Th. 1. S. 44—50.
Hering, de origine - feudor. §. 16.
Engelbrecht, delin. stat. Pomer. pag. 166. nr. 1.
— — observat. 52. pag. 295. not. 11.

Herzog Wartislaf IV. Privilegium für die Stände des Fürstenthums Rügen, von 1325. Herzog Otto und Barnims Confirmation der Privilegien ihrer Unterthanen von 1327, Bogislaf des Aeltern, Wartislaf und Bogislaf des Jüngern Privilegium an die Landschaft von 1372, Herzog Wartislaf IX. Privilegium an die Landschaft, von 1421, Herzogs Otto Privilegium von 1464, Herzog Bogislaf X. Privilegium von 1474, der Herzog Barnim, und Philipp I. Privilegia von 1560, erneuert, und bestätigt von Bogislaf XIV., und Philipp Julius,

den 20. Februar 1620, mit der Kaiserlichen Confirmation vom 28. Juli 1623.

L. C. Bd. 1. S. 424—456.

Landtagsabschied dd. Wolgast den 10. März 1614, und Herzog Philipp Julius Revers de cod. d.

Daselbst S. 628. 744.

Nach erfolgter Vereinigung Pommerns unter einem Herzoge wurde, am 19. November 1634. — L. C. Bd. 1. S. 337—358. — die Fürstlich Pommersche Regiments-Verfassung publicirt, welche, nach vielfältigen Berathschlagungen mit den Ständen, entworfen worden war, und welche in der Folge die Norm für die Führung der Regierung seyn sollte, indem sie alles, was bisher dieserhalb festgesetzt war, kurz zusammenfaßte.

Schwartz, Versuch einer Pommersch-Rügianischen Lehn-Historie. S. 1039.

Indeß bald darauf, im Jahr 1637, ging der letzte Herzog von Pommern, Bogislaf XIV., mit Tode ab; Schweden, welches Pommern, vermöge der Capitulation und Allianz, vom 10. Juli 1630. — L. C. Bd. 1. S. 76. — während des 30jährigen Krieges, besetzt hatte, wollte die; dem Churfürsten von Brandenburg, nach dem oben erwähnten Erbvergleiche, zustehende Succession nicht gestatten, und ertheilte dem Lande im J. 1640 eine neue Regierungsform, mit fast gänzlicher Ausschließung der Landstände, nachdem diese, und die mehrsten Beamten, wegen der Streitigkeiten zwischen Schweden und Brandenburg, ihre Geschäfte niedergelegt hatten.

Verhandlungen wegen der Regimentsführung nach dem Tode des letzten Pommerschen Herzogs. L. C. Suppl. Bd. 1. S. 329. — 406.

Balthasar, von den Landesgerichten. S. 119 folg.

— Abhandlungen der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des Schwedischen Tribunals zu Wismar und Bützow. 1770. §. 13. 14.

Schwartz, Pommersche Lehn-Historie. Thl. 2. S. 1056—1064.

§. 3. Abtretung eines Theils von Pommern an di Krone Schweden, durch den Westphälischen Frieden, und Verhältnisse in Pommern, Schwedischen Antheils, bis zum Jahre 1806.

Durch den Art. X. §. 2. 3. des Westphälischen Friedens wurde ganz Vorpommern und die Insel Rügen, so wie einige Theile Hinterpommerns, dem Könige von Schweden, als ein Reichslehn, abgetreten, und in §. 16. den Ständen und Unterthanen, namentlich der Stadt Stralsund, der Genuß ihrer Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien zugesichert. Auch wurde §. 12. ein unbedingtes privilegium de non appellando, unter der Bedingung ertheilt, daß ein höchstes Gericht „commodo in Germania loco“ errichtet, und mit tüchtigen Personen besetzt werde, „quae unicuique jus et justitiam, secundum „Imperii Constitutiones et cujusque loci statuta, absque ul„teriori provocatione, causarumve avocatione, administrent.“ Dem Könige von Schweden stand dabei, wenn er als Herzog von Pommern in Anspruch genommen werden sollte, das Recht der Wahl zwischen dem Reichshofrathe, oder Reichskammergerichte, zu.

L. C. Bd. 1. S. 88—95.

Dieser Abtretung folgte im J. 1650 eine Kommission zur Einrichtung der Regierung, welche 1662 erneuert, und dann, nach Verhandlung mit den Landständen, die Königl. Schwedische Regierungsform, vom 17. Juli 1663. — L. C. Bd. 1. S. 359 bis 373. — so wie der Haupt-Commissions-Receß vom 5. September 1663. — das. S. 373—394 — publicirt wurde.

In diesem Jahre — 31. Januar 1663 — wurden auch die Pommerschen Landesprivilegien vom Könige Karl XI. mit der Confirmation versehen, welche schon am 19. December 1650 von der Königin Christina festgesetzt, aber nicht extradirt worden war. — L. C. Bd. 1. S. 456. — Diese Privilegien sind auch demnächst von der Königin Ulrica Eleonora unterm 23. März 1719, vom Könige Friedrich I. unterm 18. December 1720 mit einigen Erläuterungen, und vom Könige Adolph Friedrich unterm 13. April 1752 bestätigt, — das. S. 464 bis 465. — desgl. S. 1. folg. — so wie vom Könige Gustav III. unterm 24. August 1772. — L. C. S. B. 1. S. 442.

Mit Zuziehung der Landstände wurde demnächst das Supplement zum Haupt-Commissionsrecesse, vom 10. April 1669 — L. C. Bd. 1. S. 394. — und nachdem durch den Frieden zu St. Germain en Laye zwischen Frankreich, Schweden und Brandenburg, vom 9. Juni 1679. — L. C. Bd. 1. S. 184. — die Ruhe wieder hergestellt worden, auch der Haupt-Commissionsreceß vom 12. April 1681. — L. C. Bd. 1. S. 402—412. — von der von Neuem angeordneten Haupt-Commission zur Untersuchung des Landes, und Feststellung der Verfassung, erlassen.

Diese Bestimmungen sind bis auf die neuesten Zeiten als die Grundgesetze der Pommerschen Verfassung angesehen,

cfr. Delineatio der Pommerischen Landes-Verfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten Autore David Mevio. 1650. Abgedruckt in: Amoenitates historico. juridicae, ausgearbeitet von W. Fr. Pistorius. Theil 4. Frankfurt 1734. Seite 935—1062.

Bernh. a Tessin delin. status Pomer., abgedruckt in Ludewig Reliq. Msctr. Tom. IX. pag. 417. (Caroc) specimen introduct. in notitiam Pomeraniae Suecicae. Gryphisw. 1710.

Gadebusch, Staatskunde Thl. 1. S. 6 folg. die dort angeführten handschriftlichen Nachrichten über den Zustand Pommerns befinden sich größten Theils im Archive des Ober-Appellationsgerichts (s. rubr. variorum delineationes von der politischen Einrichtung des K. Schwedischen Pommer-Landes).

und durch die weitern kriegerischen Ereignisse nicht verändert worden. Der nordische Krieg führte nämlich im August 1711 die Besatzung des Landes durch Sachsen, Polen, Dänen und Russen herbei.

Edict zur Landesdefension gegen den Einfall der Sächsischen, Moscowitischen und Dänischen Truppen, vom 23. Juli 1711, Mandat wegen Verhaltens gegen den wirklichen Anmarsch der Sachsen und Moscowiter, vom 12. August 1711, Edict wider das unzeitige Flüchten der Landeseinwohner vom platten Lande, vom 26. August 1711. — L. C. Bd. 3. S. 1259. 1261. 1262. — von welchen der König von Preußen die Stadt Stettin, mit dem Lande zwischen der Oder und Peene, gegen Erlegung der Kriegskosten, zur Sequestration übernahm, der König von Dä-

nemark dagegen, nach Eroberung Stralsunds, am 27. December 1715, das übrige Pommern und Rügen besetzte, auch eine eigene Regierung constituirte, und die Einwohner durch Handschlag sich verpflichtete. Erst durch die Friedensschlüsse vom Jahre 1720, mit Preußen — L. C. Bd. 1. S. 195—220 — und mit Dänemark — das. S. 228—236 — wurde diese Besetzung beendigt, durch ersteren aber, Art. III., die Stadt Stettin, mit dem dazu gelegten ganzen District Landes, zwischen der Oder und Peenestrom, nebst den Inseln Wollin und Usedom, sammt den Ausflüssen der Swine und Divenau, dem frischen Haff und Oder, bis sie in die Peene fließt, an die Krone Preußen abgetreten, und der Peenestrom zur Grenze gemacht.

Schweden behielt hiernach von Pommern nur noch den Theil zwischen der Peene und der Ostsee, dessen Grenze gegen Meklenburg schon früher durch den Grenzreceß, geschlossen zu Malchin, den 26. Februar 1591. — L. C. Bd. 1. S. 236 — bestimmt war, nebst der Insel Rügen,

Engelbrecht, delin. status Pomer. cap. 3. §. 2. pag. 88.
Gadebusch, Staatskunde. Hptst. 1. §. 1—3. Thl. 1. S. 26. 27.

das jetzige Neu-Vorpommern.

Die Regierung dieses Landes wurde nun, nach den schon oben erwähnten Grundgesetzen, geführt. An der Spitze derselben stand die Königl. Landesregierung, deren Sitz, seit Abtretung der Stadt Stettin, die Stadt Stralsund wurde, und welcher der Königl. Staathalter, zugleich der Oberbefehlshaber der Truppen, vorstand. Abhängig von derselben war der Schloßhauptmann, unter dessen Aufsicht die 4 Amtshauptleute, zu Wolgast, Loitz, Franzburg und Bergen, die, in 4 Aemtern getheilten, Königl. Domainen verwalteten,

Instruction für die Amtleute vom 21. Juni 1701. — L. C. Bd. 1. S. 974—989.

dessen Amtsführung indeß sehr bald durch die, zur Erhebung aller Königl. Revenüen bestellte, Kammer eingeschränkt und modificirt wurde.

Instruction vom 20. Februar 1684. L. C. Bd. 3. S. 70—81.

Reichenbach, Patriotische Beiträge. Stück VII. S. 116.
Gadebusch, Staatskunde Thl. 2. S. 348. 349.

Verbunden mit der Regierung war ferner die aus dem Regierungskanzler und dem Lehnssecretair bestehende Lehns-Kanzlei-Regierungsform von 1663. Tit. X. und Gouvernements-Kanzlei-Ordnung vom 9. März 1669. Art. 1. — L. C. Bd. 1. S. 370. 413. — und der Regierung lag die Administration des Landesregiments, so weit nicht einzelne Gegenstände der unmittelbaren Königl. Entscheidung vorbehalten waren, außerdem die Aufsicht über die Justizpflege, namentlich auch über das Consistorium und das Hofgericht, und endlich auch in einzelnen Sachen die richterliche Entscheidung ob.

Gadebusch, Staatskunde. Hptst. 3. Abschn. 3. Hptst. 7. §. 19. Thl. 1. S. 363 folg. Th. 2. S. 281.

Beschränkt blieben jedoch die Landesherrlichen, so wie die Rechte der Regierung durch die Rechte der Landstände, bestehend aus der Ritterschaft, den wirklichen Besitzern steuerfreier Ritter- und Lehnshufen, adeligen Standes, und aus den zur Landstandschaft berechtigten Städten. Sie mußten auch jetzt noch, nach den oben erwähnten ältern und neuern Privilegien, zu allen wichtigern Landesangelegenheiten, namentlich bei Abfassung neuer Gesetze, Kriegs-, Friedens- und Festungs-Angelegenheiten, Visitation der Kirchen, Landescollegien, der Universität, bei allen Auflagen und Steuern, auch bei Veräußerung der Domainen, entweder auf Landtagen, oder wenigstens durch die, aus ihrem Mittel gewählten, Landräthe und Deputirten, zugezogen werden, und nur mit ihrer Zustimmung war die Abfassung neuer Gesetze möglich.

Engelbrecht, delin. status Pomeran. cap. 4. §. 2. not. 1.
Engelbrecht, observ. 52. pag. 290 folg.
Gadebusch, l. c. Hptst. 3. Absch. 2. Th. 1. S. 340 folg.

Für die kirchliche Verfassung, welche ebenfalls der Aufsicht der Regierung unterworfen war, blieben die ältern Gesetze, namentlich die Pommersche Kirchen-Ordnung, derer erster Entwurf auf dem Landtage zu Treptow 1534 gemacht war, und welche demnächst revidirt und im Jahre 1563 von neuem in plattdeutscher Sprache publicirt wurde, gültig. Die Kirchen-Ordnung

war zu Schwedischer Zeit ins Hochdeutsche übersetzt, und mit der Agende, in beiden Sprachen, eben so, wie die lateinisch abgefaßten Leges praepositurorum und Statuta Synodalia, unterm 28. Juni 1688, von neuem publicirt worden.

Balthasar, von den Landesgesetzen. S. 52 folg. nr. 2—4.

Die letzten Spuren auswärtiger geistlicher Hoheit waren verschwunden durch den Friedensschluß zu Roschild, vom 26. Februar 1658. §. VII. und zu Kopenhagen, zwischen Schweden und Dänemark, vom 27. Mai 1660. §. 9. — L. C. Bd. 1. S. 226 und 228. — indem letzteres die ihm bisher noch zustehende Jurisdiction und Botmäßigkeit über etliche im Fürstenthum Rügen gelegnen Güter an ersteres abtrat. Bis dahin war nämlich der Kieler Vertrag der Herzöge Barnim IX. und Philipp, mit dem Könige Christian III. von 1543. — L. C. Bd. 1. S. 222. — noch anwendbar gewesen, vermöge dessen erstere sich verbindlich gemacht hatten, diejenigen dem Bisthum Roschild gehörigen Güter, welche bei der Reformation eingezogen worden, dem Stifte Roschild, mit Vorbehalt der Landeshoheit, und einiger Gefälle, zurückzugeben, und dagegen statt des bisher von dem Bischofe bestellten Landprobstes, einen christlichen Superintendenten zu halten, dessen Confirmation jedoch dem Bischofe zu Roschild zustehen solle. Diese Stelle war jedoch schon seit dem Jahre 1642 nicht wieder besetzt worden,

Hellwig, differ. jur. Pomer. et Rug. Posit. V.

und sie wurde demnächst dem Superintendenten von Pommern mit den dazu gehörigen Einkünften beigelegt.

Die Rechte des Bisthums Schwerin in Pommern waren schon früher, durch die Verträge der Herzöge Ernst Ludwig von Wolgast und Ulrich von Meklenburg, vom 21. September 1588, wegen der Stiftszehnten, und des Herzogs Bogislaf XIII., vom 20. September 1591, wegen der noch übrigen Güter des Stifts, abgelöst worden.

L. C. Bd. 1. S. 239. 241.

Der ganzen, in 6 Synoden eingetheilten Geistlichkeit, stand nun, zur Führung des Kirchenregiments, ein vom Landesherrn, mit Rath der Landstände, ernannter Generalsuperintendent vor;

unter ihm standen die Präpositi, 5 für die 5 Pommerschen Synoden, 4 für die Rügensche Synode, und die besondern Ministerien der Städte Stralsund und Greifswald. Ihm lag die Aufsicht über alle Geistlichen, Kirchen und Schulen ob,

Gadebusch, Staatskunde, Hptst. VI. §. 4—15. Thl. 2. S. 188. folg.

und er führte das Präsidium in dem, für die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit bestellten, Consistorio zu Greifswald, welches im Jahr 1563 errichtet war. Für dasselbe wurde im Jahr 1681 eine neue noch gültige, und nur durch die Visitationsrecesse vom 20. November 1703, und 3. Juli 1775 — L. C. S. Bd. 2. S. 263. — 6. December 1798 — L. C. S. Bd. 4. S. 789. — und 8. October 1810 modificirte und ergänzte Instruction erlassen.

Für die weltliche Gerichtsbarkeit war zunächst 1) in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, das Tribunal, in der, durch §. 6. Art. X. Instrum. pacis. Osnabrug an Schweden abgetretenen, früher Meklenburgischen, Stadt Wismar, errichtet, und als höchstes Gericht für sämmtliche Schwedisch-Deutsche Länder am 17. Mai 1653, eingeführt werden.

Balthasar, von den Landesgerichten. S. 239 folg.

Die dafür unterm 30. März 1653 gegebene Präliminär-Instruction — das. S. 244—250 — L. C. Bd. 3. S. 3—10 — wurde durch die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 30. September 1656 ersetzt, und dieselbe durch den Visitations-Abschied vom 15. März 1692 ergänzt.

Dieser Gerichtshof trat an die Stelle der Reichsgerichte für die an Schweden abgetretenen Länder, und sollte namentlich dem Reichskammergerichte in jeder Hinsicht surrogirt, und adaequirt seyn.

Prälim. Instruction v. 30. März 1653. §. 17.

Königl. Resolution wegen der Immunitäten und Freiheiten des Tribunals, und dessen Bedienten, vom 13. October 1657, Königl. Resolution an die Stadt Wismar, vom 20. November 1657, und an den Präsidenten des gedachten Gerichts, vom 14. Juli 1663. §. 2.

L. C. Bd. 3. S. 7. 27. 28. 30.
Tribun. Ordnung. Th. 1. Tit. 5. §. 13. Th. 2. Tit. 1. §. 1.
Balthasar, von den Landesgerichten. S. 237 folg.

Demselben wurde daher die Universal-Jurisdiction in allen Sachen, welche früher an die Reichsgerichte gehört hatten, sowohl in erster, als in höchster und Appellations-Instanz, ohne alle weitere Berufung und Beschwerdeführung, so wie die Entscheidung und die Autorität des Königs selbst beigelegt, an welcher daher auch zur Verzögerung der Sachen, welche an das Tribunal gehörten, keine Gesuche gerichtet werden durften.

Königl. Rescript an das Tribunal, dessen Autorität betreffend, vom 17. Februar 1696. L. C. Bd. 3. S. 40.
Königl. Resolution an die Landstände vom 10. April 1669. §. VII. — L. C. Bd. 1. S. 850.
Publications-Patent zur Tribunals-Ordnung, Absätze: „Geben auch hiemit" ꝛc. „Befehlen darneben" und „Und ob wir wol". Tribun. Ordnung. Thl. 3. Tit. 11. §. 2. 3.

Daher gelangten auch selbst Sachen, welche zum Ressort der Regierung und der Kammer gehörten, — cfr. §. 3. Tit. 1. Thl. 2. Tribun. O. — Polizeisachen, Streitigkeiten der Regierung, mit den Landständen, im Wege der Appellation von den Verfügungen der Regierung, und der Kammer, an das Tribunal,
Balthasar, rechtl. Abhandlung der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des Tribunals zu Wismar. Wismar 1770. S. 22 folg.
Engelbrecht, observ. V. nr. 2—6. pag. 62—64. observ. 73. pag. 417 folg. observ. XCIX. pag. 560—564.
und auch in Consistorial-Sachen, selbst in denjenigen, welche zunächst zur Obsorge der Regierung gehörten, fand nach §. 15. Tit. 1. Th. 2. der Trib. Ord., eine weitere Berufung an das Tribunal statt, so wie demselben auch, nach §. 18. daselbst, die Aufsicht über alle Gerichte, in Bezug auf die dahin devolvirten Sachen oblag.

Bei dieser großen Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Tribunals, welche der erste Vice-Präsident desselben, Dav. Mevius, in Prodrom. de jurisdictione Summi Tribunalis Regii, als Vorrede zu den Deciss. quaestionum super causis ad sum-

mum Tribun. Wismar. devolut. in annis 1653 usque 1670, umständlich erörtert hat, und da überdies die Entscheidungen desselben als unmittelbare Königliche betrachtet wurden —

Engelbrecht, delin. status. pag. 212. not. 5. —

auch von den Untergerichten befolgt werden mußten, ergiebt sich von selbst, von welchem bedeutenden Einflusse dieser Gerichtshof sowohl für die Aufrechthaltung der Verfassung des Landes, als für die Rechtspflege, und die Ausbildung des Rechts, werden mußte.

2) Das, schon oben erwähnte, zu Herzoglichen Zeiten errichtete, Hofgericht, wurde auch zu Königl. Schwedischen Zeiten beibehalten, von Wolgast nach Greifswald verlegt, und im Jahr 1720 wieder hergestellt, nachdem bei der Dänischen Occupation, im Jahre 1716, dasselbe eingezogen, und mit der Dänischen Regierung combinirt worden, weil die Mitglieder desselben, Dänische Dienste zu nehmen, Bedenken getragen hatten. Für dasselbe war die alte Hofgerichts-Ordnung von Neuem revidirt, und unterm 18. December 1672 in der Form publicirt worden, wie sie noch jetzt gilt, nur daß dieselbe durch die Visitationsrecesse vom 19. März 1707, 7. Februar 1737, 20. Januar 1774. — L. C. S. Bd. 2. S. 240. — 8. November 1798. — L. C. S. B. 4. S. 765 — und 8. Oktober 1810, in manchen Punkten geändert und ergänzt wird. Zur Competenz dieses Gerichts gehörten Sachen des Adels, in so weit derselbe nicht andern Untergerichten unterworfen war, aller Königlichen Beamten, und die Appellationen von den übrigen Untergerichten, so wie Bruch des Landfriedens, fiscalische Rechte des Landesherrn, Aussteuersachen adliger Wittwen und Jungfrauen, Sachen, welche ganze Lehnsstände betrafen, und Repressalien gegen Fremde.

Balthasar, von den Landesgerichten. S. 198 folg.
Gadebusch, Staatskunde. Thl. 2. S. 274 folg.
Mehlen, Prozeß. §. 92.

3) Die Universität Greifswald hatte ihre eigne Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen.

Mehlen l. c. §. 88. Gadebusch l. c. S. 260.

4) Auf dem platten Lande übten, in den Königlichen Domainen-Aemtern, die Amtshauptleute, mit einem Notar, die

Gerichtsbarkeit in erster Instanz; außer denselben bestanden die Patrimonialgerichte des Adels, und andrer Grundbesitzer, auf Rügen auch noch einige Pastoratgerichte, im Amte Eldena (der Universität gehörig), das akademische Amtsgericht.

Gadebusch, l. c. S. 254—258.

5) Außerdem waren besondre Königliche Holz-, Jagd-, Accise-, Consumtions-, Post- und Licent-Gerichte angeordnet, und auch das Königl. Gesundheits-Collegium hatte in gewissen Fällen Gerichtsbarkeit.

Gadebusch, l. c. S. 260. 261. 262. 266. 267.

6) Für Lehnssachen, in so weit sie nicht an das Hofgericht gehörten, war die schon oben erwähnte Lehnskanzlei das competente Gericht, und dadurch der Gebrauch der Mannengerichte, oder Parium curiae, wenn gleich noch in der Hofgerichts-Ordnung Thl. 2. Tit. 1. §. 7. nachgelassen, nicht mehr vorhanden.

Engelbrecht, instr. in not. jur. feudor. Pomer. Suec. cap. 14. §. 1. pag. 208.

Gadebusch, l. c. S. 279. 280.

7) Auf Rügen bestand das alte Landvoigteigericht zu Bergen, nachdem es zu Schwedischen Zeiten wieder hergestellt worden, in concurrenter Gerichtsbarkeit mit dem Hofgerichte, als Gericht erster Instanz, für nicht besonders ausgenommene Adlige, und als Appellations-Instanz für die Untergerichte (Landgebrauch Tit. 4. 6. Seite 5. 7. — Hellwig, differ. jus. Pomer. et Rug. Posit. 27 und 33. Mehlen, über die Appellation §. 48. Engelbrecht, observ. 74. pag. 433 folg.) fort, dagegen sind die Gardvoigte, die Fürstlichen Untergerichte, von denen schon der Landgebrauch Tit. 2. S. 2. bemerkt: „Nu thor tidt süt men „nicht vp die Gardtrichte, dat deit F. G. Oberigkeitt Schaden, „vnd iß deme gantzen Gemeine beschwerlich", seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts eingegangen, und es bestand sonst nur noch das Lehnsgericht des Hauses Putbus über seine Afterlehnsleute.

Hellwig, l. c. Posit. 45.

Gadebusch, l. c. S. 258. 259. 265. 266.

8) In den Städten war nur für Stralsund und Greifswald die landesherrliche Gerichtsbarkeit ganz weggefallen, in

allen andern Städten dauerte sie, entweder so, daß ein besonderer Königl. Stadtrichter bestellt, oder auch dessen Amt, wegen Geringfügigkeit der Besoldung, einem Mitgliede des Magistrats übertragen wurde, oder auch so fort, daß, in den Amtsstädten dem Königl. Amte ein Theil der Gerichtsbarkeit, oder wenigstens die Appellations-Instanz verblieb. Die meisten Städte hatten nicht bloß mehrere Gerichte, für bestimmte Gegenstände, sondern auch für alle diese Gerichte erster Instanz, in dem Rathe, ein Appellationsgericht, von welchem erst die weitere Berufung an die Königl. Gerichte statt fand. Auch stand den Städten die Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Ländereien zu.

Mehlen, Prozeß §. 77—85.

— über die Appellation. §. 35—40.

Stralsund übte überdieß die Gerichtsbarkeit im Stralsunder Commissariate, d. h. in denjenigen Gütern, welche im Jahre 1504 von der Stadt, oder ihren Angehörigen ruhig besessen waren, mochten sie sich nun auch in andern Händen befinden.

Gadebusch, Staatskunde. Thl. 1. S. 74. 75.

Mehlen, Prozeß. §. 79.

und hatte für sich auch ein eignes städtisches Consistorium erhalten, welches gleich nach der Reformation vom Rathe eingesetzt, und demnächst in dem Erbvertrage vom 11. Juli 1615. T. V. — L. C. Bd. 2. S. 58 — so wie in der Königlichen Resolution vom 8. October 1686. §. IX. — daselbst S. 916 — anerkannt, die lange streitig gewesene Appellation von demselben an das Königliche Consistorium aber nicht üblich geworden war.

Engelbrecht, delin. st. Pomer. pag. 101. 291.

— observ. 53. pag. 300. folg.

Balthasar, von den Landesgerichten. S. 109. folg.

Gadebusch, l. c. Thl. 1. S. 92.

Die vom Rathe ertheilte Consistorial-Ordnung vom 14. März 1608, in Balthasar, j. eccl. past. Th. 2. S. 682 folg.

Alle diese Gerichte waren, in so weit nicht einzelne Anordnungen Abweichungen festsetzten, auf die Befolgung der Hof-

gerichts=Ordnung angewiesen, für Stralsund jedoch im Jahr 1670, erneuert 1720, für Greifswald im J. 1707. — L. C. S. Bd. 2. S. 1181 — und für Garz im Jahr 1749. — L. C. S. Bd. 3. S. 523 folg. — besondre Gerichts=Ordnungen erlassen. Als eine Hauptgrundlage des Prozesses nicht allein, sondern auch der zu fällenden Entscheidungen, sind in jenen Ordnungen die gemeinen beschriebenen Rechte des heiligen Reichs, des Reichs gemeine Rechte, Constitutionen, Mandate, Abschiede, Land= und Religion=Frieden, bezeichnet, wenn auch zugleich auf eines jeden Landes vernünftige Constitutiones, und Abschiede, wie auch gute ehrbare Ordnung, Statuta, und rechtliche beständige Privilegia, Willkühr, und Gewohnheiten, so fern die vor die Gerichte gebracht, und ihnen kund gemacht, verwiesen wird.

Public. Patent zur Tribun. O. Absatz „Ob dann wol" Tribunal=Ord. Thl. 1. Tit. 5. §. 3. Thl. 3. Tit. 11. §. 9. Hofger. Ordnung. Th. 1. Tit. 3. §. 3. Th. 2. Tit. 30. §. 8. Gouvernements=Kanzlei=Ordnung v. 1669. Art. 3. L. C. Bd. 1. S. 418.

Römisches und Canonisches Recht, so wie die Reichsgesetze, überhaupt die mit dem Namen „gemeines Recht" bezeichneten Grundsätze sind daher von dieser Zeit an ganz entschieden als hauptsächlich, und vorzüglich gültig anzusehen, wenn sie gleich ursprünglich nur als subsidiarisches Recht, durch den Gebrauch, aufgenommen worden, und so an sich die einheimischen Rechtsquellen fortbestehen ließen. Dies deutet auch namentlich die Herzogliche Consistorial=Instruction von 1569. Theil 3. — L. C. Bd. 3. S. 128. 129. — an, indem sie festsetzt, daß das Consistorium zunächst der göttlichen Schrift, dann der Pommerschen Kirchen=Ordnung folgen, und erst wenn der Fall darin nicht gegründet nach den Canonibus sprechen solle, „so ferne dieselbe „praeter et non contra jus divinum, auch nicht wieder unsre „Kirchen=Ordnung, natürlich Recht, ehrbaren und guten Sitten seyn." Damit stimmt auch die Königliche Consistor. Instruction von 1681. Th. 2. §. 3. überein, indem sie, rücksichtlich dessen, was zur geistlichen Jurisdiction gehörig, zwar zunächst auf das, was vormals die geistlichen Rechte statuirt, dann aber auf die Kirchen=Ordnung, Landes=Constitutionen und Gewohnheiten verweist und festsetzt, daß in den Sachen, so per papales ab

usus unter die geistliche Jurisdiction gezogen, aber communi consensu vel consuetudine orthodoxarum Ecclesiarum, nach der Reformation davon wieder eximirt, nicht das Jus canonicum, sondern der Evangelischen Kirchen gebrauchen, und vernünftige Meinungen zu folgen.

Alle Landesgesetze, indem sie sämmtlich neuer sind, als die Aufnahme jener fremden Rechtsnormen, setzen daher nicht bloß die Existenz des gemeinen Rechts voraus, sondern sie verhalten sich in der That dazu nur wie Abänderungen, und Modificationen, welche durch die Zeitumstände, durch streitige Grundsätze, oder auch zum Theil durch ältere Gebräuche, deren Erhaltung man wünschte, nothwendig geworden sind. Gemeines Recht ist also, wie Mevii Decisiones zeigen, hauptsächlich bei den Entscheidungen benutzt worden, und auch selbst in Bezug auf das öffentliche Recht, hat es die bedeutendste Einwirkung geäußert, wenn gleich in dieser Hinsicht durch die Landesprivilegien, Fürstliche Reversalien, und Landtagsabschiede, so wie durch andere bestimmte Landesgrundgesetze, mehr für die Erhaltung der einheimischen Grundsätze gesorgt war.

Gadebusch, Staatskunde. Hauptstück 3. §. 1—19. Thl. 1. S. 313 folg.

Nur Lehnssachen machten auch jetzt noch von jener hauptsächlichen Wirkung des gemeinen Rechts eine Ausnahme, begründet durch die anomale Natur der Pommerschen Lehen, durch die größeren Rechte der Lehnsträger, die Rechte adliger Wittwen und Jungfrauen an Lehngütern, und durch das eventuelle Successionsrecht der letztern, beim Erlöschen des Mannsstammes. Alle diese Rechte wurden, da sie, wegen des steigenden Ansehens des gemeinen Rechtes, namentlich des den Lehnsherrn günstigeren Longobardischen Lehnrechts,

Balthasar, programma „ad disput. de jure principis circa baptismum, de vitis Iclorum Gryphiswaldensium. nr. XXIII. Petrus Ravennas. pag. XIII.

und wegen der versuchten Anwendung des Sächsischen Lehnrechts,

Schwarz, Lehn-Historie. S. 674.

manchen Zweifeln unterworfen waren, schon früh durch die besondern Privilegien der Ritterschaft anerkannt, und bestätigt,

Wollinscher Abschied, oder Herzogliche Erklärung der Ritterschaftlichen Privilegien in Successions- und Aussteuer-Sachen, vom 24. Mai 1569. L. C. Bd. 1. S. 447.

Herzogs Otto Privilegien von 1464, und Bogislaf X. Landes-Privilegien von 1474. — daselbst S. 433. 435. — Namentlich ist das in der Königlichen Resolution vom 10. April 1669. §. V. — daselbst S. 848. — für alte Stammlehne erneuerte Successionsrecht der Töchter, durch die Privilegien König Friedrich I., vom 19. December 1720. — Nr. 5. S. 11—17 — auch sebst auf neue Gnaden-Lehne ausgedehnt,

und die Gerichte wurden angewiesen darauf, und nicht auf die jura communia und feudalia zu sehen.

Landtagsabschied dd. Wolgast den 7. Mai 1606. L. C. Bd. 1. S. 616.

Fürstlicher Abschied vom 20. November 1609. — daselbst S. 1040 folg.

Engelbrecht, delin status Pomer. pag. 206. not. 3.

Eben so hatte sich auch für die Städte der Gebrauch des Lübschen Rechts unverändert erhalten, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß in der Regel das, im Jahr 1586 revidirte Lübsche Recht als in demselben gültig zu betrachten ist, wenn auch die Aufnahme oder Verleihung des Lübschen Rechts schon lange vorher geschehen. Dies ist in mehreren Entscheidungen des Tribunals angenommen, wenngleich die Richtigkeit jenes Satzes bezweifelt wird.

Balthasar, von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten. §. 68.

Hellwig de jur. Lubec. non usu. §. X. XI.

Wie weit indeß das Lübsche Recht in den einzelnen Städten Anwendung findet, läßt sich im Allgemeinen nicht festsetzen, ist vielmehr nach den einzelnen Orten sehr verschieden.

In Criminalsachen war dagegen allgemein die peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. gültig geworden, und hatte selbst das Lübsche Recht ausgeschlossen, nur daß in Stralsund und Greifswald die Anwendung desselben bei der Ehebruchsstrafe behauptet wird.

Balthasar, l. c. §. 71.
Mevii comment. in j. Lubec. Quaestio praelimin. 7. nr. 25. 26.

Für Militairpersonen waren endlich nur die Kriegsgerichte, mit alleiniger Ausnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit des Consistorii, der dinglichen und Lehnssachen, welche an die dafür geordnete Gerichten gehörten, competent, und Schwedische Gesetze gültig.

Mehlen, Prozeß. §. 99.
Gadebusch, Staatskunde. Hptstück. 7. §. 13. Thl. 2. S. 263.

Die so begründeten Verhältnisse erlitten während des Laufs des 18ten Jahrhunderts keine wesentliche Veränderung; cfr. Königliche Resolution auf die Beschwerde der Landstände, vom 26. Februar 1795. 1mo. 2vo. — L. C. S. Bd. 3. S. 33. — auch hatte darauf der siebenjährige Krieg keinen Einfluß, indem der zu Hamburg am 22. Mai 1762 geschlossene Friede, Art. III. — L. C. S. Bd. 1. S. 249. — festsetzt, daß Schweden alle an Preußen gehörige Länder, Städte und Plätze, welche es während des Laufs des Krieges besetzt hatte, zurückgeben, und der Friedensschluß von 1720 die Basis des jetzigen Tractats seyn solle. Zu bemerken ist nur, daß durch die Instruction für den in Pommern bestellten Obersachwald vom 4. April 1799, und das Patent, betr. die Anstellung eines Obersachwaldes oder Procuratoris justitiae vom 29. ej. — L. C. S. Bd. 4. S. 499 folg. 506 folg. — einem eigenen Beamten, unter dem gedachten Namen, die besondre Aufsicht über alle Gerichte, über alle Fiskale, Advokaten und Notarien, so wie die Wachsamkeit für Aufrechthaltung der Landesherrlichen Rechte, übertragen wurde, welcher, als Wächter des Gesetzes, darauf zu sehen hatte, daß jedem, ohne Ansehen der Person, gleiches Recht widerfahre. Gegen das Ende jenes Jahrhunderts, unter der Regierung Gustav IV. Adolphs, vermehrten sich indeß die Streitigkeiten, welche sich schon früher öfter zwischen dem Tribunale und der Regierung, und Kammer, über die Grenzen der Befugnisse des erstern erhoben hatten, indem die desfallsigen Bestimmungen des Tribunals, Visit. Recesses von 1692, Nr. 31, nicht anwendbar geworden waren. Die Stände hatten nämlich über die dort getroffene nähere Bestimmung der appellablen, und, auf diesem

Wege, zur Cognition des Tribunals zu bringenden, Fälle, im Jahr 1720 Beschwerde geführt. — L. C. S. Bd. 2 S. 212. 213. — und darauf war durch die Königliche Resolution vom 19. December 1720 — L. C. Bd. 1. S. 904. 905. Nr. V. — bestimmt, daß die durch den Visitationsreceß festgesetzten wahren Neuerungen nicht weiter attendirt werden sollten, dem Tribunale aber war durch die Königliche Resolution vom 28. December 1720 — L. C. Bd. 3. S. 42. — aufgegeben worden, dies in vorkommenden Fällen zu beachten.

Jene Streitigkeiten wirkten mit dahin, daß unterm 9. Mai 1799 eine Visitation des Tribunals angeordnet, im §. 7. der Instruction für die Commissarien — L. C. S. Bd. 4. S. 494. — aber namentlich bestimmt wurde, daß dem künftigen Visitationsrecesse eingerückt werde, daß das Tribunal künftig in allen Regierungs-, Polizei-, Finanz-, Cameral- und überhaupt in allen ad curam publicam gehörigen, von der Regierung oder Kammer verordneten, oder entschiedenen Sachen, keine Appellationen annehmen, oder auch inhibitiones, und Rescripta Cassatoria, ehe und bevor erkennen sollte, bevor mit der Regierung oder Kammer communicirt, und eine Vereinbarung getroffen worden, ob die Beschwerde eine Justiz-Sache sey, oder nicht; im Fall der Entstehung einer solchen Vereinbarung sollte die Königliche Entscheidung eingeholt werden.

Jene Visitation, welche sonst, nach §. 1. Tit. 10. Thl. 3. der Tribun. Ordnung, „um das andere Jahr," sowohl zur Vorbeugung aller Mängel, als auch zur Erledigung des, nach Tit. 7 daselbst, gegen die Entscheidungen des Tribunals zulässigen außerordentlichen Rechtsmittels der Revision, gehalten werden sollte, seit 1692 aber nicht gehalten worden war, veranlaßte indeß die Landstände zu Gegenvorstellungen, und wie diese durch die Königliche Resolution vom 17. October 1799 nicht völlig gehoben wurden, zur Appellation an die Reichsgerichte. Nach der Verfügung der Regierung vom 6. November ej., wurde nun zwar, vermöge des privilegii electionis fori, der Kaiserliche Reichshofrath in Wien eligirt, der Termin der Visitation aber demnächst unterm 16. Mai 1800 ausgesetzt,

L. C. S. Bd. 4. S. 497. 499.

und so dauerte das alte Verhältniß fort, welches, durch neue

Berufungen gegen Verfügungen der Kammer und Regierung, neue Streitigkeiten herbei führte. Diese dauerten auch fort, nachdem das Tribunal, in Folge der Abtretung der Herrschaft Wismar an Meklenburg, im Jahre 1802 nach Stralsund, im Jahre 1803 nach Greifswald verlegt worden war. (Breitenstern Abhandlung von der Querel, herausgegeben von Hagemeister, mit einem Beitrage zur Geschichte des Tribunals. Stralsund, 1806.)

§. 4. Ereignisse im Jahre 1806.

Die Anordnung einer Landwehr zur Vertheidigung der Grenzen, durch den Königlichen Befehl vom 30. April 1806, gab den Landständen eine neue Veranlassung zu einer Berufung an das Tribunal. In Folge der desfallsigen Verhandlungen in der Regierung, über die intimirte Appellation, wurde jene, durch den Königl. Befehl, vom 18. Juni 1806, wegen Ungehorsams, aufgelöst, und der Generalgouverneur beauftragt, die Königlichen Ordres und Befehle in den Deutschen Staaten einzig und allein auszuführen, wie dessen Bekanntmachung vom 21. Juni 1806, und die Königliche Benachrichtigung an das Tribunal

de eod. Litterae Regis ad Tribunal. Vol. de 1801 bis 1810. Nr. 38.

ergiebt.

Diesem folgte das Königliche Schreiben vom 26. Juni 1806, welches die dermalige Staatsverfassung in den Deutschen Staaten aufhebt, die Landstände, nebst den Landräthen auflöset, und alle dazu gehörige Einrichtungen und Verfassungen durchaus abschafft, und erklärt, daß die Regierungsform des Schwedischen Reiches vom 21. August 1772, die Vereinigungs- und Sicherheits-Acte vom 21. Februar und 3. April 1789, die jedem der vier Stände in Schweden vergönnten Privilegien und Gerechtsame, ingleichen das Gesetz des Reiches Schweden, künftig die Fundamentalgesetze und Grundverfassungen der Deutschen Staaten ausmachen, und darnach alle neue Einrichtungen gefügt werden sollten. Ein allgemeiner Landtag, welcher, am 18. Juli 1806, mit Rücksicht auf Schwedische Gesetze, und mit Zuziehung des Priester- und Bauern-Standes, ausgeschrieben wurde, sollte etwa nöthige besondere Festsetzungen treffen. Die

Leibeigenschaft wurde, durch die Königliche Bekanntmachung vom 4. Juli 1806, aufgehoben, Pommern, durch die Verordnung vom 9. ej. in vier Härade oder Aemter, das Franzburger, Grimmsche, Greifswalder und Bergensche, jedes versehen mit einem Amtshauptmann für Oekonomie = Polizei= und Cameral=Sachen, und einem Amtsgerichte, getheilt, unterm 11. ej. eine Instruction für die vier Amtsgerichte erlassen, und in der Verordnung vom 12. ej., in Ansehung des Kirchenwesens und der Priesterschaft, festgesetzt, daß, vom 1. September 1807 an, unter dem Vorsitze des beibehaltenen General=Superintendenten, ein Consistorium ecclesiasticum, oder Dom=Capitel, nach dem Schwedischen Kirchengesetze von 1686, eingerichtet, das Consistorium zu Greifswald und Stralsund aber eingehen solle; auch wurde Pommern sogleich in sieben, Rügen in zwei Probsteien eingetheilt.

Unterm 3. Juli 1806 war noch besonders festgesetzt, daß mit dem 1. September 1807 die Einführung des Schwedischen Reichsgesetzbuches erfolgen solle, und bis dahin, in Ansehung der Rechtspflege, verordnet, daß dieselbe auf dem platten Lande, von den schon erwähnten Amtsgerichten gehandhabt, dagegen jede andere Gerichtsbarkeit aufhören, die Gerichtsbarkeit der Städte auf die Stadt und deren Vorstädte eingeschränkt, dagegen die des Consistorii, der Akademie, des Gesundheitscollegii, der Zoll=, Accise=, Consumtions=, Post= und Licent=Gerichte, des Hofgerichts und des Tribunals fortbestehen, letzteres jedoch keine Sachen annehmen solle, welche, nach Schwedischen Reichsgrundgesetzen, nicht zum Ressort des Richters gehörten, mithin keine Sachen, welche das Landes=Regiment oder das Staatswerk beträfen. Zugleich wurde die Versendung der Acten an Universitäten, zur Einholung von Gutachten, verboten.

Durch die Königliche Verfügung vom 22. August 1806 wurde auch das Römisch=Kaiserliche Rescript vom 6. ej. bekannt gemacht, nach welchem die Römische Kaiser=Krone niedergelegt, und das Deutsche Reich für aufgelöst erklärt war, und Pommern war danach jetzt als dem Schwedischen Reiche ganz vereinigt zu betrachten.

Die Regierung wurde, nach der Bekanntmachung des General=Gouverneurs vom 17. September 1806, auch ferner von

demselben fortgeführt, und alle die Gerichte betreffenden Anordnungen kamen zur Anwendung. Die Ausführung der übrigen Bestimmungen, wegen Einführung der Schwedischen Gesetze, unterblieb dagegen, weil Pommern am 28. Januar 1807 von Kaiserlich-Französischen Truppen besetzt, und nun von dem Französischen Befehlshaber, unterm 21. Juli 1807, eine eigene Regierung eingesetzt, und nach deren Bekanntmachung vom 9. November ej. ergänzt wurde. Diese, anfänglich unter dem Namen einer Regierung, dann einer Gouvernements-Commission, aus Landes-Einwohnern gebildet, konnte sich mit der Verwaltung des Landes nur hauptsächlich in so weit beschäftigen, als es zur Befriedigung der Anforderungen des Feindes, und zur Erhaltung der damaligen Verhältnisse, erforderlich war. Alle übrigen Behörden, namentlich die Gerichte, blieben unverändert in ihrer Stellung.

§. 5. Ereignisse in der Zeit von 1810 bis zur Abtretung Pommerns, Schwedischen Antheils, an die Krone Preußen.

Der am 6. Januar 1810 abgeschlossene Friede beendigte diesen Zustand, und durch die am 18. März 1810 bekannt gemachte Königl. Proclamation vom 24. Februar ej. wurde für Schweden wieder Besitz von Pommern und Rügen ergriffen, durch die Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 19. März ej. die Kaiserlich Französische Gouvernements-Commission aufgehoben, und die Verwaltung des Landes wieder von dem General-Gouverneur, unter Beitritt eines provisorischen Regierungs-Conseils, übernommen, von welchem demnächst alle Verordnungen erlassen sind. Eine vorbereitende Committé, aus Landes-Einwohnern bestehend, wurde nun, zur Berathung über die Organisation Pommerns, nach Schweden berufen, inzwischen aber, in Gemäßheit des Patents vom 21. März 1810, dem Könige Carl XIII. der Huldigungs-Eid geleistet, und dabei erklärt, daß, wegen der noch zu erwartenden Organisation, die Landesherrliche Bestätigung älterer, oder neuerer Landesprivilegien so wenig, als die Belehnung der Ritterschaft erfolgen werde.

Nachdem jene vorbereitende Committé ihre Arbeiten geschlossen, erging

1) das Patent über die Einrichtung der höchsten Administrations-Behörde, vom 8. October 1810, publicirt am 18. Februar 1811, welches die bisherige Einrichtung des Gouvernements und provisorischen Regierungs-Conseils aufhob, statt dessen ein Regierungs-Collegium, unter Vorsitz des General-Statthalters, einsetzte, und, wegen der Geschäfte, hauptsächlich auf die Regimentsform vom 17. Juli 1663, und die Gouvernements-Kanzlei-Ordnung vom 9. März 1669 verwies, zugleich auch den Unterschied zwischen Regierungs- und Justiz-Sachen, so wie die Verhältnisse des Ober-Appellationsgerichts, näher feststellte.

2) Das Patent wegen der angeordneten vier Kreishauptleute, mit der Instruction für dieselben, beide vom 8. October 1810, publicirt am 18. Februar 1811. Dies bestätigt die im Jahr 1806 verfügte Eintheilung des Landes in vier Districte, unter dem Namen „Kreise", und bestimmt die Amtsverhältnisse der gedachten Beamten.

3) Das Patent vom 8. October 1810, publicirt am 8. April 1811, wegen Einrichtung des Justizwesens. Dies bestätigt die im Jahr 1806 erfolgte Aufhebung der Patrimonial-Gerichte, und die Einrichtung der Amtsgerichte, unter dem Namen „Kreisgerichte", bestimmt über die Einrichtung und Competenz der übrigen Gerichte, und über den Instanzenzug, schließt auch den Gebrauch des Lübschen Rechts auf dem platten Lande ganz aus, und verbindet endlich die im Jahre 1799 geschaffene Stelle eines Obersachwaldes mit dem Amte eines Mitgliedes der Regierung.

4) Das Patent, betreffend die Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft, und die Verordnung wegen der Abfindung der Agnaten, Gesammthänder und Anwärter bei allodificirten Lehngütern, vom 11. October 1810, publicirt am 18. Februar 1811. Dadurch werden alle bisherige Erb- und Lehngüter für Allodial- und Erbgüter erklärt, und alle Lehnverbindungen zwischen Lehnherrn und Vasallen, gegen eine von den Lehn- und Ritterhufen zu erlegende jährliche Steuer von 5000 Rthlr. Pommersch Courant, aufgehoben, zugleich auch Grundsätze angegeben, nach welchen die Verbindung mit Agnaten und Gesammthändern, so wie mit Anwärtern, aufzulösen.

5) Das Patent wegen Visitation der milden Stiftungen, vom 11. October 1810, publicirt am 18. Februar 1811.

6) Das Patent wegen der für die Deutschen Staaten eingerichteten Landes-Repräsentation und constitutiven Verfassung, vom 15. December 1810, publicirt am 8. März 1811.

7) Das Patent, betreffend die erlassene allgemeine Bekanntmachung in Ansehung der über die künftige Verfassung und Verwaltung der Deutschen Staaten getroffenen Verfügungen, vom 18. Februar 1811, publicirt am 8. April 1811. Darin ist hauptsächlich ausgesprochen, daß die im Jahr 1806 angeordnete Einführung der Schwedischen Verfassung und Gesetze wegfalle, auch alle übrige im Jahre 1806 getroffene Einrichtungen, eben so, wie ältere Gesetze und Verordnungen, nur in so weit fortbeständen, als sie durch diese neuern Gesetze bestätigt, oder nicht dadurch aufgehoben und verändert worden. Namentlich ist aber die Bekanntmachung vom 12. Juli 1806, in Betreff des Kirchenwesens, nur in Ansehung der Eintheilung der Kirchspiele in 9 Probsteien beibehalten, und die verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft bestätigt, endlich aber versichert, daß es nicht beabsichtigt worden, dem Lande seine wesentlichen Gerechtsame zu entziehen, sondern nur der Ausübung derselben eine den Zeitumständen angemessene Richtung gegeben werden solle.

Noch bevor alle diese Anordnungen zur vollständigen Ausführung gebracht werden konnten, wurde die Provinz von Neuem, im Januar 1812, durch Französische Truppen besetzt. Die bereits eingerichtete Regierung blieb jedoch, so wie alle Behörden, während dieser feindlichen Besetzung, in Thätigkeit, nur kam es nicht zur Organisation der, durch die Verordnung vom 15. December 1810, bestimmten Landes-Repräsentation. Erst im März 1813 wurde das Land von der feindlichen Besatzung geräumt, und nun, während des Befreiungskrieges, die Verwaltung nach den bisherigen Gesetzen fortgeführt.

§. 6. Neu-Vorpommern unter Königl. Preußischer Hoheit.

Der zwischen Schweden und Dänemark zu Kiel, am 14. Januar 1814, abgeschlossene Friedenstractat überließ demnächst Pommern und Rügen an Dänemark, indeß ist diese Abtretung

nicht zur wirklichen Vollziehung gekommen, vielmehr das Land unter Schwedischer Hoheit geblieben. Erst in Folge der Tractate zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und dem Könige von Dänemark, vom 4. Juni 1815, und mit dem Könige von Schweden, vom 7. Juni 1815,

Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1818. S. 35 und 39.

wurde Pommern und Rügen an die Krone Preußen abgetreten, und in Folge des Besitzergreifungs-Patents vom 19. September 1815 — Gesetz-Sammlung von 1815. S. 203. — und der Königl. Schwedischen Entlassungs-Urkunde vom 1. October 1815, die feierliche Uebergabe am 23. ej., so wie die Leistung des Huldigungs-Eides am 16. November ej., zu Stralsund vollzogen.

Seitdem nun das ehemalige Schwedische Pommern, unter dem Namen „Neu-Vorpommern", und die Insel Rügen mit dem übrigen Pommern und den Königl. Preuß. Staaten vereinigt worden, ist eine vollständige Organisation der Provinz zwar beabsichtigt, aber nicht ausgeführt worden. Alle Behörden verblieben vielmehr zunächst unverändert in ihrer bisherigen Stellung und in ihrem bisherigen Geschäftskreise. Erst in Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 23. October 1817, wurde die beibehaltene ältere Regierung aufgehoben, und durch eine neue ersetzt, welcher der Ober-Präsident von Pommern ebenfalls vorgesetzt, und die Geschäfte der frühern Regierung und Kammer übertragen worden, für welche aber demnächst, vom 1. Januar 1819 ab, die Instructionen der Consistorien, Medicinal-Collegien und Regierungen vom 23. Oktober 1817 — Gesetz-Sammlung von 1817. S. 237 folg. — ebenfalls für gültig erklärt, und besonders im Amtsblatt publicirt sind.

Bekanntmachungen des Oberpräsidii zu Stettin vom 1. Januar und 2. December 1818. Amtsblatt von 1818. S. 2 und 411 folg.

Die ehemals der Regierung zuständigen gerichtlichen Angelegenheiten, ingleichen die Obliegenheiten des vormaligen Obersachwaldes, wurden theils dem Ober-Appellationsgerichte, theils dem Hofgerichte übertragen, namentlich ging an ersteres in Folge des Re-

scripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 7. Sptbr. 1818 die Aufsicht über sämmtliche Ober- und Untergerichte über.

Amtsblatt von 1818. S. 398. 402.
Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 12. S. 270.

Auch die Preußischen Steuergesetze vom 26. Mai 1818, 8. Februar 1819, und 30. Mai 1820, sind demnächst durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. November 1821 — Gesetz-Sammlung von 1821. S. 193. — eingeführt, und die Provinzialstände durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 — Gesetz-Sammlung von 1823. S. 146. — organisirt worden.

Die ältere Rechtsverfassung der Provinz ist dagegen im Wesentlichen unverändert beibehalten, nur für einzelne Gegenstände sind theils neue Gesetze erlassen, theils die Preuß. Gesetze, theilweise auch das allgemeine Landrecht und die Criminal-Ordnung eingeführt. In wie weit dies geschehen, ist im Provinzialrechte selbst, oder in den Motiven dazu näher zu erwähnen.

§. 7. Uebersicht der gültigen Rechte und der Hülfsmittel zur Kenntniß derselben.

Hiernach gehören zu den in Neu-Vorpommern und Rügen gültigen Rechtsquellen:

1) Das gemeine Recht, nach seinen bekannten Bestandtheilen, eben so, wie es früher, vor Einführung des Allgemeinen Landrechts, in den ältern Königl. Provinzen galt. Dazu gehört auch

2) die Reichsgesetzgebung, da Pommern bis zu den Vorgängen im Jahr 1806, kurz vor Auflösung des Deutschen Reiches, in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, Theil des Reichs geblieben, und dem Königreiche Schweden nicht incorporirt war, der König von Schweden vielmehr Pommern als Reichsfürst, und mit eben den Rechten besaß, welche früher den Herzogen von Pommern gebührt hatten. Auf die Reichsabschiede ist daher in vielen ältern Verordnungen, seit Publication des Kaiserl. Landfriedens, Bezug genommen, z. B. Landtagsabschied. Treptow a. R. den 28. September 1566. L. C. Bd. 1. S. 505.

Landtagsverhandlungen, Treptow a. R. 1588, und Landtagsabschied, Stralsund den 23. Februar 1682.
L. C. S. Bd. 1. S. 509. 775.

Die Pommersche Polizei-Ordnung vom 18. December 1672, renovirt 1682. — L. C. Bd. 3. S. 354. — ist der Reichs-Polizei-Ordnung, auf welche sie mehrfach — cap. 2. 6. 7. 15. 17. — Bezug nimmt, nachgebildet, die Kaiserlichen Patente wegen der Handwerksmißbräuche — N. G. S. 273 folg. — sind in Pommern noch besonders zur Beachtung bekannt gemacht, und besonders in processualibus kommt es, so weit die Landesgerichts-Ordnungen nichts enthalten, auf die Reichsgesetze, namentlich den jüngsten Reichsabschied von 1654, an.

Mehlen, Prozeß. §. 4. 5.

Engelbrecht, delin. status pag. 171. not. 1. 2.

3) Die Landesgesetze älterer und neuerer Zeit, in so weit sie nicht durch neuere Gesetze, oder auch durch neue Verhältnisse, geändert oder außer Gebrauch gesetzt sind.

4) Besondre Observanzen, Gebräuche, Statuten und Privilegia, in so weit sie als solche feststehen, oder nachgewiesen werden können.

5) Für die meisten Städte das Lübsche Recht, in verschiedenem Umfange, und ihre Statuten, in so weit dieselben vermöge des den Städten zustehenden juris statuendi, mit oder ohne Landesherrliche Bestätigung gemacht sind.

6) Endlich Preußische Gesetze, in so weit ihre Einführung erfolgt ist.

Diese verschiedenen Rechtsnormen und die manchen in Ansehung des gemeinen Rechts vorhandenen zweifelhaften Fragen veranlaßten schon in früher Zeit mehrfache Schwierigkeiten bei der Rechtspflege, und häufige Klagen bei den Landesfürsten, so wie Pläne zur Abhelfung, durch Entscheidung der Controversen des gemeinen Rechts, und Sammlung der verschiedenen Landesgesetze und Gebräuche.

Landtagsabschied, dd. Stettin, den 8. März 1616. L. C. S. Bd. 1. S. 559.

Haupt-Commiß. Receß vom 5. September 1663. L. C. Bd. 1. S. 386.

Allein wegen der großen Schwierigkeiten, die von einem solchen Unternehmen unzertrennlich waren, ist die Ausführung bis auf die neuesten Zeiten unterblieben,

Engelbrecht, delin. stat. Pomeraniae pag. 168. 169. not. 4.
Gadebusch, Staatskunde. Thl. 2. S. 248. 250. not. e.

und auch der im Anfange dieses Jahrhunders dem Professor Mehlen in Greifswald gemachte Auftrag, zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches, hat zu keinem Resultate geführt.

Selbst die Anfertigung einer Pommerschen Lehns-Constitution, welche in den Landtagsabschieden zu Treptow, vom 8. März 1608 — L. C. Bd. 1. S. 1039. — und zu Stettin den 8. März 1616 und 8. März 1619 — L. C. S. Bd. 1. S. 558. 589. — später auch zu Königl. Schwedischen Zeiten mehrfach als nothwendig anerkannt ist, — Königl. Resolution vom 19. December 1720. §. 14. — L. C. Bd. 1. S. 1103. — ist zwar am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, bis zur Anfertigung eines Entwurfs, und zur Verhandlung zwischen der Regierung und den Landständen gediehen, auch der Schlußbericht der erstern im Mai 1794 erstattet, aber damit die Sache ruhen geblieben.

Pachelbel, Beiträge. S. 121. 122.
Königl. Resolution auf die Beschwerden der Landstände, vom 26. Februar 1795. 7mo. — L. C. S. Bd. 3. S. 35.

Jene, durch den Rechtszustand, für die Rechtspflege und für die Kenntniß des gültigen Rechts herbeigeführten Schwierigkeiten wurden aber noch dadurch vergrößert, daß auch selbst Sammlungen der Landesgesetze fehlten. Dieselben wurden früher in der Regel nach den auf Landtagen gefaßten Beschlüssen in einem Landtagsabschiede zusammengefaßt, oder auch darnach als besondere Verordnungen publicirt, und zum Theil gedruckt, seit 1686 aber durch Patente der Regierung bekannt gemacht, und diese in gedruckten Exemplaren an die Behörden und Rittergüter vertheilt, auch theils öffentlich angeschlagen, theils von den Kanzeln verlesen.

Balthasar, von den Landesgesetzen. Vorbericht. §. 8.
Gadebusch, Staatskunde. Hptst. 3. Abschn. 2. §. 65.
Pachelbel, Beiträge. S. 119. ad §. 65.

Eine Sammlung von Exemplaren aller dieser Gesetze, wenn sie auch bei den Behörden mit Anwendung gehöriger Sorgfalt möglich war, ließ sich von Einzelnen, besonders wenn es in ältere Zeiten zurückging, fast gar nicht oder nur mit großer Mühe beschaffen, und so blieb der Besitz und die Kenntniß der

Landesgesetze eine der schwierigsten Aufgaben, wenn auch, für einzelne Theile der Gesetzgebung, einzelne Schriftsteller für die Aufbewahrung sorgten.

Erst im Jahre 1757 erschien, nachdem schon G. G. v. Gerdes in den Jahren 1747 und 1756 in zwei Theilen eine auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten Theils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landesverfassnug und Rechte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, wie auch des Fürstenthums Rügen dienen können, herausgegeben hatte, als bloße Privat-Arbeit, wenn auch mit Genehmigung der Regierung, eine Sammlung der von dieser in den Jahren 1720 — 1756 erlassenen Verordnungen, unter dem Titel: „Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung „in Pommern und Rügen, Königl. Schwedischen Antheils."

Auf eine ältere Zeit konnte, wie es in der Vorrede heißt, auch mit deshalb nicht zurückgegangen werden, weil es unmöglich war, auch nur die seit Anfang der Schwedischen Regierung erlassenen Verordnungen unzerstümmelt und ohne große Lücken zu erhalten.

Dieser Sammlung folgte im Jahre 1765 der erste Band von Dähnert's „Sammlung gemeiner und besonderer Pommer„scher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, „Verträge, Constitutionen und Ordnungen"; eine Sammlung, welche 1767 mit dem 2ten, 1769 mit dem 3ten Bande vermehrt ist, und zu welcher in den Jahren 1782, 1786, 1799 und 1802 vier Supplement-Bände erschienen sind. Auch diese Sammlung ist nur Privat-Arbeit, wenn auch mit Genehmigung der Regierung bewirkt, und enthält in 32 verschiedenen, nach den Gegenständen angelegten Abtheilungen, den, freilich oft sehr fehlerhaften, Abdruck älterer und neuerer Gesetze und Urkunden, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, ohne Rücksicht auf das damals noch Gültige, und in der Regel auch, was für die ältere Zeit hauptsächlich wichtig seyn kann, ohne Angabe des Originals, oder der Abschrift, nach welcher der Abdruck veranstaltet worden, wenn auch in der Vorrede zum ersten Bande im Allgemeinen auf andere, dort genannte Sammlungen Bezug genommen ist.

Seit jener Zeit, also seit 1802, ist eine fernere Sammlung der Art nicht veranstaltet, und also für diese Zeit die alte

Schwierigkeit wieder eingetreten, daß, wer die in derselben erlassenen Verordnungen kennen lernen will, die noch vorhandenen, bei der Publication gedruckten Exemplare derselben sich zu verschaffen suchen muß. Ein oft fruchtloses Unternehmen für den, welchem nicht Sammlungen von Behörden zu Gebote stehen, da von manchen, selbst noch im Jahre 1810, und weiter, erlassenen Verordnungen keine Exemplare mehr vorhanden oder käuflich sind.

Dies gilt auch von den Gerichts-Ordnungen, nämlich von der Tribunals- und Hofgerichts-Ordnung, der Consistorial-Instruction, der Stralsunder Gerichts-Ordnung und den dazu gehörigen Recessen und gemeinen Bescheiden, auch von der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende, welche in den oben bemerkten Sammlungen, mit Ausnahme einiger Recesse und gemeiner Bescheide, nicht enthalten sind.

Erst durch die Publicanda der Regierung vom 16. December 1817 ist auch der Zwangsdebit der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, vom 1. Januar 1818 ab, eingeführt, und letztere sind seitdem in Stralsund erschienen. Dieselben sollten nach der Bekanntmachung des Oberpräsidii vom 1. Januar 1818 — Amtsbl. S. 1. — in der Regel auch die in den alten Provinzen geltenden, und die Provinz Neu-Vorpommern mit verpflichtenden Gesetze vollständig enthalten, indeß ist dies nicht immer geschehen.

Für die Feststellung gemeinrechtlicher Contreversen, so wie besonderer Observanzen, eben so wie für die Auslegung und die Art der Anwendung der vorhandenen Landesgesetze und Patente, ja selbst in Bezug auf die Frage über die Gültigkeit und verbindende Kraft derselben, blieben dagegen die Entscheidungen der Gerichte, hauptsächlich des Tribunals, von der größten Wichtigkeit, denn theils mußte, sowohl nach den Reichsgesetzen als auch nach Vorschrift der Landesgesetze, wohlgesprochenen Präjudicien gefolgt werden,

Reichsabschied von 1654. §. 136. Pommersche Regierungsform von 1663. Tit. XI. — L. C. Bd. 1. S. 371.
Mevius. P. 5. dec. 282.

theils sind die per Judicata des Tribunals bestätigte Gewohnheiten, als zu befolgen in dem Hofgerichtl. Visit. Recesse von

1737. No. 6., zur Hofg. O. Th. 1. Tit. 3. §. 3., ausdrücklich bezeichnet, und endlich ist vom Tribunale über den Bestand mancher Verordnungen der Regierung erkannt, welche ohne Zuziehung der Landstände, also nicht auf verfassungsmäßigem Wege, erlassen worden, sey es nun, daß von den Landständen selbst dergleichen Anordnungen, durch Berufung an das Tribunal angefochten, oder daß jener Mangel von den Partheien gerügt, und so über diesen Einwand erkannt worden.

Schwer wäre es jedoch, eine vollständige Kenntniß von diesen Entscheidungen und dem dadurch gebildeten Rechte zu erlangen, da den Urteln des Tribunals Entscheidungsgründe entweder gar nicht oder doch nur sehr kurz inserirt zu werden pflegen, ein Gebrauch, der fortdauert, da die durch den §. 6. f. der Visitations-Instruction vom 9. Mai 1799 — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 493. — beabsichtigte Abstellung mit jener Visitation unterblieben ist; indeß geben einige Auskunft,

Mevii decisiones quaestionum super causis ad summum Tribunal Regium Wismariense devolutis, in annis 1653 usque 1670. — Stralsund. 1664 — 67. Francof. 1681. 1698. 1703. 1705. 1711. 1726. et cura J. H. Boehmeri. 1740. item L. J. F. Hoepfneri in II. Tom. Frkf. a. M. 1791 und 1794 (welche letztere neueste Ausgabe sich besonders durch ein besser eingerichtetes und vollständigeres Register auszeichnet).

O. P. Zaunschliffer Commentarius ad Mevii decisiones, ut et antinomiarum Mevianorum exempla etc. — Ejusd. specimen antinomiaruum ex decisionibus Mevianis etc. — G. C. Scharnhorst (praes. N. C. Lyncker) experimentum Conciliationis *εναντιοφανων* in decisionibus Mevianis etc. Jenae 1694. (de diversis editionibus antinomiarum cf. Hoepfneri praefat. ad Mevii decisiones).

H. H. ab Engelbrecht observationum selectior. forensium maximam partem accessionum ad Mevii opus decisionum specimen. Wismar. et Lipsiae. 1748. 49. 50., und Specimen posthumum Wism. et Butzovii. 1771.

Joh. Christian v. Duistorp's rechtliche Bemerkungen Th. 1. Leipzig. 1793. Th. 2. 1798. Letzterer jedoch ohne Bezugnahme auf die Entscheidungen des Tribunals, als welche

auf dessen Veranlassung, wie die Vorrede ergiebt, unterblieben ist.

Dr. Bornemann, Rechtsfälle und Rechtsbestimmungen, gesammelt aus den Acten des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichts zu Greifswald. 1. Heft. (Lüb'sches Recht.) Berlin. 1832.

und sind jene Entscheidungen auch von mehreren andern Schriftstellern, namentlich von Aug. v. Balthasar, in seinen zahlreichen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, vielfach benutzt.

Erwähnung verdienen auch noch als Schriften über Pommersches Recht:

H. H. Engelbrecht, select. consultationes Coll. ICtorum academ. Gryphisw. Stralsund u. Greifswald 1741. Fol.

Mevii consilia posthuma. ed. noviss. v. Zaunschliffer. Frankf. 1717.

v. Kurz, rechtliche Abhandlung von der Ungewißheit und Schwierigkeit der heutigen Rechtsgelehrsamkeit, nebst einer historischen Nachricht von den Pommerschen und Meklenburgischen Landesgesetzen. 1743. 4.

A. Helwig, historia juris priv. Pomer. 1730. (Msct.)

Zur Beseitigung jener Schwierigkeiten, nach Einführung der Preuß. Gesetze und Gerichtsverfassung, welche mit dem 1. Januar 1828 erfolgen sollte, wurde, in Gemäßheit der §§. 2. und 3. des Entwurfs zum Publications-Patente, durch das Rescript des Justiz-Ministers vom 14. April 1826 — A. 4002. — das Ober-Appellationsgericht beauftragt, ein Verzeichniß derjenigen Landes-Ordnungen und deren Bestimmungen, welche auch neben den Preuß. Gesetzen in Kraft bleiben würden, zu entwerfen. In dies Verzeichniß sollten jedoch, nach dem ferneren Rescripte vom 30. Juni 1826 — A. 6937. — nicht aufgenommen werden, alle Landes-Ordnungen, welche nur gemeines Recht erläuterten, ergänzten oder abänderten, alle rein polizeiliche, finanzielle, oder andere, lediglich zum Ressort der administrativen Behörden gehörige, Gegenstände, in so fern sie nicht etwa Gegenstand richterlicher Entscheidung werden könnten, allgemeine Observanzen und Gewohnheitsrechte, so fern sie nicht in Landes-Ordnungen ausdrücklich bestätigt worden, und

alle an einzelnen Orten bestehenden besondern Rechte, Statuten, Observanzen und Gewohnheiten. Ein hiernach entworfenes Verzeichniß ist im Jahre 1827 eingereicht, den Ständen zur Erklärung mitgetheilt, auch demnächst in Bezug auf die Einführung des Preuß. Hypothekenwesens eine Uebersicht der Classification der Gläubiger im Concurse, und ein gutachtlicher Bericht ausgearbeitet, so wie eine Uebersicht der Pommerschen Lehnsgesetze gegeben.

cfr. Acta des Ober-Appellationsgerichts, betreffend die beizubehaltenden Provinzial-Gesetze, und Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

§. 8. Sammlung der Provinzialgesetze, und Erörterung der dabei befolgten Grundsätze.

Indeß unterblieb die Einführung der Preuß. Gesetze, und auch die definitive Feststellung jenes Verzeichnisses; dagegen wurde dem Königl. Ober-Appellationsgerichte durch das Rescript vom 28. October 1830 — A. 10,218. — aufgetragen, die in Neu-Vorpommern, vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, oder unbestrittener Observanz geltenden particularen Rechtsgrundsätze zusammenzustellen, um dadurch eine Grundlage zu einem dereinst zu publicirenden Provinzialrechte zu erhalten; eine Arbeit, welche, nach dem ferneren Rescripte vom 16. November 1831 — A. 14,340. — nur zur Ermittelung und Zusammenstellung des gültigen Provinzial- und statutarischen Rechts dienen, und daher die Frage von der Nützlichkeit der Beibehaltung, als eine rein legislatorische, ausgeschlossen seyn sollte. Nachdem auch noch durch das Rescript vom 29. März 1832 — A. 3566. — auf einen vorläufigen Bericht des Ober-Appellationsgerichts, einzelne Punkte näher bestimmt waren, wurde durch die Rescripte vom 17. Juni — A. 8979. — und 12. Juli 1832 — A. 10,222. — zur Redaction des Neu-Vorpommerschen Provinzialrechts eine besondere Commission, bestehend aus dem Geheimen Justiz-Rathe von Bohlen, Oberlandesgerichts-Rathe v. Seeckt, Hofgerichts-Rathe Ziemssen und Kammergerichts-Assessor Sonnenschmidt, angeordnet.

Bei der Bearbeitung des Provinzialrechts hat die Commission folgende Grundsätze befolgt:

1) Was zunächst die Form betrifft, so war zwar in dem Rescripte an das Ober-Appellationsgericht vom 28. October 1830 — A. 10,218. — entweder die Ordnung des Landrechts, oder eine andere Ordnung zu wählen, frei gelassen. Die Rescripte vom 29. März 1832 — A. 3566. — an das Ober-Appellationsgericht, und vom 17. Juni 1832 — A. 8979. — an die Commission, empfahlen dagegen mehr die Ordnung des Landrechts. Diese ist auch um so mehr befolgt, als sie die Ausarbeitung eines eigenen Systems, dessen es bis in das kleinste Detail bedurft haben würde, überflüssig machte, also bedeutende Zeit ersparte, indem sie die sonst schon darüber erforderlichen Discussionen ebenfalls abschnitt. Auch erleichterte diese Wahl eines sehr ins Detail gehenden Systems die Arbeit dadurch, daß dasselbe auf manche Bestimmungen des Provinzialrechts aufmerksam machte, wenigstens zum Nachsuchen anleitete, wo das Uebersehen derselben deshalb leicht möglich gewesen wäre, weil jene Bestimmungen selten zur Anwendung gekommen waren. Die Vollständigkeit der Arbeit wurde also dadurch befördert, wenn gleich, bei der Menge der einzelnen Festsetzungen, deren Prüfung geschehen mußte, allerdings noch manche übersehen seyn können.

2) Dagegen war auf den Inhalt des allgemeinen Landrechts, auf die Uebereinstimmung der Sätze des Provinzialrechts mit dessen Vorschriften, keine Rücksicht zu nehmen, da das Landrecht zur Zeit in Neu-Vorpommern, mit Ausnahme einzelner, speciell eingeführter Vorschriften desselben, keine Gültigkeit hat, und es nur auf eine Darstellung des Zustandes und Inhalts des gegenwärtig bestehenden Provinzialrechts ankam. Dies war auch durch die Rescripte vom 16. November 1831 — A. 14,340. — und 26. Februar 1832 — A. 2703. — an das Ober-Appellationsgericht, und vom 17. Januar 1834 — D. 34. — an die Commission besonders festgesetzt.

3) Schwieriger war dagegen das Verhältniß der Arbeit zum Römischen und Canonischen Rechte, besonders in so fern, durch die Praxis, gemeinrechtliche Controversen entschieden, oder auch Sätze aus dem gemeinen Rechte hergeleitet sind, welche sich daraus bei einer richtigen Anwendung und Auslegung nicht herleiten lassen. Da es indeß bei Feststellung des Provinzialrechts auf Grundsätze nicht ankam, welche bisher lediglich als

dem gemeinen Rechte gemäß angesehen worden waren, mochten die Meinungen der Rechtslehrer darüber, wie bei so vielen Punkten, schwanken, einander widersprechen, oder besonders in neuerer Zeit, durch strengere Rücksicht auf rein Römisches Recht, und Uebersehen allgemeiner Deutscher Praxis, das Gegentheil angenommen haben, so ergab sich aus der Aufgabe von selbst, daß dergleichen Grundsätze von der Aufnahme in das Provinzialrecht ausgeschlossen werden mußten, und daß auch die Entscheidung bloßer Controversen zum Umfange derselben nicht gehören konnten.

Vom gemeinen Rechte abweichende Sätze, welche sich als solche durch Gewohnheit und Praxis ausgebildet haben, mußten dagegen unbedenklich Aufnahme finden, und eben so sind Grundsätze, bei welchen es für zweifelhaft gehalten werden mußte, ob sie ihre, als abweichend zu betrachtende, Eigenschaft, einer conträren Gewohnheit und Praxis, oder nur einer unrichtigen Anwendung verdankten, in der Regel in den Entwurf des Provinzialrechts aufgenommen, und nur die vorhandenen Zweifel in den Motiven bemerkt worden.

Dagegen sind Grundsätze des gemeinen Rechts, wenn sie in einzelnen Provinzialgesetzen ausdrücklich ausgesprochen waren, von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, weil hier nicht die Festsetzung des gemeinen Rechts, sondern das Provinzialgesetz, als nächster und hauptsächlichster Grund der Gültigkeit zu betrachten und zu berücksichtigen war. Eben so sind Grundsätze, welche sich mit Rücksicht auf provinzialrechtliche Normen, wenn auch ohne ausdrückliche Vorschrift aus dem gemeinen Rechte durch Einfluß von Gewohnheit und Praxis gebildet haben, nicht ausgeschlossen, selbst dann nicht, wenn sich auch der Einfluß von Landesgesetzen, als gehörig begründet, nicht immer vollständig nachweisen ließ. Dem Gebrauche ist daher überhaupt, und so lange nicht eine bloß unrichtige Ansicht zum Grunde lag, ein erheblicher Einfluß bei der Beantwortung der Frage über die Aufnahme eingeräumt. Dies rechtfertigt sich indeß durch die Art der Reception des gemeinen Rechts, welche, so wie überhaupt in Deutschland, so auch in Pommern, durch den demnächst gesetzlich anerkannten Gebrauch erfolgt ist; denn der Gebrauch, indem er die Grenzen der Anwendbarkeit des gemeinen Rechts feststellte, entschied auch zugleich über das außer

dieser Reception Liegende, und enthielt in dieser Entscheidung etwas, was dem gemeinen Rechte fremd, und zum Umfange der Provinzialrechtsnormen gehörig ist.

Dies Princip, in dem Berichte der Commission vom 28. December 1833 erörtert, ist auch durch das Rescript vom 17. Januar 1834. D. 34. genehmigt.

4) In Bezug auf Deutsches Privatrecht sind im Allgemeinen dieselben Grundsätze befolgt, und nur der Umstand, daß von einigen Rechtslehrern das Daseyn eines gemeinen deutschen Privatrechts überhaupt bestritten, von andern dagegen nur aus der Uebereinstimmung particularrechtlicher Normen, und deren Inhalt abgeleitet wird, machte es nothwendig, hierher gehörige Grundsätze, im Zweifel, eher aufzunehmen, als von der Aufnahme auszuschließen.

5) Staatsrechtliche Grundsätze sind nach dem Rescripte an die Commission, vom 17. Juni 1832 — A. 8979 — und das Strafrecht, nach dem Rescripte an das Ober-Appellationsgericht vom 29. März 1832 — A. 3566 — ebenso, wie die Classifications-Ordnung der Gläubiger im Concurse, von dem Umfange der Arbeit ausgeschlossen, und daher auch nicht berücksichtigt. Nur in letztrer Hinsicht schien es nöthig, die Priorität einzelner Forderungen an den betreffenden Stellen mit zu bemerken, da sie für jetzt von erheblicher Wichtigkeit ist, die noch bestehende Hypotheken-Gesetzgebung am besten erläutert, und auch außerhalb eines Concurses zur Anwendung kommen kann. Auch sind einzelne strafrechtliche Bestimmungen, namentlich über Forstfrevel und Jagd-Contraventionen, besonders zusammengestellt, da sie mit den sonstigen Forst- und Jagd-Gesetzen zusammenhängen, auch wahrscheinlich neben dem Landrechte fortbestehen würden.

6) Auch das Lehnrecht ist, nach dem Rescripte vom 25. August 1835 — D. 899. — von der Bearbeitung ausgeschlossen, weil nach der oben erwähnten Verordnung vom 11. October 1810, publicirt am 18. Februar 1811, nicht bloß das dominium directum gänzlich aufgehoben ist, sondern auch zugleich Grundsätze zur Abfindung der Agnaten und Gesammthänder, und dabei festgesetzt worden, daß nur diejenigen als Agnaten anzusehen, welche zur Zeit der Bekanntmachung jener Verordnung schon

geboren waren, oder innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung geboren würden, um so die ganze Lehnseinrichtung aufhören zu lassen. Tritt auch letzteres, nach §. 40. 50. der Verordnung wegen Abfindung der Agnaten, Gesammthänder und Anwärter, bei Anwärtern, welche, mit Zustimmung des Besitzers, in das Lehn nicht mit aufgenommen worden, nicht ein, dauern vielmehr Anwartschaften für die zur Zeit der Publication des Gesetzes lebenden Anwärter, und ihre zum Lehn berechtigten Descendenten, ohne Unterschied der Zeit der Geburt, noch fort, in so ferne nicht eine Abfindung der Anwärter, nach den vorgeschriebenen Grundsätzen, erfolgt; so ist doch hiernach die Wirkung lehnrechtlicher Grundsätze und ihre Anwendbarkeit nur noch von so geringem Umfange, daß es der damit nicht im Verhältniß stehenden Zeit und Mühe der Bearbeitung nicht mehr bedürfen konnte, und zwar um so weniger, als viele Lehngüter bereits, nach den vorgeschriebenen Grundsätzen, durch Abfindung der Agnaten, gänzlich allodificirt worden sind.

7) Das in den Städten gültige Lübsche Recht ist von dem Umfange der Arbeit ausgeschlossen, und nur dessen Ergänzungen, Erläuterungen, und Abänderungen, sowohl für die ganze Provinz, als für einzelne Städte, so wie die sonstigen Statutarrechte der Städte, sind in Gemäßheit des Rescripts vom 2. April 1836. D. 470, dem Provinzialrechte besonders, als ein Anhang, beigefügt. Es sind bei dessen Bearbeitung hauptsächlich die Berichte der einzelnen Magistrate zum Grunde gelegt, und danach die noch jetzt in den Städten zur Anwendung kommenden civilrechtlichen Bestimmungen nach der Ordnung, wie sie bei Ausarbeitung des Provinzialrechts befolgt worden, zusammengestellt. Zugleich sind jedoch auch jene Berichte, wo sich Anlaß zu Zweifeln fand, einer nähern Prüfung unterworfen, und die betreffenden richterlichen Entscheidungen, in so weit sie bekannt waren, berücksichtigt. Vorschriften des Lübschen Rechts, welche auf die Verfassung und Verwaltung der Städte Bezug haben, so wie diejenigen, welche polizeiliche Gegenstände betreffen, sind jedoch, nach dem gedachten Rescripte, von der Arbeit ausgeschlossen.

8) Hauptsächlicher Gegenstand der Bearbeitung blieben also hiernach die Landesgesetze, wie sie in den oben näher an-

gegebenen Zeiten, und in der bereits erörterten Art, erlassen worden sind, jedoch mit Uebergehung alles dessen, von dem unzweifelhaft feststeht, daß es, als veraltet, außer Gebrauch, und davon keine Anwendung weiter zu machen sey. Eine Beschränkung, die sich von selbst versteht, da nur das gültige Recht dargestellt werden sollte. Benutzt mußten dabei, für die ältere Zeit, fast ausschließlich, die Dähnertschen Sammlungen der Landesurkunden werden, da sonstige Exemplare älterer Gesetze, mit wenigen Ausnahmen, und mit Ausnahme der darin nicht enthaltenen größern Ordnungen, längst nicht mehr vorhanden, und, mit Rücksicht auf jene gedruckte Sammlung, nicht mehr erhalten worden sind. Nur für die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts und für die ersten des gegenwärtigen, welche jene Sammlung mit umfaßt, war eine Mitbenutzung der noch vorhandenen officiellen Abdrücke der Gesetze möglich, und sie ist, wo es nöthig schien, angestellt. Jene ausschließliche Benutzung einer bloßen Privatsammlung, für die ältere Zeit, war indeß durch die Nothwendigkeit geboten, schon längst eingetreten, und auch durch das Beispiel des gemeinen Rechts gerechtfertigt, da bekanntlich auch vom Römischen und Canonischen Rechte, so wie von den Reichsgesetzen, keine unter öffentlicher Autorität verfaßte, oder von derselben anerkannte Sammlungen oder Ausgaben derselben vorhanden sind.

Nur wenige Verordnungen, welche auch in jener Dähnertschen Sammlung nicht enthalten sind, sind nach andern, an den betreffenden Stellen angegebenen, Quellen benutzt worden.

Für die Zeit seit Beendigung der Dähnertschen Sammlung bis zum 1. Januar 1818, der Einführung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes, mußten die noch vorhandenen gedruckten Exemplare der betreffenden Gesetze herbeigeschafft werden, und gewährte dabei die Patent-Sammlung des Königl. Ober-Appellationsgerichts eine, wiewohl nicht immer vollständig genügende Aushülfe, so daß auch bisweilen anderweit gesorgt werden mußte.

Für die Benutzung der aus älterer Herzoglicher Zeit vorhandenen Gesetze entsteht zwar in so ferne noch eine besondere Schwierigkeit, als mehrere derselben, wie sie in der Dähnertschen Sammlung abgedruckt sind, sich nur auf Pommern Stet-

tinscher Regierung, während der Trennung von Pommern-Wolgast, beziehen. Indeß so leicht auch, der Regel nach, nach dem Namen der Herzöge, und dem sonstigen Inhalte, der Unterschied zu erkennen ist, so ist doch vielfach derselbe, besonders bei ältern Entscheidungen, übersehen worden. Von großer Wichtigkeit ist indeß dieser Unterschied nicht, da nur wenige Gesetze der Art noch vorhanden sind, und da übrigens auch wichtigere Bestimmungen wohl, nach gemeinschaftlicher Berathung beider Regierungen, und nach gemeinschaftlichen Landtagen, erlassen zu werden pflegten. Beispiele solcher gemeinschaftlicher Berathungen, in Gemäßheit der Erbeinigung zwischen den Herzögen Barnim und Philipp, von 1541. — L. C. S. Bd. 1. S. 300. — finden sich in den Landtagsverhandlungen von 1548. — das. S. 444. — von 1556 und 1560. — L. C. Bd. 1. S. 466. 468. 474. 478. — und sie sind auch demnächst durch den Ueckermünder Receß vom 8. November 1567, und die Wollinsche Erb-Vereinigung vom 15. Mai 1569. — L. C. Bd. 1. S. 251. 259. — beibehalten, wie der Landtagsabschied, dd. Wolgast, den 6. April 1574. — das. S. 534 — ergiebt, indem darin bemerkt wird, daß auch Herzog Johann Friedrich zu Stettin, „weil gemeine Sachen zu tractiren", zur Theilnahme mit seiner Landschaft aufgefordert sey, sich aber beharrlich entschuldigt habe, und nur deshalb, und weil der Verzug Gefahr auf sich gehabt, die Wolgaster Landstände versammelt würden.

Nur in Bezug auf Lehnrecht scheinen sich hauptsächlich Unterschiede gebildet zu haben, wie auch in der Vorrede zu den Conclusis Sedinens., von 1619, welche die Stettiner Regierung hauptsächlich betreffen, und mit den Monitis der Wolgaster Räthe versehen sind, bemerkt wird. — L. C. Bd. 1. S. 1047. —

Dagegen beziehen sich aus der Schwedischen Zeit manche der abgedruckten Verordnungen nur auf Schweden, dessen Gesetze in Pommern keine Gültigkeit hatten, z. B. das Schwedische Seerecht, vom 12. Juni 1667. — L. C. Bd. 3. S. 476 — deren Kenntniß indeß, bei der Verbindung mit Schweden, von Wichtigkeit war. Diese sind bei der Bearbeitung nicht weiter zu berücksichtigen gewesen, Zweifel jedoch, wo sie vorkommen können, gehörigen Orts bemerkt.

Von größerer Wichtigkeit ist, bei manchen, der zu Schwe-

discher Zeit erlassenen Verordnungen, die unterlassene Zuziehung der Landstände, welche, in so ferne es auf wirkliche neue Anordnungen ankömmt, denselben rechtlich die Gültigkeit entzieht. In so ferne über die Gültigkeit, sey es in Folge von Berufungen der Landstände, oder von Einwendungen der Partheien, vom Tribunale schon erkannt worden, sind diese Entscheidungen, in so weit sie anders bekannt geworden, als verfassungsmäßig, zu befolgen; sonst muß der Gebrauch, welcher von Verordnungen der Art gemacht worden, entscheiden, und die stillschweigende Einwilligung der Stände, die Stelle der ausdrücklichen ersetzen.

Letzteres findet namentlich auf alle die Anordnungen Anwendung, welche seit der durch den König Gustav IV. Adolph, unterm 26. Juni 1806 verfügten Aufhebung der Landstände, und der gesammten Verfassung, erlassen worden sind; denn seit jener Zeit konnte von einer verfassungsmäßigen Zuziehung der Landstände nicht weiter die Rede seyn.

Verordnungen, welche demnächst, während der Kriegszeit von Kaiserlich Französischen Behörden, auch namentlich von der Gouvernements-Commission, erlassen worden sind, haben, mit wenigen, nicht erheblichen, Ausnahmen, nur transitorische Wirkung gehabt, und auch die Verordnungen, welche von dem, durch die Verordnung vom 21. Juni 1806, statt der Regierung, bestellten General-Gouverneur, und dem, demselben, durch die Verordnung vom 19. März 1810, beigeordneten provisorischen Regierungs-Conseil, erlassen worden sind, haben großen Theils nur eine provisorische Wirkung gehabt. Manche dagegen, namentlich der letztern, sind noch jetzt in unbestrittener Anwendung, und es bedarf keiner Erörterung über die Befugnisse jener Behörde, welche freilich nirgends festgestellt worden sind.

In gleicher Art verhält es sich auch mit den, seit der Reorganisation der Verfassung von der Regierung, welche durch das Patent vom $\frac{\text{8. October 1810}}{\text{18. Februar 1811}}$ angeordnet wurde, getroffenen Anordnungen. Denn sollten auch, nach §. 40. des Patents, wegen der Landes-Repräsentation vom $\frac{\text{15. December 1810,}}{\text{8. März 1811,}}$ alle Gesetze mit

dem Landtage berathen werden, so daß die Regierung nur zu authentischen Erklärungen der geltenden Gesetze, welche dringend erforderlich waren, zwischen den Landtagen, befugt war, und auch diese dem nächsten Landtage zur Ueberlegung vorstellen mußte; so ist doch diese Landes-Repräsentation nicht zur Ausführung gekommen, und die Befolgung der Anordnungen der Regierung, welche in dieser Art bis zum 5. Januar 1818. — Amtsblatt von 1818. S. 2. — bestanden hat, längst eingetreten, ebenso wie derjenigen Regierung, welche sodann bestellt, und für welche erst, vom 1. Januar 1819 ab, die Preußischen Instructionen vom 23. October 1817 vorgeschrieben sind.

Nach diesen Grundsätzen ist die Berücksichtigung der vorhandenen Landes-Verordnungen erfolgt, und es sind, wo sich besondere Zweifel in einer oder der andern Hinsicht aufgaben, diese an den betreffenden Stellen bemerkt worden. Nur von geringem Nutzen konnten bei dieser Arbeit die früher von dem Königl. Ober-Appellationsgerichte gegebenen Verzeichnisse der beizubehaltenden Provinzialgesetze seyn, da für diese, in dem Rescripte vom 14. April 1826. A. 4002. — wie es oben erwähnt worden, ein viel beschränkterer Umfang vorgeschrieben worden war.

9) Gewohnheiten sollten, nach Vorschrift des Rescripts an das Ober-Appellationsgericht, vom 29. März 1832, A. 3566, ebenfalls aufgenommen werden, jedoch nur allgemeine, specielle, in so ferne sie rechtsbehörig ermittelt worden. Hiernach ist bei der Bearbeitung verfahren, und hauptsächlich die Berücksichtigung solcher Observanzen und Gewohnheiten erfolgt, welche bereits durch gerichtliche Entscheidung bestätigt worden — cfr. Motive zur Einleitung §. 2. — andre sind dagegen nur in den Motiven berücksichtigt, falls nicht ihre Notorität klar vorlag.

10) Von richterlichen Entscheidungen mußten hauptsächlich diejenigen des Tribunals, jetzigen Ober-Appellationsgerichts, berücksichtigt werden, wie dies aus der schon oben angegebenen Stellung dieses Gerichtshofes von selbst folgt. Benutzt sind dabei die oben erwähnten Sammlungen jener Entscheidungen, so weit dieselben reichen, und diejenigen Schriftsteller, welche von jenen Entscheidungen ebenfalls Gebrauch gemacht haben. Indeß wurde dadurch die Benutzung der Acten und Relatio-

nen selbst nicht überflüssig gemacht, so wie sie für die Zeit, seit welcher jene Sammlungen aufgehört haben, allein eintreten mußte. Berücksichtigt sind dabei zunächst die Urtels und Protokoll-Bücher, um danach das, was wichtig seyn konnte, aufzufinden, und benutzt die Relationen selbst, mit den Acten, und eben so auch die vorhandene Correspondenz des Tribunals mit dem Cabinette in Stockholm, so schwierig auch die Sonderung des für das Provinzialrecht Erheblichen, aus der großen Masse des Vorhandenen war.

11) Die Arbeit selbst zerfällt, nach der Vorschrift, in zwei Abtheilungen, von welchen die erste den Entwurf des Provinzialrechts selbst, die zweite die Motive, die Angabe der Quellen und der nähern Gründe, für die Aufnahme des betreffenden Satzes, oder für die Ausschließung andrer Grundsätze enthält.

In der ersten Abtheilung ist der Inhalt der vorhandenen Provinzialgesetze, so viel dies irgend möglich war, mit den Worten der betreffenden Gesetze angegeben, und einzelne Aenderungen sind nur da vorgenommen, wo dies durch die Art der Aufnahme eines aus dem Zusammenhange gerissenen Satzes, oder auch deshalb nöthig wurde, weil dem Gesetze, durch Observanz oder richterliche Entscheidung, eine andere, oder bestimmtere Deutung gegeben worden war. Wo dies geschehen, ist dieß in den Motiven näher angegeben.

Diese Art der Aufnahme giebt zwar, bei Gesetzen aus so verschiedenen Zeiten, eine große Verschiedenheit in der Fassung und Sprache. Sie wurde aber nothwendig, da die ganze Arbeit nur eine Darstellung des bestehenden Rechts seyn sollte, oft aber schon in der Aenderung der Fassung eine Aenderung des Sinnes liegt, mag auch erstre noch so vorsichtig vorgenommen werden.

Wo keine bestimmte Gesetze vorlagen, oder die wörtliche Aufnahme nicht thunlich war, sind die aufgenommenen Sätze möglichst bestimmt, und kurz, nach den vorhandenen Quellen, gefaßt worden, indeß ist dabei berücksichtigt, daß es nach dem Rescripte vom 16. November 1831. A. 14340 auf die Abfassung und Präcisirung der einzelnen §§. nicht ankam, weil in Betreff der Beibehaltung noch eine fernere Bearbeitung eintreten soll.

In der zweiten Abtheilung sind die Gründe für oder gegen die Aufnahme eines Satzes zusammengefaßt. Die betreffenden Schriftsteller sind dabei bemerkt worden, und es schien zugleich angemessen, wo es nöthig, auf die Zweifel über die Art der Auslegung und Anwendung, so wie auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche eine nähere gesetzliche Bestimmung erfordern dürften.

Nur bei dem Tertialrechte (Anhang zu Thl. 2. Tit. 14. betr. die Domainen) ist von dieser Ordnung abgewichen, und alles, was sich darauf bezieht, in einer kurzen Abhandlung zusammengestellt. Dieß abweichende Verfahren rechtfertigt sich dadurch, daß die dort anzuwendenden Grundsätze weniger aus gehörig publicirten Gesetzen, als aus einzelnen Königl. Resolutionen, welche nur nach und nach bekannt geworden sind, sowie aus gerichtlichen Entscheidungen über einzelne Fälle, abgeleitet werden mußten. Das ganze Verhältniß der dort in Frage kommenden Besitzer von Domainen, welche in früherer Zeit veräußert, dann den Besitzern, unter gewissen Bedingungen, gelassen, und von der gänzlichen Wiedereinziehung ausgenommen worden waren, sollte nämlich hauptsächlich durch förmliche Contracte festgestellt werden. Der Abschluß derselben unterblieb, und so hat das ganze Rechtsverhältniß, besonders aber einzelne Theile desselben, einen schwankenden, unsichern Character behalten, welcher die Aufstellung einzelner fester Sätze weniger zuließ, wenn gleich dieselbe bei einzelnen Theilen des Tertialrechts allerdings möglich gewesen seyn würde. Die Rathsamkeit und Nützlichkeit der Beibehaltung der vorhandenen Gesetze, so wie eine legislatorische Thätigkeit, gehörte dagegen nicht zum Gegenstande der Bearbeitung.

12. Auf die Dähnertsche Urkunden-Sammlung ist in den Citaten mit der gebräuchlichen Bezeichnung „L. C." Landes-Constitutionen — hingewiesen, und sind die Supplement-Bände durch „S. B." bezeichnet.

Die unter dem Titel „Neueste Grundgesetze" oben erwähnte Sammlung wird durch „N. G." angedeutet, und sind bei beiden Bezeichnungen die Seitenzahlen angegeben, mit Weglassung der Nr. der Verordnung in der Sammlung.

Die Kirchen-Ordnung und Kirchen-Agende, ursprünglich plattdeutsch abgefaßt, sind nach dem Beschlusse der Haupt-Commission von 1681, ins Hochdeutsche übersetzt, und in beiden Sprachen, erstere 1688, letztere 1691, dann beide 1731, besonders gedruckt. Beide Abdrücke weichen in so ferne von einander ab, als der ältere keine Seitenzahlen, sondern nur Folien enthält, während der neuere durch Seitenzahlen bezeichnet ist, mit dem ältern auch in Ansehung der Blätter nicht übereinstimmt.

Balthasar, von den Landesgesetzen. S. 53. 54.

Bei der gegenwärtigen Arbeit ist der neuere Abdruck, und war nach dem hochdeutschen Texte, zum Grunde gelegt worden, welcher letztere in der Regel berücksichtigt wird. Erhebliche Abweichungen der hochdeutschen Uebersetzung, von der plattdeutschen Abfassung, sind auch nicht vorhanden.

Aus dieser Uebersicht der Grundsätze, welche bei der Bearbeitung des Provinzialrechts befolgt sind, ergiebt sich von selbst, daß die nachstehende Sammlung, als solche, auf Gesetzeskraft keinen Anspruch hat, und daß diese nur denjenigen Sätzen gebührt, welche wirklichen, gehörig publicirten, Gesetzen entnommen worden sind. Eine gehörige Berücksichtigung der stets angeführten Quellen ist daher keinesweges überflüssig gemacht.

Jene Sammlung selbst wird aber endlich die Art der vorgeschickten historischen Skizze rechtfertigen, eben so, wie die Art der Behandlung der einzelnen Sätze. Diese bilden nämlich kein zusammenhängendes Provinzialrecht, auch bei den einzelnen Materien kein Ganzes, sondern enthalten nur, was in den einzelnen Landes-Patenten, durch Observanz und Judicate, nach und nach festgestellt worden ist, theils weil die innere Nothwendigkeit und der schwankende Zustand der Grundsätze des gemeinen Rechts eine nähere Feststellung nothwendig machte, theils weil die Verwaltung der Provinz, Rücksicht auf den innern und äußern Verkehr, und polizeiliche Maßregeln, dergleichen einzelne Anordnungen forderten. Nur die Sammlung dessen, was hiervon noch als gültig betrachtet werden muß, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Zeitverhältnisse, unter welchen jene Sätze entstanden sind, konnte unter diesen

Umständen gegeben werden, da es hauptsächlich auch nur auf eine Zusammenstellung dessen ankam, was noch gilt, und wirklich practisch ist. Allgemeinere Gesichtspunkte aufzufassen, darauf die einzelnen Sätze so viel als möglich zurückzuführen, überhaupt eine vollständige innere Rechtsgeschichte mit der Sammlung zu verbinden, lag weder in der, der Commission gemachten Aufgabe, noch in der Beschaffenheit des zur Bearbeitung vorliegenden Materials. Verhältnisse, welche eine nähere Veranlassung dazu hätten geben können, die der Bauern, die Leibeigenschaft, oder Unterthänigkeit, und das Lehnswesen, waren von der Bearbeitung ausgeschlossen, da sie ihre practische Bedeutung bereits verloren haben. Auch die Verfassung der Städte, deren Entstehung, Entwickelung und gegenwärtige Beschaffenheit, welche einen wichtigen Bestandtheil einer vollständigeu Erörterung aller Verhältnisse der Provinz gebildet haben würde, mußte unberücksichtigt bleiben, da ihr eine wesentliche Veränderung bevorsteht.

Greifswald, im Juni 1836.

Motive zur Einleitung.

ad §. 1. des Entwurfs.

A. Da, so viel bekannt ist, die Grenzen von Neu-Vorpommern und Rügen unbestritten sind, so bedarf es keiner specielleren Angabe über den geographischen Umfang der Gültigkeit des Provinzialrechts. Eben so leidet es keinen Zweifel, daß dasselbe auch in den, unter vormaliger Schwedisch-Pommerscher Landeshoheit belegenen, der Stadt Demmin gehörenden Gütern und Dörfern, so wie in der diesseits der Peene liegenden Vorstadt von Anclam, der Anclammer Peendamm genannt, gilt; wohingegen seine Gültigkeit sich nicht auf die Besitzungen der Stadt Wolgast auf der Insel Usedom erstrecken kann.

cfr. Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde. Hauptst. I. §. 30. S. 47.

v. Pachelbel, Beiträge zur nähern Kenntniß der Schwedisch-Pommerschen Staats-Verfassung. S. 9.

Mehlen, Pomm. Prozeß. §. 85.

Ueber diese letzteren Verhältnisse etwas in den Text aufzunehmen, schien daher überflüssig.

B. Nach dem Sinne der Aufgabe kann es nur auf den Ursprung der Rechtsquellen hier ankommen, ob derselbe nämlich ein einheimischer (Pommerscher) ist oder nicht, und wird nur alles dasjenige auszuschließen seyn, dessen Quelle das Deutsche gemeine Recht (die fremden subsidiarischen Rechtsquellen, die Reichsgesetze und allgemeinen Deutschen Rechtsgewohnheiten) war. Von gemeinen Landesgesetzen als einer

Quelle des gemeinen Rechts, in dem Sinne, wie ihrer das Publicationspatent zum A. L. R. §. II. erwähnt, kann nach den bisherigen Verhältnissen dieses Landestheils nicht die Rede seyn; vielmehr tragen alle hiesigen Landesgesetze den Character des Particularrechts. Letztere Benennung, welche nicht ganz gleichbedeutend mit Provinzialrecht im Sinne des A. L. R. ist, würde daher eigentlich die Sache noch bestimmter bezeichnen.

C. Eine Begrenzung des Provinzialrechts auf die Abweichungen vom A. L. R. findet nach der Aufgabe zur Zeit nicht statt, so wie sich auch

D. eine Beschränkung auf das Privatrecht durch selbige rechtfertigt.

ad §. 2. des A. L. R.

Von den Statuten der Städte und deren Bestätigung wird ad Thl. II. Tit. 8. §. 115. des A. L. R. gehandelt werden.

ad §. 2. des Entwurfs.

A. Viele Landesgesetze erwähnen des Gewohnheitsrechts, der vernünftigen Gebräuche und Observanzen als einer Rechtsquelle, bestätigen im Allgemeinen ihre Gesetzeskraft, und weisen die Gerichte zu ihrer Befolgung an, verpflichten sogar die Richter in ihren Eiden ausdrücklich darauf. Wir nennen von ihnen nur

Die Landesprivilegien von 1560. Abs. „wir wollen auch“ in Dähnerts Landes-Constit. I. S. 437. und von 1720. Abs. „wir auch“ (ebend. S. 460 *), folgt durch einen Druckfehler auf S. 465.)

Die Gouvernements-Kanzlei-Ordnung von 1669. Art. 3. „Es soll aber“ (ebend. S. 418.)

Die Classifications-Ordnung von 1669. (ebend. S. 274—276.)

Die Consistorial-Instruction Thl. III. Cap. 5. am Schlusse.

Die Hofgerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 3. §. 3. Tit. 14. (in den Eiden der Mitglieder.) Thl. II. Tit. 30. §. 8.

Das Publicationspatent der Tribunals-Ordnung. §. 12. „ob dann“.

Die Tribunals-Ordnung Thl. I. Tit. 5. §. 3. und 7. Tit. 19. (Die Eide der Mitglieder.) Tit. 11. §. 6. Thl. II. Tit. 1. §. 6. Tit. 28. §. 10. Thl. III. Tit. II. §, 9.

Schon seit den ältesten Zeiten hat man hier das Bedürfniß anerkannt, daß die gewohnheitsrechtlichen Normen gesammelt und festgestellt würden, wie davon u. A.

Der Landtags-Abschied vom 8. März 1608. Abs. „Nachdem auch". (Landes-Const. im 1sten Supplem. Band S. 625.)

Der Landtags-Abschied vom 8. März 1816. Abs. „Endlich werden" und „ob nun wohl". (ebendas. S. 559.)

Der Haupt-Commissionsreceß von 1663. No. IV. Abs. „Wenn kein gering Hinderniß". (Landes-Const. Thl. III. S. 386—387.

cfr. Gadebusch, Pomm. Staatskunde. Hauptst. III. §. 17. S. 325—326.)

Zeugniß geben; doch ist es damit, vermuthlich wegen der in der Sache liegenden Schwierigkeiten, nie zu Stande gekommen.

Eine Erwähnung des Gewohnheitsrechts und der Observanzen in dem Provinzialrechte, und zwar ohne die in den §§. 3. und 4. des A. L. R. enthaltenen beschränkenden Zusätze, schien um so nöthiger, als auf sie — wenn gleich ihre Gesetzeskraft sich auch schon in dem gemeinen Rechte gründet — in den vaterländischen Gesetzen ein so großes Gewicht gelegt wird, und als es sehr bedenklich seyn dürfte, sofort bei Einführung einer andern, an den Stellen des bisherigen gemeinen Rechts tretenden Gesetzgebung, die fernere Gültigkeit des Gewohnheitsrechts auf die dem Provinzialrechte geschehene Einverleibung zu beschränken.

B. Ueber die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts enthalten die Landesgesetze, mit Ausnahme des durch den an mehreren Stellen in dem Zusatze: ehrbare, vernünftige, löbliche Gebrauche und Gewohnheiten ausgedrückten gemeinrechtlichen Requisits: „daß die Gewohnheit nicht wider die Vernunft streiten dürfe",

Mevius, P. II. dec. 378. V. 80. No. 3. VII. 121. No. 5., IX. 160.

keine besondere Bestimmungen. Es beruhet also hinsichtlich dessen, was zur Begründung eines Gewohnheitsrechts erfordert wird, Alles auf dem bisherigen gemeinen Rechte, wie dies in dem §. in den Worten: „in den bisherigen Gesetzen" ausgedrückt ist.

Zwar will
H. H. Engelbrecht, in der delin. stat. Pom. suec. Cap. IV. §. 8. not. 4. p. 209.
einen in der Resolution der Haupt-Commission an die Rügensche Ritterschaft vom 30. Mai 1681. Nr. 10. (Landes-Const. 1ster Suppl. Band S. 963. enunciativ aufgestellten Satz: „daß nämlich zur Gültigkeit einer Gewohnheit der consensus omnium quorum interest erfordert werde, noch als ein besonderes Erforderniß des Gewohnheitsrechts in Pommern ansehen. Da aber hierin eigentlich nur ein gemeinrechtliches Erforderniß ausgesprochen wird,
Thibaut, System des Pand. R. §. 17. und die in der Not. m citirten Gesetze.
und die Resolution auch nicht den Character eines Gesetzes trägt, so war hierüber Nichts besonderes aufzunehmen.

C. Daß Gewohnheitsrechte, wenn sie nicht notorisch oder gerichtskundig sind,
H. G. O. II. 3. §. 3. „oder sonst ihnen bekannt seyen" und II. 30. §. 8. „kundbare Gebräuche".
Mevius II. dec. 377.
Phil. Balth. Gerdes D. exh. normam, et ordinem judicandi controversias feudales. Gryph. 1718. Cap. II. No. 7. p. 14.
als res facti angesehen und also nur in so ferne beachtet werden, als die Partheien sich darauf berufen und sie beweisen, sagen die Landesgesetze ausdrücklich
H. G. O. a. a. O. „die für sie gebracht" T. O. I. 5. §. 3. „in so fern sie für sie gebracht".
Mevius I. dec. 45. No. 3. VII. 3. No. 2. VII. 254. No. 3.
H. H. Engelbrecht, delin. stat. Pom. No. 4. pag. 208 seq.
und machen es daher den Advokaten zur besondern Pflicht, Gewohnheitsrechte gleich andern factis anzuführen und mit Urkunden zu belegen.
T. O. II. 11. §. 6.

D. Die specielle Bestimmung der Consistorial-Visitationsrecesse von 1707. Nr. 15., und von 1775. Nr. 16. ad Part II. §. 5. d. C. J. über die Berücksichtigung der Observanzen bei den Hebungen der Geistlichen, und die Nichtattendirung derselben, wenn sie gegen den klaren Inhalt der Kirchenmatrikeln

streiten, gehören in das Kirchenrecht und werden dort Erwähnung finden.

ad §. 3. des Entwurfs.

A. Als nach dem Aussterben der Fürsten von Rügen dieses Fürstenthum an die Herzöge von Pommern kam, wurden den Ständen von Rügen in dem Privilegio des Herzogs Wartislaf IV. von 1325. (Landes-Const. I. S. 424.) ihre bisherigen Rechte und Gewohnheiten bestätiget, und erhielten sich durch die alten Rechts-Gewohnheiten mehrere Jahrhunderte hindurch um so mehr in ihrer Eigenthümlichkeit, als die Herzöge von Pommern dies Land durch eigene, aus den Eingebornen genommene Landvoigte verwalten ließen. Mit dem Eindringen des Römischen, Canonischen und andern fremden Rechts kamen die Gewohnheiten immer mehr in Abnahme, und man fühlte schon seit dem funfzehnten Jahrhundert das Bedürfniß, der Rechtsungewißheit durch eine vollständige Sammlung der Rügenschen Gewohnheitsrechte abzuhelfen, zu welchem Ende schon damals Arbeiten dieser Art von mehreren Landvoigten unternommen wurden, bis endlich, in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, der damalige Landvoigt Mathäus von Normann die jetzt, unter dem Namen des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs, bekannte Sammlung veranstaltete, und sie dem Herzoge Philipp I. wohl in der Absicht, eine förmliche gesetzliche Sanction derselben zu veranlassen, überreichte. Es ist jedoch wegen der dabei eintretenden Bedenklichkeiten, und weil schon damals gegen die wirkliche Observanz der in diese Sammlung aufgenommenen einzelnen Rechtsnormen viele Zweifel aufgeworfen wurden, niemals zu einer solchen gesetzlichen Sanction des Landgebrauchs, dessen Revision u. A. in der Resolution der Haupt-Commission vom 30. Mai 1681. ad 2. (Landes-Const. im 1sten Suppl. Bande S. 961.) verheißen wurde, gekommen. Auch haben die durch Bestellung einer eigenen Commission, wozu die damaligen Hofgerichts-Visitations-Commissarien Veranlassung gaben, in den Jahren von 1732. bis 1741. angewandten Bemühungen den Zweck, das Wenige festzustellen, was von dem Inhalte des Landgebrauchs nicht als obsolet anzusehen wäre, keinesweges erreicht. Ja diese Verhandlungen haben sogar die Folge gehabt, daß die Haupthandschrift des Landgebrauchs, welche sonst

bei dem Landvoigteigerichte zu Bergen aufbewahrt wurde, mit den sämmtlichen Acten dieser Commission gänzlich verloren gegangen ist.

Thom. Heinr. Gadebusch, vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Stralsund 1774. Fol. (worin die Geschichte des Landgebrauchs und das Nähere über die obigen Verhandlungen enthalten ist), welche Abhandlung hernach bei der von demselben Verfasser im Jahr 1777. veranstalteten Ausgabe des Landgebrauchs selbst, dieser als Einleitung unverändert vorgedruckt worden.

Joach. Andr. Helwig, oratio de codice jur. prov. vandalico-Rugiani ejusque compositione. Gryph. 1724. 4.

Die Handschriften des Landgebrauchs, von denen die hauptsächlichste vorgedachtermaßen gänzlich verloren gegangen ist, sind nach Inhalt, Titelfolge und Umfang sehr verschieden von einander, und ist, außer dem nach einer s. g. kleinen, sehr unvollständigen Handschrift veranstalteten Abdrucke in Joh. Carl Heinr. Dreyer (Syndicus zu Lübeck) monument. antiquitatis cimbricae anecdotis T. I. pag. 229—460., nur die bekannte Ausgabe vorhanden unter dem Titel:

Mathäus von Normann's, vormal. Fürstl. Landvoigts auf Rügen, Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, herausgegeben von Thom. Heinr. Gadebusch (Prof. zu Greifswald). Stralsund 1777. Fol. und in 4to.

Zeitumstände mancherlei Art haben dazu beigetragen, daß nur sehr weniges von den in dem Landgebrauche enthaltenen ehemaligen besondern Rügianischen Rechtsgewohnheiten noch wirklich im Gebrauche ist, und selbst bei den Materien, von denen

Christian Nicl. Helwig, in diss. inaug. (S. praes. J. Z. Hartmannsdorf) differentiarum jur. Pomeranici etc. provincialis Rugiani specimen exponens. Kiel 1730.

dieß annimmt, steht es nicht unbedingt zu behaupten.

Eben weil es bei der Anwendung des Landgebrauchs immer nur darauf ankam, in wie weit dessen Inhalt in usu war, wurde dies in der neuesten

Instruction für den Landvoigt auf Rügen vom 14. Mai 1721. (in der Landes-Const. III. S. 155. und 156. auch abgedrucket in H. H. Engelbrecht Obs. for. p. 442.)

in den Worten: „wie auch des Fürstenthums Rügen Observanzen und gute Satzungen, so weit dieselben in usu" ausgedrückt. Auch sprechen sich

die Hofgerichts-Visitationsrecesse von 1707. Nr. 9. von 1737. Nr. 7. und von 1774. Nr. 9. ad Thl. I. Tit. 3. §. 3. der H. G. O.

eben so über die Anwendung des Landgebrauchs aus. Zur Zeit wird also derselbe von den Gerichten nur als ein historisches Hülfsmittel angesehen, und nicht weiter attendirt, nisi quatenus observantia ejus vel probatur vel notoria est.

H. H. ab Engelbrecht. Obs. 74. not. 17. p. 437.

Ejusd. delin. stat. Pom. etc. p. 211. Protoc. jud. Trib. vom 26. August 1727. Fol. 281. in S. v. d. Lancken c. von Barnekow, pto der Mühlenbaute — Prot. jud. vom 19. Jan. 1742. Fol. 100. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund c. Die Rüg. Ritterschaft, pto prod. privil. wegen der Kornausfuhr.

B. Was den geographischen Umfang der Anwendung des Landgebrauchs betrifft, so gehörte zwar zur Zeit des Anfalls des Fürstenthums Rügen an die Herzöge von Pommern zu Ersterem bekanntlich auch noch der bedeutendste Theil des festen Landes diesseits der Peene. Allein dieser Theil des Fürstenthums, dessen Bevölkerung wohl von Anfang her mehr Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit der des Herzogthums Pommern hatte, scheint sofort mehr als eigentlich incorporirt angesehen zu seyn, so daß von dieser Zeit an immer nur die Insel Rügen, welche zuweilen auch wohl die Landvoigtei Rügen genannt wird, gemeint, wenn von Rügen die Rede ist.

v. Balthasar, historische Nachricht von den Landesgerichten in Pommern u. s. w. im Vorbericht §. 13. S. 11. und in der 2ten Abtheilung §. 1. S. 302.

Es kann auch schon nach dem Ingreß des Landgebrauchs verb. „dieweilen dat Fürstendohm Ruigene eine afgescheidene und beflatene Insula ꝛc." keinen Zweifel leiden, daß in demjenigen Theile des Festlandes von Pommern, welcher ehemals zum Fürstenthum Rügen gehörte, von Anwendung des Landgebrauchs nie die Rede gewesen ist, sondern sich dieser nur auf die Insel beschränkt.

Zu ihr gehören aber noch mehrere kleine, in ihrer Nähe liegende Inseln, welche, so wie die mit ihr zusammenhängenden Halbinseln Jasmund und Wittow, beständig mit unter der Benennung „Rügen" begriffen werden, und sowohl nach der ehemaligen Districts- als nachherigen Kreis-Eintheilung zu ihr gehören.

Gadebusch, Schwed. Pomm. Staatskunde. Hauptst. I. §. 22. S. 37. (wo aber unter den dort benannten Inseln die kleine Insel Pulitz fehlt.)

ad §. 4. des Entwurfs.

Da die Pommerschen Landesgesetze (in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen) Bestimmungen enthalten, welche die Befolgung der Präjudicien vorschreiben,

Pommersche Regimentsform von 1663. Tit. XI. §. 3. (Landes-Const. I. S. 371 und 372.)

diese aber von je her so verstanden worden, daß es sich damit nur auf Präjudicien des Tribunals, als der höchsten Instanz (Mev. I. dec. 250.) und nur auf solche beziehe, welche nicht gegen die Gesetze streiten, sondern wodurch in den Gesetzen unentschieden gelassene Fragen entschieden werden,

Mevius V. dec. 282. No. 7.

P. B. Gerdes D. norm. et ord. jud. controvers. feudal. p. 16—18.

H. H. Engelbrecht, delin. stat. Pom. C. IV. §. 8. not. 5. p. 212.

so mußten diese, von der Vorschrift des §. 6. des A. L. R. abweichende Sätze eine Aufnahme im Provinzialrechte finden, wobei noch insbesondere der Hinweisung der Landesgesetze auf Präjudicate des Tribunals in solchen Fällen, wo durch selbige Gewohnheiten bestätiget werden,

Hofgerichts-Visitationsreceß von 1737. Nr. 6. ad Part. I. 3. §. 3. der H. G. O.

Consistorial-Visitationsreceß von 1707. Nr. 19. ad Part. II. §. 9. der C. J.

Erwähnung zu thun war.

ad §. 41. des A. L. R.

Hierher würde die Bestimmung des Haupt-Commissionsrecesses von 1663. §. 4. Abs. „wann aber den Landes-Einwohnern" Landes-Constit. I. S. 386., wonach Fremde hinsichtlich der Gerichtskosten und sonst, nicht mehr als Einheimische, beschwert werden sollen, gehören; wenn der Satz sich nicht schon von selbst verstände.

ad §. 46—48. des A. L. R.

Die in den Hofgerichts-Visitationsrecessen von 1707. Nr. 98. pag. 1737. Nr. 71 und von 1774. Nr. 51. ad Part. III. Tit. 1. §. 16. der H. G. O.

enthaltene Vorschrift, wonach das Hofgericht angewiesen ist, bei ihm vorkommende zweifelhafte Rechtsfragen, insbesondere über das beneficium competentiae und die Adjudication der Lehne, zusammenzutragen, und mit den Zweifels- und Entscheidungsgründen an die Gesetzgebungs-Behörde (vormals die Königl. Regierung) einzusenden, ist, so viel bekannt, nicht eben zur Ausführung gekommen. Nach veränderter jetziger Einrichtung in den Ressort-Verhältnissen würde die Einsendung auch nicht mehr an die in den Recessen benannte (vormalige) Regierung geschehen können.

Eben so verhält es sich mit der Vorschrift des Consistorial-Visitationsrecesses von 1707. Nr. 16. ad Part. II. §. 6. der Consistorial-Instruction,

wonach dem Consistorio (dem bisherigen Landesgerichte in causis ecclesiasticis) obliegt, wenn über ein bei ihm zur Anwendung kommendes Landesgesetz und dessen Sinn ein Zweifel obwaltet, vor zu erlassender Entscheidung, eine Declaration des Gesetzes von der competenten Behörde (der vormaligen Landes-Regierung) einzuholen, und mit dem ebendaselbst an das Consistorium ergangene Verbot, sich aller eigenmächtigen Ausdehnung der Landesgesetze über den klaren Wortverstand hinaus zu enthalten.

ad §. 54 folg. des A. L. R.

Eine Berücksichtigung der über die authentische Interpretation der Privilegien in dem

Tribunals-Visitationsrecesse von 1692. §. 31. Nr. XII. (cfr. das Königl. Rescript an die Regierung vom 9. März 1692, in der Landes-Constitution III. S. 37)

enthaltenen Bestimmung in dem Texte des Provinzialrechts, schien, da der Gegenstand eigentlich mehr in das Staatsrecht gehört, und es sich von selbst versteht, daß die authentische Interpretation der von dem Landesherrn ertheilten Privilegien auch nur ihm zustehen kann, nicht erforderlich. Doch ist hinsichtlich des sonstigen Inhalts in Nr. XII. des Recesses zu bemerken, daß eine Cognition der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten, wobei es auf Auslegung und Anwendung von Privilegien ankommt, keinesweges für ausgeschlossen zu achten ist, wie dieß eine große Menge in älterer und neuerer Zeit vorgekommene Fälle ergeben.

H. H. Engelbrecht, Obs. 45. §. 2. not. 8. pag. 253 seq.

Motive.

Theil I. Titel 1.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

ad §. 5.

ad 1. S. die Verordnung vom 6. Juni 1831, Ges. S. von 1831. Stück 9. S. 68. Amtsbl. für 1831. St. 24. S. 331. — Der sonstige Inhalt dieses Gesetzes gehört allein in das Vormundschaftsrecht.

zu §. 45. des Allg. Landr.

Der in der Pommerschen Kirchen-Agende von 1568. fol. 194b—198a enthaltene Unterricht über die Verwandtschaftsgrade

Balthasar, jus eccles. pastorale. Thl. II. S. 79. seq.

bezieht sich hauptsächlich auf das Eherecht.

Titel 2.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

ad §. 6.

ad 1. Der allgemeine Grundsatz ist in der aufgenommenen Art in der

Trib. O. Thl. II. Tit. 22. §. 3.
ausgesprochen, und findet sich der Eid der Taxatoren, welchen diese noch jetzt in solcher Art (da es an einem anderen neueren Formular fehlt) abzuleisten haben, am Schlusse des allegirten §. der Trib. O. Was sich sonst noch in den Ordnungen über die Taxationen beweglicher und unbeweglicher Güter findet,

Hof. G. O. III. 1. §. 14. 18. 19.
Trib. O. III. 2. §. 2—11.
bezieht sich speciell auf das Hülfsvollstreckungs-Verfahren, und gehört daher zum Proceß.

Ueber die Art, wie der Werth einer Sache auszumitteln und zu bestimmen

cfr. ab Engelbrecht. Obs. 20. p. 116 seq.
und über Taxations-Grundsätze bei Landgütern,

s. Aug. v. Balthasar ökonomisch-juridische Anmerkungen zu Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter. Greifswald 1739.

ad §. 7.

ad. 2. Diese Bestimmung ist in dem Hofgerichts-Visitationsrecesse von 1798. Nr. 50. enthalten.

Titel 3.

Von Handlungen und daraus entstehenden Rechten.

ad §. 8.

§. 49.

ad 1. Die hier hinsichtlich der Berechnung von Jahr und Tag aufgenommene Bestimmung bezeugt als unbestrittene Praxis Mevius in Commentario ad jus Lub. ad Lib. I. Tit. 8. art. 1. Nr. 12 und 16.

Titel 4.

Von Willenserklärungen.

ad §. 13. Allg. Landr.

Das jus obstagii, wenngleich es jetzt natürlich außer allem Gebrauche ist, scheint sich, ohnerachtet der reichsgesetzlichen

Verbote, in Pommern doch noch längere Zeit erhalten zu haben.

Landtagsabschied von 1575. (L. C. S. Bd. 1. S. 478.)

Mevius, in discuss. levam inop. debitor. pag. 170. Idem de arrestis pag. 13. 14. no. 15—20. pag. 5. no. 17.

Balthasar de hominibus prop. S. pag. 91. not. 9.

ad §. 9.

ad. §. 24.

ad 1. S. das Patent vom 27. November 1799. §. 5. L. U. S. Bd. 4. S. 532.

Das Nähere über die Erwerbung der Erbschaften durch Wahnsinnige kommt beim 8. Abschnitt (von Erwerbung der Erbschaften) des 9. Titels des I. Theils des Allg. L. R. vor.

Theil I. Titel 5.

Von Verträgen.

ad §. 10.

ad 1. Unbezweifelt gilt hier, in so fern statutarische Rechte in den Städten keine Ausnahme begründen, das gemeine Recht, wonach eine besondere Geschlechtscuratel für Frauenzimmer nicht eintritt,

Mevius III. dec. 335. no. 1. V. dec. 99. no. 3.

doch schien es nöthig, den in dem §. 1. aufgestellten Satz in das Provinzialrecht aufzunehmen, um es festzustellen, daß hier (mit Ausnahme der Städte, wo Lüb'sches Recht gilt) keine provinzialrechtliche cura sexus statt findet, wie der §. 23. des Allg. L. R. sie unterstellt.

Die Königl. Regierung hat zwar in einer Bekanntmachung vom 22. August 1818. zur Gültigkeit der Quittungen über die

aus Königl. Cassen gezahlten Gelder, bei Frauenzimmern ganz allgemein die Mitunterzeichnung eines Geschlechtsbeistandes erfordert;

A. Bl. pro 1818. S. 220 Nr. 4.

da dies indessen in dieser Allgemeinheit und in so ferne es sich auf Frauenzimmer, die nicht unter Lüb'schem Rechte stehen, beziehen soll, mit den hier bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmt, so kann es natürlich hier so wenig, als bei der Materie von Quittungen (Thl. 1. Tit. 16. §. 86 seq. des Allg. L. R.) berücksichtigt werden.

Was über die Aufhebung der Vormundschaft durch Verheirathung der Frauenzimmer zu bemerken war, ist im Vormundschaftsrechte zu Thl. II. Tit. 18. §. 736. des A. L. R. in den Motiven angeführt.

ad §. 11—13.

ad 2—4. Zwar gehören diese Sätze eigentlich in das Statutarrecht der Städte; da es aber hier bei Beurtheilung der Frage: in wie ferne es bei den Geschäften der Frauenzimmer der Zuziehung eines Curators bedürfe? hauptsächlich darauf ankommt, ob sie unter Lüb'schem oder unter gemeinem Rechte stehen, so glaubten wir wenigstens das Allgemeine hierüber in das Provinzialrecht aufnehmen zu müssen. Manches Specielle über diese Materie wird dagegen in das statutarische Recht der Städte zu verweisen seyn.

ad 2. cfr. das Lüb'sche Statut, Buch 1. Tit. 7. art. 1. 4. 8. 12. Buch 1. Tit. 9. art. 4. Buch 1. Tit. 10. art. 1. —

Mevius in Comment. ad jus Lub. ad I. 7. art. 1. no. 18 u. 21. ad I. 7. art. 4. no. 7—12. ad I. 7. art. 8. no. 26. ad I. 7. art. 12. no. 6. ad I. 9. art. 4. ad I. 10. art. 1. no. 1—56. ad I. 3. ad inscript. tit. no. 58.

Darüber, ob, wie das Lüb'sche Statut, Buch 1. Tit. 7. art. 1. 6. 12. vorschreibt, die Geschlechtscuratoren vom Rathe bestellt werden müssen, oder ob die Zuziehung eines beliebig gewählten, auch nicht obrigkeitlich bestellten, Geschlechtsbeistandes genügt, ist die Observanz nicht in allen Städten gleich.

ad 3. cfr. das Lüb'sche Statut, Buch 1. Tit. 10. art. 1. Buch 3. Tit. 6. art. 21.

Mevius ad 1. 7. art. 8. no. 28. 29. ad I. 10. art. 1. no. 57 seq. ad III. 6. art. 21. no. 23 seq.

Daß diese Befreiung von der Geschlechtscuratel nur auf Geschäfte der Kauf- und Handels-Frauen, welche sich auf ihren Handel beziehen, geht, kann nicht bezweifelt werden.

Mevius ad J. L. III. 6. 21. no. 25 und 28—33.
Bornemann's Rechtsfälle u. s. w. 1s Heft. S. 137 und 138. und die dort in der Note 11 und 12 angeführten Schriftsteller.

Ebenso ist es in judicando angenommen, daß die Aufnahme in das Album mercatorum (der Beitritt zu einer Kaufmanns- oder Krämer-Gilde) wesentlich zum Begriffe einer Kauf- und Handelsfrau gehöre, und daß also in Orten, wo keine dergleichen Gilden existiren, ein Handlung treibendes Frauenzimmer zu ihren Rechtsgeschäften einen Geschlechtscurator zuziehen müsse, nämlich in einem Erkenntnisse des Tribunals vom October 1776 in S. Wewer c. die Jaeden zu Gützckow.

cfr. die von Breitensternschen handschriftlichen Observationen Obs. VI. S. 7 und 8.
Bornemann a. a. O. S. 137.

Die in dem Lüb'schen Statut, Buch II. Tit. 1. art. 14. enunciativ vorkommende Bestimmung:

„daß eine Kauffrau als solche vor dem Rathe gezeugt seyn müsse",

ist außerhalb Lübeck selten recipirt,

Stein, Abhandlung des Lüb'schen Rechts. Thl. III. §. 138.

und kommt auch bei uns wohl nicht zur Anwendung,

cfr. v. Breitenstern und Bornemann l. c.

weshalb denn ihrer hier auch im Text nicht zu erwähnen war.

ad 4. Die hier aufgeführte, auf dem Cap. 14. X. de rest. spoliator., und Cap. 3. de judiciis in Vlto.

beruhende Ausnahme kann, so bestritten ihre Anwendung auch sonst de juri communi ist, nach der von

Mevius IX. dec. 16. Not. 1.

bezeugten hiesigen Praxis nicht bezweifelt werden.

cfr. Mevius ad jus Lub. I. 7. art. 8. no. 16—18 und, Bornemann, a. a. O. S. 136.

ad §. 131 seq. des A. L. R.

Die in der Schäfer-Ordnung von 1616. Tit. II. Absatz 4. (L. C. III. S. 847.) enthaltene Bestimmung:

„daß jedesmal mit dem Schaafmeister eine schriftliche Bestallung aufgerichtet werden soll",

hat schon durch die Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1670. Tit V. §. 7. L. C. III. S. 880.)

„daß ein schriftlicher Vertrag mit den Schäfern aufgerichtet werden kann",

eine Abänderung erlitten. Jedenfalls wird jetzt nicht angenommen, daß der Contract der Herrschaft mit den Schäfern durchaus schriftlich errichtet werden müsse, und geschieht dies wohl in den seltensten Fällen.

Ueberhaupt gilt hier in Rücksicht der Frage: in wie fern schriftliche Verträge erforderlich sind? ganz das gemeine Recht, welches bekanntlich, ohne Rücksicht auf die Beträchtlichkeit des Objects, auch mündliche Verträge zuläßt.

ad §. 205. des Allg. L. R. seq.

Wenn Mevius in Commentario ad jus Lub. III. 6. art. 6, ohnerachtet er unter Nr. 2. annimmt, daß nach gemeinem Rechte die Arrha, wenigstens wenn sie in baarem Gelde bestehe, nach erfülltem Contracte zurückgegeben oder angerechnet werde,

(cfr. W. A. Lauterbach D. de arrha Cap. VIII. Sect. 4. §. 128—130. in Ejusd. Diss. academ. Vol. I. Disp. XI. pag. 350 und 351., und Thibaut Systeme des Pandectenrechts §. 144. der 6ten Ausg.) c. l. unter 3 sagt:

„Sed moribus nostris, nisi speciatim id conventum sit, non fit arrhae, utut pecuniariae, computatio, sed super pretium exsolvitur et retinetur."

so haben wir ein solches allgemeines Pommersches Gewohnheitsrecht, wonach im Zweifelsfalle eine zum Zeichen eines geschlossenen Vertrages gegebene Arrha nicht als Angeld angesehen werden soll, da es sich in dieser Allgemeinheit nicht nachweisen läßt, billig in Zweifel ziehen müssen, und daher darüber in den Text nichts aufgenommen.

Von denen arrhis bei einzelnen Geschäften, z. E. dem Miethgelde, der arrha sponsalitia etc. wird an den geeigneten Stellen zu handeln seyn.

Eben so wenig gehört die arrha der Advocaten und Notarien

T. O. II. 39. §. 11.

G. B. des Trib. vom 20. April 1681. (no. XV.)

H. G. O. I. 12. §. 3.

Hofgerichts-Visit. Rec. von 1737. Nr. 28. zu I. 12. §. 1. der

H. G. O. G. B. des Hofger. vom 7. März 1725. (no. XX.)

hierher. Auch kann die, in manchen Städten, bei gerichtlicher Veräußerung von Immobilien, und beim Abschlusse städtischer Pacht-Contracte, entweder als Abgabe an die Stadt-Casse, oder als Sportel-Einnahme für die Magistratspersonen, vorkommende s. g. arrha hier keine Aufnahme finden.

ad §. 14.

ad 5. Die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nebst der Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße und Gewichte (G. S. für 1816. S. 142—152 und A. Bl. pro 1823. S. 265—277.) ist durch die Bekanntmachungen der K. Regierung vom 27. Juli 1823.

A. Bl. pro 1823. S. 277.

vom 16. Juli 1824.

A. Bl. für 1824. S. 272—274.

und vom 18. September 1826.

A. Bl. für 1826. S. 295 und 296.

im hiesigen Regierungs-Bezirk eingeführt.

Eine Gegeneinanderstellung der älteren Pommerschen Maaße und Gewichte gegen die Preußischen, nach der M. und G. O.

eintretenden, wie sie der §. 29 der letzteren erfordert, ist von der Königl. Regierung zwar mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Handels, in einer Bekanntmachung vom 27. Januar 1824 geschehen,

A. Bl. für 1824. S. 37. 38.

diese aber in den spätern Bekanntmachungen vom 26. April 1824.

A. Bl. für 1824. S. 156.

und vom 10. April 1830.

A. Bl. für 1830. S. 138.

in mehreren einzelnen Punkten berichtiget. — Zwar dürfte die Aufnahme einer vollständigen und durchaus genauen Vergleichung der sämmtlichen älteren Maaße und Gewichte mit den jetzt bestehenden in das Provinzialrecht, sich wegen der mannigfaltigen Anwendung, die davon in Beziehung auf Rechtsverhältnisse früheren Ursprungs zu machen wäre, als zweckmäßig darstellen. Da indessen es hiermit hauptsächlich auf technischen Kenntnissen beruhet, die bisher von der Regierung aufgestellten Vergleichungen auch nicht durchweg alles umfassen, was hierzu gehören würde, so haben wir die definitive Feststellung dieses wichtigen Punktes einer künftigen genaueren technischen Erörterung überlassen zu müssen geglaubt.

Die verschiedenen einzelnen von der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Einführung und Vollziehung der Maaß- und Gewichts-Ordnung erlassene Bekanntmachungen, nämlich:

vom 21. März 1826. A. Bl. S. 112.
= 23. Decbr. 1826. A. Bl. pro 1827. S. 2.
= 26. März 1828. A. Bl. S. 106 u. 107.
= 27. Juni 1828. A. Bl. S. 207.
= 29. Octbr. 1828. A. Bl. S. 353.
= 10. April 1830. A. Bl. S. 137.
= 27. Octbr. 1830. A. Bl. S. 351 u. 352.
= 8. Januar 1831. A. Bl. S. 16 u. 17.
= 27. August 1832. A. Bl. S. 281. und
= 16. August 1834. A. Bl. S. 291.

können ihrem speciellen Inhalte nach, da sie nur als reine Polizei-Verordnungen anzusehen sind, nicht hierher gehören.

Zwar enthalten die Bekanntmachungen vom 10. April 1830. (A. Bl. S. 137.) und vom 8. Januar 1831. (A. Bl. S. 17.)

Declarationen über die Frage: was in den §§. 10 u. 12. der M. u. G. O. unter Privatverkehr verstanden, und in wie ferne bei selbigem anders als gestempeltes Maaß und Gewicht zulässig sey? denen, wenn ihre unbedingte gesetzliche Gültigkeit anzunehmen wäre, wohl ein Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse zuzugestehen seyn würde. Allein zu einer Aufnahme in das Provinzialrecht konnten wir diese Bestimmungen doch um deswillen nicht geeignet halten, weil jene Declarationen, besonders, da einer besonderen Autorisation zu ihrer Erlassung nicht erwähnt worden, unseres Erachtens nicht für authentisch zu halten stehen.

Eben dieß gilt von dem Inhalte der über das Brennholz-Maaß erlassenen Bekanntmachung vom 27. October 1830. (A. Bl. S. 352.) Hiernach scheint angenommen zu seyn, daß Holzleistungen nach Fudern, wie sie so vielfältig hier vorkommen, selbst, wenn sie auf früheren Verträgen, oder sonstigen Rechtstiteln beruheten, schlechterdings in eine Leistung nach dem jetzt gesetzlichen Klaftermaaß umzuwandeln wären, und als ob ein Verkauf nach Fudern (der besonders beim Strauchholz sehr gewöhnlich ist) gar nicht mehr zulässig sey. Diese Sätze aber, so wie auch die am Schlusse dieses publicandi ausgesprochene Verpflichtung derjenigen, welche Deputatholz vom Fiskus zu erheben haben, sich jener Umwandlung zu unterziehen, in das Provinzialrecht aufzunehmen, haben wir, — da uns ihre Folgerung aus der M. und G. O. nicht unzweifelhaft schien, und eine neue allgemein gültige Sanction dieser Art wohl nicht auf diesem Wege erlassen werden konnte — bedenklich halten müssen.

Ueber die vor Einführung der M. u. G. O. hier gültig gewesenen Maaße und Gewichte s.

Gadebusch, Schwed. Pomm. Staatskunde. Thl. II. Hauptst. IV. Absch. 3. §. 69 und 70. S. 96 — 98.

Wenn gleich nach der, der M. u. G. O. angehängten Anweisung u. s. w. §. 10. (G. S. von 1816. S. 150.) in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr nach Hufen, gerechnet werden soll, so kommen doch in den älteren hiesigen Gesetzen und Verträgen die Hufen, als das gewöhnliche Flächenmaaß für Grund und Boden im Großen, häufig vor. Man versteht dann mehrentheils (in so ferne nicht von dem Steuerfuße, sondern vom Maaße die Rede ist) eine Landhufe von 30 □Morgen (die

30 Pommersche □Ruthen à 16 □Fuß hält) darunter. Sonst kommen auch noch, in älteren Zeiten besonders, Häger-Hufen (auch wohl Hunger-Hufen genannt) von 60 □Morgen, und Hacken-Hufen von 15 □Morgen, welche letztere besonders den Slaven und Wenden eigenthümlich waren, vor, auch Priesterhufen von 20 und Tripel-Hufen von 45 □Morgen.

cfr. C. H. Schweder, von Anschlagung der Güter S. 64 u. 73.

August Balthasar, Anmerkungen zu Schweder's Tractat. S. 28 u. 29.

H. H. ab Engelbrecht, Obs. 85.

Die verschiedenen Benennungen der Hufen, in so fern sie den öffentlichen Steuerfuß und das Verhältniß, in dem zu Königlichen Abgaben beigetragen wird, bezeichnen, als steuerbare und steuerfreie Hufen, reducirte Hufen, Ritterhufen, Lehnhufen, Hufen und Erben, Hufen intra et extra moenia, Kirchen- und Pfarrhufen, cultivirte und wüste Hufen, Hufen ohne Unterschied u. s. w. gehören nicht hierher, da, wenn auch die Steuer-Verfassung ursprünglich auf dem Hufenmaaß beruhete, jetzt doch ein ganz anderes, von dem wirklichen Flächen-Inhalte der Grundstücke unabhängiges, auf Landes-Verfassung und Herkommen beruhendes Verhältniß dabei eintritt.

ad §. 15—17.

ad §. 6—8. Ueber die früher hiesige Münz-Verfassung s. v. Reichenbach, in den patriotischen Beiträgen. Stück 8.

Gadebusch, Staatskunde II. Hauptstück IV. Abschnitt 3. §. 71. S. 99—102.

v. Pachelbel, Beiträge ꝛc. S. 157 u. 158.

Nach dem siebenjährigen Kriege nämlich wurde im Jahre 1763. eine eigene Landesmünze — das sogenannte Pommersche Courant — nach dem Leipziger Münzfuße, zu 18 Gulden die Mark fein Silber, in $\frac{2}{3}$-, $\frac{1}{3}$- 8- und 4-Schillingsstücken, ausgeprägt und hier eingeführt,

Patent vom 11. Februar 1763. L. C. III. S. 745.

da sich aber in der Folge ein Mangel in Silbergelde äußerte, so wurde in dem Patent vom 10. December 1777.

L. C. S. Bd. 2. S. 516.

auch der Umlauf der gleichfalls nach dem Leipziger Fuße von

1690. ausgeprägten Churſächſiſchen, Brandenburgiſchen und Braunſchweig-Lüneburgſchen Zweidrittelſtücke mit einem Aufgelde von 3 pCt. gegen Pommerſch Courant als Landesmünze geſtattet, wonach alſo 97 Rthlr. in N$\frac{2}{3}$ Stücken 100 Rthlr. in Pomm. Courant betrugen und jedes einzelne Stück zu 33 Schill. Pomm. Cour. gerechnet wurde. Dieſe Einführung der Auswärtigen N$\frac{2}{3}$ Stücke als Landesmünze ward ſpäterhin durch das Patent vom 9. Februar 1790.

L. C. S. Bd. 3. S. 760.

noch auf die Herzoglich Braunſchweigiſchen und Meklenburgiſchen, und hernach durch die Bekanntmachungen der vormaligen Regierung vom 6. Januar 1796., 13. Februar 1797. und 6. Mai 1801.

L. C. S. Bd. 4. S. 603—605.

auch auf die neuern Brandenburgiſchen und Anhalt-Bernburgiſchen N$\frac{2}{3}$ Stücke erweitert.

Dieſe bis dahin beſtandene Münz-Verfaſſung iſt nun aber durch die

Königl. Cabinets-Ordres vom 30. Novbr. 1829. (A. Bl. für 1830. S. 180—182.) und

vom 28. Febr. 1830. G. S. pro 1830. S. 22 u. 23. und A. Bl. für 1830. S. 179—180.

aufgehoben und diejenige Münze, welche das Geſetz vom 30. Septbr. 1821. für die ganze Monarchie feſtſetzt, fortan zur hieſigen Landesmünze gemacht.

Die in die §§. 6—8. aufgenommenen Beſtimmungen ergeben ſich aus den angezogenen C. Ord. und der Vergleichungs-Tabelle vom 27. Novbr. 1821. (G. S. S. 190—192.) von ſelbſt. In Rückſicht der in dem §. 8. miterwähnten Schwediſchen 10- und 5-Oer-Stücke iſt nur zu bemerken, daß ſie zwar eigentlich auch ſchon früher nicht als Landesmünze anzuſehen waren, daß ſie ſich aber im Umlaufe befanden und resp. als 8- und 4-Schilling-Stücke im gemeinen Verkehr angenommen wurden.

cfr. v. Pachelbel a. a. O. S. 157.

Dies veranlaßte die Königl. Regierung, ſie durch ihre Bekanntmachung vom 28. Mai 1830. (A. Bl. S. 182.) noch mit zur einſtweiligen Einwechſelung zuzulaſſen, wenngleich nur zu dem, durch die Vergleichungs-Tabelle feſtgeſtellten, geringeren

Werthe. Da nun diese Oer-Stücke mit zu den als Pommersch Courant hier ehemals im Umlaufe gewesenen Münzen gehören, so hielten wir es für zweckmäßig, ihrer ausdrücklich mit zu erwähnen.

Die vor Promulgation der gedachten beiden Cab. O. und resp. nachher wegen der Einwechselung des alten Geldes, von der Königlichen Regierung zu Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, können sich als theils bloß transitorische oder vorbereitende Bestimmungen, theils, weil sie nur aus dem Gesichtspunkte von Verwaltungs-Maaßregeln anzusehen waren, nicht zur Berücksichtigung beim jetzt bestehenden Provinzialrechte eignen. Dahin gehören die Bekanntmachung vom 28. Decbr. 1821., wegen fernerer Annahme des Pommerschen Cour. in den öffentlichen Kassen (A. Bl. pro 1822. S. 10 seq.)

vom 13. Mai 1822. A. Bl. S. 317 seq.
= 22. Septbr. 1823. A. Bl. S. 345 seq.
= 3. März 1824. A. Bl. S. 92.
= 14. August 1824. A. Bl. S. 296 seq.
= 26. Juli 1825. A. Bl. S. 356.
= 10. August 1825. A. Bl. S. 357.
= 15. Decbr. 1828. A. Bl. S. 391.
= 17. August 1830. A. Bl. S. 291.
= 12. Septbr. 1830. A. Bl. S. 310.
= 24. October 1830. A. Bl. S. 343.
= 11. Novbr. 1830. A. Bl. S. 365.
= 4. Decbr. 1830. A. Bl. S. 387.
= 17. Decbr. 1830. A. Bl. S. 402 seq.
= 6. Febr. 1831. A. Bl. S. 43.

ad §. 18.

ad 9. Diese, die Umwandlung der aus öffentlichen Cassen in Pommersch Courant zu leistenden Zahlungen in Preuß. Courant nach dem aufgestellten Normal-Course, betreffende Bestimmung ist in der

Königl. Cabinets-Ordre vom 31. August 1822. A. Bl. S. 541. ausgesprochen. Zwar ist hier noch hinzugefügt: „daß nach diesem Satze auch die Cassen bei der Einnahme verfahren, den

Zahlungspflichtigen es jedoch freistehen soll, die in Pommersch Courant zu leistenden Zahlungen, so lange diese Münzsorte noch im Umlaufe sey, einstweilen noch in dieser zu berichtigen." Allein da der letzte Theil dieser Bestimmung offenbar nur einen temporairen und transitorischen Character hat, und nun, nachdem das Pommersche Courant aufgehört hat, als Landesmünze im Umlauf zu bleiben, wegfällt, so eignet er sich gegenwärtig nicht mehr zur Aufnahme. Was aber den Satz: „daß die Cassen nach jenem Course auch bei der Einnahme verfahren sollen", betrifft, so haben wir Bedenken getragen, ihm den Sinn beizulegen: „daß jeder Debitor einer öffentlichen Casse, dessen Verbindlichkeit auf Pomm. Court. geht, schlechthin verpflichtet sey, statt 100 Rthlr. Pomm. Courant 113⅓ Rthlr. Preuß. Courant zu zahlen." Wenigstens würde dies bei privatrechtlichen Verpflichtungen gegen öffentliche Cassen wohl nicht anzunehmen seyn, da die C. Ord. vom 23. August 1831. (G. S. S. 174.) bei diesen ganz allgemein, ohne eine Ausnahme für alle Fälle, wo eine öffentliche Casse der Gläubiger ist, zu machen, die Zahlung nach jenem Normal-Course nur dem Debitor frei läßt, ohne ihn zu selbigem zu verpflichten. Wir haben den betreffenden Satz in der Cab. Ord. vom 31. August 1820. daher nur für eine Vorschrift über die Art, wie die Rechnung in der Einnahme eingerichtet werden soll, nehmen zu müssen geglaubt, und wird sie sich dann als eine bloße Verwaltungs-Instruction nicht zur Aufnahme in das Provinzialrecht eignen.

Eben so wenig haben wir die Declaration des Worts: „öffentliche Cassen" in der Cab. Ord. vom 31. August 1822., welche die Königliche Regierung in ihrer Bekanntmachung vom 14. August 1824.

A. Bl. für 1824. S. 296 u. 297.

gegeben hat, wornach darunter nicht bloß die Königl. Staats-Cassen, sondern auch: „alle ständische und Communal-Cassen, und die Cassen besonderer öffentlicher Institute" verstanden werden sollen, im Texte erwähnen zu dürfen geglaubt: denn wenn es sich von selbst versteht, daß die benannten Arten von Cassen unter dem von dem Allerhöchsten Gesetzgeber gebrauchten Ausdrucke: „öffentliche Cassen" mit begriffen sind, so bedurfte es der besonderen Erwähnung nicht. Ist dies aber nicht schlechthin der Fall, so fragt es sich: ob jene Verfügung der Königl.

Regierung in Beziehung auf die Königl. Cabinets-Ordre den Character einer authentischen Interpretation haben kann? da darin bloß auf eine höhere Verfügung Bezug genommen ist, ohne die Behörde, von welcher sie ausgegangen ist, zu benennen. So zweckmäßig daher die Ausdehnung auf die gedachten Cassen auch an sich erscheinen mag, so haben wir doch die Gesetzeskraft der Bekanntmachung der Königlichen Regierung, in so weit dadurch eine, von den sonstigen privatrechtlichen Verpflichtungen anderer Debitoren abweichende Verbindlichkeit der Cassen begründet werden sollte, nicht unbedingt annehmen können.

ad §. 19.

ad 10. Der Inhalt dieses §. ist aus der Cab. Ord. vom 23. Aug. 1831. Ges. S. S. 174. entnommen. Hiernach hat nur der Debitor das Recht, seine auf Pommersch Courant lautenden Verpflichtungen nach diesem Normal-Course abzulösen. Die Frage aber: ob der Creditor, wenn der Schuldner diesen Ausweg nicht wählt, verpflichtet sey, die Zahlung in den nicht verrufenen Sorten des ehemaligen Pommerschen Courants und den als Landesmünze recipirt gewesenen Neu-Zweidrittel-Stücken anzunehmen und zu welchem Course? ist in der Cabinets-Ordre nicht entschieden. Sie wird daher, wenn darüber Streitigkeiten vorkommen, im einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen — hier also dem gemeinen Rechte — zu entscheiden seyn, und wird es dabei hauptsächlich immer darauf ankommen: was als der eigentliche Gegenstand der Verpflichtung anzusehen ist?

cfr. Mevius IV. dec. 389.

Sehr vielfach ist die Sache bei Erlassung der durch Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 27. Juni 1835. entschiedenen Sache der Administration der Kirche zu Grimmen, Querulanten c. den von Buggenhagen auf Willerswalde Querulaten, wegen Zahlung eines Aufgeldes, erwogen. (cfr. die Relation und Correlation aus dem Libell in dieser Sache ad Prot. extrajud. vom 14. Mai 1834., imgleichen die Urtels-Relation und Correlation und das Prot. jud. vom 27. Juni 1835.) Hier ist auch besonders angenommen, daß die Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministerii vom 23. Novbr. 1826.

A. Bl. für 1826. S. 355 u. 356.

keinen andern Sinn haben könne, als daß jene Fragen nach den hier bestehenden Gesetzen im einzelnen Falle zu entscheiden wären. Es wird daher, da alles dabei auf das gemeine Recht ankommt, hierüber Nichts in das Provinzialrecht aufzunehmen seyn.

Wir beziehen uns übrigens in Rücksicht der Frage von der im Wege der Gesetzgebung herzustellenden Reciprocität zwischen dem Debitor und Creditor hinsichtlich des Normal-Courses, auf einen, auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. Novbr. 1830., unterm 5. März 1831. von dem Ober-Appellationsgerichte erstatteten Bericht, und bemerken noch, daß wir der Cabinets-Ordre vom 4. August 1832,

G. S. S. 207.

da es sich damit auf die, nur für die westlichen Provinzen der Monarchie erlassene Cabinets-Ordre vom 25. Novbr. 1826.

G. S. S. 115 und 116.

bezieht, keine directe Anwendung auf Neu-Vorpommern beilegen können.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß in älteren Landesgesetzen unter dem Ausdruck: „Gülden" ein halber Reichsthaler Pommersch Courant (17 Sgr. Preuß. Cour.) verstanden wird.

cfr. die Taxe der Notarien in der H. G. O. Thl. I. Tit. 13. §. 6. und der Hofgerichts-Visitationsreceß von 1737. §. 38. Nr. 7. zu Thl. I. Tit. 15. der H. G. O., imgleichen die T. O. Thl. I. Tit. 15. §. 6.

Ueber den Werth des alten Pommerschen Guldens zu verschiedenen Zeiten

s. v. Breitenstern's handschriftliche Observationen. Obs. 34. S. 69 — 75.

Ebenso ist zu bemerken, daß unter dem Ausdrucke „Thaler" in älteren Gesetzen nicht immer ein Reichsthaler Pomm. Courant, sondern zuweilen nur 32 Schill. Pomm. Cour. verstanden wird.

cfr. die H. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 12. und den Receß von 1737. Nr. 27. zu dieser Stelle.

Da aber die Ausmittelung des Werths einer älteren Münzsorte, wenn es noch in Zukunft in privatrechtlichen Verhältnissen darauf ankommt, mehr eine factische Frage ist, so schien uns

dieser Gegenstand nicht zur Feststellung des jetzt bestehenden Provinzialrechts zu gehören.

Motive

zu Theil I. Titel 6.

Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen.

ad §. 20.

ad 1. S. das Patent vom 8. Decbr. 1731. (N. G. G. S. 272, wodurch das Patent vom 16. Novbr. 1722. (ibid. S. 122 u. 123.) erneuert und erweitert worden. cfr. das erneuerte und geschärfte Mandat wider das gefährliche Tabackrauchen bei der Landarbeit vom 20. Novbr. 1775. (L. C. S. Bd. 2. S. 523.) und das Patent über diesen Gegenstand vom 28. Sept. 1790. (L. C. S. Bd. 3. S. 764—767.), welches durch ein Patent vom 27. April 1810. erneuert ist.

Der §. 5. des Patents von 1790., worin bestimmt ist: „daß die Uebertreter, außer Erlegung der Strafe und Ersatz der Kosten, zu Erstattung des durch die Vergehung etwa erwachsenden Schadens, insoweit es sonst Rechtens, allewege gehalten bleiben", kann sich nicht zur Aufnahme in den Text eignen, da in Rücksicht des Schadensersatzes nur auf die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze darüber Bezug genommen wird. cfr. die Bruchordnung für die kleinen Städte vom 25. März 1782. §. 7. — L. C. S. Bd. 1. S. 1268. — und die Dorf- und Schulzen-Ordnung für Domanialdörfer von 1800. §. 10. Nr. 2. L. C. S. Bd. 4. S. 54. —

Ebenso wenig können die Modificationen, welche die Landesgesetze über das Tabackrauchen etwa durch die Cab. Ord. vom 9. Decbr. 1832. (G. S. für 1833. S. 1. A. Bl. für 1833. Stück 7.) erlitten haben, hierher gehören. Was sonst noch hin und wieder über die Verhaftung zum Schadensersatze wegen vernachlässigter Polizeigesetze vorkommt, wird bei den betreffenden Gegenständen aufgeführt werden.

§. 60.

Was in dem Cap. 8. der Polizei-Ordnung (L. C. III. S. 364 u. 365.) von der Verpflichtung der Gastwirthe, nur treues Gesinde zu halten, und sonst für den Schaden zu haften, vorkommt, wird, da hier nur auf das gemeine Recht Bezug genommen worden, nicht in den Text gehören.

ad §. 21 u. 22.

ad 2 u. 3. cfr. das Publikandum der Gouvernements-Commission vom 12. August 1809., imgleichen das Patent vom 25. August 1745. (N. G. G. S. 509.) und Amtsblatt pro 1832. S. 359. imgleichen die Dorf- und Schulzen-Ordnung für das Domanium §. 24. (L. C. S. Bd. 4. S. 57.)

ad §. 23.

ad 4. Diese Bestimmung ist aus der Bruchordnung für die kleinern Städte von 1782. §. 8. entnommen.

L. C. S. Bd. 1. S. 1269.

Selbige ist sofort für die Städte Barth, Grimmen, Tribsees, Loitz, Damgarten, Bergen und Garz publizirt

ebendas. S. 1267.

und, mit einigen, auf den betreffenden Punkt nicht influirenden, Modificationen unterm 1. Septbr. 1783. für Gützkow,

L. C. S. Bd. 3. S. 466 u. 468. (§. 8.)

und für Lassan

ebendas. S. 482 u. 484. (§. 9.)

unterm 6. August 1784. aber für Wolgast publicirt.

L. C. S. Bd. 3. S. 217 u. 221. (§. 8., wo noch der Zusatz gemacht ist: „bei Nachtzeit kann zwar jeder seine Hunde freilassen, in der Stadt aber darf er solche bei obiger Strafe nicht vor der Hausthüre liegen oder in den Gassen herumlaufen lassen.“)

ad §. 24.

ad 5. S. die Dorf- und Schulzen-Ordnung für die Domanial-Dörfer vom 25. Juni 1800. §. 20.

L. C. S. Bd. 4. S. 56.

Was hier noch über die tollen Hunde vorkommt, bedarf der speciellen Aufnahme nicht, da es mit den allgemeinen Landesgesetzen über diesen Gegenstand (cf. den folgenden §.) übereinstimmt.

ad §. 25 u. 26.

ad 6 u. 7. cfr. das Publikandum der vormaligen Regierung vom 23. August 1815. §§. 4 u. 6. und der jetzigen Regierung vom 5. August 1818.

A. Bl. pro 1818. S. 192—195. (Nr. 181. mit der Ueberschrift: „betrifft die Polizei der Hunde" §§. 4 und 6. S. 193 u. 194.)

Was am Schlusse des §. 6. noch über die verbotenen Versuche der Curirung vorkommt, bedurfte der Aufnahme nicht, da es sich, wenn die gebissenen Thiere sofort getödtet werden sollen, von selbst versteht.

Die Warnung und der Unterricht, den Biß toller Hunde betreffend, vom 4. Sept. 1788. s. L. C. S. Bd. 3. S. 807—810.

Was sonst noch über das Halten der Hunde, in Beziehung auf die Jagd, in den Landesgesetzen vorkommt, ist Thl. II. Tit. 16. Abschnitt 3. ad §§. 64—67. des A. L. R. im Text und in den Motiven angeführt.

ad §. 27 u. 28.

ad 8 und 9. Wenn gleich hier in Absicht des juramenti in litem sonst das gemeine Recht gilt, so schien es doch nöthig, diese beiden, einige nähere Modificationen desselben enthaltenden §§. aus

der Trib. Ord. Thl. II. Tit. 34. §§. 10 u. 11.

aufzunehmen, ohnerachtet ihre Bestimmungen sich nicht gerade auf den Fall einer dolo vel culpa lata eingetretenen Beschädigung beschränken.

S. übrigens

Mevius IV. dec. 322. und VII. dec. 283. no. 4.

Mehlen, Pommerscher Proceß §§. 331—333.

ab Engelbrecht Obs. XCIII. not. 19. pag. 527.

und vom juramento quantitatis

v. Quistorp, rechtl. Bem. Th. 1. Bem. 30. S. 111 seq.

Mevius I. dec. 85. No. 4. V. dec. 47. und VI. dec. 372 und 373. und
Mehlen, a. a. O. §. 325.

Es wird hierbei auch unter Umständen auf die Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes, worüber der Eid geleistet werden soll, Rücksicht zu nehmen seyn.

H. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 5.
v. Duistorp, a. a. O. S. 116 seq.

§. 111 u. 115.

Der Eid, den Aerzte und Wundärzte (insofern sie nicht schon anderweitig vereidet sind, in welchem Falle es nur einer Zurückführung darauf bedarf, T. O. II., 22. §. 2.) bei Besichtigung von Leibesbeschädigungen zu leisten haben, befindet sich in der T. O. II., 22. §. 3. a. E.

ad §. 29 u. 30.

ad 10 u. 11. Was die Landes-Proceß-Ordnungen über die rechtlichen Erfordernisse eines anzulegenden Arrestes und das Arrestverfahren, enthalten,

H. G. O. Thl. III. Tit. 5.
T. O. Thl. III. Tit. 3.
cfr. der Landtags-Abschied von 1614. Absch. „Es sollen auch hinführo die Arresta und Spolia ꝛc."
— L. C. I. S. 630. —

und worin sie mehrentheils auf das gemeine Recht und die Reichs-Constitutionen (H. G. O. c. l. §. 51.) verweisen,

R. A. von 1570. §. 84.
R. A. von 1594. §. 82.
K. K. G. O. Thl. II. Tit. 24.
Pütter, nova epitome proc. imperii §. 147 seq.

kann, als zum Proceß gehörend, hier keine Aufnahme finden. Dagegen gehören die sich auf die Verbindlichkeit zum Schadensersatze bei widerrechtlich ausgewirktem und angelegtem Arreste beziehenden Stellen der Ordnungen, wenngleich sie ihrem Inhalte nach mit dem gemeinen Rechte übereinstimmen, hierher.

Der §. 13. ist aus der
H. G. O. a. a. O. §. 3.
entnommen und der §. 14. aus dem
Hofgerichts-Visitationsrecesse von 1737. Nr. 80. (ad III. 5. §. 3.) und Nr. 81. (ad III. 5. §. 5.)
womit in dem allgemeinen Grundsatze die
T. O. a. a. O. §. 4. a. f.
cfr. Mevius II. dec. 331. no. 1. V. dec. 388. VII. 55. no. 2. 3. VII. 85. no. 3. VI. 301.
übereinstimmt. Es findet nämlich wegen unrechtmäßig angelegten Arrestes nicht nur gegen den Impetranten die Injurien-Klage
Mevius, synoptica tractatio de arrestis. Cap. 23. no. 1—8.
und die Klage auf Schadensersatz, welches sich auch auf das lucrum cessans erstreckt, statt,
Mevius l. c. no. 9—14. und Cap. 20. no. 8 seq.
sondern auch der Richter haftet unter Umständen dieserhalb.
Mevius C. 23. no. 21—30. in decis. VIII. dec. 290. (wo besonders die Bedingungen der richterlichen Verhaftung entwickelt sind.)

Zwar nimmt Mevius de arrestis Cap. 23. no. 26. (wenngleich er in dem Falle, wo der Richter ohne hinreichenden Grund einen Arrest relaxirt, ihn nur in subsidium dem Impetranten zum Schadensersatze verpflichtet hält. Cap 25. no. 12.) an, daß es in der Wahl des Impetraten stehe, ob er den Richter oder den Impetranten belangen wolle. Allein da es in dem Visitationsrecesse Nr. 80. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß des Richters Verhaftung nur eine subsidiarische sey, so mußte der §. 14. hiernach gefaßt werden.

Manches, was sonst noch über Arreste vorkommt, wird nicht hierher gehören, z. B.

1) das der Stadt Stralsund durch ein besonderes Privilegium des Kaisers Rudolph II. von 1581. verliehene privilegium de non arrestando,
L. C. II. S. 32 u. 33.

2) die Frage in wie fern die mehreren hiesigen Städten zustehenden privilegia de non evocando (wegen Stralsund cfr. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde I. S. 76., wegen Greifswald ebendas. S. 140.) die Wir-

kung haben müssen, daß das forum arresti nicht anderswo gegen ihre Bürger begründet werden könne?

cfr. Balthasar, historische Nachricht von den Landesgerichten S. 56 u. 57.

Mevius ad jus Lub. L. V. Tit. 3. art. 4.

3) die Streitigkeiten der Stadt Stralsund und anderer Städte mit der Ritterschaft über die den ersteren zustehende Befugniß, die Personen und Vermögensgegenstände der Edelleute mit Arrest zu belegen

cfr. die Resolutionen der Haupt-Commission vom 30. März 1681. auf die Vorstellungen der gesammten Ritterschaft ad 8.

L. C. S. Bd. 1. S. 958.

und der Rügenschen Ritterschaft insbesondere ad 6.

ebendas. S. 962.

Mevius VII. dec. 328.

H. H. Engelbrecht, delineat. status Pomeraniae Suethicae p. 100. Littr. b.

4) das Rescript der vormaligen Regierung an das Hofgericht vom 6. Dezbr. 1785. über die auf Holz und Holzgelder der Offizianten nicht anzulegenden Arreste

L. C. S. Bd. 3. S. 688.

Titel 8.

Vom Eigenthume.

Begriff und Gegenstand des Eigenthums.

(§. 1—5.)

Zu diesen §§. enthalten unsere Landesgesetze keine besondern Bestimmungen.

Personen, welche Eigenthum erwerben können.

§. 6—8.

Nach hiesigem Provinzialrechte ist bekanntlich ein jeder zum Eigenthums-Erwerbe, solcher mag sich nun auf Mobilien oder Immobilien beziehen, fähig; nur die Juden machen hier

allein eine Ausnahme, und in wie fern dies noch jetzt der Fall ist, deshalb ist auf den, die Verhältnisse der Juden in unserer Provinz betreffenden, besonderen Anhang zum Entwurfe zu verweisen. Namentlich können jetzt, auch Nichtadelige, Rittergüter (Ritterhufen), und Adelige, städtische Grundstücke eigenthümlich erwerben. In dieser letzteren Beziehung,

S. auch

der Königl. Haupt-Commission Resolution auf der Ritterschaft übergebenes Memorial vom 30. März 1681. ad 12.

(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 959.

kommen freilich noch die Bestimmungen über dasjenige, was bei Veräußerungen von städtischen Grundstücken überhaupt, und besonders an Nichtjurisdictions-Eingesessene in den Städten zu beobachten ist — S. z. B. in Betreff Stralsunds,

die Verordnungen des dortigen Magistrats vom 7. December 1759.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1021.)

und vom 25. Januar 1796.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 83 und 84.)

in Betreff Gützkows

die Bruchordnung der Stadt Gützkow vom 1. Septbr. 1783. §. 27.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 471.)

u. s. w. — in Betracht; selbige gehören indessen nicht hierher, sondern zu den statutarischen Rechten der einzelnen Städte, welche besonders gesammelt werden.

Auch die Legung der Bauerhöfe und deren Vereinigung mit den Allodial- und Lehngütern ist den Gutsherren ganz frei gestattet, und bedarf es hierzu auch nicht des in anderen Provinzen

Verordnung vom 14. Febr. 1808. (Mathis juristische Monatsschrift Bd. V. S. 371.)

sonst erforderlichen landesherrlichen Consenses.

S. Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XI. §. 16.

(L. C. Bd. 3. S. 836.)

S. auch

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 611—615 und 831 folg., und Bd. 1. S. 892 und 893.

Die hinsichtlich einiger Personen in den Landesgesetzen vorkommenden Verkaufs- und Kaufsverbote werden unten zu Thl. I. Tit. 11. §. 19—27.

Von den unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

(§. 9—13.)

Eintheilungen des Eigenthums.

(§. 14—20.)

Grundsätze von dem getheilten und eingeschränkten Eigenthume.

(§. 21—32.)

Zu diesen §. 9—32. des A. L. R. ist nichts anzumerken.

Gesetzliche Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens.

(§. 33—34.)

Bei Gebäuden.

Pflichten des Eigenthümers wegen deren Unterhaltung und Wiederherstellung.

(§. 35—64.)

Zu §. 35—59. Auch in den hiesigen Städten werden von den Polizei-Behörden ähnliche Maaßregeln, wie die in diesen §§. angeordneten, gegen die Eigenthümer solcher Häuser, welche den Einsturz drohen, oder bereits durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, zur Anwendung gebracht; es finden jedoch hierüber keine allgemeine, alle Städte bindende Normen statt, und selbst in den einzelnen Städten fehlt es in solcher Beziehung zum Theil an besonderen ausdrücklichen Vorschriften, vielmehr wird das Verfahren in dem concreten Falle nach dem jedesmaligen Ermessen der Polizei-Behörde eingerichtet; wenn aber wirklich dergleichen besondere Vorschriften in den einzelnen Städten existiren, so gehören selbige doch nicht in's Provinzialrecht, sondern in das statutarische Recht einer jeden

einzelnen Stadt, und sind daher hier nicht weiter zu erwähnen und aufzuführen.

Zu §. 58 und 59 insbesondere.

Bei diesen §§. scheint es der passendste Ort zu seyn, dessen, was unsere Landesgesetze über die Bebauung wüster Stellen in den Städten, und über die Neu-Anbauenden überhaupt enthalten, zu gedenken, in welcher Hinsicht das in Folge eines an die Königl. Regierung zu Stralsund ergangenen Königl. Rescripts, wegen Bebauung der wüsten Stellen in den Städten Vorschläge zu thun, vom 11. Januar 1728.

(L. C. Bd. 3. S. 441.)

erlassene Patent

zur Beförderung des Anbau's in Städten, und was die Neu-Anbauenden für Freiheit zu genießen haben sollen, vom 3. Juli 1734,

(N. G. G. no. 255. S. 366—368.)

hauptsächlich in Betracht zu ziehen ist.

Dasselbe handelt nun zuvörderst im §. 1. von den, den Neu-Anbauenden zu bewilligenden 10—12 Freijahren.

S. hierüber auch noch

Königl. Verordnung wegen der Freiheiten derer, die sich in den Pommerschen Landen zu wohnen begeben wollen, vom 10. April und 3. Juli 1669.

(L. C. Bd. 3. S. 433—435.)

der Königl. Haupt-Commission renovirtes und erweitertes Freiheits-Patent für die neueinkommenden Fremden und Neu-Anbauenden auf wüsten Stellen in den Städten und wüsten Hufen auf dem platten Lande, d. d. Stettin den 7. März 1681,

(L. C. Bd. 3. S. 436—438,

der Königl. Haupt-Commission Declaration dieses Patents vom 19. April 1681.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 413.)

Königl. Resolution vom 28. Januar 1698. §. I. und II.

(L. C. Bd. 1. S. 890 und 892.

Königl. Consumtions-Steuer-Ordnung vom 2. Mai 1698. §. 2.

(L. C. Bd. 3. S. 1237 unten.)

der Königl. Regierung Resolution wegen der zu genießenden Freiheit der Abgebrannten und Neu-Anbauenden bei der Cosumtion vom 15. December 1698. §. 2. folg.

(L. C. Bd. 3. S. 438—440.)

Königl. Resolution an gesammte Stände vom 19. December 1720. no. XV. letzter Absatz.

(L. C. Bd. 1. S. 908.)

Renovirte Consumtions-Steuer-Ordnung vom 3. Mai 1734. no. II. der Erinnerungen dazu.

(N. G. G. no. 253. S. 353.)

Regierungs-Bescheid vom 22. März 1741.

(L. C. Bd. 3. S. 442.)

Regulativ des Magistrats zu Stralsund wegen der Freiheiten der Neu-Anbauenden vom 8. October 1728.

(L. C. S. Bd. 2. S. 1004.)

und vom 29. October 1764.

(ibid. S. 932 und 933.)

Siehe hinsichtlich Stralsund's auch noch

(L. C. Bd. 2. S. 174. 189 und 193.)

Vergleiche überhaupt auch

Gadebusch's Schwedisch-Pommersche Staatskunde. Thl. 1. S. 299 und 300. no. V. 1 und 2,

welche Bestimmungen aber durch die

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Aufhebung der durch das Patent vom 3. Juli 1734 für Neu-Bauten in den Städten bewilligten Exemtionen, vom 25. Mai 1824.

(A. Bl. von 1824. S. 206.)

mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, aufgehoben sind.

Die §§. 6—9. jenes Patents handeln gleichfalls von dieser 10jährigen Abgabenfreiheit der Neu-Anbauenden, welche aber, wie gedacht, jetzt wegfällt, und von den denselben zu zahlenden Bau-Prämien, oder Procent-Geldern. Die Zahlung der letztern ward hiernächst schon einmal Allerhöchsten Orts verboten; durch die Königl.

Resolution wegen der Bau-Prämien oder Procentgelder vom 27. April 1775.,

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 414.)

solches Verbot aber wieder aufgehoben, und demzufolge erging die

Reginimal-Verordnung wegen der Prämien der Neu-Anbauenden, und Abstellung der Mißbräuche dabei vom 12. Juli 1775.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 414 und 415.)

Diese ist indessen ihrem ganzen Inhalte nach als antiquirt zu betrachten, da nach

v. Pachelbel's Beiträgen zur Schwedisch-Pommerschen Staats-Verfassung S. 101,

und wie dies auch notorisch ist, die Begünstigung wegen Zahlung der 10 Procent Bau-Prämien vom taxirten Werthe der neuen Häuser aus Königl. Cassen schon im Jahr 1798 auf Allerhöchsten Befehl aufgehört hat.

Die §§. 2—5 des fraglichen Patents von 1734 sind offenbar nur momentane, für die damaligen Zeiten zur Beförderung des Anbau's der wüsten Stellen erlassenen Bestimmungen, und daher ebenfalls nicht in den Entwurf aufzunehmen. In Folge dieser Bestimmungen sind auch der Zeit, in den Städten, alle wüste und Brandstellen gehörig vermessen und verzeichnet, und die Eigenthümer derselben ermittelt worden, so daß es jetzt in den Städten keine wüste Stellen mehr giebt, deren Eigenthümer noch unbekannt seyn könnten, und deshalb erst durch ein besonderes Verfahren, wie solches der §. 2 des fraglichen Patents vorschreibt, ermittelt werden müßten.

Die Stadtbücher, deren der §. 5. noch gedenkt, und worin alle städtische Grundstücke verzeichnet seyn sollen, sind übrigens, unseres Wissens, gleichfalls überall schon längst angefertigt, und werden in den Raths-Archiven jeder Stadt aufbewahrt.

In Betreff der sich in den Städten noch jetzt vorfindenden wüsten oder s. g. Baustellen, wohin namentlich die unmittelbar an den Straßen belegenen Hof und Gartenplätze gehören, ist aber noch zu bemerken, daß, wenn sich jemand meldet, der auf einer solchen Stelle ein Haus aufführen will, der Eigen-

thümer derselben die Verpflichtung hat, entweder selbst auf selbiger ein Haus zu bauen, oder sie dem sich Anmeldenden zur Bebauung zu überlassen. Zu dem Ende pflegt dem Eigenthümer von dem Magistrat oder der sonst betreffenden städtischen Behörde gewöhnlich eine Frist von Jahr und Tag gesetzt zu werden, und wenn er dann nach Verlauf dieser Frist keine Anstalt zur Bebauung der Stelle gemacht hat, so wird letztere von jener Behörde taxirt, und demjenigen, der sich dazu angemeldet hat, und ein Haus darauf bauen will, zugeschlagen und überwiesen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, außer denjenigen in der Königl. Verordnung vom 10. April und 3. Juli 1669.
(L. C. Bd. 3. S. 433.)
und dem
Patent vom 3. Juli 1734. §. 2. (N. G. G. no. 255. S. 366.)

S. auch
relatio ex libello in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Barth Querulanten und Appellanten, ad decretum Regii Regiminis vom 15. August 1781, wegen Bebauung einer wüsten Stelle, sammt dem in dieser Sache erlassenen Rejector Bescheid vom 27. November 1781 des Königl. Tribunals.
Protocoll extrajud. de 1781. Vol. IV. fol. 101—112.

welche zwar den vorliegenden Fall nicht geradezu treffen, aber doch dabei analogice zur Anwendung kommen müssen, und namentlich das Näherrecht des Eigenthümers bei Bebauung einer solchen wüsten Stelle außer Zweifel stellen, bestehen indessen hierüber nicht; sondern es beruht hiermit auf Observanz, welche sich nach jenen Gesetzen, und nach den in einzelnen Sachen früher ergangenen Entscheidungen der K. Regierungen gebildet hat, weshalb wir denn auch Bedenken haben tragen müssen, das Vorstehende wegen der Bebauung der sich noch jetzt in den Städten vorfindenden wüsten oder Baustellen als etwas durchaus ausgemachtes und feststehendes in den Entwurf aufzunehmen. Der §. 10 jenes Patents von 1734 gehört dagegen nicht hierher, sondern zu Tit. VIII. Thl. II. des A. L. R.; der Inhalt desselben ist aber nicht minder als jetzt hinwegfallend anzusehen.

Der §. 11. des mehr erwähnten Patents endlich wird noch weiter unten zu den §§. 65—82 des A. L. R. in Consideration gezogen werden.

Dasjenige, was die

Königl. Regiminal-Resolution vom 15. December 1798. §. 1.
(L. C. Bd. 3. S. 438 und folg.)

und die

Königl. Haupt-Commissions-Resolution vom 30. März 1681.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 957.)

über die den Abgebrannten beim Wiederaufbau ihrer Häuser zu bewilligenden Freiheiten vorschreiben, ist auch als antiquirt anzusehen, und wird hiernach jetzt überall nicht mehr verfahren.

(Zu §. 60—64.) Ueber die Verpflichtung des Eigenthümers zur Erhaltung und resp. Wiederherstellung der ländlichen Grundstücke kommt in unsern Landesgesetzen gleichfalls nichts besonders vor.

In Betreff des Wieder-Anbaues wüster Stellen auf dem Lande und namentlich auch im Domanio enthält zwar

der Königl. Haupt-Commission renovirtes Freiheits-Patent vom 7. März 1681.
(L. C. Bd. 3. S. 436—438.)

S. auch Königl. Resolution vom 28. Februar 1698. §. 7 u. 8.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 824 und 825.)

noch verschiedene Bestimmungen; selbige sind aber, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, doch jedenfalls jetzt als veraltet und nicht mehr anwendlich anzusehen.

Des Vorzuges derjenigen, welche zur Erbauung, Erhaltung oder Reparation von Häusern und Gütern, imgleichen zur Wiedereinrichtung verwüsteter, oder eingeäscherter Ackerwerke Anleihen und Hülfbietung thun, kann hier, mit Bezugnahme auf die Classifications-Ordnung von 1669. zu Class. 1. Nr. 7, nur beiläufig gedacht werden.

Einschränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen.
(§. 65—82.)

Allgemeine und umfassende Polizei-Vorschriften über das

Bauen überhaupt, und namentlich in den Städten, existiren in unserer Provinz nicht; dasjenige, was hierüber in den einzelnen Städten gilt, und was im Wesentlichen mit den Vorschriften dieser §§. 65—82 des A. L. R. übereinstimmend seyn dürfte, sind theils die Bestimmungen des Lübschen und auch gemeinen Rechts, theils besondere Statuten, welche als solche nicht ins Provinzial-Recht gehören.

In den Landesgesetzen kommen nur einige wenige, hierher gehörige, fragmentarische Bestimmungen vor, und zwar

A. in Betreff der Städte.

1) Zuvörderst enthält

der Königl. Regierung Bruch-Ordnung für die kleinen Städte in Pommern und Rügen vom 25. Februar 1782. (L. C. Suppl. Bd. 1. S. 1267—1272.)

Folgendes:

§. 18. Niemand soll mit seinen Gebäuden oder Gärten weiter in die Gassen und Wege rücken, als sie bevor gewesen, bei 2 Gulden Strafe für jeden Fuß breit oder lang, und soll, was solchergestalt angemaßt ist, es sey über kurz oder lang, ohnehin restituirt werden, ohne daß dagegen Verjährung statt finde.

Mit den Grenzen zwischen Nachbaren verbleibet es in Ansehung des Privat-Interesse bei gemeinen Rechten, und wird die Ueberschreitung derselben, wenn keine Verrückung der Zeichen und Maale vorgegangen, als welches besonders zu verbissen, auf jeden Fuß breit oder lang des zuviel angemaßten ebenwohl mit 2 Gulden bestraft.

§. 20. Niemand soll Viehkoven, noch Misthaufen, weder am Markt, noch auf oder nach den Gassen zu, noch weniger an den Stadtthoren und Mauern, desgleichen in den Vorstädten nicht anders denn 3 Ruthen von der Landstraße entfernt, machen, bei Strafe von 10 Gulden, und Wegschaffung der Koven sowohl, als des Unraths; auch ist ein jeder schuldig, den aus seinem Hause oder von seinem Hofe ausgebrachten Mist oder Unrath binnen 24 Stunden aus der Stadt zu schaffen, bei drei Gulden Strafe für jeden Tag, den solcher Unrath länger liegt.

Alle Woche am Sonnabend muß jeder Hauswirth vor seiner Thür fegen lassen, bei 1 Gulden Strafe; und hat der Magistrat, wenn sonst durch eine Gassen-Ordnung nicht zureichliche Vorkehrung zu Reinlichkeit der Gassen getroffen ist, oder in der Folge verfügt werden wird, nöthige Anstalt zu treffen, daß der Koth durch die Ackersleute aus der Stadt geschafft werde.

Wenngleich nun die Bruch-Ordnung für die Städte Barth, Grimmen, Triebsees, Loitz, Dammgarten, Bergen und Garz besonders publicirt worden,

(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 1267.)

und auch die Bruch-Ordnungen

der Stadt Gützkow vom 1. September 1783, in den §§. 20. 22 und 23,

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 466—472.)

der Stadt Lassan de dato eodem in den §§. 23. 25. 26 und 27.

(ibid. S. 482—488.)

und für die Stadt Wolgast vom $\frac{\text{22. Januar}}{\text{6. August}}$ 1784, in den §§. 16. 19. und 22,

(ibid. S. 217—229.)

dieselben und zum Theil nur noch etwas erweiterte Bestimmungen enthalten, und solche mithin für alle Städte, nur mit Ausnahme von Stralsund und Greifswald, für maßgebend zu haltend sind, so dürfte es doch schon aus dem Grunde, weil sie nicht für Stralsund und Greifswald verbindliche Kraft haben, nicht als zweckmäßig erscheinen, selbige in den Entwurf aufzunehmen. Ueberdies sind auch in jenen kleineren Städten diese Vorschriften der Bruch-Ordnungen nicht die einzigen, welche dort über das Bauen und über die Reinigung der Gassen ꝛc. vorhanden sind; um so angemessener muß es sich daher darstellen, dieselbe hier aus dem Entwurfe fortzulassen, und sie mit den übrigen in die Sammlung der in den einzelnen Städten geltenden Gesetze und Statute zu verweisen.

Einige in Stralsund geltende Bau-Verordnungen stehen übrigens in den

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 927—933.)

abgedruckt; auch enthält

die Bruch-Ordnung für Stralsund von 1619.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 962—971.)

einige hierher bezügliche Bestimmungen.

Für Stralsund und Greifswald sind noch besondere Gassen-Reinigungs-Ordnungen ergangen, und zwar für Stralsund

die Gassen-Reinigungs- und Unraths-Ordnungen von 1709. 1727. 1733 und 1784.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1010—1021.)

und für Greifswald

Gassen-Reinigungs-Reglement vom 17. Januar 1724.

(ibid. 1176—1180.)

und die renov. Gassen-Reinigungs-Ordnung vom $\frac{\text{20. Decbr. 1797}}{\text{3. April 1798.}}$

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 965—971.)

2) Das übrige hierher Bezügliche, was die Landesgesetze sonst noch enthalten, ist in den Entwurf §. 1—3 aufgenommen.

ad §. 31 und 32.

Zu §. 1 und 2.

S. hier

das Patent zur Beförderung des Anbau's in Städten ꝛc. vom 3. Juli 1734. §. 11.

(N. G. G. no. 255. S. 368.)

imgleichen

der Königl. Regierung Resolution wegen der zu genießenden Freiheit der Abgebrannten ꝛc. vom 15. December 1698. §. 7 und 9.

(L. C. Bd. 3. S. 440.)

der Königl. Regierung Rescript an Städte wegen Abschaffung der Scheunen und Strohdächer in Städten, vom 30. October 1722.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 367.)

Bayerische Staatsbibliothek München

welches letztere an den Magistrat zu Greifswald noch besonders erlassen worden ist.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 852.)

Es frägt sich hierbei nur, ob die in den §. 2. des Entwurfes aufgenommenen Bestimmungen jetzt noch von practischem Werthe seyn können, weil, aller Wahrscheinlichkeit nach, in keiner der hiesigen Städte gegenwärtig noch Scheunen und Strohdächer vorhanden seyn werden; da es uns jedoch an der nöthigen officiellen Kunde ermangelt, um solches von allen Städten bestimmt behaupten zu können, so haben wir es nur für bedenklich halten müssen, jene Bestimmungen aus dem Entwurfe ganz fortzulassen.

Dasjenige, was jenes Rescript vom 30. October 1722 noch über das Aufbewahren des Strohes in den Städten, über die jährliche Besichtigung der Schornsteine, und über das Halten von Feuerlösch-Geräthschaften anordnet, gehört nicht hierher, sondern zu den §§. 1538—1556. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.

ad §. 33.

Zu §. 3.

S.

die Bekanntmachung der Königl Regierung, betreffend das Verbot hölzerner hervorragender Dachrinnen, vom 17. Januar 1819.

(A. Bl. von 1819. S. 40.)

B. in Betreff des platten Landes.

ad §. 34.

Zu §. 4.

S.

Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XVIII. Absatz 2.

(L. C Bd. 3. S. 841.)

imgleichen

die ältere plattdeutsche Bauer-Ordnung von 1569. (ibid S. 820.)

cfr. etiam relat. S. Trib. ad jurid. p. Mis. Dom. 1792. J. S. des Schmids Krehmer zu Reinkenhagen c. verschiedene

Eigenthümer daselbst, in pto. novi operis, wo angenommen worden, daß Schmieden auf dem Lande selbst mit Strohdächern versehen seyn können, sobald nur die gehörigen Vorsichtsmaaßregeln dabei beobachtet, und namentlich die Gebäude Anderer hinlänglich gegen Feuers-Gefahr gesichert sind.

Neuere polizeiliche Anordnungen würden eine solche Einrichtung schwerlich jetzt noch zulassen.

Der Inhalt des fünften Absatzes der B. O. von 1616. a. a. O. ist unseres Ermessens nur als eine bloß momentane Vorschrift anzusehen, indem sie den Fall bezielt, wo innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung dieser Ordnung die der Zeit vorhandenen Schmieden und Backöfen nicht vorschriftsmäßig umgeändert und umgebaut worden sind, weshalb wir es denn nicht für bedenklich haben halten können, den fraglichen Absatz sowohl hier, als auch bei den folgenden über die Backöfen handelnden §§. des Entwurfes ganz unberücksichtigt zu lassen.

S. zu diesem §. 4. auch noch
den Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. CXCVIII.:
„Von fahrlicken Schmede Esen und Führsteden",
von dem aber auch hier das darüber zu der Einleitung zum A. L. R. bemerkte gilt.

ad §. 35.

Zu §. 5.

S. hier
die Bauer-Ordnung von 1616. Tit. XVIII. Absatz 2 und 3.
Patent vom 23. Juli 1779. (nicht besonders abgedruckt.)
Publikandum der K. Regierung, betreffend die Anlegung der Backöfen auf dem Lande.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 610.)
Bekanntmachung der K. Regierung, betreffend die Backöfen auf dem platten Lande vom 6. October 1818.
(A. Bl. von 1818. S. 350 und 351. und A. Bl. von 1819. S. 17 und 18.)

ad §. 36.

Zu §. 6.

S. die Bauer-Ordnung a. a. O. Absatz 4.

ad §. 37.

Zu §. 7.

S. das Patent wegen Besserung der Wege in Pommern und Rügen vom 13. Juli 1804. §. 9.

ad §. 38.

Zu §. 7. a.

S. die Bekanntmachung der K. Regierung, betreffend den Bau der Windmühlen vom 15. Mai 1819. (A. Bl. von 1819. S. 197.)

ad §. 39.

Zu §. 7. b.

S. die Bekanntmachung der K. Regierung, betreffend die Verbesserung der Windmühlstreppen vom 7. Novbr. 1821. (A. Bl. von 1821. S. 430.)

und

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Treppen zu den Bockwindmühlen vom 21. Januar 1832. (A. Bl. v. 1832. S. 65.)

ad §. 40.

Zu §. 7. c.

Bekanntmachung der K. Regierung vom 21. September 1825. (A. Bl. von 1825. S. 401.)

ad §. 41.

Zu §. 8.

S. Bauer-Ordnung a. a. O. Absatz 6.

Die Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Schornsteine in den Städten und besonders auf dem platten Lande gehören, gleich allen anderen, zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Bestimmungen zu §. 1538—1556. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Notitiae causa sind hier überhaupt noch anzuführen:

Bekanntmachung der K. Regierung, betreffend die Zweckmäßigkeit der Benutzung der Lehmschindeln zum Dachdecken auf dem platten Lande, vom 7. September 1818. (A. Bl. v. 1818. S. 251 und 252.)

und

Bekanntmachung der K. Reg., betreffend die bei Neu-Bauten und Haupt-Reparaturen der Gebäude zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln vom 26. April 1825.
(A. Bl. von 1825. S. 239 und 240.)

Bei Wäldern.
(§. 83—95.)

Wenn gleich das A. L. R. an diesem Orte nur von den zum Besten des gemeinen Wesens gemachten gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthümers bei Wäldern handelt, so dürften doch alle diejenigen Vorschriften unserer Landesgesetze, welche überhaupt die Conservation der Wälder und Hölzungen in der ganzen Provinz bezielen, und als ein Ausfluß der landesherrlichen Forsthoheit

Eichhorn's Einleitung in das Deutsche Privat-Recht §. 278. (ed. 1.)

anzusehen sind, am zweckmäßigsten hier, des Zusammenhanges wegen, zusammenzustellen seyn, da das A. L. R. sonst keinen anderen passenden Ort hierzu darbietet, und die Bestimmungen, welche die vorstehenden §§. desselben enthalten, gerade aus dem Gesichtspunkt der landesherrlichen Forsthoheit erlassen sind. Deshalb wird es denn auch als gerechtfertigt erscheinen, wenn in dem Entwurfe jene Grenze überschritten, und hier in denselben der hauptsächliche Inhalt der hiesigen Forst-Verordnungen aufgenommen worden ist, in so weit letztere nicht reine Administrativ-Vorschriften für das Domanium sind, und die Verhältnisse des Königl. Forststaates und die Obliegenheiten der Königl. Forstbedienten betreffen, welche schon von selbst aus dem Provinzial-Rechte aus beschieden bleiben müssen. Aber auch diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche auf die Grundgerechtigkeiten in den Wäldern, wie die Holzungs-, Mast-, Weide- und Trift-Gerechtigkeiten, und zu welchen ersteren im Wesentlichen alle hinsichtlich der Stubbenitz Hölzung auf Jasmund ergangenen besonderen Verordnungen gehören, Bezug haben, sind hier übergangen, weil selbige in den Tit. 22. des ersten Theils des A. L. R. (§. 80 und folg.) gehören und dort ihre Stelle finden werden. Und da auch durch die Publication des Gesetzes we-

gen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls vom 7. Juni 1821.

(G. S. v. 1821. S. 90. folg.)

in hiesiger Provinz alle auf die Holz-Entwendungen bezüglichen Landesgesetze ihre Anwendbarkeit verloren haben, so haben letztere natürlich nicht weiter berücksichtigt werden können; wogegen es aber, da die Vorschriften der hiesigen Forst-Verordnungen über die Forstfrevel, welche keine eigentliche Holzdiebstähle sind und daher nicht von dem Gesetz vom 7. Juni 1821 getroffen werden, noch in gesetzlicher Kraft geblieben sind, am angemessensten hat erscheinen müssen, selbige in einem besonderen Anhange zusammen zu stellen.

ad §. 42.

Zu §. 9. und folg. im Allgemeinen.

Vermöge des dem Landesherrn überhaupt, und namentlich auch über die Privatwaldungen zustehenden Forsthoheitsrechtes,

Mev. Dec. p. VI. dec. 258.

ab Engelbrecht Obs. LXXXIII. pag. 471. seq.

befahl schon die

Polizei-Ordnung von 1681. cap. XXII. Absatz 1.

(L. C. Bd. 3. S. 385.)

allen Landes-Einwohnern:

1) nicht allein an gelegenen Plätzen und Stellen junge Eichen, Rüstern, Eschen und Weiden zu setzen und zu pflanzen, sondern auch

2) „die nutzbaren Eichen und ander Bauholz zu schonen, und nach Möglichkeit zu sparen, und nicht dergestalt, wie wohl geschehen, promiscue zu Klappholz zu verkaufen, maaßen dasselbe in den Königl. Heiden ohne der Regierung Bewilligung keinesweges, abgehauen, noch durch die Herrschaft an jedem Orte ohne besondere Noth verkauft werden soll," und zwar mit dem Hinzufügen: „Wann aber Jemand zu seinen Bauten unvermeidlich der Eichen-Hölzer bedürftig wäre, soll er doch für jedes Stück, welches er fället, drei Eichen-Pathen wieder setzen, und dieselben zum Wachsthume abwarten lassen."

ad 1. Jene erstere Bestimmung, welche auch schon, jedoch nur hinsichtlich der Bauern, in der

Schäfer- und Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XIII. Absatz 1.
(L. C. Bd. 3. S. 837.)

enthalten ist, und der letztere, bereits gleichfalls in der Bauer-Ordnung a. a. O. vorkommende Zusatz der P. O., haben indessen von Anfang an keine gehörige Befolgung gefunden. Deshalb erging die

Specielle Verordnung wegen Anlegung der Eckern-Höfe und Eichel-Gärten vom 4. Juni 1708.
(L. C. Bd. 3. S. 942—945.)

welche sowohl mehrere den gedachten Gegenstand betreffende Verfügungen und Anhandlegungen enthielt, als auch besonders allen Bauern, unter gewissen näheren Bestimmungen, die Pflicht zur Pflanzung von Eichen und Buchen auferlegte. Allein, obgleich der Inhalt dieser Verordnung nicht minder, als der jener Stellen der P. O. hiernächst mehrfach wiederholt worden,

S. Renov. Holz- und Mast-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. II. §. 3—7.
(L. C. Bd. 3. S. 948—950.)

Patent zu Schonung der Holzungen vom 13. December 1721. §. IV.
(N. G. G. no. 40. S. 79.)

Verordnung vom 22. Mai 1685. §. 2.
(L. C. Bd. 3. S. 1012.)

Verordnung vom 4. Februar 1771.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 570.)

so ist selbiger doch jetzt schon längst als antiquirt anzusehen, und mithin davon nichts weiter in den Entwurf aufzunehmen.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit demjenigen, was die P. O. a. a. O. über die Pflanzung von Obstbäumen anordnet, und selbst die Vorschriften des

Patents wegen Setzung und Pflanzung der Obstbäume und Weiden-Pathen im Königl. Domanio vom 10. October 1736.
(N. G. G. no. 284. S. 395.)

welche hiernächst in das Normativ der Domanial-Pacht-Contracte von 1768. §. XIII.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 886.)

übergegangen sind, sind im Domanio nie gehörig befolgt worden,
Gadebusch, Staatskunde. Thl. II. Hptst. 4. §. 35. no. XVI. S. 39.
und jetzt gleichfalls als veraltet zu betrachten. Die Verpflichtung der Königl. Domanial-Pächter und Bauern zur Pflanzung von Obst und anderen Bäumen, kann sich demnach gegenwärtig nur noch nach ihren jedesmaligen Contracten richten.

Notitiae causa ist hier schließlich noch anzumerken:

Die Bekanntmachung der K. Regierung, betreffend die Beförderung der Obstbaumzucht durch den Schulunterricht, und die deshalb anzulegenden Baumschulen vom 25. Februar 1830.
(A. Bl. von 1830. S. 78 und 79.)

ad 2. Diese zweite Bestimmung der P. O. ward hernach noch durch

den Königl. Regierungs-Bescheid an den Advocatum Fisci wegen der verbotenen Abhauung der Eichen in großen Quantitäten auch in Privat-Hölzungen vom 15. Mai 1705.
(L. C. Bd. 3. S. 941.)

dahin erweitert, daß es verboten seyn sollte, „auch in Privat-Hölzungen ohne der Regierung Bewilligung nutzbare Eichen, außer der Güter Behuf, vornehmlich in Quantitäten, es geschehe, an wen es wolle, zu veräußern, und nach Belieben promiscue abzustämmen;“ und zugleich wurden verschiedene Verbote wider den Verkauf und die Ausfuhr des Holzes außer Landes erlassen,

S. Edict wider das Holz-Verfahren aus dem Lande vom 5. April 1651.
(L. C. Bd. 3. S. 932 und 933.)

Verbot wegen Ausfuhr des Schiffbauholzes vom 18. Juli 1692. (ibid. S. 937.)

Verordnung, daß neu gebauete Schiffe nicht sofort an Fremde verkauft, sondern wenigstens 4 Jahre zu des Landes Besten gebraucht werden sollen, vom 19. September 1692.
(ibid. S. 937.)

Patent wegen Abhelfung des Mangels an Bau- und Brennholz vom 22. März 1708.
(ibid. S. 941 und 942.)

Patente vom 12. Mai 1721. (N. G. G. no. 14. S. 32 u. 33.)
und vom 8. Mai 1724.
(Ebendaselbst Nr. 102. S. 168 und 169.)
welche letzteren Verbote aber mit der in der
Neuesten Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Juni 1799.
Tit. VIII. §. 4.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 648.)
in solcher Beziehung noch enthaltenen Bestimmung durch die
Bekanntmachung der K. Regierung vom 15. Januar 1819.
(A. Bl. von 1819. S. 28.)
sämmtlich aufgehoben worden sind.

Aber auch von jener Verfügung des Regiminal-Bescheides vom 15. Mai 1705.
S. darüber
ab Engelbrecht Observ. LXXXIII. pag. 478—481.
und das dort allegirte Tribunals-Judicat vom 24. Januar 1746. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, suo et directorio civitatum nomine, Appellanten, c. den Oberschenken von Thun, zu Schlemmin, Appellaten, betreffend des Oberschenk von Thun vorhabende Devastirung seiner Eichen-Waldung,
cfr. haec acta de 1745. und die dazu gehörenden Relationen,
ist man landesherrlicher Seits allmählig wieder zurück getreten, und sind jetzt in Betreff der Dispositions-Befugniß der Privat-Eigenthümer über ihre Waldungen nur die Bestimmungen der
Neuesten Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Juni 1799.
Tit. VIII. §. 1. 2. 5—8.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 647—649.)
welche den Inhalt der §§. 9 und folg. des Entwurfes bilden, für maaßgebend anzusehen.

Durch das, jedoch nur in den alten Provinzen der Monarchie geltende Edict vom 14. Septbr. 1811. §. 4.
(G. S. v. 1811. S. 303.)
sind zwar die Einschränkungen, welche das A. L. R. und die Provinzial-Forst-Ordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, gänzlich aufgehoben, so daß die Eigenthümer solche Waldungen nach Gutbefinden benutzen, und sie parcelliren und urbar machen können, wenn ihnen nicht Ver-

träge oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen; und deshalb mag allerdings die Frage entstehen, ob die gedachten Vorschriften der N. H. und M. O. noch gegenwärtig von der K. Regierung zu Stralsund berücksichtigt werden? eine Frage, welche aber hier um so mehr dahin gestellt bleiben kann, als, wenn sie wirklich zu bejahen wäre, dies doch die Aufnahme jener §§. der N. H. und M. O. in den Entwurf nicht würde hindern können, weil selbige, so lange sie noch nicht, was aber bisher nicht der Fall gewesen ist, ausdrücklich aufgehoben worden, immer als noch bestehende gesetzliche Normen werden gelten müssen. Auch ist für die practische Anwendbarkeit und Gültigkeit derselben der Umstand, daß in den letzten 30 Jahren Berufungen in Angelegenheiten der fraglichen Art nicht an's K. O. A. und H. Gericht hierselbst gelangt sind, von keiner Entscheidung, weil diesem Gerichtshofe, in Folge der Königl. Bekanntmachung vom 3. Juli 1806. §. 6., die Cognition über Sachen, welche das Landes-Regiment, oder Staatswerk betreffen, gänzlich entzogen worden ist.

Zu §. 9. insbesondere.

Der §. 1. Tit. VIII. der N. H. und M. O., woraus der §. 9. des Entwurfes entlehnt ist, sagt zwar: „Ein jeder Privat-Eigenthümer und Lehnmann", dieses letztere Wort aber im Entwurfe fortzulassen, hat als angemessen erscheinen müssen, weil der §. 3. der N. H. und M. O. a. a. O. (§. 12 und 13 des Entwurfes) noch besonders von den Lehngütern handelt.

Was unter hartem und weichem Holze zu verstehen sey, darüber

S.

Wendisch-Rügian. Landgebrauch Tit. 97.

v. Balthasar, Jus ecclesiasticum pastorale Thl. 1. pag. 906.

ab Engelbrecht, l. cit. pag. 473.

ad §. 43.

Zu §. 10.

Auch hier ist aus gleichem Grunde das Wort: „Lehngüter" fortgelassen, deren der §. 2. Tit. VIII. der N. H. und M. O. hier ebenfalls schon gedenkt.

ad §. 44.

Zu §. 11.

S. die bereits citirte

Bekanntmachung der K. Regierung vom 15. Januar 1819.,

(A. Bl. von 1819. S. 28.)

wodurch der §. 4. Tit VIII. der N. H. und M. O. aufgehoben worden.

ad §. 45 und 46.

Zu §. 12 und 13.

S.

§. 3. a. a. O. der N. Holz-Ordnung.

Schon die

Schäfer- und Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XIII. Abschn. 7.

(L. C. Bd. 3. S. 838.)

gebot den Lehnleuten, durch richtige gute Ordnung die Hölzer und Heiden zu hegen, und wohl zuzusehen, daß sie unordentlich nicht verhauen, oder mit Feuer verderbt, noch sonst verwüstet würden, im widrigen, wenn einer sich hierin säumig erzeigen, und die Hölzer verwüsten würde, ihm solches bei arbitrairer Strafe inhibirt, und bei nicht erfolgter Parition die Strafe abgefordert werden sollte.

Wonächst die

Renov. Holz- und Mast-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. II. §. 17.

(ibid. S. 952 und 953.)

den Lehnleuten gleichfalls die Verödung und Verwüstung ihrer Gehölze durch unordentliche und übermäßige Aushauung untersagte.

Bei den Bestimmungen des

§. 3. cit. der N. H. und M. O.,

über deren Anwendung in judicando nachzusehen sind,

Acta s. Tribunalis. J. S. der Gebrüder von Kirchbach auf Hohensee und Gr. Bünsow, Appellanten, c. die K. Pommersche Landes-Regierung, Appellatin, betreffend die we-

gen vermeintlicher forstwidriger Behandlung der Hölzungen getroffenen gravirlichen Verfügungen. de 1801.
Protoc. extraj. de 1802. Vol. IV.
Rel. in h. causa ad jurid. p. Galli 1804.,
imgleichen
Acta s. Tribunalis J. S. des Kammerherrn Baron Schulz von Ascheraden, Appell. und Querul. c. die Königl. Pommersche Landes-Regierung, Appellatin und Querul., betreffend die von letzterer wegen des Nehringschen Holz-Verkaufes erlassenen Inhibitionen.
Rel. in h. causa ad jurid. p. Galli 1804.

versteht es sich übrigens von selbst, daß dasjenige, was hier vom dominus directus gesagt ist, nur noch bei denjenigen wenigen Lehngütern zur Anwendung kommen kann, welche nach dem §. 8. und ff. der Allerh. Allodifications- und Assecurations-Urkunde vom 11. October 1810.
noch in so weit als im lehnsherrlichen Verbande befindlich zu betrachten sind, als für den Eröffnungsfall derselben, auf Seiten des Landesherrn, als früheren Lehnsherrn, deren Conservation noch von Interesse seyn kann.

ad §. 47.

Zu §. 14.

S.

§. 5. der N. H. und M. O. loco cit.

ad §. 48.

Zu §. 15.

S.

§. 6. eben daselbst.

Wenn die hier gebrauchten resp. Benennungen: „Oberjägermeister, Heidebediente und Amtshauptmann", im Entwurf in: „Oberforstmeister Forstbediente und Landrath" umgeändert worden sind, so dürfte sich dies nach den inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen der hiesigen Provinz von selbst rechtfertigen.

Die im Entwurfe gemachte Einschaltung: „wofür indessen — nicht zu halten ist", ist theils aus der in der schon allegirten

Sache Schulz von Ascheraden c. Regimen am 29. October 1804. ergangenen Entscheidung des K. Tribunals, theils aus ab Engelbrecht loco. cit. pag. 479 et 480. et not. 17. entlehnt. In jener Sache ist nämlich vom Tribunal angenommen worden, daß so wenig die Abtreibung ganzer Forstreviere, an und für sich, für eine Holzdevastation anzusehen sey, eben so wenig auch, wenn eine solche Abtreibung, oder Ausradung von dem Besitzer eines Allodial- oder Lehngutes beabsichtigt werde, dazu die vorgängige Erlaubniß der K. Regierung, als Oberforstpolizei-Behörde, nach unseren Landesgesetzen, für nothwendig gehalten werden könne, daß vielmehr die K. Regierung erst dann einzuschreiten und zu Erlassung von Inhibitionen befugt sey, wenn aus den obwaltenden Umständen, namentlich aus der Beschaffenheit der Waldungen und aus den Bedürfnissen des Gutes sich ergebe, daß in jener Abtreibung wirklich eine unbeschränkte und unordentliche Holzfällung liege.

vide rel. alleg. pag. 62—64.

Und v. Engelbrecht hat l. cit. mit Bezugnahme auf ein Judicat des Königl. Tribunals von 1735. — ausgeführt, daß die Ausradungen der Acker- und Hufenhölzungen den Privat-Eigenthümern und Lehngutsbesitzern keinesweges verboten, noch weniger aber die Erlaubniß der K. Regierung dazu erforderlich sey, indem er dabei ganz richtig bemerkt, daß die Vorschrift des §. 9. Tit. II. der renov. H. und M. O. vom 22. Mai 1709.

(L. C. Bd. 3. S. 951.)

„daß das Ausraden zu neuen Aeckern und Wiesen, in den Gehölzen, gänzlich verboten, und ohne der Beamten Gutfinden, und der K. Regierung Vergünstigung nicht zugelassen seyn solle“ nur allein auf das Domanium Bezug habe.

S. auch

Verordnung zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen vom 14. October 1729. §. 16.

(ibid. S. 982.)

Uebrigens ist auch noch in der schon gedachten Schulz von Aschenadenschen Sache von dem K. Tribunal angenommen worden, daß die Kosten der nöthig werdenden und von Amtswegen zu verfügenden commissarischen Untersuchungen nicht der Guts-

besitzer vorzuschießen habe, sondern daß selbige einstweilen von der Königl. Regierung zu bestreiten seyen, imgleichen, daß nicht minder bei Lehngütern, als bei Allodialgütern, dergleichen Untersuchungen die Königl. Regierung ex officio zu veranstalten befugt sey, und daß sie bei ersteren keinesweges erst nöthig habe, einen desfallsigen Antrag der Lehnfolger, oder Anwärter abzuwarten.

vide rel. alleg. pag. 74 et 76.

ad §. 49.

Zu §. 16.

S. §. 7. Tit. VIII. der N. H. O. und ist hierbei überhaupt auf

§. 9. Tit. III. ebendaselbst.

§. 1. 2. 16. Tit. II. der renov. H. u. M. O. v. 1709.

(L. C. Bd. 3. S. 948 und 952.)

Verordnung vom 14. October 1729. §. 12. 13 und §. 20.

(L. C. Bd. 3. S. 981 und 983.)

zu verweisen.

ad §. 50.

Zu §. 17.

S. hier den

Wollinschen Abschied vom 24. Mai 1569: „Wir befehlen und gebieten auch hier mit"

(L. C. Bd. 1. S. 450.)

der Herzöge Barnim's und Philipp's I. Privilegia an ihre Ritterschaft und Landschaft ertheilet 1560.: „da sich auch zutrüge" und „dasselbige, wie abstehet"

(ibid. S. 439 und 440.)

Confirmation der Landes-Privilegien vom 31. Januar 1663. „da sichs auch zutrüge"

(ibid. S. 461 und 462.)

und die folgenden darauf erlassenen Confirmationen der Landes-Privilegien

(ibid. S. 464. 465.)

Landtags-Abschied, geschlossen zu Wollin den 23. Mai 1569.

(ibid. S. 528.)

ab Engelbrecht, l. cit. pag. 477. not. 9.
S. auch
die renov. Holz- und Mast-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. II. §. 7.
(L. C. Bd. 3. S. 950.)
und Verordnung vom 4. Juni 1708. §. 7.
(ibid. S. 945.)

Da hiernach die adeligen Wittwen und Töchter während ihres Retentionsbesitzes in der Disposition der Hölzungen bei weitem mehr, als ein jeder andere Lehnmann beschränkt sind, so wird auf sie um so mehr alles dasjenige Anwendung finden müssen, was in den vorstehenden §§. des Entwurfes hinsichtlich der Lehnleute vorgeschrieben ist.

Uebrigens ist hier, aus ab Engelbrecht l. cit., noch anzumerken, daß Bäume, welche, nach dem Tode des Vasallen, durch Sturm umgeworfen worden (s. g. Windbrüche), den Lehnsnachfolgern angehören.

Dasjenige aber, was von Engelbrecht a. a. O. S. 467 und 477. not. 11. über die Dispositions-Befugniß der Pfandbesitzer und Pächter von Privatgrundstücken, hinsichtlich der auf diesen befindlichen Waldungen, unter Bezugnahme auf ein Tribunals-Judicat von 1745, an- und ausführt, kann um so weniger hierher gehören, als solches, da hierüber die hiesigen Landesgesetze nichts enthalten, lediglich aus den Bestimmungen des Römischen Rechts entlehnt ist.

ad §. 51.

Zu §. 18.

S. hier
§. 8. Tit. VIII. der N. H. und M. O.

In diesem §. heißt es zwar noch, daß dem Eigenthümer und Lehnmann, bei dem Gebrauche der Torfmöre, dasjenige zur Anleitung dienen solle, was im sechsten Titel zu deren vernünftigen Behandlung an Hand gegeben worden. Da indessen dieser Titel VI.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 643—645.)
bloße An- und Unterweisungen zu einer guten, haushälterischen

Benutzung der im Domanio befindlichen Torfmöre enthält, welche von selbst nicht zur Aufnahme in's Provinzial-Recht geeignet erscheinen können, so mußte auch jener hierauf bezügliche passus des §. 7. Tit. VIII. a. a. O. aus dem §. 18. des Entwurfes fortbleiben.

Da unsere Landesgesetze bei den Waldungen zugleich mit über die Torfmöre handeln, so hat es auch nicht bedenklich seyn können, die Bestimmungen derselben über letztere hier in den Entwurf mit aufzunehmen.

S. auch noch

R. H. und M. O. von 1709. Tit. II. §. 8.
(L. C. Bd. 3. S. 951.)

der Königl. Regierung Bescheid vom 9. März 1740.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 566.)

ad §. 52. und 53.

Zu §. 19 und 20.

S. hier

§. 7. und 8. Tit. VII. der N. H. und M. O.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 646 und 647.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die forstmäßige Bewirthschaftung der städtischen Communal-Hölzungen vom 3. Septbr. 1819.
(A. Bl. von 1819. S. 234 und 235.)

Dasjenige, was die einzelnen Statute und Recesse der Städte, von denen einige, wie z. B. Loitz, eigene Holz-Ordnungen haben.

S. Holz-Ordnung der Stadt Loitz vom 4. März 1782.
(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 331—337.)

(Die in der L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1022 und 1023 abgedruckte Holz-Ordnung für Stralsund vom 9. Dezember 1665, betrifft das Verschiffen und Verfahren des Holzes, und gehört daher eigentlich nicht hierher) über die Cultur und Conservation der denselben zugehörigen Hölzungen und Torfmöre enthalten, muß natürlich hier gänzlich ausbeschieden bleiben.

Zu §. 21 und folg.

Da das A. L. R. sonst nirgends, und namentlich auch nicht

in den Abschnitten 4 und 9 des Titels XI. Thl. II. von den eigentlichen Kirchen-Hölzungen besonders handelt, so hat es, des Zusammenhanges wegen, am zweckmäßigsten erscheinen müssen, hier dasjenige, was hinsichtlich der Kirchen-Hölzungen überhaupt in hiesiger Provinz Rechtens ist, in den Entwurf mit aufzunehmen, und zwar um so mehr, als schon die renovirte

Holz- und Mast-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. II.. § 17.

(L. C. Bd. 3. S. 952 und 953.)

sich mit den, den Pfarrern und sonstigen piis corporibus zugehörigen, Gehölzen beschäftigt, und besonders die

Neueste Holz- und M. O. vom 27. Juni 1799. Tit. VII. §. 1—6.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 645 u. 646.)

über die im Domanio belegenen Kirchen-, Pfarr- und sonstiger Stiftungen Hölzungen die weiter unten vorkommenden weitläuftigen Bestimmungen enthält.

ad §. 54.

Zu §. 21.

S. hier

Kirchen-Ordnung. Thl. VI. S. 100 und 101. (ed. de 1731.)

Renov. H. und M. Ordnung a. a. O.

v. Balthasar's Jus ecclesiasticum pastorale. Thl. 1. S. 906.

Ejusdem tractatus de libris s. matriculis ecclesiaticis. pag. 186.

v. Klinkowström, Abhandlung von Kirchen-Matriculn. Cap. 2. Tit. 7. §. 5. S. 120 und 121. und das im Anhange sub no. LXVI. S. 141. allegirte Erkenntniß des Königl. Tribunals vom 4. Mai 1767.

die in der

Holz- und Jagd-Ordnung von 1492.

(L. C. Bd. 3. S. 927.)

enthaltene und dahin lautende Bestimmung:

de Klöster betreffende, so ehre egene Holtung noh ehren Rechten, Fryheiden unde Privilegien hebben, mögen se brucken noh ehren Gefallen: ock Holtverköpen; doch mot it so wesen, dat under dissen Vörwand nen Bedrog wesen möge.

ist durch die allegirten späteren Ordnungen von selbst als aufgehoben anzusehen.

ad §. 55.

Zu §. 22.

S. hier

Renov. H. u. M. O. a. a. O., und die zum vorhergehenden §. citirten Schriftsteller.

Die Kirchen-Ordnung sagt a. a. O. ausdrücklich:

Wo auch mit dieser (Pfarr- und Kirchen-) Hölzung ein anderer Gebrauch vorhanden, so soll demselben hiermit nicht abgebrochen seyn,

und danach rechtfertigt sich der in dem §. 22. des Entwurfes enthaltene Satz: „es müßte denn — hergebracht wäre", von selbst; bei welchem noch zu bemerken ist, daß nach einigen Kirchenmatrikeln oder nach der bei einigen Kirchen stattfindenden Observanz der Pfarrer von dem zum Verkauf gefällten Holze, imgleichen von den Windbrüchen den dritten Theil des Vortheils erhält,

S. die zum vorhergehenden §. citirten Schriftsteller.

oder auch, daß ihm der Abfall von den gefällten Bäumen, zu seinem und der Seinigen Nutzen gelassen wird.

v. Klinkowström a. a. O.

ad §. 56.

Zu §. 23.

S.

die Kirchen-Ordnung a. a. O. die Renov. H. und M. O. a. a. O.

v. Balthasar's I. E. p. Thl. 1. S. 907.

Letzterer führt noch an, daß in dem Falle, wenn die Pfarre Noth litte, der Prediger und Küster aus der Kirchen-Weichhölzung ihre nöthige Feuerung entnehmen könnten; da er indessen hierfür keinen Gewährsmann allegirt, so hat es bedenklich scheinen müssen, dies in den Entwurf mit aufzunehmen. Hinsichtlich der Weichhölzung kann übrigens auch dasjenige statt finden, was zum §. 22. bemerkt worden ist.

ad §. 57.

Zu §. 24.

Von den Pfarrwaldungen, und den Bäumen auf den Kirch-

höfen, handelt das A. L. R. in den §§. 804., 814. u. 818—820. Tit. XI. Thl. II. ganz ausführlich, und deshalb mußte dasjenige, was hierüber in hiesiger Provinz überhaupt Rechtens ist, hier aus dem Entwurfe weggelassen, und dorthin verwiesen werden.

ad §. 58.

Zu §. 25.

S. das

Patent, betreffend die Abnahme der harten Holzarten, vom 6. Juni 1791.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 817.)

v. Klinkowström a. a. O. Cap. 2. Tit. 14 S. 155 u. 156.

Jenes Patent empfiehlt überdies allgemein, ferner ohne Sohlholz zu bauen, und auch soviel thunlich, durch Errichtung schmaler Zimmer das Balkenholz zu sparen; und da demnach dasselbe ein die Conservation der hiesigen Waldungen bezweckendes Forst-Polizei-Gesetz ist, so mußte dessen dispositiver Inhalt auch hier in den Entwurf aufgenommen werden.

In dem aus demselben Gesichtspunkte erlassenen Publicandum der K. Regierung, daß, zur Ersparung des Holzes, die Branntweinbrennereien sich des Torfes bedienen sollen, vom 16. Juni 1798.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 818.)

ist zwar gesagt, daß es die Absicht sey, durch ein allgemeines Landesgesetz, den Gebrauch des Holzes beim Branntweinbrennen, in den Städten, gänzlich, und bei Strafe zu verbieten, und daß hierauf die Brantweinbrenner zur Treffung nöthiger Vorkehrungen einstweilen aufmerksam gemacht seyn sollten. Ein solches Landesgesetz ist indessen, unseres Wissens, späterhin überall nicht ergangen, und deshalb konnte auch jenes Publikandum hier nur notitiae causa angeführt werden.

Wenn nun noch ein anderes Publicandum, wegen des auf dem Dars zu schlagenden Fadenholzes, de dato eodem

(ibid.)

bestimmt, daß das auf dem Dars zum Verkauf in Faden bestimmte Holz durch's Hauen nicht weiter zu Fadenholz aptirt, sondern zu solchem Behufe gesägt, und zu Kloben gespalten

werden soll, so hat es hiermit offenbar auf eine bloß locale Administrativ-Maaßregel im Domanio Bezug, worüber die Bestimmung natürlich nicht ins Provinzial-Recht gehören kann.

ad §. 59—66.

Zu §. 26—33.

Seit dem Jahre 1782, und zwar durch die deshalb von der K. Regierung, unterm 17. Mai 1782 an den General-Superintendenten Dr. Duistorp, an den Oberst-Lieutenant und Ober-Jägermeister v. Boltenstern, und an gesammte Amtshauptleute erlassenen Rescripte

S.

v. Klinkowström, Abhandlung von Kirchenmatrikeln. Anhang no. LXVII. a et b. S. 142 und 143.

sind sämmtliche zu den Königl. Patronat-Pfarren gehörige Kirchen- und Pfarrhölzungen der Mitaufsicht des Königl. Forst-Staates aus dem Grunde unterzogen worden, weil bis dahin mit denselben nicht so gewirthschaftet sey, als es deren Conservation und die Vorschrift der Kirchen-Ordnung erfordere; und enthalten dem zufolge die

§. 1—6. Tit. VII. der neusten H. u. M. O. vom 27. Juni 1799.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 645 und 646.)

die hierüber, unter Bezugnahme auf die renov. Holz-Ordnung von 1709. (§. 17. Tit. II.), verfaßten näheren Vorschriften und Anweisungen, welche denn schon aus dem gedachten Grunde hier gleichfalls in den Entwurf aufzunehmen gewesen sind.

ad §. 59.

Zu §. 26.

S. hier

§. 2. Tit. VII. und §. 8. Tit. I. der neusten H. und M. O.

ad §. 60.

Zu §. 27.

S.

§. 8. Tit. I. der N. H. und M. O.

ad §. 61.

Zu §. 28.

S.

§. 3. Tit. VII. ebendaselbst. cfr.

Acta s. Tribunalis in S. des Königl. Jagdfiscals, Appellanten, c. den Präpositus Schlichtkrull zu Poseritz, wegen gesetzwidriger Holzfällung in der Poseritzer Pfarrhölzung, de 1803.

imgleichen Acta S. Trib. in S. des Präpositus Schlichtkrull zu Poseritz, Appellanten und Querulanten, c. die Königl. Regierung, Appellatin u. Querul., wegen angeordneter Inspection des Königl. Forststaates, über die Poseritzer Pfarrhölzung, de 1805.

In diesen beiden Sachen ist die Frage zur Sprache gekommen, ob, wenn, wie dies an sich, nach der

Kirchen-Ordnung Tit. VI. S. 100 und 101.

für zulässig gehalten werden muß, in der Matrikel dem Prediger die Disposition über die Pfarrhölzung und das Fällen in derselben, ohne Consens und Vorbewußt des Patrons, gestattet ist, er dennoch bei Domanial-Pfarrhölzungen der Vorschrift des

§. 3 folg. Tit. VII. der N. H. und M. O.

unterworfen ist, so daß dem Königl. Forststaate die Aufsicht auf die Pfarrhölzung und die Anweisung des daraus zu entnehmenden Holzes zusteht.

Diese Frage ist jedoch in jener ersteren Sache nur in so weit definitiv entschieden worden, als, wenn dergleichen in der Kirchenmatrikel enthalten ist, und der Prediger bei einer Königl. Patronats-Pfarre, ohne Anweisung der Königl. Forstbeamten, in der dazu gehörigen Pfarrhölzung, Holz geschlagen hat, derselbe dieserhalb nicht in die in dem §. 3. cit. angedrohete Strafe genommen werden kann.

S. die zu jener Sache gehörende relatio ad jurid. post Anton. 1805.

Ob aber alsdann überhaupt die Aufsicht des Forststaates über die Pfarrhölzung ganz cessire, und nur so, wie bei an-

deren Privat=Forsten eintretend sey, welches allerdings sehr viel für sich zu haben scheint,

vide rel. alleg. pag. 19. seq. pag. 26—31 et Protoc. extra-jud. de 1806. Vol. I.

darüber ist die Entscheidung des Königl. Tribunals nicht erfolgt, weil die in jener zweiten Sache auf die von der K. Regierung über die Poseritzer Pfarrhölzung angeordnete Oberaufsicht des Königl. Forststaates von dem Präpositus Schlichtkrull ergriffene Appellation in Folge des §. 6. der Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806, bei jenem Gerichtshofe unerledigt geblieben ist.

fol. 38vso. dieser Acten.

ad §. 62 und 63.

Zu §. 29 und 30.

S.

§. 4. Tit. VII. der N. H. und M. O.

ad §. 64.

Zu §. 31.

S.

§. 5. ebendaselbst.

Dieser §. des Entwurfes hat mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnisse so, wie geschehen, und mithin etwas anders, als der §. 5. cit. der N. H. und M. O., gefaßt werden müssen.

ad §. 65 und 66.

Zu §. 32 und 33.

S.

§. 6. ebendaselbst.

ad §. 67 und folg.

Zu §. 34 und folg.

Alle diejenigen Bestimmungen nun, welche die hiesigen Holz=Ordnungen und sonstigen Landesgesetze, über die Conservation, Cultur und forstöconomische Benutzung der Domanialwaldungen selbst, mit Einschluß der Domanial=Torfmöre, enthalten, und mit denen es auch zum größten Theil in den

neueren Zeiten nach Ausweis vieler den Amtsblättern inserirten Bekanntmachungen der Königl. Regierungen bereits einen Wandel erlitten hat, gehören, wie schon oben gedacht, nicht ins Provinzialrecht, und müssen hier um so mehr weggelassen werden, als Angelegenheiten dieser Art an sich nie ein Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen werden können. Mit den hierauf bezüglichen Obliegenheiten der Königl. Forstbedienten würde es sich freilich in so ferne anders verhalten, als die Bestrafung der Dienstvergehen dieser Beamten allerdings zur Cognition der Gerichte steht; allein theils sind die über Amtspflichten der Forstbedienten ergangenen Landesgesetze gegenwärtig in manchen Beziehungen nicht mehr als maaßgebend anzusehen, theils richten sich auch jene in neueren Zeiten hauptsächlich nach den den Beamten ertheilten, aber nicht allgemein bekannt gemachten, besonderen Instructionen, und überhaupt können jene provinzialrechtliche Vorschriften bei der Bestrafung der pflichtwidrig handelnden Forstbedienten jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, weil nach den bekannten

Allerh. Cab. Ordres vom 6. März und 5. Septbr. 1821.
(G. S. v. 1821. S. 30 und 31. u. S. 156.)

in Ansehung der Vergehen aller Verwaltungsbeamten in hiesiger Provinz die betreffenden Bestimmungen des A. L. R. gelten sollen, und deshalb schon von einer Aufnahme derselben in den Entwurf nicht weiter die Rede seyn kann.

Nur in der Hinsicht, als von Seiten dritter Personen namentlich bei der Benutzung der Domanial-Waldungen eine Concurrenz vermöge contractlicher Verhältnisse, oder sonstiger Berechtigungen (jedoch mit Ausschluß der nicht hierher, sondern in den Tit. 22. Thl. I. A. L. R. gehörenden Grundgerechtigkeiten) statt findet, enthalten unsere Landesgesetze einige specielle Bestimmungen, welche, da sie, unserer Ansicht nach, noch die Quelle rechtlicher Entscheidungen werden können, auch keine eigentliche Forstfrevel betreffen, des Zusammenhanges wegen in die folgenden §§. des Entwurfes aufgenommen worden sind.

ad §. 67.

Zu §. 34. insbesondere.

Darüber, daß ohne Anweisung der Forstbeamten kein Holz

in den Domanialwaldungen gefällt werden soll, so wie über die Holzanweisungsart, siehe

§. 3—5. Tit. IV. der N. H. und M. O.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 633 und 634.)

Bekanntmachung der K. Regierung vom 18. Mai 1819.
(A. Bl. v. 1819. S. 223 und 224.)

imgleichen von den älteren Verordnungen

die renov. H. und M. O., vom 22. Mai 1709. Tit. IV.
(L. C. Bd. 3. S. 955—960.)

Patent zur Schonung der Hölzungen vom 13. December 1721. §. I.
(N. G. G. no. 40. S. 78.)

Reglement wegen der Holz-Anweisungen in den Königl. Heiden vom 14. Juli 1727.
(ibid. no. 152. S. 217 und 218.)

Verordnungen zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen vom 14. October 1729. §. 2—6.
(L. C. Bd. 3. S. 978 und folg.)

Königl. Verordnung vom 15. December 1731. §. 8.
(ibid. S. 990.)

Verordnung wegen Beobachtung der Wadel- und Anweisungs-Zeit in den Königl. Hölzungen vom 15. Januar 1776.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 574.)

Ueber das Raden in den Königl. Waldungen s. die renov. H. und M. O. von 1709. Tit. II. §. 9.
(L. C. Bd. 3. S. 951.)

Verordnung vom 14. October 1729. §. 16.
(ibid. S. 982.)

ad §. 68.

Zu §. 35.

S. hier

§. 8. Tit. II. der N. H. und M. O. von 1799.
(L. C. Bd. 4. S. 629.)

ad §. 69.

Zu §. 36.

S. §. 2. a. a. O. S. 628.

ad §. 70.

Zu §. 37.

S.

den §. 5. Tit. IV. ebendaselbst S. 634.

und

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Abfuhr des in den Königl. Forsten angewiesenen Holzes, vom 8. Novbr. 1831.

(A. Bl. von 1831. S. 466 u. 467.)

S. auch

die renovirte H. und M. O. vom 22. Mai 1709. Tit. IV. §. 4.

(L. C. Bd. 3. S. 956.)

ad §. 71.

Zu §. 38 und 39.

S.

Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Abfuhr des in Königl. Forsten gekauften Holzes betreffend, vom 6. December 1831.

(A. Bl. v. 1831. S. 518 u. 519.)

Bekanntmachung vom 13. März 1833.

(A. Bl. v. 1833. S. 76.) und

besonders die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10. Juli 1835., betreffend das Verfahren bei dem Verkauf des Holzes in den Königl. Forsten;

(A. Bl. pro 1835. S. 141 — 144.)

wodurch auch die frühere Bekanntmachung vom 26. November 1828. (A. Bl. pro 1828. S. 365.) mitgetroffen ist.

Der in der ersten und letztern Bekanntmachung noch enthaltene Satz: „Wird ein dritter — besonders abzufinden", ist etwas, das sich schon ganz von selbst versteht, und konnte daher aus dem Entwurfe füglich weggelassen werden.

ad §. 72.

Zu §. 40.

S.

§. 13. Tit. IV. ebendaselbst S. 635.

und

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die in den Königl. Forsten eingeführte neue Forstbenutzungsweise und Holzanweisungs-Art, vom 12. Mai 1819.
(A. Bl. v. 1819. S. 223.)

Die im Entwurf allegirte Hau-Ordnung in denselben mit aufzunehmen, scheint nicht erforderlich, vielmehr eine bloße Verweisung darauf schon genügend zu seyn.

ad §. 73 — 75.

Zu §. 41—43.

S.

die Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Benutzung der Tertialforsten vom 21. August 1818.
(A. Bl. v. 1818. S. 218.)

und

§. 14. des normirten Entwurfes der immerwährenden Arrhende-Contracte auf die Tertial-Güter.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 815.)

Aus dem letzten Satze dieses §. 14., welcher dahin lautet: „hingegen steht es ihm (dem Conductor) frei, was zu Feuerung und Brennholz nöthig thut, ohne Jemandes Einrede, doch so, daß unnöthiger Weise kein grün Holz gefället wird, so lange man trocken haben kann, aus dem bei diesem Gute befindlichen Holze zu holen.“ geht, mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt des citirten §. 14., unverkennbar hervor, daß die Fällung des benöthigten Brennholzes aus der Weichhölzung des Gutes, dem Tertialisten, auch ohne die specielle Anweisung der Forstbedienten, freisteht, und wird daher dieses auch angenommen werden müssen, wenn in einem bestimmten Falle der Contract des Tertialisten auf die ebengedachte Weise gefaßt ist, weshalb es denn auch nöthig geschienen, zu Anfange des §. 41. des Entwurfs auszusprechen, daß bei der Benutzung seiner Waldungen der Tertialist sich nach seinem Contracte zu richten habe.

cfr. etiam Acta S. Tribunalis in S. des Obersten und Ritters von Gyllenstorm, für sich und seinen Sohn den Lieutenant von Gyllenstorm, als Tertial-Besitzers der Hohenwarthschen Güter **ad decretum Camerae Regiae d. d.**

30. Juni 1784., betreffend die Disposition über die Holzung, de 1784.

et rel. ex libello in hac causa im Vol. II. des Protoc. Extraj. de 1785.

imgleichen

Acta in S. des Majors Baron von Appelmann, c. die zur Relution der Königl. Domainen im Herzogthum Vorpommern verordnete Commission, in pto. exclusionis und Verkauf aus denen zu Hohenwarth c. p. belegenen Hölzungen de 1733. Acta in S. Ejusdem c. den Pommerschen Jagd-Fiscal, in pto. unerlaubter Eichenfällung in Königl. Holzung de 1739. Acta in S. Ejusdem c. den Jagd-Fiscal, in pto. ohne Anweisung geschehener Holzfällung de 1745.

ad §. 76 u. 77.

Zu §. 44 u. 45.

S. hier

das Patent zur Schonung der Hölzungen vom 13. Decbr. 1721. §. I. und II.
(N. G. G. no. 40. S. 78 und 79.)

und

Patent, daß keine Pfandträger, Pensionarii und Bauern in Königl. Domanialgütern einiges Holz ohne Erlaubniß der Königl. Regierung fällen sollen, vom 13. Decbr. 1724.
(ibid. no. 116. S. 189 u. 190.)

Nach diesen Patenten ist zwar den darin genannten Personen das Holzfällen in den Königl. Waldungen nach vorgängiger Anweisung von Seiten der Königl. Regierung und den Forstbeamten gestattet; da jedoch nach der durch die

Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 18. Mai 1819.
(A. Bl. von 1819. S. 223 u. 224.)

eingeführten neuen Forstbenutzungsweise und Holzanweisungsart in den Königl. Forsten in der Regel alles abzugebenden Bau-, Nutz- und Hartbrennholz durch eigene, besonders verpflichtete, Königl. Holzhauer gestämmet, und sodann erst den Empfängern überwiesen werden soll, so wird es gegenwärtig nur zu den

Ausnahmsfällen zu rechnen seyn, wenn den genannten Personen das ihnen zukommende Holz,

S. auch

Verordnung vom 15. Decbr. 1731. §. 12.
(L. C. Bd. 3. S. 991.)

von den Forstbedienten angewiesen werden sollte, um sich solches selbst zu fällen oder fällen zu lassen. Deshalb schien es nöthig zu seyn, die §§. 44 und 45. des Entwurfes etwas anders, als sonst nach dem Inhalte jener Patente hätte geschehen müssen, zu fassen.

Der §. II. des Patents vom 13. Decbr. 1721. handelt nun zwar in der fraglichen Beziehung noch besonders von den Pfandträgern und den Inhabern der Domainen, welche an die Krone dereinst zurück fallen können; allein da dasjenige, was hierin in solcher Hinsicht vorkommt, nur auf solche Pfandträger Bezug hat, denen die bei den Gütern befindlichen Hölzungen nicht mit verpfändet worden sind, und rücksichtlich ihrer auch nichts anders bestimmt wird, als was wegen der Pfandträger überhaupt in dem §. I. jenes Patents, und in dem Patent vom 13. Decbr. 1724. verordnet ist, so konnte jener §. II. auch keine Anleitung dazu geben, der Pfandträger hier in dem Entwurfe noch ganz besonders, und anders, als wie geschehen, zu gedenken.

ad §. 78.

Zu §. 46.

S. hier

§. I. u. II. des Patents vom 13. Decbr. 1721.
(N. G. G. S. 78 u. 79.)
ab Engelbrecht loc. cit. pag. 475. Not. 5 et 6.

Da die hier von diesem Schriftsteller, wegen des Wegfallens der Strafe, gemachte Ausführung, sich auf das von ihm not. 6. allegirte Tribunals-Judicat vom Jahr 1747. gründet, so war selbige auch wohl dazu geeignet, mit in den Entwurf aufgenommen werden zu können, wenn gleich es allerdings bedenklich ist, ob sie bei der jetzt in den Königl. Forsten eingeführten neuen Forstbenutzungsweise und Holzanweisungsart noch gegenwärtig für durchaus maaßgebend zu halten sey.

ad §. 79.

Zu §. 47.

S. hier
die Verordnung zur Aufrechthaltung des Regals der Heiden ꝛc. vom 22. Mai 1685. §. 3.
(L. C. Bd. 3. S. 1013.)
§. II. des Patents vom 13. Decbr. 1721.
(N. G. G. S. 79.)
ab Engelbrecht l. cit. pag. 474. not. 4.

Dasjenige, was der §. II. des citirten Patents über die verpfändeten Sellhölzer auf Rügen
S. über diese Sellhölzer auch die H. u. M. O. von 1709. Tit. IV. §. 14.
(L. C. Bd. 3. S. 960.)
enthält, dürfte wohl jetzt für etwas schon längst antiquirtes zu halten seyn, jedenfalls gehört selbiges, als etwas bloß locales, nicht in den Entwurf, und war daher dies in dem letzteren nur als eine etwanige contractliche Ausnahme zu berücksichtigen.

ad §. 80.

Zu §. 48.

Es versteht sich von selbst, daß wenn den Domanial-Pächtern Königl. Holzungen mit verpachtet sind, hinsichtlich der letzteren hauptsächlich die desfallsigen Bestimmungen der Domanialpacht-Contracte
S. das Normativ der Contracte über die zu verpachtenden Domainen von 1768. XI.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 885.)
den Ausschlag geben müssen.

In Betreff der denselben mit verpachteten Hufen und Weichhölzungen gelten aber, wenn nicht die Contracte eine Ausnahme hiervon enthalten sollten, die in den Entwurf aufgenommenen Vorschriften, welche aus folgenden Verordnungen entlehnt sind:

Mandat wegen Verhaltens der Pächter Königl. Domanial-Güter mit der ihnen bei den Gütern überlassenen Weichhölzung an Strauch und Bruchholz vom 11. Decbr. 1775.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 572 und 573.

Verordnung wegen Verhaltens mit der verpachteten Domanial-Weichholzung vom 28. Juni 1179.
(ibid. S. 577 u. 578.)

Neueste H. u. M. O. vom 27. Juni 1799. Tit. I. §. 10. u. Tit. III. §. 3. u. Tit. V. §. 27.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 628 u. 630 u. 640.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die forstmäßige Behandlung der den Domanial-Pächtern mit verzeitpachteten Hufenhölzungen, vom 1. Novbr. 1818.
(A. Bl. v. 1818. S. 375 u. 376.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die in den Königl. Forsten eingeführte neue Forstbenutzungsweise und Holzanweisungsart vom 18. Mai 1819. Absatz 3.
(A. Bl. von 1819. S. 224.

cfr. ab Engelbrecht l. cit. pag. 475 et 476. et not. 7.

imgleichen

Acta S. Tribun. in S. des von Schwartzer zu Saal, c. den Königl. Advocatum Fisci, in pto. eigenmächtig gehauener Eichen, und außer Wadelzeit gehauenen Strauchholzes et variorum de 1790.

et rel. in h. causa ad jurid. p. Anton. 1793.

Gewöhnlich pflegt auch noch den Domanial-Pächtern in ihren Contracten die Verpflichtung zur Anlegung von Tannenkämpen auferlegt zu werden.

S. hierüber das bereits citirte Normativ a. a. O.

Da hierüber jedoch keine allgemeine gesetzliche Vorschriften ergangen sind; vielmehr diese Verbindlichkeit lediglich in jedem einzelnen Falle nach den desfallsigen contractlichen Bestimmungen beurtheilt werden muß, so wird auch in dieser Hinsicht nichts in den Entwurf aufgenommen werden können, und ist nur zu bemerken, daß das Königl. Tribunal in einer

J. S. des Landraths von Usedom, als Pächters des Domanialgutes Lütkevitz und Kl. Banzelvitz, Appellanten ad decretum R. Camerae vom 29. Septbr. 1779., wegen anzulegender Eichen- und Tannenkämpe,

am 8. Juli 1782. erlassenen Entscheidung, dahin erkannt hat, daß in dem Falle, wo das verpachtete Gut sich nach dem Ausspruche von Kunstverständigen zu der Anlegung von dergleichen Kämpen durchaus nicht qualificire, letztere auch nicht von dem

Pächter, der contractlichen Bestimmung ungeachtet, nicht gefordert werden könne, ohne daß er verbunden sey, hierfür die etwa stipulirte Strafe oder eine sonstige Entschädigung resp. zu erlegen und zu leisten.

cfr. relat. in hoc causa ad Jurid. p. V. Mariae 1782.

In Betreff der Hegebäume in den, den Domanialpächtern mitverpachteten Weichhölzungen enthält übrigens

der Königl. Einrichtungs-Commission Resolution auf die Declarations-Gesuche der Pächter Königl. Domainen über einige Punkte ihrer Contracte vom 30. März 1769. ad §. 11.

(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 891.)

noch folgende Bestimmung:

Hegebäume, außer denjenigen, welche der Krone im Contracte reserviret worden, stehen zu lassen, bleibet Conductoribus unbenommen, nur müssen die der Krone gehörigen von den Heidebedienten vorzüglich gezeichnet werden, und Conductores in Ansehung derjenigen, die zu ihrem Nutzen stehen bleiben, solche Maaße halten, daß dem der Krone gehörigen Holze darunter kein Abbruch geschehe, und selbige bei dem folgenden Hau der Kavel wieder weggeschafft werden.

Auch ist hier noch gesagt, daß in so ferne Sturmweiden, und andere um den Hof stehende Bäume auf einige Weise zum Schutze desselben dienten, die Forstbedienten sich billiger Anweisung solcher Bäume zu enthalten hätten.

Ueber den in dem §. 11. des citirten Normativs enthaltenen passus:

die etwa bei dem Gute und dessen Pertinentien befindlich seyenden hohen Bäume, wo sie sind, und von was für Art sie seyn mögen, verbleiben zu der alleinigen Disposition der Krone,

so wie über die eben aus der allegirten Resolution vom 30. März 1769. extrahirte Stelle.

S. auch noch

Relat. S. Tribunalis ad jurid. p. Anton. 1806. in S. des Königl. Jagdfiscals, Querul. und Appellanten, c. den Landrath v. Schmiterlöw, als vormaligen Pächter von Steinhagen, Querul. und Appellaten wegen des der Steinhäger Holzung zugefügten Schadens, und

Relat. ex actis ulterior ad jurid. p. Visit. Mariae 1807. in eadem causa.

aus welchen beiden Tribunals-Entscheidungen, da selbige hauptsächlich nur in Interpretationen jener Stellen bestehen, nichts Besonderes in den Entwurf aufzunehmen seyn dürfte.

ad §. 81.

Zu §. 49.

S. hier

die Verordnung zum Aufnehmen der Königl. Wälder und Hölzungen vom 14. October 1729. §. 13.,

(L. C. Bd. 3. S. 981.)

wobei indeß zu bemerken, daß bei der in den Königl. Forsten eingeführten neuen Forstbenutzungsweise auch die Instructionen der Königl. Forstbeamten manche Veränderung erlitten haben werden.

ad §. 82.

Zu §. 50.

Es dürfte wohl zu weit führen, die in diesem §. 50. citirten Verordnungen, ihrem ganzen Inhalte nach, in den Entwurf einzurücken, zumal da selbige, namentlich der Tit. VI. der Neusten H. und M. O., größtentheils nur administrative Anweisungen enthalten. Ganz unerwähnt werden sie aber auch nicht bleiben können, weil in ihnen, und besonders in den beiden Regierungs-Bekanntmachungen manches vorkommt, das in judicando befolgt werden müßte. Es dürfte jedoch eine allgemeine Beziehung auf die betreffenden Stellen genügen.

ad §. 83 u. 84.

Zu §. 51 u. 52.

Eine solche Vorschrift, wie die des §. 90. Tit. VIII. Thl. I. des A. L. R., ist in unsern Landesgesetzen nicht anzutreffen.

Von denjenigen Bestimmungen, welche in den §. 1 — 6. Tit. IV. der Holz- und Mast-Ordnung von 1709. (L. C. Bd. 3. S. 964 — 965.)

über die Kohlenschwälereien enthalten sind, dürfte allenfalls nur noch dasjenige, was in den Entwurf aufgenommen worden, für practisch anwendbar zu halten seyn.

S. auch noch die
Holz- und Jagd-Ordnung von 1492.
(L. C. Bd. 3. S. 927.)
Eben so scheint auch der Inhalt des
§. 22. der Verordnung vom 14. October 1729.
(ibid. S. 983.)
welcher von dem Kohlenschwälen der Königl. Unterthanen in den Domanial-Hufenholzungen handelt, nicht zur Aufnahme in den Entwurf geeignet zu seyn.

Dasjenige aber, was in unseren Landesgesetzen noch besonders über das Kohlenschwälen in der Stubnitz auf Jasmund und in den dort nahe belegenen Dörfern disponirt ist,
S.
(L. C. Bd. 3. S. 931. 939 u. 973.)
(N. G. G. no. 45. S. 85.)
gehört, als etwas Locales, nicht in das Provinzialrecht, und mußte daher hier übergangen werden.

Die Bestimmung des
§. 25. Tit. V. der N. H. und M. O. von 1799.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 640.)
wird passender in den Anhang über die Forstfrevel aufzunehmen seyn.

ad §. 85.

Zu §. 53.

S. hier
den §. 7. Tit. VI. der H. u. M. O. von 1709.
(L. C. Bd. 3. S. 965.)
und die Holz- und Jagd-Ordnung von 1492.
(ibid. S. 927.)
Das übrige, was in dem citirten §. 7. der H. O. v. 1709., über die Theerbrenner, noch enthalten ist, dürfte nicht weiter zur Aufnahme in den Entwurf geeignet seyn.

ad §. 86 u. 87.

Zu §. 54 u. 55.

S.
§. 10 und 11. Tit. VI. der H. und M. O. von 1709.
(L. C. Bd. 3. S. 965.)

Uebrigens bedarf dasjenige, was in dem §. 9. a. a. O. über Glashütten, deren es in unserer Provinz bekanntlich keine mehr giebt, und im §. 9. Tit. IV. a. a. O. (S. 959.) über Schneide- und Brettmühlen gesagt ist, so wie dasjenige, was noch über Ziegeleien in den

(L. C. Bd. 3. S. 75. Bd. 2. S. 443. und Suppl. Bd. 1. S. 1232.

vorkommt, keiner besonderen Erwähnung und Aufnahme in den Entwurf.

Die Bestimmung des §. 8. Tit. VI. der H. und M. O. v. 1709. gehört in den Anhang über die Forstfrevel.

ad §. 88—90.

Zu §. 56—58.

S. hier

das Patent, daß das in Königl. Heiden angewiesene Holz vor Ablauf eines Jahres abzuholen ꝛc. vom 14. Juli 1727.
(N. N. G. no. 152. S. 217 u. 218.)

das Patent, daß Pfandträger, Arrhendatores und Bauern das ihnen assignirte Bau- und Nutzholz nicht verkaufen sollen ꝛc. vom 5. Juli 1748.
(ibid. no. 478. S. 572.)

und

§. 28. Tit. der N. H. und M. O. von 1799.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 640 u. 641.)

Diese Gesetze sind noch alle drei nebeneinander als geltend zu betrachten, wie dies auch vom Königl. O. A. und H. Gerichte in den Entscheidungen vom 1. Febr. 1808.

J. S. d. Königl. Jagdfiscals, Appell. und Querul. c. den Landrath von Schmiterlöw, als vormaligen Pächter von Steinhagen c. p., modo dessen Erben, Querul. und App., wegen eigenmächtiger Disposition des angewiesenen Bauholzes.

cfr. relat. in h. causa ad jurid. p. Ant. 1808.

angenommen worden ist,

S. auch noch

die Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend das Verbot des Verkaufes des in Königl. Forsten angewiesenen freien Bau-, Nutz- und Brennholzes, vom 22. September 1818.

(A. Bl. von 1818. S. 323.)

und wenn gleich die Bestimmungen derselben mit einander nicht recht in Einklang zu stehen scheinen, so dürften selbige sich doch auf die Weise, wie im Entwurfe geschehen ist, einigermaßen und zwar so vereinigen lassen, daß das Patent vom 14. Juli 1727. sich ganz allgemein auf alle Fälle bezieht, wo das aus Königl. Forsten angewiesene Freiholz zu einem anderen, als dem bestimmten Zwecke verwandt worden, daß das Patent vom 5. Juli 1748. dagegen nur den besonderen Fall bezielt, wo von Domanial-Pfandträgern, Pächtern und Bauern das angewiesene Bau- und Nutzholz verkauft worden, und endlich daß der §. 28. Tit. V. der N. H. O. von 1799. den Handel mit angewiesenem Nutzholze zu Wagen und Geräthschaften, und den Domanial-Pächtern den Verkauf des angewiesenen Brennholzes, und zwar beides bei gleicher Strafe verbietet. Diese letztere Stelle spricht freilich da, wo sie den Domanial-Pächtern den Verkauf verbietet, von Bau- und Brennholz; allein allem Anscheine nach beruht es hier mit der Erwähnung des Bauholzes wohl nur auf einem Redactionsfehler, und zwar weil eines Theils der Verkauf des angewiesenen Bauholzes von Seiten der Domanial-Pächter durch das Patent vom 5. Juli 1748. schon besonders, nicht aber so der Verkauf des Brennholzes verpönet war, mithin es nur über den letzteren, nicht aber auch zugleich über den ersteren einer neuen Pönal-Sanction bedürfen konnte, und weil anderen Theils der Verkauf des Bauholzes nicht, wie beim Nutz- und Brennholze, nach Fudern, sondern in der Regel auf andere Weise zu geschehen pflegt, so daß eine Bestimmung der Strafe nach der Fuderzahl des Bauholzes von selbst als unpractisch würde erscheinen müssen. Hiernach ist denn aus dem die Strafbestimmung des §. 28. Tit. V. der N. H. O. enthaltenden §. 58. des Entwurfes an der betreffenden Stelle das Wort „Bauholz" fortgelassen worden.

ad §. 91.

Zu §. 59.

Dies ist vom Königl. O. A. Gerichte in der zu den vorhergehenden §§. 56 — 58. allegirten Sache

cfr. rel. in hac causa ad jurid. post. Anton 1808.

angenommen worden.

ad §. 92.

Zu §. 60.

S. hier

die Schäfer- und Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XIII. Abs. 1. a. E.

(L. C. Bd. 3. S. 837 u. 838.)

Der an dieser Stelle noch stehende Zusatz:

und sollen alle Zeit anstatt eines jeden großen ausgeraderten Baumes zwei junge gerade Setzlinge derselben Art, so aus dem dicken Busch zu nehmen sind, wiederum auf dieselbe Stelle gepflanzt werden,

dürfte nach demjenigen, was hierüber bereits oben bemerkt worden ist, jetzt für antiquirt zu halten seyn. Daß aber die gedachte Stelle überhaupt von allen Waldungen zu verstehen sey, solches wird doch wohl angenommen werden müssen.

ad §. 93.

Zu §. 61.

S.

Polizei-Ordnung von 1681. Cap. XXII. Abs. 2.

(L. C. Bd. 3. S. 386.)

Strenge genommen gehört diese Gesetzesstelle sammt dem in die beiden folgenden §§. aufgenommenen Bestimmungen in die Lehre vom gemeinschaftlichen Eigenthume (Absch. 1. Tit. XVII. Thl. I. des A. L. R.); des Zusammenhanges wegen schien es jedoch besser zu seyn, selbige schon hier in den Entwurf aufzunehmen, zumal da der citirte Titel des A. L. R. zu deren Anweisung nirgends einen besonders passenden Platz darbietet.

ad §. 94.

Zu §. 62.

S.

die renov. H. und M. O. vom 22. Mai 1709. Tit. II. §. 12.

(L. C. Bd. 3. S. 951 u. 952.)

ad §. 95.

Zu §. 63.

S.
die Schäfer- und Bauer-Ordnung v. 1616. a. a. O. Abs. 4.
„Wann ein Hegeholz."
(ibid. S. 838.)
Pol. O. v. 1681. a. a. O. Abs. 3. Alldieweil (ibid. S. 386.)
Das übrige, was an diesen beiden Stellen, so wie in der
Renov. H. u. M. O. von 1709. Tit. III. §. 4. Tit. V. §. 13.
und Tit. X. §. 4. 5. 7 und 8.
(L. C. Bd. 3. S. 954 und 955. 962. 971 und 972.)
über das Pfänden der Holzdiebe und sonstiger Forstfrevler überhaupt vorkommt, ist hier fortgelassen, indem es besser in den Anhang über die Forstfrevel zu gehören scheint.

ad §. 96.

Zu §. 64.

cfr. die im Archiv des K. O. A. und höchsten Gerichts befindlichen von Breitenfternschen Observationen.
Observ. XXVI. S. 42 und 43.
Hiernach ist erkannt vom K. Tribunal in den Aussprüchen vom 19. October 1739 und 17. October 1740.
J. S. des Eigenthümers Kroß zu Zarniglow, c. Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz, in pto. der Zarniglower Horst und der dazu gehörigen Weichhölzung.
cfr. etiam relat in eadem causa ad jurid-post Mis.-Dni. 1778.

ad §. 97 — 101.

Zu §. 65 — 69.

S. hier
das Patent vom 21. Novbr. 1746.
(N. G. G. no. 448. S. 552.)
Das Verbot des Ziegenhaltens ist in unseren Landesgesetzen wiederholt und mit verschiedenen Modificationen ausgesprochen, wie in der
Fürstlichen Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569.
„Unde nhadem de Zegen."
(L. C. Bd. 3. S. 820.)
Erweit. Schäfer- und Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616.
Tit. XIV.
(ibid. S. 839.)

Specielle Verordnung wegen Anlegung der Eckernhöfe und Eichelgärten vom 4. Juni 1708. §. 6.
(ibid. S. 945.)
Renov. Holz= und Mast=Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. III. §. 2.
(ibid. S. 954.)
Patent zur Schonung der Hölzungen und des Wildes vom 13. Decbr. 1721. §. VI.
(N. G. G. no. 40. S. 80.)

Das
Patent zur Abschaffung der Ziegen vom 30. Novbr. 1722.
(N. G. G. no. 70. S. 125.)
verordnete sogar die Abschaffung aller Ziegen im Lande, worauf das Patent vom 21. Novbr. 1746. hiervon wieder zurücktrat, und die Bestimmungen erließ, welche in den Entwurf aufgenommen worden, und noch jetzt für anwendlich zu halten sind.

Die
Neueste Holz= u. M. O. vom 27. Juni 1799. Tit. V. §. 27.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 640.)
so wie die
Bekanntmachung der K. Regierung vom 9. Januar 1828. §. 4.
(A. Bl. von 1828. S. 60.)
handeln nur von dem Betreffen der Ziegen in Königl. Waldungen, und bestimmt erstere, daß die dort angetroffenen Ziegen sofort todtgeschossen werden sollen, wogegen die letztere sagt:

> Ziegen sollen in den Königl. Waldungen gar nicht geduldet, und die darin betroffenen sofort confiscirt, und für Rechnung der Königl. Forst=Casse verkauft werden.

ad §. 102.

Zu §. 70.

Das
Publicandum der Gouvernements=Commission vom 30. Juni 1809. betreffend das Absammeln der Kiefernraupe,
war nur eine transitorische, die Vertilgung der genannten damals so sehr verheerenden Raupe bezweckende Verordnung, welche jetzt nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Die beiden in dem Entwurfe citirten Regierungs-Bekanntmachungen sind dagegen keinesweges bloß temporairer Natur; da indessen nur die letztere eigentliche Polizei-Vorschriften, die erstere aber bloße Anhandlegungen und Anweisungen enthält, so wird auch nur auf jene vorzugsweise Bezug zu nehmen seyn.

ad §. 103. vide Anhang, von Forstfreveln.

Zu §. 71.

Bei Gräben und Wasserleitungen.

(§. 96—101.)

ad §. 104 u. folg.

Zu §. 72 und folg.

S. hier

der Königl. Regierung Reglement wegen Aufräumung der Scheide-, Haupt-, Feld-, Wiesen-, Wald- und Abzugsgräben, Aufräumung der Mühlenwasser, wie auch Einrichtung und Conservation der Gräben überhaupt, vom 18. Novbr. 1775.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 603. u. folg.)

Das Gebot der Aufräumung der Gräben enthalten schon mehrere ältere Verordnungen, als

die Verordnung wegen Reparirung der Wege ꝛc. im Lande vom 29. Sept. 1681.

(L. C. Bd. 3. S. 1051 u. 1052. u. Suppl. Bd. 4. S. 655 u. 656.

Patent zur Verbesserung der Wege, Dämme und Brücken vom 8. August 1721. §. 7.

(N. G. G. no. 33. S. 73.)

Patent vom 14. December 1742.

(ibid. no. 370. S. 479.)

S. übrigens auch noch

Instruction für den bestellten gemeinen Wege-Inspector vom 14. Novbr. 1775.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 600—603.)

Instruction für die Königl. Amtleute vom 21. Juni 1701. §. XVI.

(L. C. Bd. 1. S. 980.)

Die in diesen Instructionen enthaltenen Anweisungen haben eigentlich dadurch, daß es jetzt so wenig einen Wege-Inspector als Königl. Amtleute giebt, von selbst ihre practische Bedeutung verloren.

Das

Rescript der Königl. Regierung an jeden Amtmann, wegen Aufräumung der Waldgräben, vom 20. Mai 1723.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 564.)

enthält eine bloß momentane Vorschrift, so wie endlich in dem Normativ der Domanial-Pacht-Contracte von 1768. §. XVI.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 887.)

den Domanial-Pächtern die Aufräumung der Gräben ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht ist.

Daß aber das Reglement vom 18. November 1775. noch jetzt im Wesentlichen volle practische Gültigkeit habe, läßt sich nicht bezweifeln.

ad §. 104.

Zu §. 72. insbesondere.

S. hier

die Einleitung und den §. 1. des obengedachten Reglements.

In einer Entscheidung des Königl. Tribunals vom 24. Januar 1791.

J. S. des Barons v. Klot gen. Trautvetter, Appell. und Querul. c. den Hauptmann von Normann auf Nisdorff, Appell. und Querul., betreffend die Aufräumung eines zwischen der Batelwitzer und Guntzer Vogelwiese und der Nisdorfer Weide gehenden Grabens,

cfr. rela. et vota in hac causa ad jurid. p. Anton 1791. et Prot. judiciale de 1791.

ist zwar angenommen worden, daß ein Nachbar von dem anderen nur dann die Ausräumung eines Grabens, und namentlich eines Scheidegrabens verlangen könne, wenn solcher zugleich ein Abzugsgraben sey; da jedoch der §. 1. des citirten Reglements ausdrücklich auch die Aufräumung der Scheidegräben, wenn gleich auch nur für das Jahr $17\frac{75}{76}$. gebietet, so hat es als bedenklich erscheinen müssen, die erwähnte Entscheidung für durchaus normativ zu halten und in den Entwurf

aufzunehmen. Vielmehr ist es für angemessener erachtet, die Worte des Reglements selbst in den Entwurf aufzunehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verpflichtung zur Aufräumung sich immer nur auf eigentliche Landgräben, kleinere Ströme und Bäche, nicht aber auf eigentliche schiffbare Flüsse und Ströme beziehen könne.

ad §. 105 u. 106.

Zu §. 73 u. 74.

S.

den §. 2. des citirten Reglements.

An die Stelle des hier und in den folgenden §§. im Reglement genannten allgemeinen Wege-Inspectors, dürften jetzt die landräthlichen Behörden als getreten zu betrachten seyn, und dürften sich hiernach die desfallsigen Abänderungen im Entwurfe von selbst rechtfertigen.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß Berufungen im Wege Rechtens von Verfügungen der Königl. Regierung an die Landesgerichte und namentlich an's K. O. A. Gericht, gegenwärtig überall nicht mehr vorkommen können.

ad §. 107 u. 108.

Zu §. 75 u. 76.

S.

den §. 8. des citirt. Reglements.

ad §. 109.

Zu §. 77.

S.

den §. 10. ibid.

ad §. 110 u. 111.

Zu §. 78 u. 79.

S.

den §. 9. ebendaselbst.

ad §. 112.

Zu §. 80.

S.

den §. 11. ibid.

ad §. 113.

Zu §. 81.

S.

Befehl der Königl. Regierung an sämmtliche Landbewohner, welche an die Trebel, Barthe, Iwitz und den Rickgraben grenzen, die angeordnete Reinigung dieser Gewässer vor dem Herbste dieses Jahres zu beschaffen, vom 29. Mai 1739.

(N. G. G. no. 316. S. 427 u. 428.)

Dieses Regierungs-Patent enthält zwar nur eine temporaire Verfügung, die darin über die Pflicht zur Aufräumung der Landgräben, Ströme und Bäche ausgesprochenen Grundsätze dürften jedoch überhaupt für normativ zu halten seyn, wie solches auch vom Königl. Tribunal in einer Entscheidung vom 8. Juli 1799.

In S. Bürgermeister und Rath auch Repräsentanten der Bürgerschaft zu Tribsees, Appell. und Querul. c. die der Ober-Trebel angrenzenden Güterbesitzer, Appell. u. Querul., in Betreff der Aufräumung der Trebel cfr. haec acta de 1799., et relat. et vota in hac causa ad jurid. post Visit. Mariae 1799.

angenommen worden, und deshalb konnte es nicht als unangemessen erscheinen, selbige hier in den Entwurf mit aufzunehmen.

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten der Nachbarn, in Ansehung der Vorfluth.

(§. 102—117.)

In Ansehung der Vorfluth gelten in hiesiger Provinz neben den desfallsigen Bestimmungen des citirten Reglements, vom 18. Novbr. 1775., bekanntlich auch noch diejenigen des gemeinen Rechts;

cfr. relat et vota S. Tribunalis ad jurid. post Miser. Dom. 1785.

J. S. des Landraths von Bilow auf Grischow, Appell. und Querul. c. den Hofrath und Procurat. Domaniorum Pommer Esche, Appell. und Querel. in puncto eines durch den Grabowschen Acker gezogenen Abzugsgrabens,

was in dieser letzteren Beziehung etwa injudicando noch besonders festgestellt seyn dürfte,

cfr. Mevii Decis VIII. 230. 231. 484. IX. 118 — 120.

kann natürlich nicht ins Provinzialrecht gehören, und haben wir daher uns darauf beschränken zu müssen geglaubt, nur die Vorschriften jenes Reglements hier in den Entwurf aufzunehmen.

Im Altpreußischen sind übrigens alle älteren Vorfluths-Edicte durch die Bestimmungen des A. L. R. als aufgehoben anzusehen.

S.

Rescript vom 13. Januar 1795. (Eisenberg's und Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung in den Preuß. Staaten. Bd. 2. S. 299.

(Edicten-Sammlung von 1795. S. 1827.)

ad §. 114.

Zu §. 82.

S. hier

den §. 6. des citirt. Reglements vom 18. Novbr. 1775. (L. C. Suppl. Bd. 2. S. 605.)

ad §. 115.

Zu §. 83.

S.

den §. 3. ebendaselbst. (S. 604.)

ad §. 116.

Zu §. 84.

Dies ist vom Königl. Tribunal mit Rücksicht auf den §. 6. des gedachten Reglements in der zu §. 81. citirten Entscheidung angenommen worden.

ad §. 117 u. 118.

Zu §. 85 u. 86.

S.

den §. 4. des mehrerwähnten Reglements.

ad §. 119.

Zu §. 87.

S.

den §. 5. ibid.

ad §. 120.

Zu §. 88.

S.

den §. 12. ibid. (S. 606 u. 607.)

In diesem §. 12. heißt es zwar noch am Schlusse:

„Sollte inzwischen Jemand mit dem hierüber von der Königl. Regierung gefällten Ausspruche nicht friedlich seyn, so bleiben demselben dagegen weitere rechtliche remedia zwar unbenommen, inzwischen müssen dergleichen Streitigkeiten in superiori instantia summarisch tractiret, und ohne allen Aufschub darin geurtelt, auch so viel als möglich alle Weitläuftigkeiten dabei vermieden werden."

Diese Stelle hat aber aus dem Entwurfe fortbleiben müssen, weil, wie schon oben gedacht, jetzt nicht mehr so, wie sonst, Berufungen von dergleichen Entscheidungen der Königl. Regierung an das K. O. A. Gericht stattfinden können. Gegenwärtig wird vielmehr derjenige, welcher mit einer solchen Verfügung der Königl. Regierung nicht zufrieden seyn sollte, nur den Recurs an das betreffende Königl. Ministerium zu ergreifen, oder auch überhaupt den Weg Rechtens gegen den Betheiligten, oder in den dazu geeigneten Fällen gegen die Königl. Regierung selbst zu betreten haben.

ad §. 121 u. 122.

Zu §. 89 u. 90.

S. hier

den §. 7. des mehrcitirten Reglements.

Die Bestimmungen dieses §. 7. hier in den Entwurf aufzunehmen, schien der passendste Platz zu seyn, wenigstens gehören selbige nicht in den Abschnitt 5. Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts.

S. auch

Bielitz, prakt. Commentar zum A. L. R. Bd. 2. S. 144 u. folg.

In den altpreuß. Provinzen, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat, gilt übrigens in Betreff der Vorfluth und der Mühlenwasser noch besonders das

Gesetz vom 15. November 1811.

(G. S. v. 1811. S. 352.)

Das

Patent zur Verhütung fremden Frevels an den Freischütten bei Königl. und anderen Mühlen ꝛc. vom 22. August 1724.

(N. G. G. no. 114. S. 188 u. 189.)

welches das unbefugte Aufziehen der Freischütten bei den Mühlen bei Leibes- und sogar Lebensstrafe verbietet, gehört nicht hierher, sondern ins Criminal-Recht.

S. §. 1571 und folg. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Von Reinen und Pflug-Rechten.

(§. 118 u. 119.)

Hierüber kommt in unsern Landesgesetzen nichts vor.

Von Winkeln.

(§. 120—122.)

Gleiche Bestimmungen, wie die hier im A. L. R. über die Winkel, welche in hiesiger Provinz Häuslinge, oder Zwischen Häusungen genannt, zu werden pflegen, vorkommenden, dürften in der Regel auch in den hiesigen Städten zur Anwendung gebracht werden, da sie mit demjenigen, was in solcher Hinsicht Mevius in s.

Comment. ad Jus Cubec. Lib. III. Tit. XII. Art. 13. no. 2—6.

bemerkt, übereinstimmen. Ins Provinzial-Recht ist aber hiervon nichts aufzunehmen, da dies vielmehr in die besonders zu sammelnden statutarischen Rechte gehört.

cfr. übrigens

relat. et vota S. Tribunalis ad jurid. post. Vis. mariae 1784.

J. S. des Kaufmann's Rotbertus in Barth, Appellanten und Querulanten c. den Buchbinder Stammberger, daselbst,

Appel. u. Querul., in pto. der gemeinschaftlichen Zwischenhäusung, deren Reinigung und Zugang zu derselben cum annexis.

Von Erkern, Altanen ꝛc.

(§. 123.)

Von Bäumen an den Häusern.

(§. 124.)

Von Schweinställen, Kloaken ꝛc.

(§. 125—127.)

Von Rinnen und Canälen.

(§. 128.)

Von Brunnen.

(§. 129—132.)

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

(§. 133—136.)

Vom Licht und von der Aussicht.

(§. 137—147.)

Von Thüren.

(§. 148.)

Alles dies (§. 123—148.) bestimmt sich in den Städten der hiesigen Provinz theils nach dem Lübschen Rechte und nach besonderen Statuten, theils nach dem gemeinen Rechte, weshalb denn das hierauf bezügliche nicht ins Provinzial-Recht gehören kann, vielmehr hier ausbeschieden bleiben muß.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

(§. 149—184.)

Zu diesen §§. ist aus unseren Landesgesetzen auch nichts weiter anzumerken, als was auf die Anlegung von lebendigen Hecken, und mithin auf die §§. 170 und folg. Bezug hat, und in den §. 91 und folg. des Entwurfes aufgenommen worden ist.

ad §. 123.

Zu §. 91.

S. hier

Neueste H. u. M. O. vom 27. Juni 1799. Tit. II. §. 4.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 629.)

ad §. 124.

Zu §. 92.

S.

die renov. H. u. M. O. vom 22. Mai 1709. Tit. VII. §. 3.
(L. C. Bd. 3. S. 966.)

Der Schluß dieses §. 3. von den Worten: „damit man nachgehends — dazu angewandt werden können", ist dadurch von selbst als aufgehoben und wegfallend anzusehen, daß die N. H. und M. O. a. a. O. die Reichung der Hackelpfähle aus Königl. Waldungen gänzlich verbietet.

ad §. 125.

Zu §. 93.

S.

die renov. H. u. M. O. von 1709. Tit. II. §. 8.
(L. C. Bd. 3. S. 951.)

ad §. 126.

Zu §. 94.

S.

der K. Regierung Verordnung zum Aufnehmen der K. Wälder und Hölzungen vom 14. October 1729. §. 14.
(L. C. Bd. 3. S. 981 und 982.)

Alle diese in die §§. 91—94. des Entwurfes aufgenommenen Vorschriften haben eigentlich und hauptsächlich nur auf die Administration der Domainen Bezug, und gehören daher strenge genommen nicht mehr in's Provinzial-Recht; da denselben jedoch, als Tendenz, die Conservation der Holzungen und namentlich der Domanial-Waldungen, zum Grunde liegt, und bereits oben alles sonst hierauf bezügliche aus den Landesgesetzen in den Entwurf aufgenommen worden ist, so dürfte auch hier die Aufnahme jener Vorschriften nicht als ganz abwegig erscheinen.

ad §. 127.

Zu §. 95.

In dem, wegen Abschaffung der Hackelwerke, an den damaligen General-Superintendenten Dr. Quistorp, unterm 5. August 1782, erlassenen Regierungs-Rescripte

S. v. Klinkowström's Abhandlung von Kirchen-Matrikeln.
S. 142 und 143, insbesondere im Anhange die no. XCII.
S. 170 und 171.

ist dies mit der Aufgabe ausgesprochen, solches dem sämmtlichen Clero in Pommern zu erkennen zu geben. Nomine des letzteren ward nun zwar hiergegen, weil in der

Kirchen-Ordnung Thl. VI. S. 99. Ausg. von 1731.

folgender passus enthalten ist:

> das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Boden, Brunnen, Scheune, Ställen, Backhaus, Hackelwerk, wie es von Alters hergebracht, zu bauen und dem Pastori fertig zu überantworten.

cfr. etiam

v. Balthasar's J. E. P. Th. 1. S. 904.

von dem G. S. Dr. Quistorp eine Vorstellung bei der K. Regierung eingereicht, und wie diese von der letzteren Behörde durch das Decret vom 29. Juli 1783.

S. v. Klinkowström a. a. O. im Anhange no. XCIII. S. 171 und 172.

verworfen ward, so appellirte der Pommersche Clerus an das K. Tribunal. Allein auch dieses verwarf die deshalb angetragenen Beschwerden, mittelst Publicats vom 1. Mai 1768.

S. ebendaselbst no. XCIV. S. 172 und 173.

so daß es mithin bei dem Inhalte des Regiminal-Rescripts vom 5. August 1782 lediglich das Bewenden behalten hat.

cfr.

Acta S. R. Tribunalis J. S. des Pommerschen Cleri, Appel. und Querul. ad decret. R. Regiminis vom 29. Juli 1783, wegen Befriedigung der Pfarrhöfe und Gärten, modo intendirter Abschaffung des Hackelwerkes.

Relat. et vota in h. causa ad jurid p. Mis. Dom. 1786. Protoc Extraj. 1783. Vol. IV. fol. 58 folg.

Da nun die eben gedachte Regierungs-Verfügung gleichfalls die Conservation der Waldungen zur Tendenz hat, so schien zu ihrer Aufnahme in den Entwurf auch hier der passendste Platz zu seyn.

ad §. 129.

Zu §. 96.

S. hier
die Schäfer- und Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XV. Abs. 1.
(L. C. Bd. 3. S. 839.)
Dasjenige, was in dem
Normativ der Contracte über die zu verpachtende Königl. Domainen von 1768. §. XIV.
(L. C. Suppl. Bd. 1. S. 886.)
und in der
Resolution der K. Einrichtungs-Commission vom 18. November 1768.
(ibid. S. 891.)
über die, den Domanial-Pächtern obliegende, Verpflichtung zur Setzung von Steinmauern vorkommt, gehört als etwas, das sich nach den jedesmaligen Contracts-Bestimmungen lediglich richten muß, nicht in das Provinzial-Recht.

ad §. 130.

Zu §. 97.

S. die
Sch. u. B. O. v. 1616. a. a. O. Abs. 2.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.
(§. 185—189.)

Etwas hierauf Bezügliches enthalten unsere Landesgesetze nicht.

Aufhebung der vorstehenden Einschränkungen.
(§. 190—191.)

Auch zu diesen §§. ist nichts Besonderes anzumerken.

Titel 9.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und der unmitelbaren Arten derselben insonderheit.

(§. 1—6.)

Etwas hierher Gehöriges enthalten begreiflicher Weise unsere Landesgesetze nicht.

Erster Abschnitt.

Von der ursprünglichen Besitznehmung.

(§. 7—13.)

Ebenso verhält es sich auch hier, und richtet sich dies bei uns lediglich nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

(§. 14—73.)

Nicht minder ist solches auch hier der Fall; und was insbesondere das Finden verlorner Sachen, und die dabei dem Finder und dem Gericht obliegenden Pflichten betrifft, so existiren hierüber bei uns keine besondere, und namentlich keine so, wie im Allg. L. R. detaillirte Vorschriften, vielmehr bestimmt sich dies alles in dem einzelnen Falle nach dem jedesmaligen Ermessen der betreffenden Polizei- und Gerichts-Behörden.

Dasjenige, was in unsern Landesgesetzen über gestrandete Sachen vorkommt, wird zu §. 80—87. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. in den Entwurf aufgenommen werden; und ist übrigens noch zu bemerken, daß die Bestimmung der

Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. März 1814. (Ges. S. von 1814. S. 28.)

daß nämlich hinsichtlich des Aufgebots gestrandeter Sachen in Pommern lediglich, und zwar unter Aufhebung der desfallsigen Vorschriften des Edicts vom 4. April 1743, die Vorschriften der §§. 31 — 42. Tit. IX. Thl. I. des Allg. L. R. gelten sollen, auf unsere Provinz bekanntlich keine Anwendung leidet.

Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch handelt übrigens in einem besondern Titel (Tit. 204. S. 196): „Von fundenen Gütern". S. auch noch den Tit. 11. 91. 92 und 93. Seite 80—81.

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

(§ 74—106.)

In dieser Hinsicht gilt bei uns hauptsächlich das römische Recht, und kommt in unseren Landesgesetzen nichts hierauf Bezügliches vor.

S. jedoch den Wendisch-Rügianischen Landgebrauch im Tit. 209. S. 202.: „Von den vergrafenen Schatten und Schattgrefern."

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

(§. 107—169.)

1) Vom Thierfange überhaupt.

(§. 107—117.)

Ad §. 111—113. Die hiesigen Landesgesetze enthalten über das Recht, Tauben zu halten, keine besondern Bestimmungen; auch kommt hierüber so wenig in den vaterländischen Schriftstellern etwas vor, als darüber unsers Wissens eigene Präjudicate ergangen sind.

Zwar findet sich in

M. v. Normann's Wendisch-Rügianischem Landgebrauche, herausgegeben von Gadebusch. Tit. 172.

folgende Stelle:

„Uthflegende Duven mag fangen, schlahn, und gripen ahn Unrecht, woll se kann bekamen, idt weren denn twe Nabers, de von beiden Deilen uthflegende Duven hedden, so mach he sines Nabers nicht fangen, schlahn nnd gripen, he hedd dann sine affgelecht."

„Tame Duven moth de eine dem andern, dewile se nicht flegen können, nicht schlahen ahne Unrecht; deden se yemanden buten Haves eres Herrn Schaden, man mot se verklagen, und de se hefft moth se wahren, edder des andern Willen maken, will he se ungeschlagen beholden, wo nicht, he mach se schlahen und se eren Herrn senden.“

Es ermangelt indessen bekanntlich diesem Rügianischen Landgebrauche noch bis jetzt „an der behörigen Autorisation“,

Visitationsreceß des K. Hofgerichts von 1774. no. 9. ad P. I. Tit. III. §. 3. der K. Hofgerichts-Ordnung, ibique recess. und deshalb wird jene Stelle desselben auf Rügen nur dann als normativ gelten können, wann sich von ihr nachweisen läßt, daß sie an dem einen oder anderen Orte zur rechtsbeständigen Observanz geworden ist.

S. hierüber überhaupt oben die Einleitung.

Uebrigens dürften die Vorschriften des A. L. R. auch für die hiesige Provinz als maaßgebend zu betrachten seyn, da sie mit demjenigen, was als gemeinrechtlich hinsichtlich des Rechts zur Taubenhaltung angesehen wird, im Wesentlichen übereinstimmen. S.

Struben's Rechtl. Bedenken. Thl. 3. Bd. 9. S. 65—67.

Leyser, med. ad Pand. sp. 440. coroll. 1.

Benckendorff's Oeconomia forensis. Bd. 1. §. 170—174.

Wenn aber der Letztere a. a. O. §. 171. S. 162. bemerkt:

„In Schlesien, Pommern und den Marken ist die Haltung der Tauben ein Vorrecht der Grundherrschaft. Kein Bauer oder anderer Dorfseinwohner hat dazu einige Befugniß, sondern nur herrschaftliche Tauben allein sind der Unterthanen Scheunen und Felder heimzusuchen berechtigt. Vornehmlich können die Müller sich des Rechts, eigene Tauben zu halten, nicht anmaßen,“

so scheint dies nur auf das Alt-Preußische Pommern Bezug zu haben; wenigstens läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, daß das Angeführte ein in hiesiger Provinz geltender Landesgebrauch sey, wenn gleich nach der Ansicht einiger Mitglieder der Commission die gemeine Meinung in hiesiger Provinz sich Benckendorff's Annahme annähern dürfte.

Ad §. 117. Hierüber wird weiter unten besser zu handeln seyn.

(S. zu Thl. II. Tit. 16. Abschnitt 3. §. 39—43.)

2) Insonderheit von Bienen.

(§. 118—126.)

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß das Rescript der K. Regierung vom 20. März 1795., betreffend die Cultur der Bienenzucht.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 594.)

nur eine an den General-Superintendenten gerichtete Empfehlung einer damals von dem Professor Stumpf bei Stiller in Rostock in Druck gegebenen „Anweisung zur bessern Cultur der Bienen" enthält, wonach bei jeder Kirche im Lande zwei Exemplare von diesem Buche haben angeschafft werden sollen.

ad §. 131—134.

Zu §. 1—4.

Der Inhalt dieser §§. ist wörtlich aus dem, nach vorgängiger Berathschlagung mit den Landständen ergangenen Patent der Königl. Regierung, das Halten der Bienen von solchen Personen, die entweder gar keinen, oder nur wenigen Acker in Cultur haben, betreffend, vom 29. November 1799.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 606 und 607.)

entnommen.

ad §. 135.

Zu §. 5.

Die Bestimmung wegen der Raub- oder Heer-Bienen in dem eben citirten Patent sub no. 4. ist durch das Patent vom 5. Februar 1806, betreffend die Bienenzucht, und zwar aus dem Grunde auf Antrag der Landstände aufgehoben, weil es „nach richtigen Beobachtungen und geprüften übereinstimmenden Erfahrungen, außer Zweifel gesetzt worden, daß die Beraubung der Bienenstöcke einzig nur durch Vernachlässigung einer nothwendigen Wartung und Pflege des beraubten Stockes entsteht, und deshalb dem Eigner des beraubten Stockes eine Entschädigung von dem Eigner der raubenden Bienen rechtlich nicht gebühren kann." Die verba dispositiva dieses letzteren Patents werden aber, wie solches im §. 5. wörtlich geschehen ist, aufzu-

nehmen seyn, da sie einen Grundsatz aussprechen, der nach gemeinen Rechten nicht als völlig unzweifelhaft zu betrachten ist.

Runde's Deutsches Privat-Recht. §. 254. (6te Auflage.)

S. übrigens die in

Fr. Rühs Pommerschen Denkwürdigkeiten. Bd. I. H. 4. no. VI.

stehende, vom verstorbenen Geh. Ober-Justiz-Rathe Hagemeister herrührende Abhandlung: „Von Raub- oder Heer-Bienen nach Schwedisch-Pommerschem Rechte", welche bekanntlich die Veranlassung dazu gegeben hat, daß durch das Patent von 1806. die Nr. 4. des Patents von 1799. wieder aufgehoben worden ist.

ad §. 136.

Zu §. 6.

Zu diesem §. ist Folgendes zu bemerken:

1) Zuvörderst ist der §. 15. im Tit. II. der renovirten Haide-, Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 22. Mai 1709.,

(L. C. Bd. 3. S. 952.)

woraus jener entlehnt ist, in der neuesten Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Junius 1799.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 625 folg.)

nicht wiederholt, oder eine dem ähnliche Bestimmung publicirt worden; letztere schweigt vielmehr über diesen Punkt gänzlich. Dadurch ist aber der citirte §. 15. nicht für aufgehoben zu halten, da bekanntlich durch die neueste Holz- und Mast-Ordnung den von ihr nicht berührten oder besonders modificirten Vorschriften der älteren Landes-Ordnungen, und insbesondere der Holz- und Mast-Ordnung vom 22. Mai 1709. nicht hat derogirt werden sollen, wie dies namentlich auch noch aus dem Tit. VII. §. 1. und Tit. VIII. §. 1 und 6. der N. H. u. M. O. hervorgeht.

(L. C. a. a. O. S. 645. 647 und 649.)

2) Der §. 15. Tit. II. der H. O. vom 22. Mai 1709. spricht nur von Königl. Waldungen und hat daher auch nur so beschränkt, wie geschehen, der §. 6. des Entwurfs gefaßt werden können; wenn gleich es sich wohl annehmen läßt, daß der Inhalt jenes §. auch für Privat-Forsten maaßgebend sey. Denn

eines Theils hat die H. O. von 1709. an sich nur hauptsächlich die Königl. Waldungen vor Augen; dadurch aber, daß die N. H. und M. O. von 1799 auch die Forsten von Communen und Privatpersonen mit berücksichtigt, und auf diese im Wesentlichen die Grundsätze, welche von jenen gelten, angewandt wissen will, würde schon eine Ausdehnung jenes §. 15. auf Privat-Forsten als gerechtfertigt erscheinen; andern Theils dürfte es auch ein gemeinrechtlicher Satz seyn, daß der Wald-Bienenstand zur Forstgerechtigkeit gehört, und daß daher Niemand ohne Einwilligung des Forst-Eigenthümers die wilden Bienen und den Honig hinweg nehmen darf, weil besonders den Bäumen durch Ausdämpfung und Aushauen der Stöcke ein Schaden zugefügt wird.

Hagemann's pract. Erörterungen. Bd. 7. Nr. 122. a. E. S. 371.

3) Wegen dieser letzteren Rücksicht entsteht auch noch die Frage, ob die Vorschrift des §. cit. überhaupt hierher gehört, oder ob selbige nicht vielmehr bei den s. g. Forstfreveln mit aufzunehmen ist. Indessen dürfte für das erstere schon der Inhalt des §. 125. des A. L. R. entscheidend seyn.

4) Die in dem §. 15 cit. a. B. noch vorkommende Bestimmung:

daß derjenige, welcher einen Bienenschwarm im Holze findet, und denselben anmeldet, er sey Forstbedienter oder eine andere Person, ½ Rthlr. vom Amte zur Belohnung erhalten soll.

scheint aus dem Entwurfe wegbleiben zu können, da es sehr dahin steht, ob sie gegenwärtig noch überall zur Anwendung kommt.

Ein Mehreres findet sich über die Bienen in unseren Landesgesetzen nicht vor; auch ist in dieser Beziehung durch Präjudicate nichts Besonderes festgestellt. Der bereits gedachte Wendisch-Rügianische Landgebrauch handelt zwar im Tit. 171. „von den Immen (Bienen) insonderheit", indessen gilt hiervon gleichfalls das schon obengedachte, weshalb es denn genügen wird, auf den Inhalt jenes Titels selbst, und nur mit der Bemerkung zu verweisen, daß überdies dasjenige, was dort von dem Rauben der Bienen (Absatz 2.), vom Bienen-Diebstahle (Absatz 4.) und

von dem Weglocken und Fangen der Bienen (Absatz 5.) gesagt ist, schon von selbst jetzt überall keine Anwendung mehr finden kann.

3) Von der Jagd.

(§. 127—169.)

a) Ueberhaupt.

(§. 127—129.)

ad §. 137 und 138.

(Zu §. 7 und 8.)

Hierüber s. die weitere Darlegung und Ausführung unten zu Thl. II. Tit. 16. Abschnitt 3. §. 37 u. folg.

ad §. 139.

(Zu §. 9.)

Der erste Satz dieses §. folgt schon aus dem Vorhandenseyn und dem Inhalte der weiter unten vorkommenden hiesigen Jagd-Polizei-Gesetze von selbst, und der zweite, welcher auch in der Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bei der Jagdausübung betreffend, vom 8. April 1825.

A. Bl. von 1825. St. 17. S. 177. sub no. 1.

ausdrücklich ausgesprochen ist, ergiebt sich gleichfalls aus den mehrfachen wider die in dem Entwurf genannten Landleute ergangenen Jagd-Verboten, deren ebenwohl zu Thl. II. Tit. 16. Abschnitt 3. §. 39 u. folg. nähere Erwähnung geschehen wird. Es ist jedoch die Richtigkeit der in jener Bekanntmachung enthaltenen und aus diesen Verboten gezogenen Folgerung, daß nämlich ein Jagdberechtigter die ihm competirende Jagd keinenfalls durch Hirten, Schäfer, Bauern ꝛc. ausüben lassen dürfe, nicht ohne alles Bedenken.

b) Von der Jagdfolge.

(§. 130—140.)

ad §. 140—144.

Zu §. 10—14.

Von der Jagd- oder Wildfolge handeln

1) der Landtags-Abschied dd. Wolgast den 7. Mai 1606. Absatz: „Weil wir sonsten auch ꝛc.“
(L. C. Bd. 1. S. 613 und 614.)

2) der Landtags-Abschied dd. Wolgast den 10. März 1614. Absatz: „Wann auch Jemand der Landstände ꝛc.“
(L. C. Bd. 1. S. 631 und 632.)

und

3) die Polizei-Ordnung im Herzogthum Vorpommern, vom 18. December 1672; wie sie im Jahr 1681 revidirt und verbessert ist. Cap. XX. Absatz: „So es sich auch begebe ꝛc.“
(L. C. Bd. 3. S. 380 und 381.)

und ist in diesen Gesetzen dasjenige bestimmt, was den Inhalt der entworfenen §. 10 und 11. ausmacht. Auch dürfte es namentlich nach der citirten Stelle der P. O. unzweifelhaft seyn, daß jedem Jagdberechtigten auf das benachbarte Grundstück, solches sey Domanium, oder ein Privat- oder Communal-Gut, die Jagdfolge freisteht, so wie daß die Ausübung derselben nicht auf die Rittergutsbesitzer, auf die vom Adel beschränkt ist. Letzteres ist nur noch neulich

J. S. des Eigenthümers Melms zu Wendisch-Baggendorff, Appellanten c. den Königl. Fiscus, Appellaten, wegen unerlaubten Jagens auf Königl. Wildbahn.
Prot. extrajud. de 1829. Vol. IV. fol. 75—80.
Relatio ad sent. in jurid. post Vis. Mariae 1831.

vom Königl. Ober-Appellations- und H. Gerichte ausgesprochen, dabei aber auch zugleich dasjenige, was den Inhalt des entworfenen §. 13. ausmacht, festgestellt; doch ist solches eigentlich nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Princip, daß die Jagdfolge ein dem fundo anklebendes und mithin kein persönliches Recht ist, und daher, strenge genommen, für etwas rein Provinzialrechtliches nicht zu halten.

S. überhaupt auch: Anmerkung von dem Recht der Wildfolge in Pommern; in Dähnert's Pommerschen Bibliothek. Bd. 3. St. 2. S. 58—65.

Daß jene Landesgesetze nicht bloß vom angehetzten, sondern auch vom angeschossenen Wilde zu verstehen seyen, ist sowohl in jener Sache, als auch schon früher

J. S. des General-Majors von Normann auf Krebzow, Appellanten c. den Pensionarium Homeyer auf Thurow, Appellaten, wegen eines todtgeschossenen Hundes,

(Protoc. extraj. de 1794. Vol. II. fol. 17 seq. und de 1795. V. I. fol. 32 seq.)

vom Königl. Tribunal mit Rücksicht auf die in

Dähnert's Pommerschen Bibliothek a. a. O. S. 63 u. 64. allegirten Präjudicate anerkannt.

Die Bestimmung des §. 12. des Entwurfs gründet sich auf die mit Communication der Stände verfaßte Verordnung wegen Schonung der Hölzungen und des Wildes vom 13. December 1721. §. X. Absatz: „Sollte sich aber ꝛc."

(N. G. G. no. 40. S. 81.)

und da letztere nur von Königlichen Gehegen spricht, so wird jene Bestimmung auch nicht allgemein verstanden, und auf Privat-Forsten ausgedehnt werden können.

S. auch die schon citirte Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April 1825. Nr. 10.

(A. Bl. d. 1825. St. 17. S. 179 und 180.)

In dieser Regierungs-Bekanntmachung a. a. O. ist dasjenige, was der §. 14. des Entwurfes bestimmt, besonders ausgesprochen; solches folgt überdies auch schon von selbst aus dem Inhalt der voraufgegangenen §§. Die hierbei noch entstehende Frage: ob derjenige Privat-Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden von einem Anderen die Jagdfolge unbefugter Weise ausgeübt wird, auch das Recht habe, die überstreifenden Hunde zu erschießen? dürfte an sich zwar, weil ein solcher unbefugt die Jagdfolge Ausübender in der Categorie der unbefugten Streifjäger steht, zu bejahen seyn;

Claproth's Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Th. I. §. 3. S. 7 u. 8. (2te Auflage.)

indessen ist dieses doch hierselbst judicando nicht festgestellt, vielmehr vom Königl. Tribunal in der bereits erwähnten von Normann-Homeyerschen Sache nach den hiesigen Landesgesetzen für zweifelhaft gehalten werden.

Die Frage: ob der Eigenthümer des Grundes und Bodens, wohin das angesetzte oder angeschossene Wild überjägt,

dem sich in der Jagdfolge befindenden Jäger zuvorkommen, und das von diesem verfolgte Wild erlegen und sich zueignen, occupiren dürfe? so wie: ob der in der Jagdfolge begriffene Jäger dann, wann er, der von jenem Grund-Eigenthümer vorgenommenen Erlegung des Wildes unerachtet, sich des letzteren bemächtigt, eine Jagd-Contravention begehe? sind dagegen freilich vom Königl. Hofgericht

J. S. des Königl. Fiscus c. den Eigenthümer Melms zu Wendisch-Baggendorf, wegen eigenmächtiger Zueignung eines Stücks Schwarzwildes de 1826.

cfr. haec acta et Vota R. Dicasterii.

bejahet worden; es sind indessen diese beiden Fragen bei der in der eben gedachten Sache an das Königl. Ober-Appellations- und H. Gericht von Seiten des Beklagten ergriffene Berufung nicht zur besonderen Entscheidung gekommen,

cfr. Protoc. extrajud. de 1831. Vol. I. fol. 1 seq.

und deshalb wird jener Ausspruch des Königl. Hofgerichts um so weniger als ein Präjudicat gelten können, als das Königl. O. Appel. u. H. Gericht die erfolgte Bejahung der beiden Fragen, wenn auch nur beiläufig, für nicht durchaus zweifelsfrei erklärt hat.

(ibid. fol. 6.)

Uebrigens kömmt auch im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. XCV. eine auf die Jagdfolge bezügliche, jedoch nur kurze Bestimmung vor, und ist auch noch

ad §. 136. 139 und 140. des A. L. R.

zu bemerken, daß die in diesem §§. enthaltenen Beschränkungen nach dem hiesigen Provinzial-Rechte nicht statt finden.

c) Vom Wildschaden und dessen Verhütung.

(§. 141—148.)

Hierüber enthalten unsere Landesgesetze keine besonderen Bestimmungen und Vorschriften.

d) Fälle, wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden kann.

(ad §. 149—157.)

Das Königl. Tribunal hat hier folgende Grundsätze angenommen:

1) Wer ein Wild unter Umständen findet, worunter es doch umkommen müßte, handelt nicht wider die Gesetze, wenn er es tödtet; doch muß er hiervon dem betreffenden Jagdberechtigten die Anzeige machen, sobald von dem Thiere noch etwas brauchbar ist.

2) Sonst ist jede Occupation eines wilden jagdbaren Thieres für Jagd zu halten, die Erlegung mag nun, durch welche Mittel, auf welche Weise, und zu welchem Ende sie auch will, geschehen seyn; und daher ist selbige unerlaubt und strafbar, wenn sie von einem Nicht-Jagdberechtigten ausgeführt wird.

3) Mithin darf schädliches Wild, welches die Aecker, Wiesen und Gärten eines Nicht-Jagdberechtigten verwüstet, von diesem nicht gefället werden, vielmehr kann es ihm nur freistehen, die Abwendung des Wildschadens auf rechtlichem Wege zu suchen.

4) Ebensowenig darf ein solcher Nicht-Jagdberechtigter Wild, welches in dessen Gärten, Höfe, oder sonstige befriedigte Plätze eingedrungen ist, erlegen.

5) Beide Umstände (3 und 4) gereichen indessen demselben, wenn er dennoch das Wild erlegt hat, zur Milderung der Strafe, besonders wenn das Wild sich durch andere Mittel nicht hat wegtreiben lassen wollen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch von jenem Gerichte ad jurid. post Galli 1777. in S. des Königl. Jagd-Fiscals c. den von Harder zu Carnitz, wegen eines todtgeschossenen Hirsches, erkannt worden;

S. hier insbesondere die im Archiv des K. O. A. und H. Gericht befindlichen Observationen des verstorbenen Vice-Präsidenten von Breitenstern. Obs. XX. S. 30—32.

weil aber selbige nur als aus gemeinrechtlichen Principien abgeleitet betrachtet werden können, so sind einige Mitglieder der Commission der Ansicht, daß sie nicht in dem Entwurfe selbst ihre Stelle finden können.

Zu erwähnen ist hierbei übrigens noch, daß ein ähnlicher Satz wie der sub no. 4. aufgeführte, auch in dem

Wendisch-Rügianischen Landgebrauche Tit. 16.
enthalten ist.

e) Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revieren.

(§. 158 — 169.)

ad §. 145.

Zu §. 15.

Dieser Grundsatz ist in unseren Landesgesetzen wiederholt ausgesprochen, wie z. B. in dem

L. A. von 1614. „Als haben Wir Uns hiermit — gebrauchen solle."

(L. C. Bd. 1. S. 631.)

Pol. O. von 1681. Cap. XX.

(L. C. Bd. 3. S. 380.)

Herzogl. Jagd-Patent vom 14. Februar 1620.

(ibid. S. 999 und 1000.)

Patent wegen der Jagd- und Setzzeit vom 13. März 1640.

(ibid. S. 1000 und 1001 u. f.)

und namentlich gilt derselbe auch in Betreff der Insel Rügen, da schon durch die Pol. O. a. a. O. (S. 381.) dort die gemeinen Jagden aufgehoben sind.

ad §. 146.

Zu §. 16.

Von den Jagden auf vermischten Gütern handeln:
der L. A. von 1614 a. a. O.
und die Pol. O. v. 1681 a. a. O.

S. auch
ab Engelbrecht dissert. de jurib. ord. equest. in Pom. cap. II. §. 6. et mantissa VII.

Ueber die rechtliche Natur dieser Mit- oder Nebenjagd auf vermischten Gütern läßt sich kein allgemeines Princip aufstellen, da die Beschaffenheit der letzteren bekanntlich an sich verschieden ist. Denn diese vermischten Güter (agri intermixti) befinden sich theils in einer wahren Communion, so daß die Größe des einem jeden Eigenthümer zugehörigen Landes zwar

nach Hufenzahl bestimmt ist, die Aecker selbst aber ohne alle besondere Grenzabtheilung daliegen,

cfr. ab Engelbrecht l. cit. Mev. Dec. P. VII. dec. 319.

theils haben dieselben zwar genau bestimmte Grenzen gegen einander, ihre Lage ist jedoch von der Art, daß das eine Grundstück, ohne das andere mit zu berühren, überall nicht benutzt, und namentlich nicht die Jagd darauf ausgeübt werden kann.

cfr. Mevius Dec. P. I. dec. 28.

Je nachdem nun in dem einzelnen concreten Falle das erstere, oder das letztere statt findet, wird auch jene Neben- oder Mitjagd entweder als ein Ausfluß des gemeinschaftlichen Eigenthums, oder als eine Gerechtigkeit auf fremden Grund und Boden anzusehen seyn.

ad §. 147.

Zu §. 17.

S. hier

die P. O. von 1681. a. a. O.

Diese Stelle der P. O. ist aber offenbar nicht so zu verstehen, als sey die hier fragliche Art der Koppeljagd ein jus personalissimum, und nur von dem Grund-Eigenthümer selbst auszuüben; dem letzteren wird es vielmehr immer frei stehen müssen, z. B. sein Grundstück mit der Jagdgerechtigkeit einem Dritten zu verpachten, und diesem auf solche Weise die Jagd-Ausübung auf den gemeinen Feldern zu gestatten und mit zu überlassen; weshalb auch der Sinn jener Stelle nur dahin gehen kann, daß das Recht der Koppeljagd qu. nicht über den Bedarf des Inhabers des praedii dominantis (da die Koppeljagd auf vermischten Grundstücken als reciproque Servitut anzusehen ist) ausgedehnt werden darf.

ad §. 148.

Zu §. 18.

Vergleiche den citirten L. A. von 1614, und die P. O. v. 1681. a. a. O.

Eine Landhufe enthält 30 Morgen

Mevius Dec. P. VII. dec. 319. 2.

und unterscheidet sich von der Hakenhufe, welche 15, und von der Hägerhufe, welche 60 Morgen enthält.

Gadebusch's Pomm. Staatskunde. Thl. II. Hauptstück 4. Abschn. 3. §. 70. S. 97.

Uebrigens ist es hier gleichgültig, ob die Hufen, welche ein Eigenthümer in dergleichen vermischten Gütern besitzt, Ritter- oder Bauer-Hufen sind

ab Engelbrecht l. cit. Mant. VII. no. 6.

Die Stelljagd wird in der Art ausgeübt, daß ein gewisses Jagdrevier mit Garnen und Netzen zu dem Ende verzäunt wird, um in dasselbe das Wild hinein zu hetzen, und solches sodann dort zu schießen oder zu fangen.

cfr. Dähnert's Pommersche Bibliothek. Bd. 4. St. 5. S. 157—160.

Im Gegensatz hiervon begreift die Streifjagd (womit jedoch die s. g. Streifjägerei, wovon z. B. das Patent vom 20. Julius 1731.

(N. G. G. no. 205. S. 267 und 68.)

redet, und worunter jede Wilddieberei verstanden wird, nicht zu verwechseln ist), alle übrigen Mittel, des Wildes habhaft zu werden, in sich.

Die Stelljagd, wohin auch der Saufang (in Gruben) zu rechnen ist, ward sonst wohl als ein Vorrecht des landesherrlichen Wildbannes, oder doch als ein Anhang des Rechts zur hohen Jagd angesehen, und auch die Befugniß dazu war verschieden, je nachdem die Jagd mit Hochwild-Netzen, oder mit andern Netzen ausgeübt ward.

Dähnert a. a. O.

Jetzt wird aber die Stelljagd wohl fast überall in hiesiger Provinz außer Gebrauch gekommen seyn.

ad §. 149.

Zu §. 19.

Siehe hier

Herzogs Philipp Julius Eventual-Vergleich mit der Rügenschen Ritterschaft wegen der Jagd vom 12. November 1612. Absatz: „Dagegen wollten ꝛc." a. E.

ad §. 150.

Zu §. 20.

Dies ist gleichfalls wiederholt in den Landesgesetzen ausgesprochen, wie z. B.

in dem L. A. von 1606. „Als wir auch von je heraus ꝛc."

(L. C. Bd. 1. S. 613.)

und in dem L. A. von 1614. und der Pol. O. von 1681. a. a. O.

Zum Schluß ist hier noch zweier landesherrlicher Vorrechte, welche aber jetzt gar nicht mehr in Ausübung kommen, zu gedenken, und zwar:

I. der Nebenjagd des Landesherrn auf Rügen. In dem mehr allegirten Eventual-Vergleich vom 12. November 1612. Absatz: „Dagegen wollten sie Uns noch ꝛc."

(L. C. Bd. 3. S. 998.)

hat sich nämlich Herzog Philipp Julius mit der Rügenschen Ritterschaft dahin verglichen, daß er, wie es dort heißt, auf den vermischten und übrigen Gütern (derer von Adel) die Nebenjagd behalten soll. Auf Grund dieser Bestimmung nehmen nun freilich die vaterländischen Schriftsteller

Hellvigii different. jur. prov. Pommer. et Rug. Pos. 21. pag. 26.

ab Engelbrecht delineatio status Pom. Sueth. Cap. III. §. IX. not. 6. p. 120 und 121.

Ejusdem dissert. de juribus ord. equest. Cap. II. §. VI. not. a in fine. pag. 57.

an, daß auf Rügen dem Landesherrn das Recht der Nebenjagd zuständig sey, indem sie als Grund hiefür anführen, daß in älteren Zeiten auf Befehl der Herzöge das Wild aus Pommern nach Rügen hinüber gebracht worden sey. Allein es mag sich auch mit diesem Grunde verhalten, wie es will, so ist doch so viel gewiß, daß von der Ausübung einer solchen Nebenjagd des Landesherrn auf den Rügianischen Privatgrundstücken schon längst nicht mehr die Rede gewesen ist, und daß selbige jetzt dort überall nicht mehr statt findet. Allem Anschein nach war auch jener Vorbehalt der Nebenjagd in dem mehrerwähnten s. g. Eventual-Vergleich nicht sowohl ein vom Landesherrn in Anspruch genommenes besonderes Vorrecht, als vielmehr nur

ein Ausfluß aus der in alten Zeiten auf Rügen unter dem Adel statt findenden gemeinen Jagd,

cfr. den Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. XCV. Abs. 1.,

woran auch der Landesherr wegen seiner Domanial-Grundstücke Theil nehmen mußte, und deshalb sich solche, in so weit selbige überhaupt noch statt finden sollte, hier zur Vermeidung von Irrungen ausdrücklich vorbehielt. Mit der in der

Pol. Ordn. von 1681. Cap. XX., „betreffend die Jagd in Rügen",

(L. C. Bd. 3. S. 381.)

ganz allgemein ausgesprochenen Aufhebung der gemeinen Jagden auf Rügen hat daher jener Vorbehalt der Nebenjagd von selbst seine Wirkung verlieren müssen, und läßt sich, da an dieser Stelle gerade auf jenen Eventual-Vergleich Bezug genommen wird, und sein sonstiger Inhalt der Polizei-Ordnung einverleibt ist, auch nur annehmen, daß, wenn die Meinung des Landesherrn dahin gegangen wäre, daß ihm nun noch ein solches Recht der Nebenjagd auf Rügen zustehe, dies sicherlich, was aber nicht geschehen ist, in der Polizei-Ordnung ausgedrückt worden wäre. Ueberdies hat auch schon der Verfasser des Wendisch-Rügianischen Landgebrauches weder an der Stelle, wo er von der Jagd handelt (Tit. XVI. XVII. XCV. u. CLXXIII.), noch sonst irgend wo eines solchen Vorrechts der Nebenjagd für den Landesherrn gedacht, ungeachtet er die sonstigen Jagdrechte desselben ausdrücklich aufführt, woraus sich sehr füglich folgern läßt, daß zu jener Zeit von der Nebenjagd, als einem landesherrlichen Vorrechte, gar nicht mehr die Rede gewesen ist; und wenn man hierbei endlich noch erwägt, daß in allen spätern Jagd-Patenten und insbesondere auch in denjenigen Verordnungen, welche recht eigentlich und hauptsächlich von der Aufrechthaltung der landesherrlichen Jagd-Regalien handeln, das landesherrliche Vorrecht der Nebenjagd auf Rügen überall nicht weiter vorkommt, was nur in der Nichtexistenz eines solchen Vorrechtes seinen Grund haben kann,

cfr. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde. Thl. II. S. 40.

so kann es wohl als ziemlich unzweifelhaft betrachtet werden, daß so, wie die mehrgedachte Nebenjagd von Seiten des Landesherrn auf Rügen factisch jetzt überall nicht mehr exercirt wird, selbige auch rechtlich keine statt hat.

II. Der Vorjagd, welche, wie der ungenannte Verfasser der

„Anmerkung von der Vorjagd der Landesherren auf den Feldmarken derer von Adel, und den Eigenthums-Gütern der Städte in Vor-Pommern" in

Dähnert's Pommerschen Bibliothek. Bd. 2. S. 11. S. 543—548.

sagt, „das Recht der Landesherrschaft ist, vor eröffneter Jagd und nach geschlossener Setz- und Schonezeit auf den Gütern und Feldmarken seiner Unterthanen, wo es hergebracht ist, zum ersten Male entweder in Person oder durch seine Jagd-Bedienten einen Jagdzug anzustellen, und das gefällte Wild zu seinem Behuf und Ergötzlichkeit zu behalten," geschieht schon in dem

L. A. v. 1606: „Als wir auch von je heraus."

(L. C. Bd. 1. S. 613.)

und zwar mit dem Bemerken, daß es in solcher Hinsicht bei dem Alten verbleiben soll, Erwähnung. Hiernächst ist aber sowohl in der

Verordnung zur Aufrechthaltung des Regals der Heiden, Hölzungen und Jagden vom 22. Mai 1685. — §. 8.

(L. C. Bd. 3. S. 1013 und 1014.)

als in der

Renov. Heide-, Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. IX. §. 2. Nr. 3 und folg.

(L. C. Bd. 3. S. 968.)

über das landesherrliche Recht der Vorjagd weitläuftiger gehandelt, in den späteren Landesgesetzen desselben jedoch nicht weiter gedacht worden.

Daß nun dem Landesherrn das Recht der Vorjagd schon längst nicht mehr auf den Gütern des Adels und der übrigen Privat-Eigenthümer der hiesigen Provinz competirt, ist eine bekannte Sache.

Dähnert's P. Bibl. a. a. O. ab Engelbrecht in dissert. cit. §. VI. p. 56 et 57.

Die allegirte Verordnung von 1685 bemerkt auch nur, daß „Ihro Königl. Majestät auf der Stralsundischen Wische, und insgemein bei allen anderen kleinen Städten, wo Fürstliche Häuser gewesen, absonderlich in den städtischen Wäldern und Feldern, die Vorjagd zu executiren befugt sey;" und ebenso heißt es in der Holz-Ordnung a. a. O.: „daß die bei theils Städten in Wäldern und Feldern Principi competirende Vorjagd, wo dieselbe bei Fürstlichen Zeiten gebräuchlich gewesen, — nicht in desuetudinem gerathen solle." Hiernach ist denn dem Landesherrn die Vorjagd nur auf der Stralsundischen Wische, und den Gebieten derjenigen Städte, wo ehemals Fürstliche Häuser oder Residenzen gewesen, und wohin Wolgast, Barth, Franzburg, Trebsee's, Loitz und Grimmen gehören,

S. die allegirte Verordnung vom 22. Mai (685. §. 5.) a. a. O. S. 1013.

und die

Verordnung wegen Schonung der Hölzungen und des Wildes vom 13. December 1721. §. IX. (N. G. G. no. 40. S. 81.)

zuständig; allein auch auf diesen städtischen Grundstücken ist die landesherrliche Vorjagd gleichfalls längst außer Gebrauch gekommen, und deshalb wird es, ohne hiervon etwas in den Entwurf aufzunehmen, schon genügen, aus der Verordnung von 1685. und der H. O. von 1709. hier nur nachrichtlich anzuführen: daß, wenn früher die Vorjagd ausgeübt wurde, was ehedem im Namen des Landesherrn nur allein durch den General-Gouverneur geschehen durfte, selbige gewöhnlich nach Michaelis angestellt wurde, daß alsdann die genannten Städte schuldig waren, eine Zeitlang zuvor (die Verordnung von 1685 nennt die Zeit von Jacobi bis Aegydii) sich selbst aller Jagdausübung auf dem ihrigen sowohl zu enthalten, als auch solche keinem Anderen dort zu gestatten, daß sie ferner nicht allein zuvor die zur Anstellung der Vorjagd erforderlichen Anstalten treffen, sondern auch während der Jagd den landesherrlichen Bedienten und Officianten das Ablager geben, und die sonstige nöthige Ausrichtung dabei gewähren mußten, und endlich daß

dasjenige Wild, was bei solcher Jagd, wobei die benachbarten Leute und Unterthanen, die hierzu, in so weit es hergebracht, pflichtig waren, die behufigen Jagdfrohnden zu leisten hatten, erlegt ward, zum Besten des Landesherrn verwandt, oder den Königl. Bedienten an Stelle ihres Deputats gereicht zu werden pflegte.

cfr. ab Engelbrecht Del. stat. Pom. Sueth. Cap. III. §. X. not. 7. pag. 121.

4. Von der Fischerei.

Gegenstand derselben.

(§. 170 — 175.)

ad §. 170. Hierüber siehe weiter unten zu §. 73—78. Tit. XV. Thl. II. des Allgem. L. R. das Nähere.

ad §. 171. u. fol. Ueber die Frage: Welche Thiere nur ein Gegenstand der Jagd, und welche nur ein Gegenstand der Fischerei sind, enthalten unsere Landesgesetze nichts, und ist hierüber unseres Wissens auch in judicando bei uns nichts Besonderes festgestellt worden.

Von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern.

(§. 176 — 183.)

Etwas zu diesen §§. Gehörendes, enthalten unsere Landesgesetze gleichfalls nicht.

Polizeigesetze bei Ausübung der Fischerei.

(§. 184 — 189.)

ad §. 151 — 153.

Zu §. 21 — 23.

S. hier

die Verordnung, wie künftig bei der Fischerei verfahren werden soll, vom 6. März. 1724. §. 6.

(N. G. G. no. 98. S. 163.)

und die späteren, diesen §. 6. theils wiederholenden, theils modificirenden und resp. declarirenden Verordnungen, als

das Publicandum der Königl. Regierung, wegen des Fischens in der Laichzeit, vom 15. September 1794.
(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 757.)

Das Patent der Königl. Regierung, betreffend das Fischen in der Laichzeit, so wie nach derselben, vom 26. October 1796.
(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 759 u. 760.)

Patent wegen des Verfahrens bei der Fischerei, vom 14. Mai 1800.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 599.)

Der Königl. Regierung nähere Bestimmung des §. 6. des Patents, vom 6. März 1724., wegen des Verfahrens bei der Fischerei, vom 9. Juni 1800.
(ibid. S. 600.)

Die Dorf- und Schulzen-Ordnung für Domanialdörfer, vom 25. Juni 1800. §. 25.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 57.)

S. imgleichen

die Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend das Schießen und Stechen der Hechte zur Laichzeit, vom 16. Juni 1822.
(A. Bl. von 1822. S. 365 u. 366.)

welche letztere jedoch nur eine Wiederholung des in jenen Verordnungen im Allgemeinen bereits ausgesprochenen Verbots, mit besonderer Beziehung auf den Hecht, enthält.

Daß alle diese Gesetze noch gegenwärtig volle Anwendung finden, ergiebt sich aus der

Bekanntmachung der Königl. Regierung, betreffend die Bestimmungen des Patents vom 6. März 1724., wegen des Verfahrens bei der Fischerei, vom 4. October 1833.
(A. Bl. von 1833. S. 311 u. 312.)

ad §. 154.

Zu §. 24.

Diese Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Laichzeit bei den einzelnen Fischen ist

dem Publicandum der Königl. Regierung vom 15. September 1794.
(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 758.)

angehängt, und ist solche bisher in die hiesigen Kalender, um selbige noch mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, eingerückt worden.

ad §. 154 — 157.

Zu §. 25 — 28.

S. hier
das Patent vom 6. März 1724. §. 1 und 2.
(N. G. G. no. 98. S. 161 u. fol.)
Das Patent vom 17. December 1749.
(ibid. no. 505. S. 586.)
und
das Patent vom 14. Mai 1800.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 595 u. fol.)

Diese beiden letzteren Patente enthalten nur eine wiederholte Publication jenes Patents vom 6. März 1724.

Da es in dem §. 1. dieses zuletzt genannten Patents heißt:

> daß die Netze überall nach der zu den Fischer- und Zese-Garnen von Alters her verordneten Landmaaße, Inhalts renovirter Haff-Ordnung, über den Stock geknittet werden sollen,

und außerdem noch in den §§. 2 und 8. desselben Patents in einigen anderen Beziehungen auf die

> Renovirte Haff- und Wasser-Ordnung, nach genugsamer Untersuchung der alten Fürstlichen Ordnungen und jetziger Zeit Beschaffenheit verfaßt, vom 22. April 1711. (mit 11 Beilagen)
> (L. C. Bd. 3. S. 599 — 636.)

verwiesen wird, so wird hier noch zu erörtern seyn, ob diese Haff- und Wasser-Ordnung solche Bestimmungen enthält, welche noch als maaßgebend für unsere Provinz zu betrachten und deshalb zur Aufnahme in den Entwurf geeignet sind.

Daß nun selbige ihrem ganzen Umfange nach nicht als ein in hiesiger Provinz geltendes Gesetz angesprochen werden könne, versteht sich von selbst, da die Bestimmungen derselben hauptsächlich und größtentheils nur Local-Vorschriften sind, welche auf Gegenden und Ortschaften Bezug haben, die zur hiesigen Provinz nicht gehören, und welche uns daher hier nicht weiter interessiren können. Ueberdies hat auch offenbar das

Patent vom 6. März 1724. die Tendenz gehabt, nach erfolgter Trennung unserer Provinz von dem übrigen Pommern, für erstere in Betreff der Fischerei eine ganz neue normative, und zugleich in mehreren Hauptbeziehungen, die in der Haff- und Wasser-Ordnung von 1711. enthaltenen speciellen Local-Bestimmungen generalisirende Verordnung zu erlassen; und deshalb wird es bei uns auf den Inhalt der Haff- und Wasser-Ordnung nur noch in so weit ankommen können, als in jenem Patente auf denselben ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

Und dies ist nun,

1) wie bereits gedacht, in Betreff der Art und Weise der Verfertigung der Netze der Fall. In solcher Hinsicht kommen aber in der H. u. W. Ord. bei der Fischerei auf dem frischen Haffe unter der Rubrik: „Zesener" und „Tückern" folgende Stellen vor:

„Und mögen die Zesener und Fischer die Kehlen und das Netzwerk dermaßen und nicht enger gebrauchen, als, wie ihnen die Maaße verschiedentlich und anjetzo von neuem gegeben, und daß die Netze über den eisernen Stock geknüttet werden, und also die Maschen unten im Stoß noch einmal so breit, als vorhin seyn, gestalt denn auch bei vorgehender Probirung und Nachsicht der Fischereien darauf Achtung zu geben, daß der Stock nicht einfach, und durch eine Masche gebracht, sondern das Netz recht und wie gebräuchlich darüber könne gemaschet werden, — alles bei Pön 10 Rthlr., auch gedoppelter Strafe, wenn mehrmals dawider gehandelt werden sollte."

(L. C. Bd. 3. S. 607.)

„Es ist verordnet, daß die Tückerkähne und die Netze nach der alten Observanz verfertiget, und die Netze insonderheit nach dem eisernen Stock, wie in vorigen Zeiten, also und dergestalt verfertigt werden sollen, daß sie die Maschen unten im Stoß noch einmal so weit anknütten, und das Netze recht, und wie gebräuchlich, könne gemaschet werden, zumalen die Tückern nur befugt seyn, Fische mit ihren Netzen, durchaus aber keinen Aal, bei Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, so oft sie dawider handeln, zu fangen, desfalls die Maschen der Tückern noch einmal so weit, als der Zesener seyn müssen, weil die Zesener berechtiget,

und befuget, Aal zu fangen, in welcher Absicht die Netze unten im Stoß bei den Zesenern zwei, bei den Tückern aber vier Maschen in eine gezogen, die folgenden aber bis auf die drei vordersten an die Kehle allemal um eine Masche erweitert werden sollen."

(Ebendaselbst S. 609.)

Es scheint indessen nicht erforderlich zu seyn, aus diesen Stellen noch etwas Besonderes in den Entwurf aufzunehmen. Denn die erstere derselben ist schon, mit Ausnahme des unterstrichenen passus, fast wörtlich in den §. 1. des Patents vom 6. März 1724, aus welchem der §. 26. des Entwurfes entnommen ist, übergegangen, und so wie einerseits hierdurch jene Stelle eine generelle Norm für unsere Provinz hinsichtlich der Verfertigungsart der Fischernetze überhaupt geworden ist, so hat auch andererseits der unterstrichene passus dadurch, daß solcher aus jenem Patente fortgeblieben ist, für uns von selbst seine rechtliche Bedeutung verloren. Auf die zweite Stelle kann es aber in der hiesigen Provinz nicht weiter ankommen, weil die H. und W. Ord. „in allem nur 16 Parthei Tückern permittiret, wovon 2 Partheien nach Ueckermünde, 6 nach Wollin, und 8 nach Stettin gehören", und hieraus, so wie daraus, daß in der

Wasser-Ordnung wegen des Lassanschen Wassers, vom 4. Juli 1571.

(L. C. Bd. 3. S. 624—626.)

so wenig, als in allen sonstigen für die hiesige Provinz über die Fischerei ergangenen Verordnungen der Tücker Erwähnung geschieht, mit Rücksicht darauf, daß es schon in der

Pol. Ordnung vom J. 1681. Cap. XX. Abs. 4. verb. „Ebenergestalt soll Niemand".

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

heißt:

daß die Tückerkähne an den Orten, da es vorhin nicht gebräuchlich gewesen, zu fischen, bei Strafe der Abnahme der Netze und Garnen, sich enthalten sollen,

von selbst gefolgert werden muß, daß es bei uns keine Tücker giebt, und daß deshalb auch alles dasjenige, was in der H. u. W. Ord. noch sonst über diese Fischerart bestimmt ist,

(L. C. Bd. 3. S. 609—611.)

und was auch zum Theil bereits in dem
Edict wider die Land- und Vorkäufereien vom 4. August 1698.
Abs. „So soll auch hierdurch" u. s. w.
(L. C. Bd. 3. S. 546.)
und in der
Königl. Regierungs-Verordnung, die Fischerei betreffend, vom 28. November 1665.
(L. C. Bd. 3. S. 637—639.)
vorkommt, hier für uns von keinem practischen Interesse mehr seyn kann.

Ebenso können auch die in der H. u. W. Ord. über die Größe der einzelnen Netz-Arten enthaltenen speciellen Vorschriften bei uns nicht weiter in Betracht gezogen werden, da der §. 2. des Patents vom 6. März. 1724. schon die in den §. 28. des Entwurfes aufgenommenen generellen Bestimmungen enthält, welche in hiesiger Provinz für alle Netz-Arten hinsichtlich der Größe derselben als durchaus normativ angesehen werden müssen.

2) Sodann heißt es in dem §. 2. des Patents vom 6. März 1724:

Wie denn auch das, so viel das Lassansche Wasser (Achter-Water) anbetrifft, es bei der in der Haff-Ordnung desfalls befindlichen speciellen Disposition verbleibet.

Der H. u. W. Ord. von 1711 ist nun die Fürstl. Wasser-Ordnung wegen des Lassanschen Wassers vom 4. Juli 1571. (no. V.)
imgleichen ein
Abschied, belangend die Scheiden und Grenzen an dem Lassanschen Wasser vom J. 1547. (no. VI.)
(L. C. Bd. 3. S. 624—628.)
als Beilage annectirt, und dabei noch bemerkt:

„daß in der engen Peene zwischen der Anclamschen Fähre und Lassan es bei voriger Observanz bleibet, daß nämlich die drei Dörfer Gumtzin, Quilitz und Rankewitz die Reusen oder sogenannte Reegen setzen mögen, müssen aber drei Lücken im Fahrwasser, jede von 60 Klaftern breit, zur ungehinderten Durchfahrt der Schiffe, bei schwerer Strafe, lassen. Desgleichen müssen die Bügel an den Reusen nicht höher, als ein Klafter seyn, gestalt darauf

die Kieper zu Lassan beständige fleißige Aufsicht zu haben, auch nicht weniger darüber zu halten schuldig ist, daß die Lücken mit kleinen Grund-Netzen, gleich wie auch in anderen Strömen verboten ist, von keinem Menschen besetzt werden, damit der Eingang des Fisches nicht versperrt werde. Die Wintergarne bleiben nach wie vor in der engen Peene verboten."

Was von dem Inhalte jener Lassanschen Wasser-Ordnung und des gedachten Abschiedes noch jetzt gilt, das läßt sich zwar im Allgemeinen schwer bestimmen, es kann aber auch eine Erörterung hierüber eigentlich nicht hier am Orte seyn, da alle die auf die im Lassanschen Wasser auszuübende Fischerei bezüglichen Vorschriften bloße Local-Bestimmungen sind, welche als solche nicht ins Provinzialrecht gehören, und deshalb sich auch nicht zu einer Aufnahme in den Entwurf eignen. Es scheint vielmehr schon ausreichend zu seyn, hier nur auf diese Bestimmungen — zu denen auch noch

der Königl. Regierung Verordnung wegen einiger bei der Lassanschen Fischerei eingerissenen Unordnungen vom 1. December 1755.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 512.)

gehört — zu verweisen, und das Weitere in solcher Beziehung der Sammlung der Local-Gesetze und Observanzen vorzubehalten. Allenfalls könnten die Lassansche Wasser-Ordnung von 1571. sammt dem Abschiede von 1547, und der dazu gehörenden, bereits auf der umstehenden Seite extrahirten Stelle der H. u. W. Ord. besonders abgeschrieben und dem Entwurfe nebst jener Regininal-Verordnung vom 1. December. 1755. als Beilagen beigefügt werden. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den sub. no. IX. und X. der H. u. W. Ord. annectirten Nachrichten

„wegen der Wolgastischen Fischerei"

und

„vom Ruden"

(L. C. Bd. 3. S. 634 — 636.)

und kann es mit denselben etwa ebenso gehalten werden.

3) Wenn es ferner in dem §. 2. des Patents vom 6 März 1724. heißt:

„Dabenebst den Greifswalder Fischern anders, als mit Jacken, so zwei Mann ziehen, und mit einem Vier-Mannes-Garn, weil sie zu einem mehreren, Inhalts der Haff-Ordnung, nicht berechtigt zu fischen, imgleichen der in der Spanderhäger Wiek befindlichen drei Züge, als Bytagel, Kibben und Rohrhagen, sich fernerhin anzumaßen bei arbitrairer Beahndung nach wie vor gänzlich verbpten wird".

so lautet die hierauf bezügliche, in der H. u. W. Ord. unter der Ruprik: „Drifft- oder Schwoper-Netze" — (mit denen wie es dort heißt: „im Haffe, auf dem Pfaffen-Wasser, in der Schwiene, im Lassanschen Wasser, in der Peene, und wo sie Wasser sehen, gefischt wird") — vorkommende Stelle dieser Ordnung dahin:

„Die Greifswaldschen Fischer sind auch nicht weiter berechtigt, als nur mit Jackens, so 2 Mann ziehen, und nur mit einem 4-Mann-Garn zu fischen; die nach der Stralsundischen Belagerung zugelegte große Garne von 8 Mann, womit dieselbe den Strom und den Eingang besetzen, werden gänzlich, bei 25 Rthlr. Strafe, so oft sie damit betreten, verboten. Es müssen auch gedachte Greifswaldische Fischer mit ihren Jackens und Vier-Manns-Garn nicht weiter fischen, als wozu sie von Alters her berechtiget. Insonderheit sollen sie die in der Spanderhäger Wyke befindlichen 3 Züge, als Bytagel, Kibben und Rohrhagen, gänzlich meiden".

(L. C. Bd. 3. S. 604 und 605).

und ist dabei Folgendes zu bemerken:

Nach Ausweis der

Acten der Greifswalder Kammer, betreffend die Fischerei-Gerechtigkeit der Stadt Vol. IV. in specie der Fischerei in der Spandowerhäger Wyk, die Greifswaldischen Fischer-Netze und die dieserhalb geschehene Abänderung des Patents vom 6. März 1724.

ist auf eine gleich nach erfolgter Publication des Patents vom 6. März 1724. von Seiten des Greifswalder Magistrats eingelegte Protestation, durch einen Bescheid der Königl. Regierung zu Stralsund, vom 3. Mai 1724.,

(fol. 17. dieser Acten)

der eben allegirte Passus des Patents vom 6. März 1724. vor

der Hand bis zur weiteren gelegentlichen und gründlichen Untersuchung suspendirt worden. Eine solche Untersuchung hat aber bisher nicht statt gefunden, und ist es somit auch zu einer definitiven Regulirung und Entscheidung der hier in Rede stehenden Punkte nicht gekommen.

Den Greifswalder Fischern ist hernach zwar von der Königlichen Regierung die Ausübung der genannten drei Züge in der Spandowerhäger Wyk gegen die Entrichtung einer jährlichen Recognition an das Amt von Wolgast gestattet worden; die Zahlung dieser Recognition haben jedoch die Greifswalder Fischer in der letzten Zeit unterlassen, obgleich sie sich noch jetzt in der Ausübung jener drei Züge ebenso, wie zuvor, befinden.

Nicht minder sind dieselben auch noch bis in die neusten Zeiten im Gebrauche eines Acht-Männer-Garns geblieben; es ist jedoch die Größe des letzteren von der Königl. Regierung mittelst Bescheides vom 22. März 1734.

(fol. 115. jener Acten)

in jedem Flügel zu 75 Faden bestimmt, und dabei zugleich festgesetzt worden, daß die Greifswalder Fischer mit diesem Netze nur auf der Tiefe fischen, und daß sie ihre Netze auf dem Schaar nur dort, woselbst noch halb Mannes hoch Wasser ist, aufziehen dürfen.

(fol. 132 ibid.)

Uebrigens dürfen, nach einem Rescript der Königl. Regierung vom 12. Februar 1751, die Greifswaldischen sogenannten Jöker die sogenannten 5 Strickwaden nur so einrichten, daß selbige durch 2 Männer gezogen werden können.

(fol. 198 — 202 jener Acten.)

Hiernach sieht es denn gegenwärtig mit der practischen Gültigkeit der beiden allegirten, die Greifswaldischen Fischer betreffenden Stellen des Patents vom 6. März 1724. und der H. und W. Ord. sehr problematisch aus, und um so weniger sind dieselben daher zur Aufnahme in den Entwurf geeignet, als sie überdies bloße Local-Bestimmungen enthalten, welche als solche nicht ins Provinzial-Recht gehören.

4) In dem §. 8. des Patents vom 6. März 1724. ist endlich noch das in der H. und W. Ord. mehrfach vorkommende, gegen die Besetzung der Ströme, Ein- und Ausflüsse und Inwyken mit Netzen, Wehren, Reusen u. s. w. gerichtete Verbot

wiederholt worden, worüber das Nähere weiter unten zu §. 33. des Entwurfes vorkommen wird.

Eine anderweitige Bezugnahme auf die H. u. W. Ord. kommt aber in dem Patent vom 6. März 1724 nicht vor, und kann deshalb nach dem obigen der Inhalt der ersteren, insoweit solcher vorstehend nicht allegirt und extrahirt worden, für die hiesige Provinz von wenigstens keinem allgemeinen Interesse seyn. Höchstens würden die in der H. u. W. Ord. unter den verschiedenen, bei der Fischerei auf dem Haff vorkommenden Rubriken

(L. C. Bd. 3. S. 599—611.)

über die Einrichtung der einzelnen Netz-Arten, über die Art und Weise, mit denselben zu fischen, und über die dabei statt findenden besonderen Rechts-Verhältnisse enthaltenen Bestimmungen nur in so fern in Betracht gezogen werden können, als sie mit dem Inhalt der Wasser-Ordnung wegen des Lassanschen Wassers von 1571. correspondiren, und so zur Interpretation und näheren Declaration desselben dienen müssen, in welcher Hinsicht sie aber gleichfalls, ebenso wie die Lassansche Wasser-Ordnung selbst, nicht weiter hierher gehören.

So wie schon früher die

Pol. Ord. von 1681. Cap. XX. Abs. 4. a. E. verb. „also sollen unsere“

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

„den Königl. Bedienten, denen die Inspection über die Fischerei committiret worden“ gebot, sich nach der Haff-Ordnung zu richten, ebenso ist nun zwar auch noch der im J. 1739. zur Aufsicht über die Königl. Gewässer zwischen Barth und Dammgarten bestellte Fisch-Kieper in dem §. 1. seiner

Instruction vom 12. Januar 1739.

(L. C. Bd. 3. S. 642 — 644.)

auf die Haff- und Wasser-Ordnung, neben dem Edict vom 6. März 1724., verwiesen und demselben besonders injungiret worden, auf die Gelebung beider Gesetze in jenen Gewässern zu wachen, und sich zu dem Ende mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen, und sich solchen zur Richtschnur dienen zu lassen. Mit dieser Verweisung auf die H. u. W. Ord. kann es indessen offenbar keine andere Bedeutung haben, als mit derjenigen, welche bereits in dem Patent vom 6. März 1724. enthalten ist, weil, wie in der bisherigen Ausführung dargelegt seyn dürfte, der Inhalt der H. u. W. Ord. bei an-

deren Punkten, als, wo solcher in dem Patent vom 6. März 1724. in Bezug genommen worden, für die hiesige Provinz von keiner Gültigkeit mehr ist.

Die dem im J. 1828.

(A. Bl. von 1828. S. 196.)

für den hiesigen ganzen Regierungsbezirk ernannten Königl. Fischermeister Lösewitz zu Lassan ertheilte Instruction ist übrigens nicht publicirt, oder den Gerichten zur besonderen Kenntniß gebracht worden, und deshalb können wir auch über den Inhalt derselben, und ob darin etwa ebenfalls wieder auf die H. und W. Ord. verwiesen ist, nichts Bestimmtes sagen; nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4. October 1833.

(A. Bl. von 1833. S. 311 u. 312.)

scheint jedoch letzteres nicht der Fall zu seyn.

Zu bemerken ist endlich noch, und zwar zu §. 25. insbesondere, daß durch die

Rescripte der Königl. Regierung an die Stadt Stralsund vom 26. April 1721., vom 8. October 1725. und vom 24. Januar 1727.

(L. C. Bd. 3. S. 640—642.)

den Stralsunder Fischern ganz besonders die Abschaffung der großen Mater-Netze mit kleinen Maschen, und überhaupt der übermäßig großen Fischernetze und Aalhaken geboten, und ihnen die Vergrößerung des Vier-Männer-Garnes verboten worden ist.

Nach der

Verordnung der Königl. Regierung vom 28. November 1665.

(L. C. Bd. 3. S. 639.)

sind namentlich die Stralsundischen Zesener schuldig, ihre Netze nach dem auf dem Haffe gebräuchlichen, d. h. nach dem in dem §. 26. des Entwurfes gedachten Maaße knütten zu lassen.

Zu den verbotenen Netzen gehören auch noch nach der H. u. W. Ord.

(L. C. Bd. 3. S. 599 und 600. S. 602. 605 und 606.)

die sogenannten Stint-Garne, so wie die Weit- und Blei-Netze, deren Gebrauch bei 10 Rthlr. Strafe untersagt ist, und bei gleicher Strafe dürfen die Zesener sich nicht der Aal-Angeln bedienen.

(Ebendaselbst S. 608.)

ad §. 159.

Zu §. 29.

S. hier den §. 4. a. a. O. des Patents vom 6. März 1724. (N. G. G. no. 98. S. 162.)

ad §. 160.

Zu §. 30.

S. den eben allegirten §. 4. z. A. Zu bemerken ist übrigens, daß der §. 3. dieses Patents nur eine temporaire transitorische Bestimmung enthält, die sich jetzt nicht weiter zur Aufnahme in den Entwurf eignen kann.

cfr. die Dorf- und Schulzen-Ordnung für die Domanial-Dörfer vom 25. Juni 1800. §. 25. (L. C. Suppl. Bd. 4. S. 57.)

ad §. 161.

Zu §. 31.

S. den §. 7. des Patents vom 6. März 1724.

Zu diesem und dem §. 28. des Entwurfes ist aus dem „Kleine Tauwe" rubricirten Titel der H. u. W. Ord. (L. C. Bd. 3. S. 605.) noch Folgendes anzuführen:

Unter den kleinen Tauen werden die Stock-, Zarten-, Wietken- und Baars-Netze begriffen.

„Ein Stock-Netz ist, — wie es dort heißt — wenn man es auflegt, 40 Klafter lang, aber wenn man es auf Simm oder Blei zieht, nur 10 Faden lang, so viel Falten müssen sie dem Netze geben, und ist ein solches Netz eine Klafter tief, das brauchet man am Rande, im Rohr, Winter und Sommer."

Zarten-Netze sind einen Faden tief, 20 bis 24 Faden lang, wenn sie eingefaltet, davon werden etliche an einander gebunden, und werden damit gefangen Zarten, Goldfische, Plötzen und Baarse; sie werden des Vorjahrs und Herbstes gebrauchet in den Strömen nach dem Pfaffen-Wasser, und auf den Schoren, aber nicht in der Dievenow, Schwiene und Peene; sie haben nnten Blei, nnd sind fast den Plötzen-Netzen gleich."

„Die Stettinschen und andere haben Kaulbaars-Netze, die sind 17 oder 20 Masken so ohngefehrlich eine Stettinsche Elle tief, und 14 Faden lang, sind den Baars-Netzen gleich, derer brauchet man 16 oder 17 Netze auf ein Boot, des Herbstes nur eine Woche lang."

„Baars-Netze ist ein Plötz- oder Zarten-Netze, $2\frac{1}{2}$ Elle Stettinisch ohngefehrlich hoch, etliche auch wohl einen Klafter tief, 12, 13 oder 14 Faden lang zum höchsten, haben ihrer 30 oder 40 im Boote, setzen ihrer aber über 6 oder 7 nicht, fangen darauf Goldfische oder Plötzen."

„Aalreepe, Aaltauwe, lebendige Tauwe, ist ein Ding, und sitzen 5 Schock Angeln an einer Schnur oder Tauwe, jeder Angel sitzet einen Faden vom anderen, und ein jedes Boot hat wohl 40 Schock Angel bei sich, die sie mit eins setzen können, und ungefährlich eine halbe Meile Weges breite damit beschlagen, doch müssen sie die Divenow, Schwiene und Peene bei 10 Rthlr. Strafe meiden. So ist auch fleißig dahin zu sehen, daß diejenigen, so ein klein Tauw frei machen, nicht mehr in jedem Boote als 40 Schock haben, und nicht weiter als auf eine halbe Meile Weges quer längst dem Ufer und nicht ins Haff hinein auswerfen"

Von allen diesen Vorschriften der H. u. W. Ord. gilt aber dasjenige, was bereits oben zu §. 25 — 28. sub. no. 1. a. C. hierüber gesagt ist, und schien es nur der Vollständigkeit wegen und zur näheren Erläuterung der betreffenden in dem Patent vom 6. März 1724. vorkommenden Ausdrücke nöthig zu seyn, die eben extrahirten Stellen der H. u. W. Ord. hier in den Motiven aufzuführen, in welcher Beziehung auch noch zu bemerken ist, daß nach der gedachten Ordnung

(L. C. Bd. 3. S. 600 u. 602.)

die sogenannten Winter-Garne, mit denen nur allein zu Eise gefischt wird, an jedem Arme acht-dörtig lang und 7 Faden tief seyn, und daß die sogenannten Strand- oder Sommer-Garne „an einer jeden Seiten vier-dörtig Garnes" haben sollen. Hinsichtlich der letzteren heißt es dort noch weiter:

„Diese Garne werden zu Wasser gebracht und damit gefischet, so bald das Wasser aufkommt, und währet ohngefährlich eine Woche, zwei, drei oder vier, je nachdem das Jahr oder der Fang ist; darnach liegen sie stille bis zu der Sandarz-Laiche;

wenn sich der endiget, so liegen sie bis ohngefährlich nach Michaelis wiederum stille, alsdann ziehen sie wieder bis Martini und so lange, bis das Eis wieder kommt; weil sie den Sechsten sowohl als die Wintergarne geben, fahren sie von dem Schaare in das Haff auf dem Bodden 4 Reep lang aus, und rechnen 90 Ruderschläge oder Schritte auf 1 Reep, welches 60 Faden gerechnet wird." In Betreff der Spohn- oder Stroh-Garne bestimmt dagegen die H. und W. O.

(L. C. Bd. 3. S. 603.)

daß sie „ein Tauw seyn sollen, dreidörtig an jeder Seite lang, und denn auch ein Tauw, darin das Stroh stecket, an jeglicher Seiten von 48 Faden, dahinter an ist eine Zese, so die Kaulbars-Zese genannt wird. Mit diesem Spohn oder Stroh-Garn soll nicht getrieben, sondern vor Anker aufgezogen werden, und heben sie die Fischerei an, sobald das Eis abgehet, bis auf Michaelis. Nach Michaelis sollen sie aber auf dem Bodden des frischen Haffes bei 5 Rthlr. Strafe nicht fischen; wollen sie aber die Landzüge thun, also, daß sie vorne am Lande auf dem Schaare vor den Pfahlen, so 3, 4 oder 5 Klafter lang, doch nicht darüber, nach Michaelis ziehen, das soll ihnen frei seyn."

Die s. g. Drifft- oder Schwopen-Netze sind nach der H. u. W. O.

(L. C. Bd. 3. S. 603 und 604.)

drei oder zwei Faden tief, und 30 Faden lang, und werden selbige nur vom Eise an bis ungefähr Ostern, nicht aber in der Laichzeit, bei 10 Rthlr. Strafe, gebraucht.

Rücksichtlich der Zese-Kähne und Zese-Netze endlich disponirt die H. und W. O.:

(Ebendaselbst S. 607.)

„Es sollen keine Kähne länger, als 30—32 Stettinische Ellen lang zur Fischerei gebrauchet, und das Netzwerk der Zesen nicht über 9 Faden lang, und in der Breite oder Tiefe nicht über 13 oder 13½ Stettinische Ellen breit oder tief auf dem Simm gebrauchet werden, also daß das kleine 4 Faden zum höchsten, das Mittel-Fatt 2½ Faden und der Vorhals auch 2½ Faden lang seyn."

ad §. 161.

Zu §. 32.

S. hier

die Bekanntmachungen der Königl. Regierung vom 2ten November und 19. December 1825.

(A. Bl. v. 1825. S. 460 und S. 531.)

ad §. 162.

Zu §. 33.

S. den §. 8. des Patents vom 6. März 1724.

Das Verbot der Zusetzung der Eingänge der Ströme und Flüsse mit Netzen enthält schon

die Pol. O. von 1681. Cap. XX. Abs. 5.

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

und das

Edict wider die Land- und Vorkaufereien vom 4. August 1698. verb.: „so soll auch hierdurch."

(L. C. Bd. 3. S. 546.)

Und in solcher Beziehung disponirt die H. und W. O., auf welche hier der citirte §. 8. des Patents vom 6. März 1724, unter Renovation des fraglichen Verbots, verweiset, unter dem Titel „Drifft-Netze" Folgendes:

(L. C. Bd. 3. S. 604.)

„So soll auch hiemit ernstlich allen Fischern insgesammt verboten seyn, die Ströme, so aus der See in das frische Haff gehen, als da ist die Schwiene, Diewenow und Peene, mit Drifft-Netzen, Wehren, Reusen und anderem Fischzeuge am Eingange oder Ausgange zu besetzen, sondern es sollen dieselbe an beiden Seiten des Stromes bis an die Pfahle, so an der Behrlose gesetzet, offen lassen, auch im Strome mit nichten fischen.

Handelte Jemand dawider in jenen drei Strömen, der soll mit 5 Rthlr. gestrafet, auch ihm die Netze genommen werden, und welcher Kieper die Netze nimmt, soll sie vor sich behalten."

S. auch den Titel: „Anlangend die Fischerei in der Divenow" und den Titel: „der Strom-Schwiena" in der H. u. W. O.,

(Ebendaselbst S. 611—617.)

wo das hier in Rede stehende Verbot verschiedentlich wiederholt worden ist.

Ebenso wird dort unter dem Titel „Reusen"
(L. C. Bd. 3. S. 606.)
den Beamten und Kiepern zu Wollin ernstlich anbefohlen, nicht zu verstatten, daß das Capitul zu Cammin und die Flemmingschen Bauern in der Diewenow im Strome einige Wehren machen und dadurch dem Fische den Eingang hindern, und daferne dergleichen dennoch unternommen, und die Ströme zugesetzt würden, die Wehre sofort wegzureißen. Und heißt es sodann daselbst noch weiter:

„So wird es ferner dabei gelassen, daß sie (d. h. die Münkewitzer Brökers-Leute, Münkebudischen und Weltzienschen) die Reusen nur forne am Lande auf die Harte, und nicht in die Ströme auf die Modder setzen sollen; handelte jemand dawider, soll derselbe mit 5 Rthlr. gestraft werden; worauf denn die Kieper Achtung haben und dahin sehen müssen, daß sie die Pfähle nicht stehen lassen. noch unterm Wasser abhauen, damit auf den Winterzügen die Garne nicht zerrissen werden. Wie denn auch in genere wegen verbotener Besetzung der Ströme mit Reusen, alles dasjenige, was schon vorhin sub Tit. von Drifft-Netzen mit mehreren disponirt ist, auch allhier nochmals wiederholt wird."

Und so wie endlich in der H. u. W. O. unter dem Titel: „Drifft-Netze"
(L. C. Bd. 3. S. 604.)
den Kiepern zu Wolgast, Neuenwarpe und Wollin besonders und bei arbitrairer Strafe, auch nach Befinden bei Verlust ihres Dienstes anbefohlen worden ist, „daß sie jeder an seinem Orte wenigstens, alle 8 oder 14 Tage die Diewenow, Schwiene und Peene visitiren, und ob dieselben irgend im Ein- oder Ausgange der See und des frischen Haffes besetzet, erforschen, und wenn sie dergleichen betreffen, Garn, Netze und Reusen wegnehmen, imgleichen die Aalwehren, die sich in obigen Strömen finden sollten, aufheben, und überall ohne Ansehen der Leute selbige den Beamten und zugleich auch der Königl. Regierung anzeigen," ebenso bestimmte die

Instruction für die Fischer-Kieper in den Gewässern zwischen Barth und Dammgarten vom 12. Januar 1739 §. 2 und 5.:

(L. C. Bd. 3. S. 643.)

daß dieser Kieper sich mit einem guten tüchtigen Fahrzeuge zu versehen habe, um damit bei Tage und Nacht die unter seiner Aufsicht sortirenden Wasser, Ströme und Inwyken zu befahren, und was daselbst passiret, wohl anzumerken, und daß derselbe, wenn er befinden würde, daß die Ströme und Eingänge der Gewässer, Inwyken, Rygen oder Becken mit einigen Netzen und Reusen besetzt wären, solche sogleich aufzuheben und zu vernichten; diejenigen aber, welche er auf dem Wasser oder Strom mit verbotenen oder mit nicht zulässigen aufs Land gezogenen Netzen betreten sollte, auf der That zu pfänden, danächst die Contravenienten nicht nur ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und die etwa genommenen Netze dahin zu liefern, sonden auch der K. Regierung davon sogleich Meldung zu thun habe, damit desfalls die Untersuchung und Bestrafung desto nachdrücklicher befördert werden könne.

ad §. 163.

Zu §. 34.

S.

den §. 5. des Patents vom 6. März 1724.

(N. G. G. no. 98. S. 163.)

Der erste Satz dieses §. 5. ist eigentlich wohl nur aus dem Gesichtspunkt einer transitorischen Bestimmung anzusehen, und dürfte daher selbiger wohl kaum zur Aufnahme in den Entwurf geeignet seyn.

Der dem zweiten Satze, aus welchem nur der in dem §. 34. aufgestellte Grundsatz hierher gehört, angehängte, dahin lautende passus:

> und sollen sie dagegen zum ordentlichen und landgebräuchlichen Dienen hiemit angewiesen seyn,

mußte dagegen, wie von selbst einleuchtet, aus dem Entwurfe ganz fortgelassen werden. Hinsichtlich der unter der Jurisdiction der Stadt Stralsund stehenden Einlieger, Instleuten, Bauern und Käter enthält übrigens das

Rescript der Königl. Regierung an die Stadt Stralsund vom 8. October 1725.

(L. C. Bd. 3. S. 641.)

noch eine Wiederholung des in dem Patent vom 6. März 1724 bereits ausgesprochenen allgemeinen Gebots und zwar dahin: „sich der Fischerei mit Netzen und Zesen zu enthalten, daferne sie nicht davon Dienste thun, oder desfalls einige Pension erlegen."

ad §. 164.

Zu §. 35.

S. hier

den Schluß des §. 5. des Patents vom 6. März 1724. verb.: „Es sind aber hierunter ꝛc."

ad §. 165.

Zu §. 36.

S. hier

die Verordnung der Königl. Regierung, betreffend die Fischerei mit Zese-Netzen vom 17. October 1800. verb.: „solchem nach werden sämmtliche ꝛc."

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 601.)

Dasjenige, was der Ingreß zu dieser Verordnung über das Regale der Stromfischerei enthält, wird zu Thl. II. Tit. 15. §. 73 und folg. noch näher in Betracht gezogen werden.

Die von den verbis dispositivis jener Verordnung in einigen Punkten etwas abweichende Fassung dieses §. 36 des Entwurfes dürfte sich übrigens ohne weiteres von selbst rechtfertigen.

ad §. 166.

Zu §. 37.

S.

der Königl. Regierung Verordnung, die Strand-Waden-Fischerei auf dem Dars und Zingst wiederherzustellen, vom 11. November 1763.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 512.)

Diese Verordnung ist eigentlich auch wohl nur als eine bloß transitorische anzusehen, und deshalb wohl kaum zur Aufnahme in den Entwurf geeignet.

ad §. 167.

Zu §. 38.

S. hier

den §. 6. der Instruction der Fisch-Kieper in den Gewässern zwischen Barth und Dammgarten vom 12. Januar 1739.

(L. C. Bd. 3. S. 644.)

Ob die hierin gedachte Meklenburgische Pacht-Fischerei noch gegenwärtig statt findet, das müssen wir dahin gestellt seyn lassen; sollte solches aber der Fall seyn, so würde dann dasjenige, was aus der allegirten Instruction in den Entwurf aufgenommen worden, wohl jetzt noch als etwas practisch Gültiges anzusehen seyn.

Von demjenigen, was in dem §. 9. des Patents vom 6. März 1724,

(N. G. G. S. 164.)

über die Meklenburgische Pacht-Fischerei noch vorkommt, ist aber zur Aufnahme in den Entwurf nichts weiter, als die Vorschrift: „daß dabei auch die Netze nach der vorhinbeschriebenen Maaße und Größe eingerichtet werden sollen", geeignet, und schien daher der §. 38. des Entwurfes so, wie geschehen, gefaßt werden zu müssen.

Wenn es jedoch in jenem §. 9. des Patents vom 6. März 1724. z. A. heißt: „Wegen des bei der Meklenburgischen Pacht-Fischerei befindlichen Mißbrauchs, läßt die Königliche Regierung es bei der deshalb bereits besonders gut befundenen Anordnung bewenden", so ist in solcher Beziehung zu bemerken, daß wir darüber, welche Bewandniß es mit dem gerügten Mißbrauche, und mit der darauf bezüglichen besonderen Anordnung hat, nichts Näheres anzugeben vermögen, weil unseres Wissens wenigstens diese Anordnung nicht publicirt worden ist.

ad §. 168.

Zu §. 39.

Dieser §. ist aus dem

Schlußsatze: „Hiernach haben sich alle ꝛc." des Patents vom 6. März 1724.

(N. G. G. S. 164.)

entnommen, und ist dabei nur zu bemerken, daß es mit dem hier am Eingange vorkommenden passus: „nachdrücklich fiscalische Beahndungen der Polizei-Ordnung gemäß verhängt werden sollen", offenbar auf die Schlußstelle der Polizei-Ordnung von 1681

(L. C. Bd. 3. S. 390.)

Bezug hat, worin es heißt:

„Maaßen dann alle Obrigkeit, absonderlich die in Städten, allemal 50 Rthlr. fiscalischer Strafe zur Beobachtung dieser und aller anderen Ordnungen und eines jeden Ortes gleichförmigen statutorum hierdurch ernstlich ermahnt werden",

und daß daher diese specielle Straf-Androhung hier, so wie geschehen, in den Entwurf hat mit aufgenommen werden müssen.

ad §. 169.

Zu §. 40.

S. hier den Schluß des

Patents wegen des Verfahrens bei der Fischerei vom 14. Mai 1800.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 595—600.)

Dasjenige, was in diesem §. sowohl, als auch in den vorhergehenden §§. über den advocatus fisci und dessen amtliche Wirksamkeit hinsichtlich der Bestrafung der Contravenienten und der etwa säumigen Obrigkeiten gesagt ist, ist zwar an sich noch als etwas practisch Gültiges zu betrachten, und deshalb auch zur Aufnahme in den Entwurf unbedenklich geeignet; es hat jedoch das Amt des Fiscals in den neueren Zeiten viel von seiner Bedeutung und Wichtigkeit verloren, und dadurch ist es denn von selbst gekommen, daß der Fiscal jetzt auch mit den Fischerei-Contraventionen nur noch wenig Befassung hat, und daß von den Privat-Personen oder dem Fischmeister zu Lassan die desfallsigen Denunciationen entweder bei der betreffenden Polizei-Behörde, oder bei der K.

Regierung selbst, oder auch sofort unmittelbar bei dem competenten Gerichten angebracht werden.

(§. 188 und 189 insbesondere.)

Ueber die Befugniß, Enten auf öffentlichen oder Privat-Gewässern zu halten, kommt in unsern Landesgesetzen nichts vor, und haben sich in solcher Beziehung bei uns auch keine besondern Bestimmungen durch Judicate, Observanzen und dergl. gebildet.

(§. 190 und Thl. II. Tit. 20. Abschn. 14. §. 1145—1147.)

ad §. 170 u. 171.

Zu §. 41 u. 42.

S.

die Polizei-Ordnung von 1681. Cap. XX. Abs. 5. verb.: „Ebenergestalt soll Niemand ꝛc."

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

imgleichen

das Verbot des Jagens und Schießens in Königl. Wäldern vom 2. März 1671.

(Ebendas. S. 1006.)

Wiederholte Verordnung wegen Schonung der Wildbahnen vom 9. April 1681.

(ibid. S. 1011.)

und Haupt-Commissionsreceß vom 5. September 1663.

(L. C. Bd. 1. S. 389.)

ad §. 172 u. 173.

Zu §. 43 u. 44.

S. das

Verbot des unbefugten Fischens in fremden Gewässern, und Bestimmung der Strafe der Fischdieberei vom 13. September 1748.

(N. G. G. no. 483. S. 575.)

renovirt durch das

Patent wider das Fischstehlen im Lande vom 3. August 1782.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 757.)

ad §. 174.

Zu §. 45.

Siehe das eben allegirte Patent vom 3. August 1782.

ad §. 175—178.

Zu §. 46—49.

S.

das Patent, betreffend die gegen unbefugte Fischereien vorzunehmenden Pfändungen vom 9. December 1801.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 806 und 807.)

Ueber den Zweck und die Tendenz dieser Verordnung spricht sich der Ingreß derselben dahin aus:

„Wann seit einigen Jahren die Abnahme der Fischereien — nicht zu verkennen ist, und solche zum Theil auch dem Eindrange zuzuschreiben stehet, welcher von zum Fischen entweder gar nicht Befugten verübt wird, oder dadurch geschieht, daß von den zur Fischerei auf einer gewissen Stelle nur Befugten die Grenzen dieser Befugniß überschritten werden, wobei dem mit verbotenen und unbefugten Netzen und Geräthschaften vorgehenden Mißbrauche nicht hat gesteuert werden können, und dann bei der, der Erfahrung nach, nicht genug abschreckenden Verfolgung der Contravenienten in foro justitiae, und der mit der Denunciation derselben an den Fiscal, zumal für den geringeren Mann verbundenen Beschwerde, und deshalb unterbleibender Anzeige zur Vorbeugung des Nachtheils des Fischfanges dieser Provinz von der Regierung zu treffende Maaßregeln nothwendig erachtet werden müssen ꝛc.“

ad §. 179.

Zu §. 50.

Dies ist in der Sentenz des Königl. Ober-Appellations- und höchsten Gerichts vom 28. April 1831.

J. S. der Hiddenseer Fischer Schlük et Cons. Apellanten und Querulanten, wider die Zesener Obermann et Cons. in Stralsund, Appellanten und Querulanten, wegen unbefugter Pfändung und Eindrangs;

(cfr. relat. et vota in hac causa ad jurid. post Mis. Dom. 1831.)

angenommen und ausgesprochen worden; auch ist in dieser Sache, so wie

J. S. der Fischer Gottschalk et Cons. von Hiddensee, Appellanten und Querulanten, wider mehrere Stralsunder Zesener in pto. Pfändung und Eindranges.

von dem gedachten Gerichte ausgeführt worden, daß — was, noch zu dem §. 49. des Entwurfes gehört — die unmittelbare Obrigkeit des Pfänders in der Sache selbst nur dann zu cognosciren befugt ist, wenn sie zugleich auch für den Gepfändeten das competente Gericht ist, und daß, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, sie gehalten ist, die Sache zum weiteren rechtlichen Verfahren an das competente forum abzugeben, und dorthin auch die abgepfändeten Netze und sonstigen Fischergeräthschaften abzuliefern.

ad §. 180.

Zu §. 51.

Die Fassung des Patents vom 9. December 1801. lautet hier zwar so allgemein (§. 46), daß es allerdings fraglich seyn muß, ob letzteres so, wie in diesem §. 51. angenommen worden, zu verstehen ist; es scheint indessen der Sinn desselben nicht füglich ein anderer als der ebengedachte, seyn zu können, weil sonst dadurch etwas bestimmt seyn würde, was von den über Pfändungen geltenden allgemeinen Grundsätzen völlig abweichend ist, und es sich nicht füglich annehmen läßt, daß jenes Patent habe anordnen wollen, daß jeder Fischerei-Berechtigter den unbefugten Dritten pfänden könne, ohne Rücksicht darauf, ob demselben dort, wo von dem letzteren gefischt worden, ein Recht zum Fischen zuständig sey oder nicht.

Die Haff- und Wasser-Ordnung enthält übrigens noch mehrere Vorschriften, welche hierher, d. h. zu §. 190. des A. L. R., zu rechnen seyn dürften, von denen wir jedoch nicht mit Bestimmtheit zu sagen vermögen, ob selbige noch für practisch gültig zu halten sind, und die überhaupt auch nur auf das Haff Bezug gehabt zu haben scheinen. Hierher gehört:

1) Das Verbot, in den Zug eines anderen zu fallen, worüber unter der Rubrik: „das Wintergarn" die H. und W. O. (L. C. Bd. 3. S. 601.)

Folgendes disponirt:

„Nachdem auch von jeher verboten gewesen, daß keiner dem anderen in seinen Zug, den er abgesteckt, fallen soll, so soll auch hinführo ernstlich darob gehalten werden; würde aber jemand dawider handeln, und solches bescheinigt und dargethan werden würde, so soll derselbe, ohne alle Gnade, der Fische, so er gefangen, verlustig, und er selbst dazu in willkührliche Strafe verfallen seyn."

2) Ferner bestimmt die H. und W. O. a. a. O. (S. 600 und 601.):

„Alles Nappend soll durchaus bei harter Strafe verboten, oder darüber gehalten werden, daß keine Greepe, noch etwas ohne Entgeld genommen, auch keine Vorkäuferei gebraucht werde, wie denn solches insgemein, insonderheit aber denen Amtleuten und Kiepern, als geschwornen Personen, welchen die Aufsicht befohlen, bei 10 Fl. und anderer Strafe ernstlich verboten wird. Es soll auch keiner lose Leute, die auf das Nappend laufen, wissentlich nehmen, auch keiner, wenn das Garn aufgezogen, sich dazu oder an die Wake drängen. —

Die Kieper und Kieperknechte sollen hinferner keines Greepes sich anmaaßen, noch einige Fische unter was Prätext es auch geschehe, voraus fordern, bei schwerer Ahndung."

3) Und endlich kommt unter der Rubrik: „Zesener" in der H. u. W. O. noch Folgendes vor:

(L. C. Bd. 3. S. 608.)

„Es sollen auch die Zesener von den Zügen, da die Strand-Garne, so den Sechsten geben, fischen, bei Pön 5 Rthlr., bleiben und auf oder an den Schaaren den Schworgarnern, Reussenern, oder Netznern keinen Schaden thun, bei Strafe 5 Rthlr. und Ersetzung des Schadens, der den Schworgarnern, Reußnern und Netznern durch sie an ihren Netzen und Zügen geschieht und zugefüget wird. —

Bei gleicher Strafe soll auch Niemand Fische, die das Spieß halten können, und zu gebrauchen und zu verkaufen sind, aus und über Boord schlagen."

Schranken der Fischereigerechtigkeit.

(§. 191 und 192.)

Etwas zu diesen §§. Gehörendes enthalten unsere Landes-

gesetze nicht, und was über die Fischereigerechtigkeit überhaupt vorkommt, gehört ad II. 15.

Schließlich ist hier noch Folgendes zu bemerken:

Schon das

Mandat der Königl. Regierung zu Wolgast wider das Aufkaufen und Verfahren der frischen Fische vom 25. November 1664.

(L. C. Bd. 3. S. 636 und 637.)

verbot in Betreff des frischen Haffes alles Ausführen der frischen Fische außerhalb Landes, den Quatznern und Fischführern bei Verlust ihrer Fische und ihres Schiffs-Gefäßes; wonächst die

Polizei-Ordnung von 1681. Cap. XX.

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

bestimmte:

„Und wie billig vor Ausheimischen die Einwohner des Seegens, so der Höchste an Heering und Fischen auf Wittow, Hiddensee, Darß und anderen Orten beschwert, genießen, derowegen nicht verstattet seyn soll, daß ehe die Landes-Einwohner versorget und diesen für einen billigen Preis (dahin eines jeden Orts Obrigkeit sehen wird) zu ihrer Nothdurft gekaufet, er an Fremde veräußert werde."

Der Königl. Regierung zu Alten-Stettin

Edict wider die Ausfuhr der frischen Fische und Heeringe vom 25. Juli 1688.

(L. C. Bd. 3. S. 639 und 640.)

enthielt sodann eine Wiederholung des Verbots der Verführung der frischen Fische an fremde Oerter, und nähere Bestimmungen zur Controlle der Fischer und Quatzner dahin, daß dieselben, wann sie zu Wolgast und durch die Schwiene mit ledigen Gefäßen einpassirten, oder außer der Peene den Winter über an den Wall legten, allda bei den Licent- und Zoll-Bedienten von dem Magistrat des Ortes, woselbst sie die neulichst verführten Fische verkauft, einen Schein einliefern sollten, widrigenfalls und wenn sie keine Special-Concession vorzuweisen hätten, sie zur Untersuchung gezogen werden sollten, so wie endlich das

Edict wider die Land- und Vorkaufereien vom 4. August 1698.

(L. C. Bd. 3. S. 546.)

insbesondere den Tückeren gebot, die Fische nicht auswärts auszuführen.

Alle diese Bestimmungen sind jedoch dadurch von selbst als aufgehoben zu betrachten, daß durch die

Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. August 1819.

(A. Bl. von 1819. S. 357.)

die abgabenfreie Ausfuhr der frischen Fische gestattet worden ist, und hat dabei die

Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 1. Juni 1822.

(A. Bl. von 1822. S. 351.)

verordnet, daß diejenige Abgabe, welche bisher zu Wolgast von den Quatznern unter dem Namen: „Fischerei-Intraden" erlegt worden, nicht mehr erhoben werden solle.

Die Vorschrift der

P. O. von 1681. Cap. XX.

(L. C. Bd. 3. S. 382.)

welche dahin lautet:

„es sollen Unsere Bediente, denen die Inspection über die Fischerei in diesen Landen committirt, hiermit beordert seyn, die Landes-Einwohner, so sich auf Strömen und Wässern derselben theils ohne Entgeltniß, theils auch für gewisse Wasserpacht, bis dato ruhsam bedient, wider altes Herkommen nicht zu beschweren, noch die gesetzte Pacht eigenmächtig zu steigern, und dadurch die Einwohner zu graviren,

ist endlich hier nur **notitiae causa** anzuführen, da sie etwas enthält, was sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eigentlich von selbst versteht.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beute.

Von der Beute überhaupt.

(§. 193—204.)

Hierüber enthalten unsere Landesgesetze keine besonderen Vorschriften; das gemeine Recht ist hier vielmehr allein maaßgebend.

Von der Kaperei insonderheit.

(§. 205—219.)

Da nach dem §. 7. des Anhanges zum A. L. R.

die Rechte uud Befugnisse der preußischen Kaper-Schiffe nach den jedesmal concurrirenden Verhältnissen, zu seiner Zeit bestimmt werden sollen,

so können sich diejenigen Vorschriften, welche früher unter Schwedischer Hoheit auch für die hiesige Provinz von Zeit zu Zeit über die Art und Weise, wie die Kaperei vorzunehmen, erlassen worden sind, um so weniger zur Aufnahme in den Entwurf eignen, als überdies die desfallsigen Reglements offenbar nur transitorische Verordnungen gewesen sind. Eigentlich gilt dies letztere zwar nicht von dem

Königl. Reglement, wie es mit dem Aufbringen zur See gehalten werden soll, vom 8. Juli 1788.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 945—957.)

indem der Ausbruch des Russischen Krieges erst am 8. August 1788. von Sr. Majestät, dem damaligen Könige von Schweden, bekannt gemacht worden ist,

S. das Patent, betreffend die Bekanntmachung des mit Rußland ausgebrochenen Krieges, vom 25. August 1788.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 892 und 893.)

und hiernach schon jenes Reglement keine für den ebengedachten Krieg bloß momentane Tendenz gehabt haben kann, zumal da zu Anfange desselben gesagt ist:

„daß, weil die von Zeit zu Zeit ausgefertigten Verfassungen, betreffend das Aufbringen zur See, in vielen Theilen für die gegenwärtige Zeit und Umstände unzulänglich gefunden worden u. s. w., Wir deswegen die vorigen Verfassungen haben übersehen, und nach Gründen, die mit Recht und Billigkeit genau übereinkommen, berichtigen lassen, und ist demnach beschlossen und verordnet worden."

Allein dessen ungeachtet versteht es sich von selbst, daß das allegirte Reglement mit Rücksicht auf die inzwischen in hiesiger Provinz eingetretene Veränderung der staatsrechtlichen Verhält-

nisse gegenwärtig alle practische Bedeutung verloren hat, und daß es deshalb nicht mehr als eine gültige provinzialrechtliche Norm über die Kaperei angesehen werden kann.

Die übrigen hierher gehörigen Verordnungen früherer und späterer Zeit sind übrigens folgende:

1) Königliche Verordnung wegen der wider die Dänen und Russen anzustellenden Kapereien vom 19. Februar 1715.

(L. C. Bd. 3. S. 1267.)

2) Königl. Verordnung, wie sich dero Orlogs-Schiffe und Commiß-Habern (Kaperei-Schiffe) während dem Kriege wider Rußland zu verhalten, vom 28. Juli 1741 (publ. für Pommern den 21. August 1741).

(N. G. G. no. 350. S. 450—452.)

3) Sr. Königl. Majestät über dero emanirtes Reglement für dero Orlogs-Schiffe und Commiß-Habern ꝛc. vom 14. August 1741.

(N. G. G. no. 351. S. 452—454).

4) Publication der Königl. Erklärung über das vorjährige Kaper-Reglement vom 20. Januar 1743., publicirt den 26. Februar 1743.

(N. G. G. no. 375. S. 480 und 481.)

5) Königl. Bekanntmachung vom 23. April 1793.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 739—741.)

6) Patent, daß die Einwohner auf Rügen sich auf den Fall, daß Russische Kaper ans Land steigen, in wehrhaften Zustand setzen sollen, vom 3. September 1788.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 893 und 894.)

und

7) Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung und Verbot wegen Gemeinschaft und Handel mit ausländischen Kapern vom 16. Juli 1799.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 37 und 38.)

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

(§. 220—342.)

In Betreff der in diesem Abschnitt des A. L. R. abgehandelten Materien, wie

1) Von den Früchten (§. 220—222.).

2) Vom abgerissenen Lande (Avulsio) (§. 223 und 224.).

3) Von der Alluvion (§. 225—241.).

4) Von Inseln (§. 242—262.).

5) Von zugelandeten und verlassenen Flußbetten (§. 263—274.).

6) Vom Säen und Pflanzen (§. 275—284.).

7) Vom Pflanzen der Bäume (§. 285—297.).

8) Von der Verbindung, Vermengung und Vermischung, imgleichen von der Verarbeitung fremder Materialien (§. 298 323.).

9) Von Befruchtung fremder Thiere (§. 324—326.).

10) Vom Bau auf fremdem Boden und vom Bauen an der Grenze (§. 327—342.).

kommen bei uns lediglich die Vorschriften des gemeinen Rechts zur Anwendung, unsere Provinzial-Gesetzgebung enthält nichts hierauf Bezügliches.

Siebenter Abschnitt.

Von preisgegebenen Sachen oder Geldern.

(§. 343—349.)

Ein Gleiches gilt auch von diesem Abschnitte.

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

Was zur Erbschaft gehöre oder nicht gehöre.

(§. 350—366.)

Etwas hierauf Bezügliches enthalten unsere Landesgesetze nicht.

Vom Erbanfall.

(§. 367—382.)

ad §. 181—192.

Zu §. 52—63.

S. hier

die §§. 5—16 des Patents, eine nähere Bestimmung und Erweiterung des Patents vom 3. Juli 1797, wegen der Curatel für verschollene Personen und der Todes-Erklärung derselben betreffend, vom 27. Novbr. 1799.

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 532—534.)

Die übrigen Bestimmungen dieses Patents sammt dem ganzen Inhalt des ebengedachten Patents vom 3. Juli 1797.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 660—667.)

gehören nicht hierher, sondern zu den §§. 821—855. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., woselbst selbige auch in den Entwurf aufgenommen worden sind.

Die Vorschriften der §§. 13—16. des Patents vom 27. November 1799, welche die §§. 60—63. des Entwurfes ausmachen, gehören ihrem Inhalte nach eigentlich in den Tit. 12. Thl. I. des A. L. R. (§. 458—477.); des Zusammenhanges wegen scheint es jedoch angemessener zu seyn, sie schon hier in den Entwurf aufzunehmen. Alles Uebrige, was sonst noch in den §§. 367—382. dieses Tit. 9. Thl. I. des A. L. R. und namentlich in Bezug auf die cura ventris vorkömmt, richtet sich bei uns lediglich nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

Von der Ueberlegungsfrist.

(§. 383—388.)

Von Antretung und Entsagung der Erbschaften überhaupt.

(§. 389 — 397.)

Von Entsagungen insonderheit.

(§. 398—412.)

Von Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt.

(§. 413—419.)

Mit Vorbehalt.

(§. 420—433.)

Vom Inventario.

(§. 434—442)

In allen diesen Beziehungen gilt bei uns, in so ferne nicht das statutarische Recht der Städte besondere Normen enthält, gleichfalls nur das gemeine Recht, und wenn gleich auch mancher Punct durch die hiesige Praxis und insbesondere durch Tribunals-Entscheidungen besonders ausgebildet und fixirt worden ist, so kann doch dies alles nicht hierher gehören, weil solches nur als ein Ausfluß des gemeinen Rechts zu betrachten ist.

Namentlich gilt das eben Bemerkte z. B. von der

Obs. 76. S. 209 und 210 der von Breitenfternschen Observationen,

worin ausgeführt ist, daß der zur Errichtung eines Erbschafts-Inventariums gesetzlich vorgeschriebene Termin vom Richter prorogirt werden kann. Eben so wird auch der von Mevius II. dec. 96. ausgesprochenen und von H. H. Engelbrecht in delineat. stat. Pomeran. pag. 209 als ein besonderes Pommersches Gewohnheitsrecht aufgestellte Satz: „daß in Fällen, wo es sich nicht von den Rechtsverhältnissen zwischen den Erbschaftsgläubigern und den Erben, sondern von denen der Erben unter sich handelt, es keines förmlichen Inventarii bedürfe, sondern schon eine eidliche Specification (jurata designatio) genüge", nicht eigentlich in das Provinzialrecht gehören, da er nur aus dem Gesichtspunkte einer usuellen Anwendungsart des gemeinen Rechts zu betrachten ist.

Einschränkungen der Rechte eines Benefizial-Erben.

(§. 443—456.)

ad §. 193 u. 194.

Zu §. 64 u. 65.

S. hier

Hofgerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 6. §. 3.

Von falschen Erben.

(§. 447—459.)

Von Verlassenschaften, wozu der Erbe unbekannt ist.

(§. 460.)

Von der Siegelung.

(§. 461—464.)

Wie es zu halten, wenn nur der Aufenthalt des Erben,

(§. 465—470.)

oder wenn, wer Erbe sey, unbekannt ist.

(§. 471—481.)

Von der Legitimation des Erben.

(§. 482—493.)

Von den Wirkungen der Präclusion eines unbekannten Erben.

(§. 494—499.)

Zu diesen §§. (443—493.) ist das so eben zu den §§. 383—442. Bemerkte nur zu wiederholen; und ebenso verhält es sich mit der

Obs. 195. S. 364 und 365 der von Breitensternschen Observationen,

worin ausgeführt worden, daß nach der Praxis es keinen Zweifel leidet, daß besonders in dem Falle, wo es nicht auf Collisionen zwischen einem sich angegebenen entfernteren und näheren Erben, sondern auf eine Collision mit dem Fiscus ankommt, auf die an die unbekannten Erben ergangenen Edictales zur Präclusion der sich nicht gemeldeten Erben geschritten werden kann,

Mev. Comment. ad J. Lub. P. II. Tit. 2. art. 14. no. 20 et 21.

daß jedoch die Präclusion nach

Hommel Raps. Obs. 106 und 585.

nicht geradezu, sondern nur auf eine Verabfolgung der Erbschaft an den Fiscus erkannt zu werden pflegt.

Zur Sicherung gegen die Anforderungen etwaniger unbekannter Erbschafts-Gläubiger, und um den status passivorum einer Erbschaft gehörig festzustellen; dient übrigens in hiesiger Provinz ein besonderes Proclamations-Verfahren, welches von den Erben und, namentlich von den Beneficial-Erben extrahirt zu werden pflegt. Die hierüber geltenden Vorschriften sind jedoch von dieser Sammlung des Provinzial-Rechts von selbst ausgeschlossen.

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

(§. 500—669.)

Die ganze Materie von der Verjährung richtet sich bei uns lediglich nach den Vorschriften des gemeinen Rechts, in so fern nicht in den Städten durch die Bestimmungen des Lüb'schen und statutarischen Rechts eine Ausnahme begründet wird.

Namentlich ist auch durch der Königl. Commissarien Erklärung über einige von den Kirchen-Visitatoribus angetragene Puncte vom 12. Juni 1665.

(L. C. Bd. 2. S. 641.)

S. auch die Kirchen-Ordnung S. 108.

bestimmt, daß hinsichtlich der Präscription wider Kirchen und Schulen das gemeine Recht gelten soll.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß der Wendisch-Rügianische Landgebrauch

im Tit. 181. S. 163.

Van den fredesamen Besitt und Vorjähringen edder Vorschrivienge der Tydt

und

im Tit. 182. S. 167.

Van der Vorjähringe gemener Schulden

handelt.

Titel 10.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

Darüber sind allgemeine provinzialrechtliche Grundsätze nicht vorhanden, vielmehr die Vorschriften des gemeinen Rechts anwendbar. Für die Städte, in welchen Lüb'sches Recht gilt, würde zwar, nach Buch 3. Tit. 6. Art. 1. desselben, die Verlassung vor dem Rathe, und die Eintragung zu Stadtbuch, bei Veräußerungen von Grundstücken, erforderlich seyn; die Nothwendigkeit dieser Handlungen, wenn sie auch in einzelnen Städten noch vorgenommen werden, ist aber in den meisten Städten nicht mehr anzunehmen, durch Gebrauch abgeschafft, wenn sie auch in andern, z. B. in Dammgarten, durch den Receß vom 18. Juni 1736. Nr. 21. — L. C. Bd. 3. S. 381. — noch speciell, und bei Ungültigkeit des Verkaufs, vorgeschrieben sind. Das Nähere in dieser Hinsicht ist indeß bei dem Statutarrecht zu erwähnen.

Hypotheken oder sonstige Bücher, in welchen Veränderungen des Eigenthums an Grundstücken zu vermerken wären, sind durch Landesgesetze nicht vorgeschrieben. (§. 12.)

Titel 11.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften.

Auch darüber gilt fast ausschließlich nur gemeines Recht, namentlich wird auch danach bestimmt, in wie ferne jemand zum Verkaufe seines Eigenthums, sey es von einer Privatperson, oder vom Staate, zum öffentlichen Besten, wider seinen Willen, gezwungen werden kann, Engelbrecht. Observ. 80. pag. 462 und 602. — Zu bemerken ist hier nur, daß: (§. 3.)

(§. 5.) 1) in Ansehung des zum Chausseebau erforderlichen Materials an Feldsteinen, Sand und Kies, und dessen Abtretung ohne, oder mit Vergütung des Werths, die Königl. Regierung zu Stralsund, unterm 30. Octbr. 1832. — Amtsblatt von 1832. S. 349. — „in Gemäßheit höheren Auftrags" die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Jun. 1825. — Gesetzsammlung von 1825. S. 152. — noch besonders bekannt gemacht, und darauf unterm 16. Jan. 1833. und 12. Juli 1834. verwiesen hat.
(Amts-Blatt von 1833. S. 19. von 1834. S. 230.)

(§. 6.) 2) Zur Festung Stralsund, welche von den sonst befestigten Plätzen dieser Provinz allein noch, bis auf die neuesten Zeiten, übrig geblieben ist, ist mehrfach Privat-Eigenthum gezogen, und dafür demnächst aus landesherrlichen Mitteln, wenn die Restitution nicht erfolgen konnte, Bezahlung, nach billiger Taxirung, und vorher zugelegter Liquidation, verheißen, und geleistet worden.

Königl. Resolution vom 21. Mai 1685. no. I.
(L. C. Bd. 2. S. 182.)

Königl. Resolution vom 14. Febr. 1724. no. VI. daselbst S. 220.

Königl. Resolution vom 19. December ejd. no. XII.. daselbst S. 208. und vom 7. October 1732. daselbst S. 237.

Indeß beziehen sich diese Resolutionen nur auf einzelne Fälle, ohne gerade bestimmte Grundsätze auszusprechen, und bedürfen sie daher keiner weitern Erwähnung, so wenig wie die, in der Königl. Resolution vom 24. Juli 1649. no. IV. 5. — L. C. Bd. 1. S. 817. — den Landständen ertheilte, Versicherung, das Land solle über die Gebühr nicht beschwert, und keine unnöthige Fortificationsgebäude angelegt oder unterhalten werden, indem die Anlegung von Festungen lediglich den Bestimmungen des Landesherrn überlassen ist.

(§. 7.) 3) Bei vorhandenem Getreidemangel sind in früheren Zeiten in der Regel nur Ausfuhrverbote, und Verbote des Branntweinbrennens erlassen,

Gadebusch Pommersche Staatskunde, Thl. 1. S. 303. selbst zu Zeiten, wo wegen der Getreidetheurung Unruhen in mehreren Städten entstanden waren, und Gebote zum Verkaufe sind nicht erlassen, z. B. Patente vom 13. Febr., 27. März, 1. August, 25. September und 2. November 1795., 9. Februar, 19. Mai, 9. November, 2. und 11. December 1796.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S. 704—718.)

Indeß läßt sich daraus nicht folgern, daß nur jene Mittel als zur Abwendung einer Hungersnoth gestattet, anzusehen, und überhaupt wenig Gewicht darauf legen, da jene Ausfuhrverbote sehr häufig nur mit besonderer Rücksicht auf Schweden, und den dort herrschenden Getreidemangel erlassen sind, indem die Ausfuhr dahin gestattet blieb.

4) Die Verpflichtung ehemaliger Leibeigenen zur Ueberlassung ihrer eigenthümlichen Kathen an die Gutsherrschaften, nach erhaltener Freiheit.

Reglement vom 17. Mai 1810. §. 16. wird weiter unten erwähnt werden.

In Ansehung der Person der Contrahenten, wird auch in hiesiger Provinz die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Jan. 1831. — Gesetzsammlung von 1831. S. 5. — betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen, anzuwenden seyn, nebst der in Gemäßheit derselben, den Regierungen, von den Ministerien des Innern, unterm 18. December 1832. ertheilten Instruction, welche am 8. Januar 1833., im Amts-Blatte von 1833. S. 13, bekannt gemacht worden ist. (§. 13.)

ad §. 195.

ad 1. a.

Tax- und Victualien-Ordnung von 1672. Tit. 1. §. 5.

(L. C. Bd. 3. S. 774.)

welche den dort ausgesprochenen Grundsatz, daß Niemand dem andern in den Kauf fallen solle, enthält.

Gadebusch Staatskunde Thl. 1. S. 302.

Der übrige Inhalt jenes §. scheint sich auf Vorkäuferei zu beziehen, in Ansehung welcher das Edict von 1810. — Gesetzsammlung von 1810. S. 100. — eingeführt ist, wie an der betreffenden Stelle näher zu erörtern ist; die Fassung jenes §. giebt indeß darüber keinen deutlichen Aufschluß, und schien es deshalb angemessen, ihn unverändert aufzunehmen.

ad §. 196.

ad 1. b.

(§. 21.) Ueber die Befugniß der Auctions-Commissarien, und Ausrufer, und der, gerichtliche Verkäufe leitenden Gerichtspersonen, zum Mitbieten, sind besondere Bestimmungen nicht vorhanden, und sie wird daher, namentlich bei ersteren, als nicht beschränkt betrachtet.

Nur in Bezug auf die Königl. Forstbedienten enthält die Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Junius 1799. Tit. 1. §. 11. für die Königl. Förster, das erwähnte Verbot, welches im Tit. V. §. 29., in Ansehung des Holzhandels, auf alle Königl. Forstbediente, und in dem Patente vom 29. September 1800., allgemein auf die genannten Personen ausgedehnt worden ist,

(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 628. 641. 651.)

und wodurch das frühere Verbot in der Holz-Ordnung von 1709. Tit. V. §. 16. modificirt wird.

(L. C. Bd. 3. S. 963.)

Die in dem zuletzt genannten Patente erwähnten Amts-Hauptleute, sind später mit dem Amte und Titel der Königl. Landräthe belegt. Die sonstigen, an den erwähnten Stellen enthaltenen, Vorschriften für die Königl. Forstbedienten gehören nicht hierher. Auch ist der, den Einwohnern des Darßes, früher ganz untersagte Holzhandel,

Verordnung vom 11. Juni 1731.

(N. G. S. 266.)

Verordnung vom 3. Juni 1767.

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 569.)

(Amts-Blatt von 1818. S. 385.)

denselben in neuerer Zeit, mit Modificationen, gestattet, durch die Verfügungen der Regierung zu Stralsund, vom 25. September 1828., und 17. December 1830,

(Amts-Blatt von 1828. S. 307. von 1830. S. 402.)

und die desfallsige Bestimmung, da sie nur die Verhütung von Holz-Defraudationen bezweckt, bei den desfallsigen Bestimmungen zu erwähnen.

In Ansehung des Kaufpreises enthalten die ältern Tax- und Victualien-Ordnungen mancherlei Bestimmungen in Betreff einzelner Gegenstände. (§. 46.)

Herzogs Philippi Julii Tax- und Victualien-Ordnung vom 2. August 1622. L. C. Bd. 3. S. 757.
Bogislaf XIV. vom 25. October 1632. daselbst S. 772.
Königl. Schwedische vom 18. December 1672. daselbst S. 772.
Renovirt den 21. April 1681. daselbst S. 806.

Allein wenn auch noch unterm 6. März 1740., und 4. März und 24. April 1763. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 370. 371. — die Revision dieser oft theilweise geänderten und eingeschärften Taxen — L. C. Bd. 3. S. 808 ff. 885. — vorgeschrieben worden, so ist diese doch nicht erfolgt, und so wie die Landtagsabschiede vom 28. April, und 7. December 1633., und 10. Juli 1634. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 721. 739. 757. — ergeben, daß die Ausführung gleich anfangs Schwierigkeiten gefunden, sind jene Taxen schon längst, in so weit sie Preise einzelner Gegenstände festsetzen, ganz außer Gebrauch.

Engelbrecht Observ. 20. ej. delineatio status Pomer. pag. 201.
Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde. Thl. 1. S. 302. II. 1.

Bei Verkäufen und Verpachtungen ländlicher Grundstücke wird in der Regel festgesetzt, daß der Käufer oder Pächter Saaten und Acker-Arbeit, welche auf dem überlieferten Grundstücke zur Zeit der Ablieferung (24. oder 25. Juni. cfr. Verordnung vom 31. December 1826. — Gesetz-Sammlung von 1827. S. 25.) vorhanden sind, besonders bezahlen — kaufen — müsse. In Ansehung des eingestreuten Saat-Kornes tritt dann, im Mangel besonderer Abrede, der Marktpreis, zur Zeit der Saat, gewöhnlich etwas höher, da das reinste Korn zur Saat genommen wird, ein; in Ansehung der Acker-Arbeit pflegt dagegen häufig die Bezugnahme auf den landüblichen Preis vorzu-

kommen, und dieser auch gewählt zu werden, wenn nichts über den Preis festgesetzt ist. Als landüblich wird dann in der Regel angeschlagen, für jeden Scheffel Aussaat, jedesmal einzubringen, 8 ßl. Pommersch Courant, gleich 5 Sgr. 7 Pf. Preußisch Courant, oder für 3malige Beackerung 24 ßl., jede Furche — Fahre — also à Scheffel 8 ßl. Wird der Acker bemistet, und dann besäet, ist unter der Acker-Arbeit der Mist und das Eggen und das Ziehen der Wasserfurchen schon mit bezahlt.

Werden Mistfuhren besonders bezahlt, wird à Fuder 2—3 ßl., und wenn es weit abzufahren, 4 ßl. gut gethan. Der übrige Mist, so auf dem Hofe geblieben, bleibt ohne Entgelt.

Balthasar Anmerkungen über Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter in Pommern. S. 62. 64. 65.

Gesterding Pommersches Museum. Bd. 1. S. 550.

Es wird indeß genügen, diese Bestimmungen nur hier zu erwähnen, da sie durch die oft veränderte Art der Ackerbestellung

cfr. Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 5 ff.

manche Modificationen erleiden können, auch in so ferne schon erlitten haben, als die Dreeschfurche, wo sie vorkommt, mit 12 ßl. — 8 Sgr. 5 Pf. — bezahlt zu werden pflegt, übrigens aber auch Judicate, nach welchen jene Preise als unbedingt maaßgebend, bei dem Mangel besonderer Verabredung, anzusehen wären, nicht vorliegen. Der Nachweis eines höhern Werthes oder eines geringern Betrags dürfte daher nicht auszuschließen seyn, wenn Streit darüber unter den Partheien entstehen sollte, so wie in neuerer Zeit wohl häufig, oder in der Regel, die Preise höher angenommen seyn werden.

Für die Pächter Königl. Güter hat zwar die Regierung, unterm 10. September 1736. ein besonderes Reglement erlassen, welches auch hierher sonst gehörige Bestimmungen enthält;

(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 518.)

dasselbe ist jedoch, nach einem Zeugnisse der Regierung, wegen Mangels gehöriger Publication, nie in Ausführung gekommen.

cfr. Relat. ad. sent. Tribunalis. p. a. 1787. u. p. G. 1788. in S. Canzler wider Creplin, und die Wodargschen Erben. de 1776. in c. Rubenowsche Bauern wider Kleffen. Acta fol. 45.

In Betreff des Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trink- (§. 55.)
geldes finden sich ebenfalls keine besondere Bestimmungen, und finden daher dergleichen Prästationen auch nur statt, wo sie besonders ausbedungen worden. Das Schlüsselgeld ist bei dem Verkaufe von Immobilien — Häusern und Landgütern — nicht ungebräuchlich, wenn gleich nicht von häufiger Anwendung. Ueber die Frage, wem dasselbe gebühre? ist vom Tribunale dahin entschieden, daß es, der Regel nach, der Frau des Verkäufers, und wenn derselbe vor dem Verkaufe verstorben, dessen Wittwe gehöre, nicht aber den Kindern, besonders wenn erstere die Schlüssel im Besitz behalten hat. Es ist daher, per decretum vom 12. August 1788., der Wittwe des Verkäufers zugesprochen, in S. der Vormünder der von dem verstorbenen Königl. Pfandträger Müller zu Zipke nachgelassenen Kinder, Querulanten, ad decretum Regii Dicasterii, d. d. 22. September 1787., betr. den Verkauf und die Verpachtung der Pfandgüter Zipke cum pertin. fol. 212 v. actor: und Protoc. extra-jud. Tribun. de 1788. Vol. 3. fol. 73.

Breitenstern. Observ. 189. (Handschrift.)

Diese Entscheidung ist indeß nur mit Bezug auf Manzel diss. de pretio redemtionis clavium. Rostock 1747., wo dies angenommen worden, erfolgt, und daher der dadurch ausgesprochene Satz mehr dem gemeinen — Deutschen — als dem Provinzialrechte angehörig, welches letztere über Gegenstände dieser Art nichts festsetzt.

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. III. T. 6. art. 6. no. 11. 12.

Die Verletzung über die Hälfte wird nach gemeinem (§. 58.)
Rechte beurtheilt, auch bei andern Geschäften beachtet, und dabei die Meinung angewendet, daß wenn das pretium justum z. B. 100., das pretium datum 151. beträgt, schon eine solche Verletzung anzunehmen sey.

Breitenstern Obs. 202. (Manuscr.) Mevius. P. 2. d. 320. P. 6. d. 223.

ad §. 197—198.

Zu 2. und 3.

(§. 78.) Diese Bestimmung enthält der §. 13. der Regierungs-Verordnung vom 19. September 1811., und war dieselbe auch hier zu erwähnen, wenn gleich sie hauptsächlich, so wie in Bezug auf die Pflicht des Gesindes, im Dienste des neuen Besitzers zu bleiben, in das Gesinderecht gehört. Ob der frühere Besitzer auch verbunden ist, das Gesinde dem neuen Erwerber zu überlassen, ist nicht festgesetzt.

(§. 181.) Ueber Pertinenzstücke finden sich sonst keine Bestimmungen, auch enthält das Reglement für die Brandversicherungs-Gesellschaft für das Fürstenthum Rügen, vom 1. März 1769. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 372. — für Pommern vom 9. Decbr. 1776. — daselbst S. 386. — und mit den neuern Zusätzen, besonders unterm 19. August 1822. gedruckt, über die Vertheilung der Beiträge, zwischen dem ältern, und dem neuen Besitzer nichts, wenn gleich, da die Versicherung die Güter selbst verhaftet macht, und auch der successor eines Mitgliedes in der Gesellschaft bleibt, wenn nicht zur gehörigen Zeit gekündigt wird,

Rügensches Reglem. §. 12. und die Confirmation der Regierung vom 18. Januar 1771. L. C. Suppl. Bd. 2. S. 377. Pommersches Reglem. §. 1. 16.

der Besitznachfolger unbedingt für alle noch nicht berichtigte Beiträge zu haften, verbunden ist. Der Eintritt in jene Gesellschaften hängt übrigens von der Willkühr jedes Besitzers ab. Jene Verpflichtung als Mitglied der Gesellschaft, in so ferne sie auch den Käufer trifft, kann daher hier nur mit aufgenommen werden. Die nähern Bestimmungen über die Aufkündigung, welche im §. 17. des Pommerschen Reglements, und dem Zusatze no. 19., für diejenigen Gebäude, für welche schon einmal Entschädigung gezahlt ist, beschränkt ist, können dagegen hier übergangen werden, wo es auf eine nähere Erörterung der Verhältnisse jener Gesellschaft nicht ankömmt.

ad §. 199—202.

Zu §. 4—7.

Patent vom 23. März 1792.—L. C. Suppl. Bd. 3. S. 778.— (§. 191. ff.)

80. Quistorp, in den rechtlichen Bemerkungen, Thl. 1. S. 214., nimmt auch nach gemeinem Rechte an, daß der Kauf durch die gedachte Krankheit nicht aufgehoben werde, fügt jedoch hinzu, die redhibitorische Klage sey auch wohl zugestanden.

Die §§. 6 und 7. gehören freilich nicht hierher, sind aber des Zusammenhanges wegen mit erwähnt. Die sub no. 6. (3 des Patents) aufgehobenen ältern Verordnungen sind wohl nur die zum besten der Abdecker früher gültigen, vom 13. December 1695. und 26. Juni 1702. — L. C. Bd. 3. S. 889. — 893. — welche durch das Patent vom 30. November 1746. — N. G. S. 553. — nur temporair außer Anwendung gesetzt waren.

ad §. 203.

Zu 8.

Diese Bestimmung enthält die Dorf-Schulzen-Ordnung für die Domanialbauer-Dörfer, vom 25. Juni 1800. §. 24. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 57. — und wenn auch diese nicht von allgemeiner Gültigkeit ist, so rechtfertigt sich doch die Aufnahme durch die in den Patenten vom 25. August 1745. und 2. März 1763. — N. G. S. 510. — L. C. Bd. 3. S. 921. — enthaltenen Festsetzungen in Betreff der Behandlung so erkrankter Pferde, welche in den Stralsunder Zeitungen von 1802. Nr. 77., und in der Bekanntmachung der Gouvernements-Commission vom 12. August 1809 wiederholt sind. Räudige und Schmierschaafe zu halten, ist zwar nach der Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1616. T. II. — L. C. Bd. 3. S. 846. — auch verboten, nicht aber der Verkauf derselben; denn wenn auch das Fürstliche Mandat wegen der Schäfereien, vom 2. Jan. 1618. — daselbst S. 857. — ein solches Verbot enthält, so ist dagegen in der renovirten Gesinde- Tagelöhner ꝛc.- und Schäfer-Ordnung vom 7. Jan. 1670. Tit. V. §. 1. — daselbst S. 880. — der Verkauf des abgestochenen Viehes ausdrücklich als zulässig erwähnt, in den Patenten vom 12. Mai 1685., und 28. Juli 1688. — daselbst

S. 886 und 887. — auch nur das Halten solcher Schaafe auf der Weide untersagt, und im Patente vom 19. October 1735. — N. G. S. 387. — nur den Verkauf in die Städte verboten, sonst die Art des Transports vorgeschrieben, welches in der Verordnung vom 7. September 1758. — L. C. Bd. 3. S. 919. — wiederholt ist. Die sonstigen, auf herrschende Viehseuchen sich beziehenden Verordnungen, bedürfen hier keiner weitern Erwähnung, da sie nur von temporairer Gültigkeit gewesen, und in den betreffenden Fällen wiederholt, oder besonders erlassen sind.

ad §. 204.

Zu 9.

— Tax- und Victualien-Ordnungen vom 2. August 1622. T. IV. und vom 18. December 1672. T. V. — L. C. Bd. 3. S. 760. 787. 788. — In Betreff des Aufblasens des Fleisches auch Amtsblatt von 1821. S. 2. — In Quistorps rechtlichen Bemerkungen, Th. 1. S. 284., ist, nach einem, bei dem Tribunale anhängig gewesenen Falle, erörtert, ob der Aufenthalt von Wanzen in einem Hause den darüber geschlossenen Kauf- oder Tausch-Contract aufheben könne, und die Frage bejaht, wenn der Aufenthalt der Wanzen an dem Orte eben nicht gewöhnlich ist, die Wanzen sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs schon dort befunden haben, und der Verkäufer dies verschwiegen hat. Es sind indeß dabei nur die Vorschriften des gemeinen Rechts auf jene, in hiesiger Provinz nicht gewöhnlichen Thiere angewendet, und bedarf daher dieser Fall der Aufnahme in den Entwurf nicht.

ad §. 205.

Zu 10.

(§. 266.) Die Verordnung wegen Classification der Creditoren vom 15. December 1669., publicirt 1673.,

L. C. Bd. 3. S. 273. Balthasar. classif. credit. pag. 125 ff. und 133.

bemerkt bei den, jure separationis zu befriedigenden, Forderungen auch die Kaufgelder, „so ohnabgegeben auf den Gütern bestehen bleiben, zumalen da Niemand darin etwas Freies haben

„und ferner beschweren mag, ehe solche onera, cum quibus „res transit, abgeführt". Diese Stelle ist indeß, mit Berücksichtigung der Vorschriften des gemeinen Rechts, in judicando so wie im Entwurf angegeben, zur Anwendung gebracht, auch namentlich angenommen worden, daß die Constituirung einer Generalhypothek im Kaufcontracte das Vorzugsrecht nicht gewähre.

Balthasar. l. c. pag. 12. 24. 95. Relatio ad sent. Tribun. p. M. D. 1827. in Sachen der von Usedom Glutzower Erben, wider den gemeinschaftlichen Anwald Feldkamerier Maaßscher Gläubiger, in pto. praeferentiae.

Im Uebrigen wird das pactum reservati dominii, vel reservatae hypothecae, nach gemeinem Rechte, danach auch beurtheilt, wie weit es bei beweglichen Sachen Anwendung findet.

ad §. 206.

Zu 11.

Classifications-Ordnung. l. c. S. 276. Balthasar. l. c. pag. 95. 130.

Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn zwar Credit wegen des Kaufgeldes gegeben, aber weder Eigenthum noch Hypothek vorbedungen worden. In Ansehung des Creditirens gilt das gemeine Recht. So ist bei diesem und dem vorhergehenden Puncte das Verhältniß auch bereits, bei den Vorarbeiten zur früher beabsichtigten Justiz-Organisation, im Jahre 1828., von dem Königl. Ober-Appellationsgerichte, in dem betreffenden Aufsatze dargestellt, welcher dem O. L. G. Präsidenten v. Hempel zu Stettin mitgetheilt worden.

cfr. Acta betr. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

ad §. 207.

Zu 12.

Die Hofger. Ord. Th. 3. Tit. 6. §. 6. 7. enthält bei der (§. 348.) Erwähnung der Veräußerung von Concursgütern, nichts von einer Abschätzung, und nur in der Tribunals-Ordnung Th. 3. Tit. 2. §. 3 folg. ist eine solche, in Bezug auf die Vollstreckung

der Execution erwähnt, es als Regel vorgeschrieben, daß dabei sowohl bewegliche als unbewegliche Güter zunächst dem Extrahenten der Execution, gegen eine Taxe, zu seiner Befriedigung zugeschlagen werden sollen. Erst wenn der Gläubiger, oder ein anderer für solchen, das Gut für den taxirten Werth nicht übernehmen will, soll es, nach §. 6. ibid., öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; danach kann also zur Subhastation, ohne vorherige Abschätzung nicht geschritten werden, weil letztere schon bei dem vorhergehenden Verfahren angewendet seyn muß.

Nach dem neuern Gerichtsgebrauch, namentlich bei Concursen, und wenn nicht vom eigentlichen beneficio taxae der Agnaten ꝛc. bei Lehnen die Rede ist, wird indeß die Subhastation nicht mehr subsidiarisch, erst wenn die Güter für die Taxe nicht anzubringen, sondern principaliter angewendet; vorausgesetzt nämlich, daß, wie sich von selbst versteht, ein solcher Fall vorhanden ist, in welchem die Immobilien zur Befriedigung des Gläubigers angegriffen werden können. Das Ausbieten der Güter für die Taxe ist dagegen außer Gebrauch gekommen, was sich leicht daraus erklärt, daß jene Bestimmungen zu einer Zeit gemacht wurden, wo, wegen Geldmangels, die Güter bei Subhastationen selten einen Käufer zu angemessenem Werthe fanden, Mevii discussio levam. inopiae debitor. Cap. 4. Sect. 10. no. 13. pag. 291., was sich aber nach und nach geändert, und so die neuere Verfahrungsart von selbst herbeigeführt hat. Damit ist aber auch von selbst die Nothwendigkeit der Abschätzung weggefallen, indem diese, in Bezug auf die Subhastation allein, nirgends vorgeschrieben ist, wenn gleich sie nach gemeinem Rechte von einzelnen Rechtslehrern, wenn auch nicht für wesentlich nothwendig, doch für angemessen gehalten wird.

Mehlen ordentl. Proceß. §. 449. not. 1. am Ende.

Hiernach ist namentlich bei der Subhastation von Landgütern im Concurse, der Einwand, daß eine Taxation nicht vorangegangen sey, für unerheblich erklärt. cfr.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1815. In Sachen des Pächters Homeyer zu Turow wider den Landrath Meyer, als gemein. Anwald der Homeyer-Zythenschen Gläubiger, betr. den Verkauf des Guts Zythen. S. 35.

Protoc. judiciale Tribun. Vol. de 15. 16. fol. 88 und folg.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1828. In Sachen der verehelichten Waterstraat geb. Hinz, ad Publicata R. Decasterii vom 9. Juli, und 29. August 1828., pto. Verkaufs des Guts Reinkenhagen. S. 8. und

Rel. ad. s. Trib. p. G. 1828. In Sachen des Bürgerwortshalters Wilhelmi, als Testaments-Executors des Eigenthümers Hinz. ad Publ. R. Dicast. vom 9. Juli ej., betr. den Verkauf von Reinkenhagen. S. 6—8.

Protoc. judic. Trib. Vol. de 27—29. fol. 82v. folg. 97.

ad §. 208.

Zu 13.

Für die Subhastation sind drei Licitations-Termine, von 6 zu 6 Wochen, in der Tribun. Ord. Th. 3. Tit. 2. §. 6. und in der Hofger. Ord. Th. 3. Tit. 1. §. 18., Receß von 1774. no. 52. und Tit. 6. §. 4. 7. 8., vorgeschrieben.

Rel. ad. sent. Trib. p. V. M. 1810. und sent. p. a. 1811. in Sachen mehrerer von Schmiterlöw-Datzowscher Gläubiger wider den Bevollmächtigten der ältern Gläubiger, pto. Veräußerung der Güter Datzow u. s. w.

Es ist jedoch in der oben erwähnten Sache p. G. 1815., Homeyer, wider Gemein. Anwald Homeyerscher Gläubiger, S. 35. 36. der Relation, angenommen, jener Termin von 6 Wochen sey nur das maximum, welches nicht überschritten werden dürfe, eine kürzere Zeit sey also nicht verboten, sondern durch Bestimmung jenes maximi erlaubt. Hofger. Ord. Th. 3. Tit. 6. §. 8.

ad §. 209.

Zu 14.

Drei Licitationstermine sind in der erwähnten Schmiterlöw-Datzowschen Sache, und zwar namentlich in der Sentenz p. a. 1811., für wesentlich nothwendig erklärt, und es ist, weil vom Königl. Hofgerichte, mit Uebergehung derselben, der Zuschlag verheißen war, diese Verfügung vom Königl. Ober-Appellationsgerichte zurückgesetzt, und sofort unmittelbar noch ein dritter Li-

citationstermin angesetzt, per sent. p. V. M. 1810., erst, wie auch hier kein höheres Gebot erfolgt war, per sent. p. a. 1811. der Zuschlag ertheilt. Die Praxis mancher, namentlich kleinerer Untergerichte, weicht indeß von dieser Bestimmung in so fern ab, daß die Zahl der Licitationstermine, namentlich bei geringfügigern Grundstücken, beschränkt, wohl auf einen reducirt wird. Ob daher jene Bestimmung nur auf die Obergerichte zu beziehen ist, da der erwähnte Fall bei einem Obergerichte vorkam, und ob jene Praxis der Untergerichte davon nicht ergriffen wird, muß als unentschieden betrachtet werden. Daß aber bei der Subhastation eines Lehns die Ladung der Agnaten geschehen müsse, zur Ausübung ihrer Lehnrechte, ergiebt sich aus der Trib. Ord. Th. 3. Tit. 2. §. 7., und aus der Hofger. Ord. Th 3. Tit. 6. §. 7. Visit. Receß v. 1737. no. 84. und v. 1798. no. 58.

Es ist daher auch wegen dieses Mangels der vom Königl. Hofgerichte ertheilte Zuschlag wieder aufgehoben. per sent. vom 8. Juli 1816. in Sachen des v. Platen auf Granschwitz ꝛc. Appellanten und Interventen, wider den gemeinsch. Anwald des v. Vogelsang Wüstenhäger Concurses, Appellaten, und den v. Berg, Intervenienten, betr. den Verkauf des Gutes Wüstenhagen. cfr. Acta fol. 102. Rel. ad s. p. V. M. 1816. und Protoc. judic. Tribun. Vol. de 15. 16. fol. 147 v. — 161. — Das Nähere über die Subhastation der Lehngüter gehört jedoch nicht hierher.

(§. 349.) In Bezug auf gerichtlich nothwendige Auctionen sind keine besondere Vorschriften vorhanden. Zwar bemerkt das cap. 17. der Polizei-Ordnung — L. C. Bd. 3. S. 375. — daß der Verkauf von Sachen der Unmündigen „bevorab in großen Städten" durch Ausruf angeordnet werden solle, verweiset aber im Allgemeinen auf solche Maaßregeln, „daß dadurch der Zweck wohl zu erreichen", und überläßt also die Art der Bekanntmachung hauptsächlich dem richterlichen Ermessen.

Auch verweiset die Trib. Ord. Tit. 2. Th. 3. §. 3. bei der Auspfändung „der Fahrniß, und reitesten Güter" zunächst auf den vernünftigen Gebrauch eines jeden Orts, dann bei Dingen, welche auf gemeinen Markt zu Kauf gebracht werden, auf den

„wöchentlichen Marktkauf", sonst zur Aestimation erfahrner Meister, und Händler, vermittelst landüblicher Wardierung. Indeß bezieht sich diese Art der Ausmittelung des Werths abgepfändeter Sachen, nur auf das daselbst vorgeschriebene Verfahren, nach welchem die Sachen selbst dem Gläubiger, zu seiner Befriedigung, übergeben werden sollen. Ein Verfahren, welches, nach der Hofger. Ord. Th. 3. Tit. 1. §. 14., erst anzuwenden ist, wenn der durch den Executor zu veranstaltende Verkauf, wegen Mangels an Käufern, nicht realisirt werden kann, und der Kläger die Sache für die Taxe annehmen will. Für den hiernach jetzt gebräuchlichen sofortigen Verkauf fehlt es an besonderen Vorschriften, so wie denn überhaupt auch der §. 6. Tit. 2. Th. 3. der Trib. Ord., wegen der näheren Modalitäten bei der öffentlichen Veräußerung, selbst von Immobilien, auf jeden Orts Gewohnheit verweiset. Endlich hat die Königl. Regierung noch unterm 13. August 1818. — Amtsblatt von 1818. S. 212. — darauf aufmerksam gemacht, daß gemeinrechtlich Verträge und Verabredungen, um bei gerichtlichen und andern Subhastationen, und Auctionen, einen Licitanten, zum Vortheil eines andern Bietenden, von Abgebung seines Gebots, oder vom weitern Mitbieten abzuhalten, für unerlaubt zu halten und daraus keine Klage statt finde, der Benachtheiligte auch berechtigt sey, Ersatz für allen Schaden, von dem, der einen solchen Vertrag geschlossen, zu verlangen. Es bedarf aber diese polizeiliche Warnung keiner weitern Aufnahme, und zwar um so weniger, als ihr Inhalt, als dem gemeinen Rechte gemäß, nicht betrachtet werden kann, übrigens aber der Königl. Regierung die Befugniß, dergleichen neue gesetzliche Bestimmungen zu treffen, oder ältere zu declariren, bekanntlich nicht zusteht.

Zweiter Abschnitt.

Vom Tausch-Vertrage.

Darüber findet sich nichts.

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

ad §. 210—213.

Zu 15—18.

(§. 383.) Hofgerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 9. §. 1—4.

Alle sonst hierher gehörigen Puncte werden nach gemeinem Rechte beurtheilt. Mehlen ordentl. Proceß §. 177.

(§. 390 ff.) Engelbrecht. Obs. 19. Duistorp rechtliche Bemerkungen
(§. 411 ff.) Th. 2. S. 122. Mevius P. 2. dec. 174. 175. P. 3. dec. 49—52.
(§. 394.) Die, die Legitimation des Klägers, welcher keine Cession hat, betreffende Vorschrift der Hofger. Ord. Th. 2. Tit. 8. §. 3., betrifft nur den Proceß, und bedarf hier keiner Aufnahme, so wie
(§. 442.) auch die einzelnen Fälle, in welchen jemand durch die für, oder statt eines andern geleistete Zahlung, auch ohne Cession, an dessen Stelle tritt. — cfr. die Constitution wegen Classification der Creditoren, vom 15. December 1669. — am Ende — Balthasar. etc. classif. creditor. pag. 112. folg. 130 — nicht hierher gehören. Zu bemerken ist jedoch, daß durch das Publicandum der Gouvernements-Commission vom 27. October 1809. §. 4. 5., während des damals bestehenden Landes-Indults, die Vorschrift des gemeinen Rechts, wonach bei erfolgten Uebertragungen, oder Cessionen von Schuldforderungen an einen Dritten, dieser auf den Fall der ihm von dem Schuldner entgegengesetzten Einrede des Anastasianischen Gesetzes, der Regel nach ein mehreres an Capital nicht einklagen kann, als er für die Uebertragung der Schuldforderung dem ersten Gläubiger bezahlt hat, wenn gleich die übertragene Schuldforderung selbst sich höher beläuft, außer Wirksamkeit gesetzt ist. Diese Vorschrift findet auf den, durch die Patente vom 4. November 1807., und 24. August 1809. festgesetzten, durch das oben erwähnte Patent auf ein Jahr, bis zum 1. December 1810 verlängerten Indult, Anwendung, und ist auch demnächst nicht zurückgenommen, wie der Indult, nach Ausweis der Bekanntmachungen vom

6. März, und 10. Juni 1811., fortbestand, und demnächst durch die Bekanntmachung der Regierung, vom 16. August 1811., bis zum 1. Juni 1812., durch die Bekanntmachung derselben, vom 10. Januar 1812., bis zum Schluß jenes Jahres, und durch die Bekanntmachung, vom 24. Juli 1812., auf unbestimmte Zeit verlängert wurde. Erst mit dem 1. Januar 1821. hat diese Suspension, in Folge der Allerhöchsten Cab. Ordre vom 26. September 1820., wegen Aufhebung des Indults — Gesetz-Sammlung von 1820. S. 199. — aufgehört.

Vierter Abschnitt.

Vom Erbschaftskaufe.

Darüber findet sich nichts.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

Auch darüber findet sich nichts, und kann die Locirung im Concurse, welche, wenn die Vindication nicht mehr zulässig seyn sollte, nach Nr. 3. der vierten Klasse — Balthasar l. c. pag. 130. — erfolgen würde, hier übergangen werden.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

Auch hierüber kommen hauptsächlich die Vorschriften des gemeinen Rechts zur Anwendung.

In Bezug auf Lotterien, und Privatausspielungen gilt die (§. 547.) für den ganzen Umfang des Staats erlassene Verordnung vom 7. December 1816. — Gesetz-Sammlung von 1817. S. 4. 5., — welche auch noch besonders im Amtsblatte von 1820. S. 165 folg. abgedruckt ist, nebst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829. — Gesetz-Sammlung von 1829. S. 63. —

Es bedürfen daher auch die nur mit Bezug darauf erlassenen Bekanntmachungen der Regierung zu Stralsund vom 3. Mai 1817, und vom 7. August 1818. — Amtsblatt von 1818. S. 196. — welche letztere das Würfeln um Glas- und Porzellan-Waaren, und andre dergleichen unbedeutende Gegenstände, bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen Volksfesten, so wie das Würfeln um Naschwerk, von den verbotenen Spielen ausnimmt, in Folge höherer Anordnung, wie es in der Bekanntmachung heißt, hier keiner weitern Erwähnung. Besondre Lotterien, welche in früherer Zeit in hiesiger Provinz bestanden haben, sind längst nicht mehr vorhanden. Ueber den Gebrauch des Looses sind keine provinzialrechtliche Grundsätze vorhanden, Mevius P. 2. dec. 21. ejusd. comment. in j. Lub. ad Lib. 3. Tit. 13. Art. 1., wenn gleich dasselbe namentlich in der Polizei-Ordnung Cap. 22. — L. C. Bd. 3. S. 386. — bei der Theilung gemeinschaftlichen Holzes erwähnt wird.

(§. 577.) Ueber Spielschulden existiren keine besondre Bestimmungen, und gehören die Verbote der Hazardspiele, — Polizei-Ordnung cap. IV. — L. C. Bd. 3. S. 359., — und in den Extracten daraus, zur Verlesung von den Kanzeln, — daselbst. S. 391 und 396. N. G. S. 131. — in das Strafrecht, diejenige des Pommerschen Seerechts. Abth. 1. Cap. 16, zu Thl. 2. Titel 8. In Ansehung des Verkaufs künftiger Sachen enthält zwar die Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. Absatz: „Van der Buhren Knechte und Jungen." — L. C. Bd. 3. S. 819. vom 16. Mai 1616. T. XI. no. 11. und T. XII. — daselbst. S. 835. 837., vom 7. Januar 1670. T. III. §. 17. — daselbst. S. 876. und deren Erneuerungen vom 1. Februar 1723, und 27. November 1750. T. IV. §. 17. — N. G. S. 139. 594. — Bestimmungen über den Kauf des Korns auf dem Halm von den Bauern, indeß ist dies, mit den damit verbundenen Bestimmungen, Thl. 2. Tit. 7. zu erwähnen. Rücksichtlich dieses Kaufs von andern Personen tritt das gemeine Recht (R. Poliz. Ord. von 1577. T. 19. §. 3.) ein, in so ferne nicht einzelne städtische Verordnungen besondre Bestimmungen enthalten, wie z. B. die Feld-Ordnung der Stadt Loitz vom 25. Februar 1782. §. 7, wonach niemand sein Korn auf dem

Halm, anders, als Bürgern, oder städtischen Einwohnern verkaufen soll.

(L. C. Suppl. Bd. 3. S 329.)

Was zum Altentheil gehört, bemerkt Gadebusch, Staats- (§. 602.)
kunde. Thl. 1. S. 290. no. XVII. Indeß bezieht sich dies nur auf Leibeigne, und das dort erwähnte Herkommen findet also nach aufgehobener Leibeigenschaft, und zwar um so weniger Anwendung, als die noch vorhandenen Bauern nur noch Zeitpächter, keine Dienstbauern, sind. Durch besondre Contracte zwischen Erb- und Zeitpächtern und den Grundherrschaften, z. B. auf der Insel Ummanz, dem heil. Geist-Kloster in Stralsund gehörig, und in der dem Fürsten Putbus gehörigen Herrschaft Spiecker auf Jasmund, sind hin und wieder dem Altentheile ähnliche Bestimmungen getroffen, sie gehören aber nicht weiter hierher.

Ueber die Nothwendigkeit der Landesherrlichen Genehmi- (§. 651.)
gung bei Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, so wie über die Art der Errichtung derselben, finden sich keine Vorschriften, und ist auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833. — Gesetz-Sammlung von 1833. S. 121. — hieselbst nicht anwendbar, da sie sich nur auf das hier noch nicht gültige Allgemeine Landrecht bezieht. Die vorhandenen Kassen, und Gesellschaften dieser Art, von welchen mehrere die Bestätigung der frühern Regierung erhalten haben, z. B. der Mitglieder des K. Hofgerichts von 1740 und 1799. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 517—525. — die Prediger-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Gesellschaft, vom 20. Mai 1800. — daselbst. S. 444. — sind daher lediglich nach ihren Statuten zu beurtheilen, mit Berücksichtigung der Vorschriften des gemeinen Rechts.

cfr. Rel. ad. sent. Tribun. p. G. 1830.

in Sachen der Mitglieder der philosophischen Facultät der Universität Greifswald, c. die Wittwe des Professors Droysen. Bestätigt vom K. Geheimen Obertribunal in Berlin, auf die dagegen eingewendete Revision.

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehns-Vertrage.

Derselbe wird hauptsächlich nach gemeinem Rechte beurtheilt.

(§. 662. ff.) Zur Verhinderung des Wuchers, und um im Lande hinlänglichen Geldvorrath zu haben, war, in Folge des Landtags-Abschiedes vom 28. September 1566. — L. C. Bd. 1. S. 506. — durch das Fürstliche Mandat vom 1. Mai 1567. — L. C. Bd. 3. S. 252. — vorgeschrieben, daß niemand mit fremden geliehenem Gelde, welches er selbst nicht erworben, und sein eigen nicht sey, oder des Verwaltung ihm von einer Commune, Kirchen, Hospital, Wittwen oder Minderjährigen wegen vertrauet, und befohlen, im Lande, oder in fremden Reichen, und Gebieten, Wucher treiben, dasselbige auf Rente austhun, und wiederum verleihen solle, bei Strafe des Verlustes des halben Theils der ausgeliehenen Summen. Dies Mandat ist unterm 27. December 1568. wiederholt — L. C. Bd. 3. S. 254. — und auf beide Mandate auch in der Polizei-Ordnung von 1681. cap. XV. — daselbst S. 372. — in Ansehung des Wuchers überhaupt, Bezug genommen, jedoch ohne das erwähnte Verbot weiter zu erwähnen. Dies ist daher wahrscheinlich schon damals außer Gebrauch gewesen, so wie auch davon jetzt keine Anwendung mehr zu machen ist.

(§. 678 ff.) (§. 686.) (Anhang §. 20.) In Bezug auf Darlehne an Officiere und Soldaten sind Verbote nicht vorhanden; die Vollstreckung der Execution gegen dieselben erfolgt jedoch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. September 1822. — Gesetz-Sammlung Nr. 22. S. 209. — mit welcher die §§. 155. 165—170. des Anhangs zur Allgem. Preußischen Gerichts-Ordnung bekannt gemacht sind.

ad §. 214.

Zu 19.

(§. 715 ff.) Diese Bestimmung enthält, mit Bezug auf die Reichs-Polizei-Ordnung, die Pommersche Polizei-Ordnung von 1681.

cap. XV. — L. C. Bd. 3. S. 372. — und war dieselbe daher hier mit aufzunehmen, da sie auch in einem hiesigen Landesgesetze enthalten ist. Die Strafe, Verlust der Zinsen und der Hälfte des Ausgeliehenen, scheint sich zwar, nach der Fassung der Polizei-Ordnung und nach dem Inhalte der oben erwähnten Fürstlichen Mandate wider den Wucher, nur darauf zu beziehen, wenn der erlaubte Zinssatz überschritten worden. Sie ist indeß allgemein als die Ahndung wucherlicher Contracte aufgeführt, und so auch auf den aufgeführten Fall bezüglich.

Die Bauer-Ordnung von 1616. T. XII. — L. C. Bd. 3. S. 837. — verbietet noch besonders, den Bauern, Korn, Vieh und sonsten etwas, übermäßig theuer zuzuschlagen, bei Verlust des ausgeliehenen Hauptgeldes, oder Gutes. Dies ist indeß Th. 2. Tit. 7. näher zu erwähnen. Sonstige hierher gehörige wucherliche Geschäfte sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

ad §. 215.

Zu 20.

Ueber die Form der Darlehns-Verträge, und über die Valuta, finden sich keine Vorschriften. Sind schriftliche Doku- (§. 750 folg.)
mente vorhanden, so begründen sie ein beschleunigtes Proceß-Verfahren,

Hofger. Ord. Thl. 2. Tit. 2. §. 5. folg. nebst den dazu gehörigen Visitations-Recessen,

dessen nähere Angabe jedoch nicht hierher gehört. Daß bei trassirten und Handlungswechseln, in den Städten, ein andres Verfahren, nach dem Patente vom 15. Juni 1802, eintritt, ist Thl. 2. Tit. 8. zu erwähnen.

ad §. 216.

Zu 21.

Die Constitution von Schuldsachen, auf dem Landtage am (§. 761.)
6. December 1622 beschlossen, und 1673. durch den Druck publicirt. — L. C. Bd. 3. S. 266. — Balthasar etc. classif. creditor. pag. 146 seq., und historische Nachricht darüber, l. c. pag. 156 seq. — welche sonst nur für eine bestimmte Zeit ge-

geben ist, und nach Ablauf derselben auf das gemeine Recht, und die Landes-Ordnungen verweiset, stellt jedoch zugleich die ehemaligen Umschlags-Termine, für Pommern, auf Antoni, für Rügen, auf Valentini, wieder her, damit in denselben, und zum längsten in 8 Tagen nach denselben, die Zinsen entrichtet, die Capitalia aber ein halb Jahr vor demselben los gekündigt, und alsdann abgetragen werden.

Die vollständige Ausführung dieser Bestimmung ist indeß durch die demnächst wieder eingetretenen Kriegsjahre, und die dadurch herbeigeführten Indult-Verordnungen

cfr. Balthasar l. c.

wahrscheinlich verhindert, und ohne besondre Landesgesetze, der Umschlags-Termin auf Petri Stuhlfeier üblich geworden. Dieser wurde indeß durch die Verordnung vom 12. Februar 1776. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 341 folg. — aufgehoben, und auf Trinitatis — den Donnerstag nach dem ersten Sonntag post Trinitatis — verlegt, mit der Bestimmung, daß die, in den Schuldverschreibungen, auf 6 Monate vor Petri bedungene Kündigung, künftig auf den neuen Termin zu richten; eine sonstige Vorschrift über die Kündigungszeit ist nicht gegeben, auch nicht, wie durch die Verordnung vom 31. December 1826. §. 1.

Gesetz-Sammlung von 1827. S. 25.

bestimmt wurde, daß künftig der 24. Junius, und Falls dieser einen Sonntag treffe, der 25. ej., der gesetzliche Umschlags-Termin seyn solle. Bei diesem Verhältnisse kann es allerdings zweifelhaft seyn, die Kündigungszeit der zuerst erwähnten Constitution noch als maaßgebend zu betrachten, und es ist dieselbe auch bei

Mevius, P. 3. dec. 144 und

Quistorp rechtl. Bemerkungen. Thl. 1. S. 215.

wiewohl nicht allein in Bezug auf Darlehne, nur nach Grundsätzen des gemeinen Rechts erörtert. Es ist indeß auch in der Nr. 35. des Hofgerichtl. Visitationsrecesses von 1774. zu Thl. 2. Tit. 2. §. 5. der Hofger. O. festgesetzt, daß Wechsel, welche durch stillschweigende Approbation des Debitoris und Creditoris, nach deren Verfallzeit, prolongirt worden, bei jährlich richtig bezahltem Zins, als Obligationes anzusehen, und folglich vor der Einklagung eine halbjährige Aufkündigung erforderten. Daraus

folgt aber, daß, bei dem Mangel einer Verabredung, diese Kündigungszeit eintrete, und sie, wie es die erst erwähnte Constitution bestimmt, zugleich auf den gesetzlichen Umschlags-Termin zu beziehen, welcher, wie die Verordnung von 1776 festsetzt, für alles Geldnegoz maaßgebend seyn soll, ohne jedoch dadurch die Freiheit zu beschränken, durch Uebereinkunft, einen andern Termin zu bestimmen. Zu bemerken ist jedoch, daß ungeachtet der Verlegung des Umschlags-Termins auf Trinitatis, durch das Patent von 1776, doch noch viele Geldgeschäfte in dem dadurch aufgehobenen Petri-Termine vorgenommen werden.

Ob, wenn die Schulverschreibung nicht im Umschlags-Termine ausgestellt ist, die halbjährige Kündigung nur zu diesem, oder zu einer andern beliebigen Zeit geschehen kann, ist nicht bestimmt, indeß dürfte die Bejahung dieser Frage keinem Bedenken unterliegen.

ad §. 217 und 218.

Zu 22 und 23. a.

cfr. die angeführten Bestimmungen von 1826 und 1774.

In Ansehung der Münzsorte enthalten zwar ältere Verordnungen, namentlich von den in den L. C. Bd. 3. Abtheilung XXIV. S. 645 folg. aufgeführten Münz-Edicten — das Agio-Reglement vom 25. Juli 1762. §. VII. und IX. — ibid. S. 744. — und das Evalvations-Patent vom 15. Februar 1765. — ibid. S. 754. — mancherlei Bestimmungen. Sie beziehen sich aber sämmtlich nur auf die damalige Zeit, wo während des Krieges, durch Prägung schlechter Münzsorten, vielfache Differenzen entstanden waren, und sie haben ihre Anwendbarkeit verloren, seitdem, in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1763. — ibid. S. 745. — wieder gutes Geld ausgeprägt, und eine eigenthümliche Landesmünze festgesetzt wurde. (§. 778 ff.)

Balthasar, classif. creditor. pag. 174—183.

Gadebusch, Staatskunde. Thl. 2. S. 99—102.

Eine genauere Erörterung der desfallsigen Verhältnisse kann indeß übergangen werden, da in neuerer Zeit, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 30. November 1829, und 28. Februar 1830.

Gesetz-Sammlung von 1830. S. 3 und 22.

die frühern Münzen äußer Cours gesetzt sind, und das Preußische Geld für den Handel, und innern Verkehr, für jede Berechnung, und Liquidation, eingeführt ist. Es gelten also jetzt in dieser Beziehung keine abweichende Vorschriften mehr, und bedarf auch das zuletzt erwähnte Gesetz nicht der Aufnahme in den Entwurf, da es nur eine Gleichstellung der hiesigen Provinz mit den übrigen Provinzen, und die Einführung eines allgemeinen Landesgesetzes enthält.

ad §. 219.

Zu 23. b.

In Bezug auf die Umwandlung der noch nach Pommerschem Courant, oder dessen Stelle vertretenden Zwei-Dritteln, festgestellten älteren Verpflichtungen ertheilt die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1831. — Gesetz-Sammlung von 1831. S. 174. — dem Schuldner das Recht, sie in Preuß. Courant mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ pCt. abzulösen. Seine Verpflichtung dazu ist jedoch nicht ausgesprochen, und sind also desfallsige Differenzen noch durch richterliche Entscheidung zu erledigen. Die Aufnahme dieses Gesetzes in den Entwurf schien erforderlich, da sich noch Fälle für seine Anwendbarkeit zutragen können, viele Verhältnisse nämlich noch nicht regulirt sind.

ad §. 220.

Zu 24.

(§. 804 ff.) Wenn es auch in ältern Zeiten ausdrücklich gestattet war, sich 6 pCt. Zinsen versprechen zu lassen,

Landtagsabschied vom 28. September 1566. L. C. Bd. 1. S. 505.

Fürstl. Mandate vom 1. Mai 1567. und 27. December 1568. L. C. Bd. 3. S. 252. 254.

Landtagsabschied vom 8. März 1608. L. C. S. Bd. 1. S. 633. und vom 8. März 1616. daselbst. — S. 585.

so ist doch, in Gemäßheit der Reichsgesetze, durch die Polizei-Ordnung von 1681. cap. XV. — L. C. Bd. 3. S. 372. — und die Extracte daraus, zur Verlesung von den Kanzeln — daselbst. S. 393. 397. und N. G. S. 133. — vorgeschrieben, daß nur 5 pCt. Zinsen genommen werden sollen, bei Verlust

der Zinsen, und der Hälfte der ausgeliehenen Summe, welche dem Fisco, und jeden Orts-Gerichten heimfallen.

Engelbrecht, Obs. 42. pag. 185.

Dieser Zinssatz ist denn auch für pia corpora festgesetzt. Constitution von Kirchenschulden vom 13. Decbr. 1669. princip. und §. II.

L. C. Bd. 2. S. 649. 651.

und seitdem als der landübliche anzusehen, der sogenannte Monden- und Wochenwucher dagegen gänzlich verboten.

Man hat indeß, mit Rücksicht auf Grundsätze des gemeinen Rechts, angenommen, daß die Erhebung des 6ten Zinsthalers bei Darlehnen, also auch das Versprechen desselben, keinen Wucher enthalte, und nur keine Klage darauf gestattet, gleichmäßig aber auch die Zurückforderung des bereits gezahlten 6ten pCt. nicht zugelassen.

Quistorp, rechtl. Beiträge. S. 415.

— peinliches Recht. §. 443. 449.

Balthasar, classif. creditor. pag. 108. 109. 288 seq.

Alle diese Festsetzungen gründen sich hiernach, und nach demjenigen, was bei Balthasar l. c. aus den Entscheidungen des Tribunals angeführt ist, lediglich auf Vorschriften des gemeinen Rechts, namentlich der Reichsgesetze, welche durch die Pommersche Polizei-Ordnung nur wiederholt sind.

Da indessen auch provinzialrechtliche Bestimmungen, wenn gleich nur als Wiederholungen des gemeinen Rechts, vorhanden sind, scheint es erforderlich, die angenommenen Grundsätze mit in den Entwurf aufzunehmen.

Hierher gehört denn zunächst nur die Festsetzung des erlaubten Zinssatzes zu 5 pCt. und daß ein höherer nicht eingeklagt werden dürfe. Diese Beschränkung findet auch, wie schon der Landtagsabschied dd. Alten-Stettin vom 8. März 1616. — Fürs Achte — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 573. 585. — ergiebt, bei Kaufleuten statt, wenn gleich er sich auf die damals noch landüblichen 6 pCt. bezieht. Das Nähere darüber ist Thl. 2. Tit. 8. zu erwähnen.

ad §. 221.

Zu 25.

(§. 805.) Patent vom 27. October 1777. §. 2. no. 3. und §. 12. L. C. Suppl. Bd. 2. S. 509. 511.

Es ist zwar §. 2. nicht gesagt, daß Juden, gegen die sonstige Regel, das 6te pCt. einzuklagen befugt seyn sollen, und sind sie §. 12. noch besonders auf die Reichs- und Landesgesetze wegen der über 5 und 6 pCt. steigenden Verzinsung verwiesen. Indeß hat jene Befugniß, bei dem ihnen ausdrücklich eingeräumten 6ten pCt., kein Bedenken und scheint sich jene letzte Festsetzung nur auf die Zweifel im Allgemeinen zu beziehen, welche darüber vorhanden seyn können, in wie ferne das gemeine Recht, 5 oder 6 pCt. zu nehmen, gestattet, Zweifel, welche die Praxis bekanntlich für 5 pCt. entscheidet.

Thibaut Pandecten. §. 281. 282.

Das Patent vom 23. November 1810, betr. die Erweiterungen der Handelsfreiheiten der Juden, enthält darüber nichts.

ad §. 222.

Zu 20.

(§. 810. und Thl. 2. Tit. 20. §. 1272 folg.) Diese Bestimmung enthält das Fürstl. Mandat vom 1. Mai 1567, auf welches die Polizei-Ordnung cap. XV. sich wieder bezieht. — L. C. Bd. 3. S. 254. 372. — Die Strafe des Wuchers ist schon oben sub 19. erwähnt, und gehört die nähere Erörterung derselben nicht hierher.

ad §. 223.

Zu 27.

(das. §. 1272.) cfr. die Bemerkung zu 24.

ad §. 224 u. 225.

Zu 28 u. 29.

(§. 818. 819.) Das gemeinrechtliche Verbot der Zinsen von Zinsen findet freilich auch hieselbst Anwendung, und bedarf hier so wenig,

als die von manchen Rechtslehrern, und der Praxis angenommenen Erklärungen und Modificationen desselben einer Erwähnung. Man hat aber auch schon nach gemeinem Rechte, theils weil das odium usurarum wegfalle, theils nach Deutschem Gerichtsgebrauche, das Nehmen der Zinsen von Zinsen, nach dem Ermessen eines vernünftigen Richters, so wie auch gestattet, daß mit Bewilligung des Schuldners, aus angeschwollenen Zinsen ein Capital gemacht, und dies wieder verzinst werde.

Mevii discussio levamin. inopiae debitorum. cap. IV. Sect. VI. no. 25—30. pag. 246. 247.

Mevius, P. 4. d. 213.

Quistorp, Beiträge. S. 393 ff.

— peinliches Recht §. 444.

An sich würde auch diese Annahme hier nicht zu erwähnen seyn, da das gemeine Recht, und dessen Auslegung oder Anwendung, nicht zum Provinzialrechte gehört. Es enthält aber auch die Constitution von Kirchenschulden §. II. — L. C. Bd. 2. S. 651. — die besondre Bestimmung, daß, wenn mit des Debitoris Nutzen, und Consens, die Zinsen zum Capital bei den Visitationibus oder sonsten geschlagen werden, dies ohne einige Contradiction passiren soll.

Scheint sich dies nun auch nur auf die Kirchenschulden, und die Forderungen frommer Stiftungen zu beziehen, von welchen in jener Verordnung die Rede ist, und für diese etwas Besondres, wenigstens etwas festzusetzen, was als vollständig feststehend nicht angesehen wurde, so hat man doch auch in Pommern überhaupt denselben Grundsatz angewendet, und ihn, nach der Bemerkung bei Mevius, P. 4. dec. 213. no. 4., wonach in Pommern dergleichen Verträge, durch welche ältere Zinsen in ein neues Capital umgeschaffen werden, häufig vorkamen, auch als eine besondre Landesgewohnheit betrachtet, Mevii. discussio l. c. no. 30., wenn gleich die bei Mevius l. c. angeführte Entscheidung des Tribunals, vom 27. Juli 1656., also älter als die Constitution von Kirchenschulden ist, — vom 13. December 1669, gedruckt 1670., — und es also, wenn jener Satz als in Pommern unbestritten anzusehen gewesen wäre, dessen Anordnung in der letztern nicht weiter bedurft hätte. Mag

sich indessen diese Anordnung aus den besondern Verhältnissen der damaligen Zeit herschreiben, oder wirklich einen für zweifelhaft gehaltenen Satz in Ansehung der Kirchen fixirt haben, so scheint es doch schon im Zweifel angemessen, ihn hier von der Aufnahme nicht auszuschließen, besonders da er auch noch durch neuere Judicate als Landesgewohnheit bestätigt ist.

Rel. ad. sent. Trib. p. G. 1823. in S. des Fürsten Putbus, c. den Gem. Anwald v. Sodenstern Buschenhäger Creditoren. Seite 46—48. 60. 63.

— ad sent. Trib. p. V. M. 1825., in Sachen der Wittwe Courdt zu Grünhufe, c. den Consul Haase. S. 59—61. 65.

— ad sent. Trib. p. V. M. 1827., in Sachen von Klinkowströmsche Erben, c. Banksche Erben.

Ja in der letzten Sache ist sogar angenommen, daß, auch die mit 6 pCt., als rückständig, berechneten Zinsen gültig zum Capital geschlagen, und in dieser Gestalt, nebst neuer Verzinsung, eingeklagt werden könnten, weil die capitalisirten Zinsen als gezahlt, und wieder ausgeliehen betrachtet werden müßten, die Condiction des bezahlten 6ten Zinsthalers aber nicht statt finde — cfr. die Bemerkung zu no. 24. —

ad §. 226.

Zu 30.

Es ist auch ferner vom Tribunal erkannt, daß die capitalisirten Zinsen bei der Liquidation im Concurse, wenigstens dann ihre ursprüngliche, dem Capital, von welchem sie herrühren, gleiche Priorität behalten, wenn wider die Novation ausdrücklich bei der Capitalisirung bedungen worden. Die Zinsen des so gebildeten neuen Capitals haben jedoch kein gleiches Vorzugsrecht, weil die causa debendi erst durch das erfolgte Versprechen entsteht, es also auf die Zeit desselben, und die dabei bedungenen Sicherheitsmaaßregeln ankömmt.

Relat. ad. sent vom 1. Mai 1775. Hahnsche Curatel, c. Peters.

Relat. ad. sent. p. a. 1779. von Normann, c. von Usedom.

Ob auch dann die Priorität des neuen Capitals fortdauere, wenn gegen die Neuerung nicht ausdrücklich bedungen worden,

ist für zweifelhaft gehalten, aber nicht entschieden, weil in jenen Sachen nichts darauf ankam.

Breitenstern, Observ. 33.

Ueber die Zahlungszeit vorbedungener Zinsen, bei dem Mangel einer Verabredung darüber, giebt es keine besondre Bestimmung, wenn gleich dieselben, in der Regel, mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der gemachten Anleihe an gerechnet, gezahlt zu werden pflegen. Zwar ist in dem schon oben erwähnten Patente, vom 12. Februar 1776. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 342. — der Trinitatis-Termin für den gesammten Geldverkehr vorgeschrieben, und auch auf denselben die Zahlung der sonst an dem früher üblichen Umschlags-Termine, zu Petri, fälligen Zinsen verwiesen; allein dies ist auf Anleihen, welche außerhalb des Termins gemacht worden, nie angewendet, die jährlich festgesetzte Verzinsung vielmehr auch als eine Bestimmung der Zahlungszeit für die Zinsen, nach dem Tage der Anleihe, angesehen, indem das gedachte Patent eine vertragsmäßige Abweichung von dem Umschlags-Termine ausdrücklich gestattet. (§. 822.)

Die Constitution von Schuldsachen von 1673. — L. C. Bd. 3. S. 272. — setzt endlich noch fest, daß die Zinsen zum längsten in 8 Tagen nach dem dort erwähnten Umschlags-Termine gezahlt werden sollen, und erwähnt ferner die Umschlagsfrist so, als wenn erst nach Ablauf derselben zur Klage geschritten werden könne. In dem angeführten Patente von 1776 ist jedoch jener Frist nicht weiter gedacht, und scheint dieselbe schon früher außer Gebrauch gekommen zu seyn, wenn gleich auch Quistorp, in den rechtlichen Bemerkungen Thl. 1. S. 215 und 217., sie, mit Bezug auf Manzel, de eo quod justum est circa terminum Antonii, und dessen jus Meklenb. et Lub. illustrat. cent. 4. jud. 67., im Allgemeinen, bei Capitalzahlungen erwähnt, worauf es jetzt nicht ankömmt, da bekanntlich in Meklenburg die Umschlags-Termine auf eine ganze Woche gesetzt sind, wogegen bei uns ein bestimmter Tag als Termin festgesetzt ist.

ad §. 227.

Zu 31.

(§. 824.) Sind bei der Anleihe keine Zinsen versprochen, als wozu es gemeinrechtlich übrigens keines Schuldscheins bedarf, so ist dafür auch keine Verpflichtung vorhanden. Die Pommersche Classifications-Ordnung legt aber einem solchen Darlehn noch ein Personal-Privilegium bei, vermöge dessen dasselbe, vor den Chirographarien, in der 4ten Klasse angesetzt wird. Diese Bestimmung ist hier mit aufzunehmen.

Balthasar. classif. creditor. pag. 97. 130.

(§.825. 826.) Ueber Conventional-Strafen, für den unrichtigen Abtrag von Zinsen, enthalten die Provinzial-Verordnungen nichts, und sind sie daher nach gemeinem Rechte zu behandeln.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 2. S. 20.

(§. 827 ff.) Ebenso die Zögerungszinsen, und gilt übrigens, hinsichtlich der vom Fiscus zu entrichtenden Zinsen, das für alle Provinzen der Monarchie erlassene Gesetz vom 7. Juli 1833.

Gesetz-Sammlung von 1833. S. 79.

ad §. 228.

Zu 32.

(§. 841.) Dies ergiebt sich aus der Polizei-Ordnung cap. XV., und deren Extracten, — L. C. Bd. 3. S. 372. 393. 397. — N. G. S. 133. — und ist auch schon früher, unterm 26. Juni 1656, gemeinrechtlich angenommen.

Mevius P. 4. dec. 205.

ad §. 229.

Zu 33.

(§. 818.) Hofgerichts-Ordnung. Thl. 2. Tit. 31. §. 1.

ad §. 230.

Zu 34.

Das gemeinrechtliche Verbot, daß aufgeschwollene Zinsen (§. 851.) nicht ultra alterum tantum gefordert werden dürfen, sondern auf die Summe des Capitals zu ermäßigen sind, findet auch in hiesiger Provinz Anwendung, wenn gleich es durch die Praxis mannigfach gedeutet, an einigen Orten auch ganz außer Gebrauch ist, z. B. in Hanover.

Mevii discussio levam. inop. pag. 247. 248.

Quistorp, Beiträge. S. 404—410.

— rechtliche Bemerkungen Thl. 1. S. 393.

— peinl. Recht. §. 445.

Engelbrecht, Obs. 42. pag. 185 seq. et 598.

Balthasar, classif. creditor. pag. 109.

Rel. ad sent. Tribun. p. a. 1799. Ritter wider den Magistrat, und die Bürgerschaft in Triebsees.

Dasselbe würde auch hier ganz übergangen werden können, weil gemeinrechtliche Vorschriften, deren Deutung, und Anwendung, nicht in das Provinzial-Recht gehören, wäre nicht auch in Landes-Verordnungen darüber etwas bestimmt. Die revidirte Constitution, wie es mit Kirchenschulden zu halten, vom 13. December 1669. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 651. — bestimmt nämlich, daß auch bei Kirchen und piis locis, die Zinsen ad alterum tantum gesetzt wären, und entscheidet dadurch eine von der Praxis, nach gemeinem Rechte, anders beantwortete Frage, indem danach sowohl den Städten als auch den piis corporibus, Zinsen ultra alterum tantum allerdings auch da zugestanden werden, wo man sonst das Verbot des gemeinen Rechts befolgt, obgleich dies, der Strenge nach, in den Gesetzen nicht gestattet ist.

Quistorp, Beiträge. S. 405.

So wie denn auch bei Mevius P. 6. dec. 386. den Kirchen die Zinsen ultra alterum tantum, nach gemeinem Rechte, abgesprochen, den piis locis aber P. 7. dec. 136. zuerkannt werden, also in früherer Zeit anscheinend widersprechende Ansichten

befolgt sind. Aber auch außer dem ist schon in dem Liquidationsrecesse über die Hinterpommerschen Landkasten-Schulden, und Separation der Hufen für den Königl. Schwedischen und Churfürstl. Brandenburgischen Antheil von 1652. sub 1. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 46. — gesagt, daß, vermöge dieser Lande Rechte, und Gewohnheiten, die Zinsen nicht höher, denn ad alterum tantum zugelassen würden, auch in der, sonst nur temporairen Constitution von Schuldsachen, publicirt 1639. — L. C. Bd. 3. S. 268. — die Ermäßigung der Zinsen ad alterum tantum vorgeschrieben.

Jenes Verbot findet übrigens nicht bloß bei der Liquidation im Concurse, sondern auch bei piis locis außerhalb desselben, Anwendung,

Rel. ad. sent. Tribun. vom Juli 1674. Hospital Heiligen-Geist wider Berglasen.

Engelbrecht l. c.

bezieht sich aber, wie auch nach gemeinem Rechte nicht bezweifelt wird, nur auf rückständige, nicht auf schon bezahlte Zinsen, so daß diese, was auch das Allg. Landrecht. h. T. §. 852. bestimmt, nicht in Betracht kommen. Die sonstige Art der Anwendung dieses Verbots, und die davon für einzelne Fälle eintretenden Ausnahmen, werden nach gemeinem Rechte, und gemeinrechtlicher Praxis beurtheilt.

Balthasar l. c. Breitenstern Obs. 57. (Mnscr.) Mevius P. 7. dec. 4. Balthasar dissert. de usuris jure Lubecensi, in concursu creditorum in eadem classe cum sorte integre collocandis. Greifswald 1749. Corollaria. no. II. pag. 45—50.

In letzterer Beziehung ist daher hier nichts weiter zu erwähnen, indem es hier nur hauptsächlich auf die pia corpora ankömmt, deren nähere Bezeichnung dem §. 1. der gedachten Constitution, auf welchen der §. II. verweist, entnommen ist.

(§. 833 ff.) Uneigentliche Darlehne werden in der Pommerschen Bauer-Ordnung T. XII. — L. C. Bd. 3. S. 837. — zwar erwähnt, doch gehört dies zu Theil 2. Tit. 7., und ist dort zu erörtern.

(§. 861 ff.) Ueber Creditiren findet sich nichts.

Achter Abschnitt.

Von Verträgen,

wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen, versprochen werden.

Auch hier finden die Grundsätze des gemeinen Rechts An- wendung. Die Verträge zwischen Herrschaften, und gemiethe- (§. 894.) tem Gesinde, wozu auch die Kathenleute auf den Dörfern zu rechnen sind, werden Theil 2. Tit. 5. erörtert werden, und über Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, (§. 895.) welche hier zu erwähnen sind, ist eigentlich nichts vorhanden, als die Lohns-Taxe in den Tax- und Victualien-Ordnungen. Diese sind aber, wie schon oben ad 1. bemerkt worden, auch in dieser Beziehung längst außer Gebrauch.

ad §. 231.

Zu 35.

Nur die Nr. 6. des Patents, betreffend den Dienstzwang vom 22. März 1797. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 769. — ist hier zu erwähnen, indem sie das Züchtigungsrecht der Herr- schaft gegen das Gesinde, bei gedungenen Arbeitern, ausschließt.

Ueber Verträge mit Handwerkern und Künstlern enthalten (§. 920 ff.) ebenfalls die Tax- und Victualien-Ordnungen mancherlei Vor- schriften, von denen jedoch diejenigen, welche die Preise der Ar- beit betreffen, längst außer Gebrauch sind.

Außerdem enthält die Ordnung vom 18. December 1672. — L. C. Bd. 3. S. 772 folg. — noch Tit. XII. Vorschriften für Goldschmiede über die Feinheit des zu verarbeitenden Goldes und Silbers, die Stempelung ihrer Arbeit, und die Probirung der Arbeit fremder Goldschmiede,

Tit. XIV. für Kannengießer, wegen des zu verarbeitenden Zinnes,

Tit. XIX. für Schneider, daß wenn sie durch ihren Unfleiß, oder eignen Nutz, die Arbeit verderben, sie den Schaden zu be- zahlen schuldig seyn sollen,

Tit. XX. für Kürschner und Pelzer, daß sie gute und keine Sterbefelle, bei ernster Strafe, in die Pelze setzen sollen,

Tit. XXV. für Buchbinder, daß wenn ein und das andere Buch, durch Unfleiß, im Planiren, und Binden, verdorben, dasselbe vom Buchbinder sofort bezahlt werde, er auch desfalls für seine Gesellen zu antworten, und zu zahlen schuldig seyn soll,

Tit. XXVI. für Leineweber, um deren Betrügerei zu verhüten,

Tit. XXVIII. für Zimmerleute, Maurer und Steindämmer, daß sie, bei Strafe des Diebstahls, den Bauherren kein Holz und Eisenwerk wegtragen, und nicht, um höhern Lohn zu erzwingen, aus der Arbeit gehen sollen. Namentlich ist den Zimmerleuten untersagt, das alte Bauholz und die Spähne wegzunehmen, bei Geld- und Gefängniß-Strafe. Dasselbe enthält auch die Ordnung von 1622. Tit. XXVI. — L. C. Bd. 3. S. 768. — und vom 7. Jauar 1670. T. III. §. 11. — daselbst. S. 874. — und es ist auch noch unterm 12. Mai 1834. — A. Bl. von 1834. S. 162. — von der Königl. Regierung verordnet, daß Haus und Schiffszimmerleute, von den Baustellen, auf welchen sie als Arbeiter angestellt sind, wider den Willen des Bauherrn, und des Meisters, keine Holz-Abgänge, und Späne mit nach Hause nehmen sollen, bei einer von der Polizeibehörde zu arbitrirenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr.

Der Aufnahme dieser zum Theil veralteten, zum Theil rein polizeilichen Bestimmungen in den Entwurf, wird es indeß nicht bedürfen, und enthalten übrigens auch zum Theil die Amtsrollen der einzelnen Gewerke, in so ferne sie bekannt sind, abweichende und ergänzende Bestimmungen. z. B.:

der Schneider in Greifswald, vom 3. Mai 1782. no. 21. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 197. — der Zimmerleute daselbst, vom 12. November 1779. Artikel 38 und 42. — daselbst S. 174. 175.

ad §. 232.

Zu 36.

(§. 971 folg.) Dies bestimmt die Verordnung wegen Classification der Creditoren von 1669.

Balthasar, classif. creditor. pag. 39. 80. 96. 128. 130.

Die nähere Erörterung des Vorzugsrechts gehört zur Concurs-Ordnung.

In Ansehung der Lieferungs-Verträge finden sich keine besondre Bestimmungen, und versteht es sich übrigens nach den, den Handwerkern ertheilten Privilegien und Rechten, von selbst, daß auch Lieferanten, in so ferne die zu liefernden Gegenstände dies erfordern, die Bestimmungen wegen des Zunftzwanges beobachten müssen. (§. 981 ff.)

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1816. in S. der Alterleute und des Amts der Schneider in Stralsund, wider den Schutzjuden Lebhard Levin in pto. Eindrangs.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

Darüber gilt ausschließlich das gemeine Recht, und ist hier nur zu bemerken, daß auch das Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, vom 13. Mai 1833. — Gesetz-Sammlung von 1833. S. 49. — hieselbst gilt, da es für alle Provinzen der Monarchie erlassen ist.

(Quistorp, Beiträge. S. 852.

Mevius P. 1. dec. 173. P. 2. dec. 18. 148. P. 4. dec. 317. 318. P. 5. dec. 272. 273. P. 6. dec. 331. 332. 333. P. 7. dec. 359. P. 8. dec. 194. P. 9. dec. 52.)

(Protocol. extrajud. Tribun. de 1821. Vol. 1. fol. 34. de 1824. Vol. 3. fol. 40. de 1826. Vol. 1. fol. 16.)

Rel. ad sent. Trib. de 25. April 1814, April 1816, und Januar 1817. in Sachen der Wittwe des Altermanns Below, jetzt verehelichte Behrens modo derselben, und des Bäckers Rost wider den Ackersmann Below, in p. Theilung der väterlichen Erbschaft und Verheimlichung eines Theils derselben. Prot. jud. Vol. de 15. 16. fol. 106. 187—198.

Titel 12.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

Darüber gilt, wie auch die Hofg. O. Thl. 2. Tit. 19. §. 4., Visitat. Receß von 1707. Nr. 72., in Ansehung der Zahl der Zeugen bei der schriftlichen Errichtung, festsetzt, das gemeine Recht, und nur wenige Bestimmungen sind hier zu bemerken.

(§. 9 ff.) Zunächst ist den Geistlichen auf Rügen, gegen eine frühere alte Gewohnheit, das Recht beigelegt, frei über ihr Vermögen zu testiren, durch die von Herzog Bogislaf X. Petri 1494. bestätigten Privilegien der Rügischen Fürsten von 1284 und 1296.,

L. C. Bd. 2. S. 571–575.

und dem gemäß sagt auch der Rügianische Landgebrauch: „den „Geistlichen beide Adelß und Vnadelß ist ye vormahln von eren „geistlichen Güdern Testament tho maken fry gewesen."

Ausgabe von Gadebusch. S. 169.

Es gilt also auch in dieser Beziehung das gemeine Recht, und bedarf es einer weitern Erwähnung dieser Vorschrift nicht. Die sonst daselbst — im Landgebrauche — erwähnten Beschränkungen der Freiheit zu testiren, in Ansehung der Frauen des Adels, und der Bauern, der „jungen Gesellen, de nichts eigenß „hedden erworven vndt noch vnder eres Vadern Macht vnaff„geraden weren", der Bauern, der unmündigen, und alten Leute, bedürfen keiner weitern Erörterung, mit Bezug auf das, was schon zu der Einleitung über den Werth des Landgebrauchs überhaupt gesagt ist. Zwar bemerkt noch Hellwig, in dissert. differentiarum juris Pommeranici et provincialis Rugiani specimen exponens, von 1730. Sect. 3. Pos. 43. 44. pag. 49. 50., kein Bürger oder Bauer auf Rügen könne, ohne Consens der nächsten Erben, mehr als 50 Mark Sundisch durch Testament vermachen, und auf Rügen könne die Frau eines Bauern, ohne

Consens ihres Mannes, nicht mehr als einen Gulden durch Testament vermachen, oder verschenken, indem er sich dabei auf Matthäus von Norrman olde Wend. Rug. Landrecht bezieht. Allein schon Balthasar — tract. de hominibus propriis. pag. 62 und 238. — erklärt dies längst für beseitigt, durch contraire Observanz; es findet sich davon auch jetzt um so weniger noch eine Spur, als, wenigstens bei den Bauern, jene Bestimmung vielleicht mit der aufgehobenen Leibeigenschaft in Verbindung stand. Daß, wie die Pommersche Kirchen-Ordnung S. 40. sagt, der Superintendent die Pastores, sonderlich die keine Kinder haben, ermahnen soll, daß sie ihre Testamente machen, nicht intestati hinsterben, damit von ihrer nachgelassenen Armuth kein Hader und Zank erfolge, bedarf hier der Aufnahme nicht.

ad §. 233.

Zu 1.

In den Pommerschen Städten gilt das Lübsche Recht, wenn (§. 19.) auch mit manchen, nach den einzelnen Orten verschiedenen Modificationen. Dies bestimmt, Art. 14. Tit. 1. Buch 2, daß Frauen, der Regel nach, nicht befugt seyn sollen, Testamente zu machen. Indeß liegt der Grund dieser Disposition hauptsächlich darin, daß Frauen gewöhnlich kein selbst erworbenes (wohlgewonnen) Gut haben, sondern nur Erbgüter, welche eine einseitige Disposition nicht zulassen.

Stein, Abhandl. des Lübschen Rechts. Thl. 2. S. 122. §. 91.

Es ist indeß der Satz des Lübschen Rechts, daß Erbgüter im Erbgange bleiben müssen, in den Pommerschen Städten nicht angenommen, sondern auch darüber letztwillig zu verfügen erlaubt.

Mevius, comment. ad j. Lub. Lib. 1. T. 10. art. 6. no. 81.

Helwig, diss. de jur. Lub. non usu in civit. Pomer. Sect. 2. §. 7. p. 21.

Gesterding anal. juris Lubec. no. IV. pag. 52.

Da nun danach der Grund zur Disposition des Art. 14. wegfällt, so hat man ihn auch nicht ferner angewendet, sondern die Befugniß der Frauen, zu testiren, nach gemeinem Rechte be-

urtheilt, und danach auch die Zuziehung eines Curators, wenn er auch sonst bei Verträgen nothwendig, nicht für erforderlich geachtet.

„Stralsundii et in aliis Pomeraniae civitatibus, consensus „mariti, Curatoris, aut Consanguineorum non adhibetur „in testamentis mulierum.“

Mevii comment. l. c. Art. 14. no. 30.

— deciss. P. 3. dec. 59.

Engelbrecht, Obs. 9. pag. 79.

Ebenso ist auch in den Alt-Pommerschen Städten, wo Lübsches Recht gilt, die erwähnte Vorschrift desselben nicht angenommen.

Beiträge zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. Erste Zugabe zum 6. Abschnitt. S. 385.

Die hiernach feststehende Freiheit der Frauenspersonen, zu testiren, und zwar ohne Zuziehung eines Curators, bezieht sich freilich nur auf die Städte, indem der Gebrauch des Lübschen Rechts für das platte Land, wo er früher theilweise statt fand, durch die Verordnungen vom 8. October 1810. §. 13. aufgehoben ist. Es würde daher die desfallsige Gewohnheit eigentlich bei den Statutarrechten zu erwähnen seyn, besonders, da auch sonst die Nothwendigkeit von Curatoren für Frauenspersonen nicht besteht.

Mevius P. 5. dec. 99. 100.

Da sich indeß jene Gewohnheit gleichmäßig auf alle Städte bezieht, rechtfertigt es sich, daß sie auch hier eben so aufgeführt wird, wie sie das Landrecht an dieser Stelle erwähnt.

(§. 23—25.) In Bezug auf die Freiheit des Willens bei der Errichtung der Testamente, enthalten das Synodal-Bedenken der Pommerschen Theologen über einige Artikel der Kirchen-Agende von 1572. Zum Achten — L. C. Bd. 2. S. 545. — und die Statuta Synodalia von 1574., publicirt 1666., cap. II. no. XXVII. — daselbst. S. 584. — Vorschriften für die Prediger, wie sie sich bei der in der Pommerschen Kirchen-Ordnung, Theil 6. Cap. Von dem Armen-Kasten, Seite 92., und in der Agende S. 215. vorgeschriebene Ermahnung der Gemeinde und Kranken, daß für

die Kirche, Liberei, und Arme, etwas ausgesetzt werde, zu verhalten, und Zwang zu vermeiden haben, auch daß diese Ermahnung bei Leuten, die sehr schwach, „oder in schweren Anfechtungen seyn", unterbleibe. Es wird indeß diese Vorschrift nur bei den Geistlichen Thl. 2. Tit. 11. zu erwähnen, und in einzelnen Fällen zu beurtheilen seyn, in wie weit Uebertretungen der Geistlichen auf den Bestand des Testaments Einfluß haben können, als in welcher Beziehung es sonst auf das gemeine Recht ankömmt.

ad §. 234.

Zu 2.

In Ansehung der Form der Testamente und Codicille ist (§. 66 ff.) nur zu bemerken, daß:

1) die Verordnung vom 30. Mai 1802, wegen Besetzung der Patrimonialgerichte, welche auch bestimmt, wie das Gericht bei Aufnahme eines Testaments besetzt seyn soll, nicht mehr gilt, seit jene Gerichte durch die Verordnung vom 3. Juli 1806. aufgehoben sind. Die Verordnung, wegen Einrichtung der Amts-, jetzigen Kreisgerichte, enthält über diesen Gegenstand nichts.

2) Testamente der Juden, welche mit Beobachtung ihrer Ritual-Gesetze errichtet sind, werden aufrecht erhalten, auch wenn sie sonst nach den Vorschriften des gemeinen oder Lübschen Rechts nicht zu Recht beständig seyn würden, so wie sie auch entgegengesetzten Falls für unkräftig erklärt werden müßten. Dies ergiebt sich aus dem, was über die Rechtsverhältnisse der Juden §. 23. bemerkt wird, und bedarf es daher, hier im Entwurfe, keiner Wiederholung.

3) Für Testamente bei ansteckenden Krankheiten, ist das gemeine Recht aufgehoben, und das Allg. Land-Recht h. T. §. 177. 183—187. 194. 198—202. 241. eingeführt. Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1832. — Gesetz-Sammlung von 1832. S. 179. 180.

4) Für Testamente der Bauern auf dem Lande war schon durch ältere Gewohnheit, das ihnen ertheilte Privilegium

des gemeinen Rechts, in Ansehung der Testamentsform dahin ausgedehnt, daß es ausreichte, wenn der Bauer vor dem Herrn, oder einem dazu bestellten Diener desselben, oder vor dem Geistlichen und zweien Zeugen, seinen Willen erklärte.

Mevii comment. ad j. Lub. Lib. 2. T. 1. Art. 2. no. 54. additio.

Von dem Bestande dieser Gewohnheit, welche sich wohl mit auf die betreffenden Vorschriften der L. 31. C. de testamentis. 6. 23., und die Notariats-Ordnung, Titel von Testamenten. §. 2., in Ansehung des Testaments der Bauern, und auf cap. 10. 11. X. de testamentis, 3. 26. gründete, findet sich indeß jetzt keine Spur mehr, so wie die Anwendung des zuletzt erwähnten Testaments coram parocho et duobus testibus, nach Canonischem Rechte, von der Praxis vielfach bezweifelt ist. Statt dessen enthält die Verordnung vom 8. October 1810, betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den Deutschen Staaten, §. 31., die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung.

5) Für Testamente in den Städten gilt Lübsches Recht, in so weit es auf den Testator überhaupt anzuwenden ist, Buch 2. Tit. 1. Art. 2. — jedoch ohne dadurch das gemeine Recht, und dessen Solennitäten auszuschließen.

Mevii comment. ad j. Lub. l. c. no. 162.

Dies bedarf jedoch im Entwurfe keiner nähern Erwähnung, und sind hier auch die in einzelnen Städten für die Errichtung der Testamente gegebenen Vorschriften, welche sich nur auf das Lübsche Recht beziehen, zu übergehen.

ad §. 235.

Zu 3.

(§. 242 ff.) Tribunals-Ordnung Thl. 2. Tit. 6. §. 5.

Sonstige Wirkungen eines Testaments werden nach gemeinem Rechte beurtheilt.

ad §. 236 und 237.

Zu 4 und 5.

Das Recht der Legatare bestimmt sich zwar sonst nach ge- (§. 288 ff.)
meinem Rechte. Ihnen gebührt aber auch das allen Gläubi-
gern eines Erblassers ipso jure zustehende Separations-Recht gegen die Gläubiger des verschuldeten Erben, so daß von diesen, er mag auch noch so privilegirt seyn, keiner aus der Nachlaßmasse befriedigt werden kann, bevor die Legatare abgefunden worden, vorausgesetzt jedoch, daß die Nachlaßmasse selbst nicht durch Schulden erschöpft ist. Daß dies Recht schon ipso jure, und auch ohne besondern Antrag auf Separation, statt findet, beruht auf besondrer, durch Gesetze anerkannter Gewohnheit,

Mevius P. 1. dcc. 254. P. 7. dec. 133. no. 4. Constitution von Classification der Creditoren, von 1669. — L. C. Bd. 3. S. 274.

Hofger. Visit. Receß von 1774. Nr. 67. zu Thl. 3. Tit. 6. §. 13.

und steht auch den Legataren, als Nachlaßgläubigern, zu.

Mevius P. 5. dec. 261. P. 7. dec. 246.

Es war daher hier auch mit zu erwähnen. Sonst gebührt auch dem Legatar eine gesetzliche Hypothek. Constitution von Classification der Creditoren l. c. S. 276. — Die nähere Erörterung gehört zur Concurs-Ordnung.

Balthasar, classif. creditor. pag. 21. 79. 80. 126. 130.

cfr. Acta Tribun. betr. Justiz-Organisation. Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

ad §. 238.

Zu 6.

Pommersche Kirchen-Ordnung. Thl. 3. Seite 34. (§. 514.)
Consistorial-Instruction. Thl. 2. §. 5.
Polizei-Ordnung. cap. VI. — L. C. Bd. 3. S. 362.

Die Gerichtsbarkeit des Consistorii in Sachen dieser Art ist, auch im Gesetze vom 8. October 1810. §. 13. c., beibehal-

ten, jedoch theilweise durch besondre Verhältnisse ausgeschlossen. cfr. Thl. 2. Tit. 19. Sonstige allgemeinere Bestimmungen sind nicht vorhanden.

(§. 614 ff.) In Ansehung der wechselseitigen Testamente, welche nur unter Eheleuten gebräuchlich sind, so wie der sogenannten correspectiven Testamente, gilt lediglich das gemeine Recht, und wird auch in den Pommerschen Städten das Verbot der wechselseitigen Testamente, welches der Art. 10. Tit. 1. Buch 2. des Lübschen Rechts enthält, nicht beobachtet.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 2. S. 60.

Mevii comment. ad j. Lub. l. c. no. 57—60.

cfr. Rel ad sent. Trib. p. V. M. 1820. in S. der Ehefrau des Pächters Appelmann wider die Ehefrau des Pächters Pelz, in pto. debiti et legati.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbverträgen.

Darüber findet sich nichts.

Titel 13.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachts-Aufträgen.

Darüber finden sich, außer in den Proceß-Ordnungen, keine Bestimmungen, so daß also sonst das gemeine Recht eintritt. Von den in erstern (Trib. O. Thl. 1. Tit. 12. 18. Hofger. O. Thl. 1. Tit. 10. 11.) — gegebenen Vorschriften über die Pflichten der Anwälde, und Sachwälde, und die gehörige Bevollmächtigung der erstern, gehört indeß nichts hierher, sondern dies zu den, vom Entwurfe ausgeschlossenen, Processualien.

(§. 84.) Zu erwähnen ist hier nur:

1) daß dem Mandanten, dessen anvertraute Sachen der Mandatar verzehrt, oder abhänden gebracht hat, das Recht der 4ten Classe, nach der Constitution wegen Classification der Creditoren, zustehen würde. Indeß ist dies nicht ausdrücklich dort erwähnt und bedarf daher nicht der Aufnahme in den Entwurf.

Balthasar, classif. creditor. pag. 94. 130., ferner

ad §. 239.

Zu 1.

2) Die hier aufgenommene, sich (§. 100.)

a) aus der Tribunals-Ordnung Thl. 2. Tit. 8. §. 3. Tit. 23. §. 3. Tit. 32. §. 8. Tit. 34. §. 14., und Hofger. O. Thl. 1. Tit. 11. §. 6. Thl. 2. Tit. 16. §. 1 folg. Thl. 2. Tit. 27. §. 7. 8. Thl. 3. Tit. 4. §. 4. Visitationsreceß von 1707. Nr. 107.

b) aus dem Hofger. Visit. Receß von 1798. sub no. 32. 3.

ergebende Bestimmung, bei welcher es aber nicht beabsichtigt ist, alle Fälle, wo eine Specialvollmacht erforderlich ist, und deren Form zu bezeichnen, indem sich darüber nichts findet.

ad §. 240.

Zu 2.

Ferner (§. 119.)

3) die hier erwähnte Vorschrift, Tribunals-Ordnung Thl. 1. Tit. 12. §. 4. und Hofgerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 11. §. 5. 6. — Mehlen, ordentl. Proceß. S. 260. und

ad §. 241.

Zu 3.

endlich

4) dieser aus dem Schlusse des §. 6. Tit. 11. Thl. 1. Hofger. (§. 123.) Ord. folgende Satze.

(§. 192.) Procuratur-Vollmachten müssen übrigens, wie es auch schon der J. R. A. §. 99. bestimmt, ausdrücklich mit auf die Erben gerichtet werden.

Trib. Ord. Thl. 1. Tit. 12. §. 33. 34.

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmunng fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

Dritter Abschnitt.

Von nützlichen Verwendungen.

Darüber findet sich nichts.

Titel 14.

Von Erhaltung des Eigenthums, und der Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungs-Vertrage.

ad §. 242.

Zu 1.

(§. 67.) Darüber gilt nur das gemeine Recht. Jedoch ist in der Constitution von Classification der Creditoren, vom 15. December 1669., die Forderung ex deposito, nämlich auf Erstattung des Werths der deponirten Sachen, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, ausdrücklich erwähnt, und diese Bestimmung hier mit aufzunehmen. Daß dagegen, wenn das Depositum noch vorhanden ist, die Vindication eintritt, ergiebt sich aus der allgemeinen Bestimmung der gedachten Verordnung, über die Verabfolgung fremden Eigenthums aus der Masse, und bedarf hier keiner besondern Erwähnung.

L. C. Bd. 3. S. 274. 276.

Balthasar, classif. creditor. pag. 11. 92. 126. 130.

Acta Tribun. betreffend Justiz-Organisation. Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

ad §. 243.

Zu §. 2.

Ueber die gerichtliche Verwahrung gelten zwar sonst auch die Vorschriften des gemeinen Rechts; diese sind aber in dem hier aufgenommenen Titel 4. Thl. 3. der Trib. Ordnung, in Ansehung der Zulässigkeit der Sequestration, kurz wiederholt, und daher hier mit aufzunehmen. Dieselbe Vorschrift findet sich in der Hofger. Ord. Thl. 3. Tit. 5. §. 7 und 8. nur mit andern Worten, und so, daß danach die Sequestration anscheinend nicht anders zu verhängen, als, wenn entweder in summariissimo possessorio, wer pendente lite in Besitz seyn solle, nicht festzustellen, oder beide Theile zu Thathandlungen greifen, bevor das possessorium erledigt worden. Diese Beschränkung enthält die aufgenommene Stelle nicht unbedingt, wenn gleich sie allerdings auch die Erledigung des possessorii summariissimi als die Regel voraussetzt. Deshalb, und weil außerdem die Hofger. Ordnung aus der Tribun. Ordnung zu ergänzen ist — Hofger. Ordnung Thl. 2. Tit. 20. §. 5. Visit. Receß von 1737. Nr. 54. — ist die Aufnahme der Stelle der Trib. Ordnung vorzuziehen.

(§. 92. ff. u. 103. ff.)

ad §. 245.

Zu §. 3.

Trib. Ord. Thl. 2. Tit. 35. §. 5.

Das gemeine Recht unterscheidet übrigens nicht so, wie das Allgem. Landrecht, die unmittelbare richterliche Verwarnung, welche nur bei beweglichen Sachen möglich ist, von der Sequestration lebendiger beweglicher, oder unbeweglicher Sachen, sondern belegt auch wohl erstere mit dem Namen der Sequestration, in so ferne sie wider den Willen der Partheien, auf richterlichen Befehl, erfolgt, und so also dem Arreste, mit welchem sie von manchen Rechtslehrern gleich gestellt wird, wenigstens in einiger Beziehung, näher steht.

(§. 94. 95. §. 96. ff.)

(§. 103. 104.)

Andere Rechtslehrer bezeichnen dagegen richtiger, nur den Fall mit dem Namen der Sequestration, wo einem Dritten die Verwahrung einer streitigen Sache, sey es durch Vertrag der Partheien, oder auf richterliche Anweisung, übertragen wird.

Mevii tract. de arrestis pag. 4. no. 14. 15.
Balthasar disput. de favore depositi. cap. IV. §. 2. cap. 1. §. 3.
Günther, principia jur. Rom. §. 1028.
Thibaut, Pandecten. §. 894.

Die bereits erwähnten Stellen der Gerichts-Ordnungen, indem sie die Sequestration erwähnen, setzen offenbar hauptsächlich unbewegliche Sachen, Grundstücke, voraus, unterscheiden aber die Sequestration von der eigentlichen Deposition nicht bestimmt, wenn gleich sich von selbst ergiebt, daß letztre bei dem Richter, nur in Ansehung beweglicher Sachen, eintreten kann.

In dieser Beziehung, und in der auch ausdrücklich ausgesprochenen Ansicht, daß auch die gerichtliche Verwahrung sich so wenig als möglich von der Natur des eigentlichen Verwahrungsvertrages entfernen müsse, enthält die Hofger. Ord. Visit. Receß von 1737. no. 38. sub 1—8., von 1774. no. 32. sub 1—6., von 1798. Nr. 27—33., — so wie Tit. 4. §. 7. Receß von 1707. Nr. 15., einzelne Vorschriften über die Pflichten und Rechte des Richters, hauptsächlich in Bezug auf deponirte Gelder, deren eventuelle Versendung zur Bestätigung bei der Bank den Gerichten durch die Rescripte vom 6. October 1828., und 3. Mai 1834., zur Pflicht gemacht ist.

A. Bl. von 1828. S. 340 ff., von 1834. S. 174.

Der Aufnahme aller dieser Vorschriften in den Entwurf kann es indeß nicht bedürfen, da sie sich hauptsächlich auf das bei den Gerichten zu beobachtende Verfahren beziehen.

In der oben erwähnten disput. de favore depositi. cap. III. §. 7., wird endlich noch auf die Constitution von Schuldsachen von 1673. — L. C. Bd. 3. S. 269. — als Belag dafür Bezug genommen, daß der Zurückforderung des depositi auch kein moratorium entgegen stehe. Allein wenn auch dies in jener Verordnung enthalten ist, so bedarf es doch der Aufnahme nicht,

weil dies dort in Gemäßheit des gemeinen Rechts, nur in Bezug auf den damals ertheilten allgemeinen Indult gesagt, die Anwendbarkeit der desfallsigen Vorschriften aber längst erloschen ist.

Die Unzulässigkeit der Reconvention, wenn wegen deponirter Güter geklagt worden — Hofger. Ord. Thl. 2. Tit. 13. §. 3. — Visit. Receß von 1707. Nr. 68., welche auch dem gemeinen Rechte gemäß ist, — disp. cit. cap. 3. §. 4. — gehört in den Proceß.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung fremder Sachen und Rechte.

Darüber finden sich keine hierher gehörige Bestimmungen und kommen also nur die Vorschriften des gemeinen Rechts zur Anwendung.

Engelbrecht Obs. 126.

In Gesterding's Pommerschem Museum Band 1. S. 271. ist zwar noch eine Bekanntmachung der damaligen K. Kammer vom 22. Februar 1783. abgedruckt, nach welcher durch Königl. Befehl vom 18. Januar 1781. festgesetzt ist, daß Einnehmer und Rechnungsführer zehn Jahre, nachdem ihre Rechnungen von der Königl. und Reichs-Kammer-Revision revidirt worden, alle Mißrechnungen verantworten, und nach dieser Zeit von aller Ansprache, und Nachrechnung befreit, die von den Revisoren bei der Revision begangenen Fehler aber gesetzmäßig bestraft werden sollen; imgleichen daß Privatpersonen, die Rechnungen abzulegen haben, von der Ansprache, und Nachrechnung zu befreien, wenn ihre Rechnungen von benannter Revision geprüft, und richtig befunden worden, die Nachlässigkeit des Revisoris jedoch nach den Gesetzen zu bestrafen, dafern nachher bei solchen Rechnungen ein Fehler entdeckt würde. Diese Bestimmung steht indeß in Verbindung mit der Verfassung der ehemaligen Pommerschen Kammer, und des derselben vorgesetzten Königl. und Reichs-Kammer-Kollegii, und der Kammer-Revision in Stockholm,

Gadebusch Staatskunde Thl. 2. S. 348 folg.

und bedarf daher der Aufnahme nicht.

(§. 174.) Eben so werden die in den Proceß gehörigen Bestimmungen, daß wegen Versäumniß der Anwälde oder Sachwälde, in Ansehung der Formalien, und Fatalien, jeder Parthei, in so ferne sie ohne Schuld ist, die Restitution ertheilt werden muß,

Tribun. Ord. Th. 2. Tit. 2. §. 3. Visitations-Absch. Nr. 18.
Hofger. Ord. Th. 1. Tit. 10. §. 15.

und daß minderjährige und privilegirte Personen gegen ihnen nachtheilige gerichtliche Geständnisse zu restituiren,

Hofger. Ord. Th. 2. Tit. 29. §. 3.

von der Aufnahme auszuschließen seyn.

Ueber sonstige Restitutionen Minderjähriger, der Städte, Kirchen und frommen Stiftungen, wegen Nachlässigkeit ihrer Verwalter, kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

Engelbrecht. Obs. 112.

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

(§. 178 — 199.) Ueber Cautionen finden sich nur in den Proceß-Ordnungen — Trib. Ord. Th. 2. Tit. 3. §. 1. 6. Tit. 13. Th. 3. Tit. 7. §. 11. Hofger. Ord. Th. 1. Tit. 11. §. 3. Th. 2. Tit. 8. §. 2. Tit. 12. Th. 3. Tit. 4. §. 5. Tit. 6. §. 13. — einzelne Bestimmungen, welche nicht weiter hierher gehören. Daß die Caution durch Pfandbestellung in der Regel derjenigen durch Bürgen gleich stehe, ist schon der allgemeinen Deutschen Praxis gemäß; wenn es auch nicht ganz mit dem Römischen Rechte übereinstimmt, also hier zu übergehen. Thibaut Pandecten §. 1268.

Mevius P. 2. dec. 256. no. 5.

(§. 200. ff.) In Ansehung der Bürgschaften gilt hauptsächlich das gemeine Recht, nach welchem auch zu beurtheilen ist, in wie weit jemand durch Rath oder Empfehlung sich verhaftet macht.

Engelbrecht Obs. 54.

Nur in Ansehung der Rechtswohlthaten des Bürgen, welcher von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, finden

sich einige Bestimmungen, welche hier näher zu erwähnen sind. Zuerst

ad §. 245.

Zu 4.

gehört dahin die hier aufgenommene Vorschrift der Pommer- (§. 338.)
schen Classificationsordnung, am Ende.

(L. C. Bd. 3. S. 277.)

Balthasar. classif. credit. pag. 111. 115. 130.

Die daselbst auch enthaltene Bestimmung über die sonst auch ohne Cession des Gläubigers, eintretende Succession in dessen Rechte, wenn er von einem dritten befriedigt wird, gehört nicht weiter hierher. Die desfallsigen Zweifel sind schon früher bei der Zusammenstellung über die Concurs-Ordnung erwähnt.

cfr. Acta Tribun., betr. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

Ausnahmen von der in Ansehung der Succession des Bürgen aufgestellten Regel sind jedoch bei rein persönlichen Rechten, welche auch nicht andern abgetreten werden können, angenommen, z. B. bei dem Privilegio armer Leute Geld, nach Lüb'schem Rechte,

Mevius. P. 8. dec. 141.

und dem Privilegio des Dienstlohns; indeß ist bei letztern doch auch dann die Cession zugelassen, wenn schon vorher die Liquidation im Concurse erfolgt war.

Duistorp rechtliche Bemerkungen. Th. 1. S. 376.

Diese Ausnahmen sind hier zu übergehen, da sie sonst nach Vorschrift des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

Danach, und nach der Praxis, wird denn auch das dem (§. 339.)
Bürgen gegen den Gläubiger zustehende beneficium cedendarum actionum angewendet, wenn gleich davon, in Bezug auf die abzutretenden Ansprüche wider den Hauptschuldner, wegen der aufgenommenen Bestimmung, wenig Gebrauch zu machen ist,

Balthasar dissert. de. beneficio styli curiae. Cap. 1. §. VI. und die Praxis auch ohne Cession Ansprüche gegen Mitbürgen zuläßt, wenigstens ohne bestimmte Cession.

Mevii comment. ad. jus Lub. Lib. 3. T. 5. Art. 2. no. 33—37.
Mevius P. 2. dec. 218. P. 4. dec. 295. no. 5. P. 6. dec. 387.

Für streitig hat man es auch in älterer Zeit gehalten, ob nicht der Bürge, bevor er aus der Bürgschaft zahle, seine eigenen Schulden, welche er als debitor principalis gemacht, abgetragen haben müsse, diese also auch im Concurse den Forderungen aus Bürgschaften vorzusetzen. Allein so wie der desfallsige Antrag in dem Landtags-Abschiede, d. d. Wolgast den 31. Januar 1637. Tit. III. — L. C. Bd. 1. S. 689. — ausdrücklich verworfen ist, ist auch diese Frage vom Tribunale, bei einer Entscheidung vom 22. Septbr. 1653, da sie dem gemeinen Rechte widerspricht, verneinend beantwortet, wenn gleich auch die Conclusa Sedinensia von 1619. — Daselbst S. 1089. — den Satz enthalten, daß erst des Lehnmannes eigene Schulden, hernach die fidejussiones zu bezahlen.

Mevius P. 1. dec. 76. ej. discuss. levam. inop. debitor. cap. 4. Sect. 14. no. 60 seq. pag. 393.

Es bedarf daher auch nicht der Aufnahme der desfallsigen Festsetzung in den Entwurf.

ad §. 246 und 247.

Zu §. 5 und 6.

(§. 342. ff.) Von den sonstigen gemeinrechtlichen Beneficien der Bürgen wird auch in dem Landtags-Abschiede, d. d. Wollin den 9. März 1581. — L. C. Bd. 1. S. 555. — das beneficium excussionis erwähnt, und in Bezug auf die Lehngüter bemerkt, daß die Fidejussoren für die Principalen bedrängt würden, daher verordnet sey, daß jeder Beschuldigter sein Lehen in solutum seinen Creditoren geben möge. Darüber, so weit sich dieselbe Bezahlung erstrecke, sollten die Bürgen nicht molestirt werden, es wäre denn, daß sie beneficio excussionis renunciirt, und zugleich daneben bei des principalis debitoris Gütern impedimenta legalia oder Disputationes fürfielen, daß die Immission in dieselbigen nicht in continenti und liquido geschehen

könnte, denn auf den Fall auch gegen die Bürgen recht und billig verholfen würde.

Aus dieser Bestimmung leitet Balthasar, in difs. de benef. Styli curiae. cap. 1. §. 4., den Satz ab, daß, wenigstens bei Lehnen, der Bürge auch dann, wenn er dem beneficio excussionis entsagt habe, doch zunächst verlangen könne, daß zuerst gegen den Hauptschuldner verfahren, und dessen Vermögen angegriffen werde, wenn sonst kein Hinderniß der Hülfsvollstreckung entgegen stehe, und das auch dasselbe statt finde, wenn der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet habe, wenn gleich dies dort nicht gesagt sey.

Wenn indeß auch die Fassung jenes Landtags-Abschiedes zu einer solchen Annahme Veranlassung giebt, welche übrigens auch von Mevius discussio levanimum inopiae creditor. cap. 4. Sect. 14. no. 37 — 38. pag. 383. aus Vorschriften des gemeinen Rechts hergeleitet wird, so scheint doch eine solche Bestimmung überall nicht, sondern nur beabsichtigt, darüber zu entscheiden, in wie weit die Lehne überhaupt wegen Schulden angegriffen werden dürfen. Dies ergiebt die der Landtagsproposition vom 22. Januar 1605. sub. 7. — L. C. Bd. 1. S. 606. — angehängte Frage, so wie der Landtags-Abschied, d. d. Wolgast den 7. Mai 1606. — Daselbst S. 615. — wo nur ferner über die Bezahlung der Schulden aus den Lehngütern, über die Verhaftung der Bürgen aber nichts verfügt wird. Auch der Landtags-Abschied vom 31. Januar 1637. Tit. III. — Daselbst S. 689. 690. — indem er den Bürgen, welcher in Anspruch genommen wird, die Adcitation des Schuldners gestattet, und auch gegen diesen die Execution zu richten frei läßt, erwähnt davon so wenig etwas, als der frühere Landtags-Abschied vom 10. Juli 1634. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 753. 754. — fügt vielmehr ausdrücklich hinzu, daß dies dem Creditori zu keinen Praejudiciis gereiche, und er auch bei dem belangten Bürgen auf die erkannte ganze Summe exequiren lassen könne. Ein Zusatz, welcher nicht gemacht seyn würde, wenigstens nicht so allgemein, wäre der Gläubiger immer schuldig, erst die Execution gegen den Hauptschuldner vollstrecken zu lassen, wenn sein Vermögen nur Zugang gewährte.

Auch heißt es endlich in der Fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601. auf der Stände Erinnerungen, Gravamina

wegen der Polizei und Justiz. Nr. 10. — L. C. Bd. 1, S. 786. — es solle angeordnet werden, daß der Principal erst executirt werde. Weil aber die Bürgen gemeiniglich nicht allein dem beneficio excussionis renunciirten, sondern aller Ordnung, so solcher Renunciation zuwider gemacht, müßten J. F. Gn. in dem Fall erkennen lassen, was sich von Rechtswegen gebührt. Werden hier nämlich auch Anordnungen gegen die Entsagung des benefic. excussionis erwähnt, und liegen dergleichen sonst nicht vor, so ergiebt doch schon die zuerst erwähnte Zusicherung, daß die Anordnung gethan werden solle, daß der Principal zuerst executirt werde, wie bisher eine solche Anordnnng nicht existirt habe, also dieselbe auch aus dem Landtags-Abschiede von 1581. nicht folge. Jene verheißene Anordnung ist aber nicht erfolgt, und so wird das benefic. excussionis allein nach Vorschrift des gemeinen Rechts beurtheilt, hier also in den Entwurf nichts aufzunehmen seyn.

Dasselbe tritt denn auch in allen Städten ein, obgleich das dort geltende Lüb'sche Recht abweichende Bestimmungen zu enthalten scheint.

Mevii comment. in jus Lubec. ad Lib. III. T. 5. Art. 1. no. 34 folg.

In wie weit aber Lehngüter für Bürgschaften haften, ist bei den Lehnsschulden zu erwähnen, und die Frage, ob gegen den Hauptschuldner auch erst in Ansehung von Lehnen exequirt seyn müsse, bevor der Bürge, welcher nicht als Selbstschuldner haftet, oder dem benefic. excussionis nicht entsagt hat, in Anspruch genommen werden könne, nach Vorschrift des gemeinen Rechts, wenn auch mit Rücksicht auf die Verhaftung der Pommerschen Lehne für die Schulden des Lehnmannes, zu beurtheilen, welche bei dem Lehnrechte näher erörtert werden muß.

Ist aber auch über das benefic. excussionis nichts aufzunehmen, so enthält doch schon die eben erwähnte Fürstliche Resolution vom 12. Febr. 1601. l. c. die Zusicherung einer Verordnung, daß wenn der Bürge citirt werde, auf dessen Anhalten auch der Principal citirt werde, und der Proceß des Creditoren contra fidejussorem, et fidejussoris contra principalem pari passu geschehen möge. Diese Verordnung ist denn auch in dem erwähnten Landtags-Abschiede vom 31. Januar 1637. T. 3. — L. C. Bd. 1. S. 690. — erlassen, und hier aufzuneh-

men, wenn gleich das darin enthaltene sogenannte beneficium assistentiae auch schon nach gemeinem Rechte, und nach der Billigkeit für gegründet gehalten wird

Mevii discussio levam. Cap. 4. Sect. 14. no. 39. pag. 385. no. 59. pag. 393.

Mevii decif. P. 3. dec. 341. P. 7. dec. 24. no. 7.

Balthasar disput. de beneficiis assistentiae et L. 22. §. 2. D. mandati. cap. 2. §. 2. 3.

In jener Verordnung sind auch zugleich die Mitbürgen erwähnt, indeß schien eine Trennung der desfallsigen Vorschrift nicht erforderlich. (§. 373.)

In der erwähnten Disputation von Balthasar werden übrigens noch mehrere Punkte in Ansehung dieser Rechtswohlthat erörtert, nämlich in wie ferne sie auch bei städtischen Gerichten, cap. 2. §. 6. — in welchen besondern Fällen — §. 7. — und in welchem foro sie gegen zerstreut, und unter andern Gerichten wohnende Schuldner, und Gläubiger — §. 9. — anzuwenden sey. Indeß bedürfen diese Punkte hier keiner weitern Aufnahme, weil darüber nichts Näheres feststeht, und durch die Ansicht des Verfassers der Disputation nichts festgestellt werden kann. Diese widerspricht übrigens den klaren Worten des Gesetzes, wenn §. 7. Nr. 7. angenommen wird, es könne in omni parte judicii darauf provocirt werden, indem es ausdrücklich nur in primo termino nachgelassen ist. Es hat daher nur der Inhalt der Verordnung selbst in den Entwurf aufgenommen werden können.

Das in eben jener Disputation cap. 3. erwähnte beneficium L. 22. §. 2. D. mandati ist aber hier zu übergehen, da es aus dem gemeinen Rechte hergeleitet wird.

ad §. 248 und 249.

Zu §. 7 und 8.

Das hier erwähnte beneficium styli curiae ist durch den Gebrauch eingeführt, wie dies umständlich erörtert wird, in (§. 378.)

Mevi discussio levamin: inopiae debitorum cap. 4. Sect. 14. no. 41 — 43. pag. 385. seq.

Balthasar dissert. de beneficio Styli Curiae fidejussoribus in Pomerania indulto. cap. 2. 3,

worauf hier Bezug genommen werden kann. Dies beneficium findet gleichmäßig auch in Meklenburg Anwendung, wo es mehrfache Erörterung gefunden hat.

v. Kamptz Handbuch des Meklenburgischen Civilrechts. §. 154. Seite 476 — 480.

Der Ursprung desselben datirt sich, wie auch Mevius l. c. pag. 383. Nr. 43. bemerkt, von sehr weit verzweigten betrügerischen Handlungen der Gebrüder Loyzen, in Danzig, Lüneburg und Stettin, gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, wie dies umständlich erörterr wird in

Schwartz, Versuch einer Pommerschen und Rügianischen Lehn-Historie. S. 858 — 860.

Ob diese Rechtswohlthat auch außerhalb des Gerichtsbezirks des Königl. Hofgerichts, und namentlich bei städtischen Gerichten Lüb'schen Rechts, Anwendung findet, ist bestritten, Balthasar l. c. cap. 3. §. 1. Mevius comment. in jus. Lub. ad Lib. III. T. 5. Art. 2. no. 9. 10. In neuerer Zeit ist freilich ein Fall vorgekommen, in welchem vor einem städtischen Gerichte von jener Einrede Gebrauch gemacht ist, indeß ist dieselbe damals schon aus andern Gründen verworfen, wenn gleich von mehreren Mitgliedern des Königl. Ober-Appellationsgerichts nebenher die Ansicht von Mevius l. c. für die richtigere erklärt ist.

cfr. Relatio ad sent. Tribun. p. A. 1828., in Sachen des Apothekers Neumann in Gützkow c. den Stadtgerichts-Assessor Mollius zu Neu-Ruppin, als Executor des Testaments des Commerzienraths Fischer.

Der Bürgschaftsvertrag war nämlich in Neu-Ruppin unter der Gültigkeit des Allgem. Landrechts, geschlossen, und allen Einreden speciell entsagt.

Es kann daher auf die desfallsige Entscheidung hier nicht bestimmt Bezug genommen, auch der sonstige Inhalt der Dissertation von Balthasar nicht weiter berücksichtigt werden, da die sonst in Bezug auf diese Rechtswohlthat erörterten Sätze nur die Ansichten des Verfassers enthalten.

Endlich enthalten auch die Conclusa Sedinensia von 1619. Tit. III. qu. 3. — L. C. Bd. 1. S. 1054. — noch den Satz,

daß wenn übermäßiger Brautschatz, und Paraphernalgelder aus den Lehnen versprochen, und dafür Bürgen gegeben worden, diese, wenn agnatus, und die Söhne, dotem als inofficiosam zu geben nicht pflichtig, doch ihren Obliegenheiten geleben, und unerachtet, ob sie beneficiis et exceptionibus, welchen den Bürgen zum Besten in gemeinen, und andern Rechten erfunden, renunciirt haben oder nicht, zahlen sollen.

Es wird indeß auf diese Bestimmung nicht weiter ankommen, da die Conclusa Sedinensia, nach der Bestimmung des Landtags-Abschiedes zu Anclam den 7. Febr. 1633. §. XIV. — Daselbst S. 669. — vim legis nicht haben, die im Haupt-Commissionsrecesse vom 5. September 1663. — Daselbst S. 386. — erwähnte Revision nicht erfolgt, und überhaupt durch dieselben niemand von dem Nachweise ihrer Observanz befreit ist.

Rel. ad. sent. Tribun. de 26. April und 5. Juli 1700. in c. Rosenhane Erben wider Mörders Erben.

Aus demselben Grunde bedürfen auch diejenigen Sätze, welche der Rügianische Landgebrauch über Bürgschaften enthält — Tit. 74. Van des Adels Schulden, Borgen und Panden, Tit. 137. Van Börgeschoppen, und Börgetügten allerley Börgen vndt der Börgen Rechte. Tit. 138. Vam Gerichtsbörgen vnd wo he buten Gerichts lavett. Tit. 139. Van Pandtbörgen inbesonderheit. Tit. 140. Vortganges Börgen. Tit. 141. Schelinge. Tit. 142. Schaden Börgen. Tit. 143. Wagen Börgen. Tit. 144. Vhrpfeids Börgen Tit. 145. Stockbürgen und Wehrgelt. Tit. 146. Vam Wehrgelde. Tit. 147. Brudtschattes Börgen,

Ausgabe von Gadebusch. S. 93. 172. 174. 176. 178. 179. 180—182.

wenn sie gleich zum Theil sehr vom gemeinen Rechte abweichen, keiner weitern Erörterung. Die im §. 14. Th. 3. Tit. 1. der Hofgerichts-Ordnung erwähnte sofortige Execution gegen den Bürgen, welcher sich nach der Auspfändung gegen einen Schuldner, dafür verbürgte, daß derselbe in 14 Tagen einlösen werde, scheint ebenfalls keiner besonderen Erörterung zu bedürfen, da es doch auf den Inhalt der Bürgschaft ankommen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Pfändungen.

Quellen:

1. Die Polizei-Ordnung vom 18. December 1672, wie sie im Jahre 1681. revidirt und verbessert ist. §. XXI.
(L. C. Bd. 3. S. 383—385.)
2. Die erweiterte Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XVII.
(ibid. S. 840—841.)
3. Die Verordnungen wegen Aufhebung der sogenannten offenen Zeit und wegen hirtenlosen Herumtreibens des Viehes, vom 27. August 1772.
(L. C. Suppl. Bd. 1, S. 418.)

vom 29. April 1773.
(L. C. Suppl. Bd. 2. S. 521. 527. 528.)

Die geschärfte Verordnung vom 30. Juni 1777.
(ibid. 527. 828.)

und das Patent vom 29. August 1808.

ad §. 250.

Zu §. 9.

Der allgemeine Charakter der Pfändung — als eines Acts der Privat-Gewalt und Selbsthülfe — wie er sich aus unseren Landesgesetzen entwickelt, ist in dem Entwurf angedeutet worden.

Auch bei uns liegt dem Pfändungsrecht im Wesentlichen die Rücksicht auf Sicherung des Eigenthums und Besitzstandes gegen eigenmächtige Störungen, und auf den Schutz der Landwirthschaft gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen aller Art, zum Grunde, wie denn auch die Pol. Ord. l. c. beispielsweise hier der speciellen Fälle „einer Vertheidigung eines juris quaesiti, Aufhebung der Verjährung, Beschützung seiner Güter, Libertät und Abwendung aller nachtheiligen Servituten und Consequenzien" gedenkt. — Dieses, so schon etwanig odiöse Institut ist demnach auch immer nur auf dergleichen (Noth) Fälle bezogen und mehr einschränkend als ausdehnend angewandt. Namentlich wird in den älteren Verordnungen, besonders in

der Cardinalstelle, Pol. Ord. §. XXI. bei Pfändungen von Vieh, der Unterschied zwischen einer sogenannten offenen und geschlossenen Zeit festgehalten und nur zur letzteren — wo die Feldfrüchte noch nicht eingeerndtet worden — die Pfändung überhaupt gestattet, und dabei allenthalben die größte Mäßigung anempfehlen. Nachdem aber dieser Unterschied aufgehoben und zugleich (§. 13. des Entwurfs) alles hirtenlose Herumtreiben des Viehes durchaus untersagt ist, hat diese Lehre eine große Veränderung erlitten und die Sache sich gegenwärtig so gestaltet, daß zwar der wesentliche Character einer Pfändung im Allgemeinen festzuhalten ist, mithin dieselbe nicht ohne triftige Ursache, oder gar bloß zur Strafe ausgeübt werden darf, sondern nur zur Sicherung des Eigenthums und Besitzstandes gegen Störungen und Beeinträchtigungen, oder zum Ersatz und zur Verhütung von Beschädigungen,

Mevius Dec. I. 34. II. 106.

— Pro tuendo jure aut damno resarciendo — wiewohl ohne Rücksicht auf eine sogenannte offene oder geschlossene Zeit; daß jedoch die Pfändung des hirtenlos und ohne Aufsicht herumtreibenden Viehes an jene Voraussetzungen überall nicht geknüpft, vielmehr hier die Beschlagnahme unter allen Umständen gestattet ist.

ad §. 251.

Zu §. 10.

Ausnahmsfälle, begründet auf die Sicherheit des Gepfändeten, oder auf sonstigen Beweis der Beeinträchtigung und des angerichteten Schadens, statuiren die Landesgesetze nicht; im Gegentheile liegt es gerade in dem Zweck der Pfändung, daß der Beschädigte schnell und ohne Weitläuftigkeit zum Ersatz des Schadens und zur Bezahlung der verwirkten Strafe gelange, welcher durch die sonstige Sicherheit des Beschädigers allein noch nicht erreicht wird. Dieser Grundsatz hat überdies durch stete Observanz und durch Judicate des höchsten Gerichts, namentlich in Sachen Teden wider Rewold (1818), seine Bestätigung erhalten.

ad §. 252.

Zu §. 11.

Pol. Ord. cap. XXI. pos 1. verb. „Gleich wie aber" u. s. w.

Eigentlich eine Bestimmung, die schon von selbst aus allgemeinen Grundsätzen folgt, wenn sie gleich in den Landesgesetzen ausdrücklich vermerkt ist.— Fraglich kann es aber seyn, ob sonst etwas Specielles über den Ort und die Zeit der Pfändung — **in re praesenti et in continenti** — gesagt werden müsse? Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, worunter bei einem Institut, was eigentlich die gemeinrechtliche Gesetzgebung gegen sich hat und unsprünglich auf einem alten Herkommeu beruht, nur Meinung der Rechtsgelehrten und Praxis der Gerichte verstanden werden kann, wird bei der Pfändung zunächst immer auf den Gegenstand oder fundus, welcher einer Beeinträchtigung ausgesetzt ist, Bezug genommen: in der Art, daß das jus extraordinarium pignorandi durch diesen Boden gleichsam so afficirt ist, daß es jeden anderen Boden zu seiner Begründung ausschließt; eine Anstcht, welche mit älteren Quellen, z. B. dem Sachsenspiegel Bd. 2. art. 28 u. 40. verb. „findet man ihn an der Statt", „in der handvesten That", „an der frischen That", zusammenfällt und gewiß als Regel festgehalten werden muß. — Dieser Theorie, wonach die Pfändung **in re praesenti** geschehen muß, scheint sich allerdings auch die Pol. Ord. l. c. verb.: „Wenn aber das Vieh auf eines andern unzweifelhaften Grund und Boden betroffen", anzuschließen, **cfr. Mevius II. 106. (in loco s. solo pignorantis)** und die Praxis älterer und neuerer Zeit stimmt damit genau überein. Indeß fehlt es doch auch hier nicht an Abweichungen in einzelnen Fällen, welche selbst von vaterländischen Schriftstellern vertheidigt werden,

Quistorp's Bemerkungen II. 3.

Brunnemann von den Privatpfändungen §. 5.

namentlich bei vermischt unter einander liegenden Grundstücken, oder in dem Falle, wo der Pfänder im Act der Verfolgung begriffen ist. Man kann aber nur so viel sagen, daß in solchem Betracht particularrechtlich keine specielle Grundsätze festgestellt sind, vielmehr schließt man sich in judicando stets der gemeinen Theorie an, wonach über einen etwanigen Ausnahmsfall immer

das richterliche Ermessen zu bestimmen hat. Ebenso ist es mit dem Grundsatz, daß die Pfändung in continenti geschehen müsse. Dies wird immer die Regel bilden, wiewohl Umstände eintreten können, welche eine zu große Einengung dieses Zeitraums nicht zulassen.

(S. Daiz Handb. des Priv. R. II. S. 361.)

Zu einer Vervollständigung des Entwurfs in dieser Beziehung wird also keine Anleitung seyn. Ebenso wenig ist aber auch an dieser Stelle der Ausnahmsfälle zu gedenken, welche die Landesgesetze namentlich bei Pfändungen der Holzdiebe auf einem anderen Territorio suppeditiren,

S. §. XXII. der Pol. Ord.

Bauer- u. Schäfer-Ord. v. 1616 Tit. XIII.
(L. C. Bd. 3. S. 838.)

Revidirte (ältere) Holz Ord. von 1709. Tit. X. Nr. 5.
(L. C. Bd. 3. S. 971.)

da von diesen bei den betreffenden speciellen Materien die Rede seyn wird. — Aus dem nämlichen Grunde bleiben auch alle in den Landesgesetzen vorkommenden besonderen Pfändungsfälle, vergl. z. B.

Das Patent vom 13. Sept. 1748., wegen unbefugter Fischerei.
(N. G. G. pag. 575.)

Die Holz-Ordnung von 1709. Tit. III. §. 4.
(L. C. Bd. 3. pag. 955.)

Neueste Holz- und Mast-Ordnung Tit. I. §. 7 u. 10.
(L. C. Suppl. Bd. 4. S. 627. folg)

Patent vom 9. Dec. 1801. betreffend die Fischerei.
(L. C. Ibid. S. 806.)

Patent vom 3. Febr. 1806. §. 6. und vom 16. Novbr. 1817. wegen Fahrens auf den Landwegen.

hier ausgeschlossen, und werden da vorkommen, wo die Materien, zu welchen sie gehören, ihre Stelle finden.

ad §. 253.

Zu §. 12.

Pol. Ord. cap. XXI. pos ult. verb.: „Damit auch sonst ein Nachbar".

ad §. 254.

Zu §. 13.

Verordnung vom 29. April 1773. (unter den Quellen citirt).

ad §. 255—257.

Zu §. 14—16.

Pol. Ord. cap. XXI. Pos. 3 u. 4.

Bauer Ord. von 1616. Tit. XVII. Abs. 3.

(L. C. Bd. 3. S. 840.)

Wenn im §. 14. gesagt ist, daß nicht mehr abgepfändet werden soll, als der angerichtete Schade ungefähr werth ist und Kosten und Pfandgeld etwa ausmachen, so kann es doch dabei keinesweges auf eine ganz genaue Werthsgleichung zwischen jenem Betrage und dem gepfändeten Object ankommen, sondern nur ein sich in dieser Hinsicht ergebendes auffallendes Mißverhältniß würde für unerlaubt zu halten seyn, wie durch mehrfache Judicate der höchsten Landesgerichte angenommen ist und eigentlich schon aus der Natur der Sache folgt.

Public. in c. Teden wider Rewold.

Sibrand de pignor. pag. 38.

Uebrigens ist das Milchvieh in die Begünstigung, deren der §. 7. gedenkt, nicht mit einbegriffen, obgleich solches z. B. von Brunnemann l. c. behauptet wird. Die Aufgabe wegen des Pfandstalls enthält die Bauer-Ord. l. c., doch ist deren Anwendung in neuerer Zeit nicht bemerkbar geworden, da es wohl fast allenthalben an eigenen Pfandställen fehlt.

ad §. 258.

Zu §. 17.

Eine Folgerung aus dem im §. 6. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze, welche auch durch Präjudicien bestätiget ist. Da übrigens die Pol. Ord. c. XXI. Pos. „Was Jemand"

(L. C. Bd. 3. S. 384).

als Grund der dem Pfänder auferlegten Pflicht, nicht mehr als nöthig zu pfänden, des Streites wegen Fütterung, Abnutzung, Zufälligkeiten und Deteriorationen, gedenkt und dabei zugleich die Strafe des Verlustes auch des Pfandgeldes nicht ausspricht; so ist kein Grund vorhanden, die im §. angegebene Folge, in Fällen, wo wegen zugefügten Schadens gepfändet wird, auch auf das Pfandgeld auszudehnen und das bei Brunnemann l. c. pag. 39. abgedruckte Publicat des Tribunals von 1682. bezieht sich offenbar nur auf den §. 25. berührten Fall, wenn bloß pro tuendo jure gepfändet und mehr zurückbehalten ist, als zu diesem Zwecke erforderlich war.

Vergl. §. 25. des Entwurfs und die Motive dazu.

Ueber die einzelnen Ansätze des Wart- und Futtergeldes kann das Provinzialrecht begreiflich keine absolute Vorschrift enthalten, vielmehr hängt es damit von den jedesmaligen Umständen ab und gewöhnlich giebt eine richterliche Bestimmung ex aequo et bono in streitigen Fällen dabei den Ausschlag.

ad §. 259 und 260.

Zu §. 18 und 19.

Pol. Ord. cap. XXI. pos. 3.

Den Fall, wo der Gepfändete auf die ihm gemachte Anzeige nicht erscheint, berücksichtiget diese Stelle nicht (X. §. 21.). Die am Schluß des §. 19. eingeklammerten Worte sind in der Pol. Ord. nicht ausdrücklich enthalten. Um Mißdeutungen zu vermeiden, müssen sie jedoch vermerkt werden, da sie eine Voraussetzung enthalten, welche nicht nur von der Praxis anerkannt wird, sondern sich auch im Grunde nach dem Sinne des Instituts ganz von selbst entwickelt.

ad §. 261.

Zu §. 20.

Wenn gleich die Landesgesetze hierüber nichts Bestimmtes verordnen, so steht der Grundsatz dieses Paragraphen doch mit denselben und dem sich danach gebildeten Gewohnheitsrechte in Einklang.

S. Publ. in S. v. Schlichtkrull c. Köhn (1820). und in Sachen Conradi wider Plath (1829.).

Es folgt hieraus, daß bei der Nichtbeobachtung der gedachten Vorschrift von Seiten des Pfänders dieser nicht einmal weiter zu retiniren befugt sey, selbst wenn der Gepfändete sich der Erlegung des Pfandgeldes weigern sollte.

ad §. 262.

Zu §. 21.

Pol. Ord. l. c. pos. ult.

Eigentlich ist hier nur davon die Rede, wenn die Einlösung nicht binnen 14 Tagen geschieht, was aber auch den Fall mit einschließen muß, wenn der Gepfändete sich gar nicht meldet, mithin es auch zu dem Verfahren (§. 18 u. 19.) überall nicht einmal kömmt. — Die Pol. Ord. gestattet übrigens dem Pfänder den (außergerichtlichen) Verkauf des Pfandes, nach vorgängiger Taxation desselben durch unparteiische geschworne Gerichtspersonen aus zwei Dörfern. — Die Extracte reden aber davon, daß judicialiter distrahirt werden müsse.

(N. G. G. S. 135.)

Der Pfänder wird hiernach und da eine Taxation auf die eben angegebene Weise jetzt nicht mehr ausführbar seyn kann, immer nicht umhin können, zum Zweck der Distraction des Pfandes und um zu seiner Befriedigung zu kommen, die gerichtliche Hülfe anzusprechen; womit auch die Praxis übereinstimmt.

ad §. 263 und 264.

Zu §. 22 und 23.

Pol. Ord. l. c. pos. penult. in f.

Es ist nicht gesagt, daß der Pfänder sich den Milch-Ertrag auf die Wart- und Fütterungskosten in Abrechnung bringen lassen müsse; wiewohl die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten hiefür spricht.

Stryck de jure pignor. cap. V. §. 32.

Nach der Bauer-Ord. Tit. XVII. sollte der Milch-Ertrag aufgehoben werden und der Rügensche Landgebrauch

(Ausgabe von Gadebusch Tit. CLXXVIII.)

will, daß dem Gepfändeten das Recht zustehe, das gepfändete Milchvieh auf des Pfänders Hof zu melken und daß nur in

dem Falle, wenn der Pfänder das Vieh futtern oder weiden läßt, ihm hierfür die halbe Milch zustehe. Wir müssen es aber bezweifeln, daß auf Rügen ein solcher besonderer Gebrauch jetzt noch statt finde und verweisen, was die Gültigkeit des Landgebrauchs betrifft, auf die Einleitung.

ad §. 265.

Zu §. 24.

Diese Bestimmungen sind manchen Bedenklichkeiten unterworfen und die einschlagenden Verordnungen auch wohl nicht immer gleichmäßig angewendet worden. Für die Richtigkeit der aufgestellten Grundsätze sprechen nachstehende Gründe:

1) Die Pol. Ord. ist, was die l. c. normirten Pfandgeldssätze betrifft, keinesweges für aufgehoben oder antiquirt zu halten; denn die späteren Extracte schreiben keine Erhöhung des Pfandgeldes vor, sondern heben vorzugsweise nur den Fall heraus, wo wegen zugefügten Schadens gepfändet ist; in welchem schon nach der Pol. Ord. das doppelte Pfandgeld erfordert werden kann. Die Patente wegen Aufhebung der offenen Zeit ꝛc., von 1773 und 1777., verdoppeln aber die Ansätze ausdrücklich nur für das hirtenlose Herumtreiben („in diesem Uebertretungsfall"); in jeder anderen Hinsicht (z. B. wenn das Vieh durch Zufall aus dem Stall entlaufen ist, oder Koppelbefriedigungen übersprungen hat) bleibt es demnach bei dem ursprünglichen Ansatze.

2) Die Münzsorte betreffend, deren die Pol. Ord. gedenkt, so hat man den Lübschilling stets mit dem Schilling Pommerschen Courants (nach dem Leipziger Münzfuß von 1690.) gleich gerechnet, obgleich, nach dem im Jahr 1672. bis zu der bekannten Uebereinkunft von 1690. gangbaren Zinnaischen Münzfuße, der Lübsche Schilling um $\frac{1}{5}$ höher an Werth gewesen ist, als der Schilling nach dem nachherigen Leipziger Fuß. Wegen der damaligen großen Schwankungen im Valeur läßt sich dies Verhältniß aber immer nicht besser ausgleichen, als durch Zugrundelegung von Pommersch Courant, und dann ist die Reduction auf Preußisch Curant zu $13\frac{1}{3}$ pCt. richtig. In der Anwendung ist dieser Punct auch nicht zweifelhaft.

Die Bauer=Ord. v. 1616. gedenkt übrigens statt des Lübschillings des Pommerschen Groschens. Indeß sind hier Silbergroschen gemeint, wovon derzeit 30 auf einen Thaler gingen,

S. von Keffenbrink im Pommerschen Patrioten. 2ter Unterricht p. 25.

und wovon ein 1 Groschen nicht viel mehr, als einen Lübschen Schilling ausmachte.

Die Geringfügigkeit des Pfandgeldes giebt Beweis dafür, wie knapp vor 200 Jahren unseren Vorfahren das Silbergeld gewesen seyn muß.

3) Wenn überhaupt jeder 2te Pfändungsfall eine Verdoppelung des Pfandgeldes nach sich ziehen soll, so folgt daraus, daß solches auch Anwendung finden müsse, obgleich schon wegen zugefügten Schadens eine Steigerung des Pfandgeldes eintritt. Die 2te Pfändung wegen zugefügten Schadens würde also, wenn ein Pferd, Ochse oder Kuh in Beschlag genommen wird, ein Pfandgeld von 4 Schilling (2 Silbergroschen 10 Pfennige) nach sich ziehen und als der höchste Satz wäre ein Pfandgeld von 8 Schillinge (5 Sgr. 8 Pf.) anzusehen, von welchem aber nur die Rede seyn könnte, wenn zweimal wegen hirtenlosen Herumtreibens und zugefügten Schadens gepfändet wäre.

4) ad e. Der Strafe von 5 Rthlr. erwähnt das Patent vom 29. August 1808 ohne den Beisatz „daß solche für den Unterlaß in Errichtung von Koppeln oder in Aufstallung des Viehes erlegt werden müsse", wie es in dem Patent von 1777. heißt. Allein es ist doch wohl richtig, daß dort nichtsdestoweniger eben dieselbe Strafe gemeint und keine neue verfügt sey, weil solches deutlicher uns ganz expreß zu bemerken gewesen wäre. Nur würde jetzt jedes hirtenlose Herumtreiben, auch ohne Rücksicht auf jenen Unterlaß, mit 5 Rthlr. zu verbüßen seyn, was nach dem früheren Patent bezweifelt werden konnte.

5) ad f. Diese allgemeine Regel ist sowohl dem Sinn der einschlagenden Stellen der Pol. Ord. und der Bauer=Ord= als dem Gebrauche und der Natur des Pfandgeldes net.

sprechend, welches letztere an und für sich nicht zum Wesen des Instituts der Privatpfändung gehört, sondern mehr oder weniger aus dem Gesichtspunkt einer Privatstrafe angesehen werden muß.

ad §. 266.

Zu §. 25.

Mevius in Dec. I. 34. no. 17.

Quistorp's Bemerkungen II. 42.

Brunnemann l. c. §. 6.

In einem solchen Falle, wo bloß pro tuendo jure gepfändet wird, muß also überhaupt schon eine Ausnahme von der Regel: daß das Pfandgeld von allen betroffenen Häuptern gefordert werden kann, eintreten und das Pfandgeld immer nur von einem oder dem anderen Haupte gefordert werden könne, weil gerade dies zu dem speciellen Zweck genügte. In diesem Abfall von der sonst bei Pfändungen geltenden allgemeinen Regel (§. 24. litt. f.) liegt denn auch der Grund zu dem oben ad §. 17. des Entwurfs bereits erwähnten Publicat des Trib. von 1682.

ad §. 267 und 268.

Zu §. 26 und 27.

Pol. Ord. c. XXI. 1. Abschn. a. f.

In Fällen, wo die Unrechtmäßigkeit der Pfändung sehr evident und außerdem mit groben Excessen verbunden war, ist die Strafe von den Landesgerichten, nach vorgängiger Excitirung des Fiscals, wohl bis zu 100 Rthlr. arbitrirt.

ad §. 269.

Zu §. 28.

Pol. Ord. l. c. pos. 5.

Landtagsabs. vom 17. Dec. 1580. §. „Sonsten haben".

L. C. Suppl. Bd. 1. p. 499.

Engelbrecht in Obs. pag. 564.

Holz-Ord. von 1709. Tit. X. §. 8.

Von einer Resistenz gegen unbefugte Pfändungen und von rechtmäßiger Gegenwehr handeln die Gesetze nicht. Es

wird dabei also immer nur nach allgemeinen Grundsätzen gehen können. Wenigstens steht die Pol. Ord. §. XXI. am E. v. „es sey denn ꝛc.“ diesem nicht entgegen. Eben so wenig finden sich über die Abholung des Pfandes bestimmte Verordnungen. Indeß ist man wohl darüber einig, daß der Gepfändete das Pfand, wenn dessen Zurückgabe, gleichviel ob vor oder nach ausgemachter Sache, erfolgen kann, abholen lassen müsse und in der Regel nicht verlangen könne, daß der Pfänder ihm solches zuschicke;

S. relat. cit. in c. Teden wider Rewold. pag. 36.

ausgenommen in Fällen einer für unrechtmäßig erkannten Pfändung, wo sodann der Pfänder schuldig ist, das Pfand, nach vorgängiger Benachrichtigung des Gepfändeten, wieder an den Ort, wo die Pfändung vollzogen worden, hinzuschaffen. Mev. c. l. VI. 63.

Fünfter Abschnitt.

Von Protestationen.

Darüber findet sich nichts.

Titel 15.

Von Verfolgung des Eigenthums.

ad §. 270 und 271.

Zu 1 und 2.

(§. 16.) Auch hierbei ist im Allgemeinen lediglich das gemeine Recht zu befolgen. Dessen Grundsätze sind denn auch in Betreff der Wirkung der Litigiosität einer Sache in den §. 1—3. Tit. 35. Thl. 2. der Tribunals-Ordnung nur kurz wiederholt. —.

Indeß werden die §§. 1. 2. hier aufzunehmen seyn, da sie auch als Provinzial-Gesetze zu betrachten sind, wogegen der §. 3. hier wegzulassen ist, da er sich hauptsächlich auf die Wirkungen der Appellation, und das für den Fall der Attentate eintretende gerichtliche Verfahren bezieht. Der §. 5. dieses Titels ist schon oben bei der Sequestration — Titel 14. Absch. 1. — erwähnt.

ad §. 272.

Zu 3.

Tax- und Victualien-Ordnung vom 18. December 1672. (§. 17.)
Tit. XII. no. 6. — L. C. Bd. 3. S. 792. —

ad §. 273.

Zu 4.

Der Königl. Regierung Anordnung wegen der Pferde- (Anhang
Diebereien. §. 4. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 410. — §. 49.)

ad §. 274.

Zu 5.

Patent vom 16. Juli 1745. — N. G. S. 509. (Anhang §. 50. Königl. Verordnung v. 18. März 1811. Gesetz-Samml. von 1812. S. 5. 6.)

Patent vom 6. Januar 1796. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 904. Für die Stadt Stralsund besonders bekannt gemacht unterm 17. April 1793. — Das. S. 87. — mit dem Zusatze: „ohne Consens des Commandanten", auf welchen es jedoch hier nicht weiter ankömmt, da er nur vom Magistrate zu Stralsund gemacht ist.

Ueber die Wirkungen der Edictal-Citation, welche im All- (§. 54 ff.)
gemeinen, und in Beziehung auf die Veräußerung von Immobilien, und in Betreff des Concurses in den Gerichts-Ordnungen erwähnt wird,

Trib. Ord. Thl. 2. Tit. 4. §. 8. Thl. 3. Tit. 2. §. 6.
Hofger. Ord. Thl. 2. Tit. 6. §. 9 folg. Thl. 3. Tit. 1. §. 18.
und Tit. 6. §. 4—9. Receß von 1798. Nr. 58.

sind keine besondre Bestimmungen vorhanden,

Mehlen, ordentl. Proceß. §. 188. 189.
Mehlen, summarischer Proceß §. 93.

so häufig auch die Anwendung solcher Citationen und der darauf zu verfügenden Präclusion ist. Von ihrer Anwendung auf Erbschaften, und unbekannte Erben ist das Erforderliche zu Thl. 1. Tit. 9. Absch. 8. zu bemerken.

Von der Aufnahme in den Entwurf ist hier ausgeschlossen:

1) Die Bestimmung der Hofger. O. Thl. 3. Tit. 1. §. 28. 29. in Ansehung der Intervention bei der Auspfändung, indem, wenn auch der §. 28., in der Vorschrift wegen Verabfolgung der abgepfändeten Sachen an den Intervenienten, in Folge der Versicherung desselben an Eidesstatt, in Gemeinschaft mit dem „verlustigen Theile", eine Singularität enthält, doch dieselbe nur das Executionsverfahren im Proceß betrifft.

2) Die Vorschrift des Schwedisch-Pommerschen Seerechts, Abtheilung 5. Cap. 1., wegen Vindication schiffbrüchiger Güter, innerhalb dreier Jahre. Dieselbe ist zu Thl. 2. Tit. 15. Abschnitt 2. zu erwähnen.

Titel 16.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

Darüber findet sich nichts.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zahlung.

Auch darüber gelten hauptsächlich die Vorschriften des gemeinen Rechts.

(§. 34.) Erwähnt wird, in der Trib. Ord. Thl. 3. Tit. 2. §. 1. und Hofger. Ord. Thl. 3. Tit. 1. §. 21., auch die Ueberweisung des Schuldners eines Schuldners an den Gläubiger, als letzter Executionsgrad, wenn andre Güter nicht vorhanden sind. Indeß bedarf es der Aufnahme dieser Bestimmung hier nicht, indem sie nicht sowohl bezweckt, diese Art der Uebertragung einer Forderung, anstatt der Zahlung zu sanctioniren, als nur die Ordnung bei Vollstreckung der Execution anzugeben, welche sonst auch in dieser Beziehung, und namentlich in Bezug auf Activa der Minderjährigen, welche vor den Grundstücken anzugreifen sind, nach gemeinem Rechte bestimmt wird.

L. 5. §. 9. D. de rebus eor. qui sub tut. 27. 9.
Mehlen, Proceß §. 450.

ad §. 275.

Zu 1.

Die Constitution wegen Classification der Creditoren, vom 15. December 1669., enthält am Ende, außer dem, was schon oben in Bezug auf den Bürgen, welcher Zahlung leistet, angeführt ist, auch die hier aufgenommene Bestimmung. Die Deutung derselben ist nicht ohne Zweifel, und dies hier näher zu bemerken, wenn auch die Stelle, so wie sie im Gesetze — L. C. Bd. 3. S. 277 — enthalten ist, aufgenommen werden mußte. Für unbestritten ist es nämlich zwar angenommen, daß (§. 46 ff.)

1) der, welcher an den Debitor zahlt, um damit einen Creditor abzufinden, ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden muß, so daß, wenn dies die ausdrückliche Cession, oder ein pactum de transferendo jure nicht erläßt, er auch ohne dieselben in die Rechte des abgefundenen Gläubigers nicht tritt.

2) Daß ferner auch die Vorschrift des gemeinen Rechts, wonach privilegia personalia, z. B. der Vorzug des Dienstlohnes, der dos, falls nämlich die Forderung noch nicht liquidirt seyn sollte, nicht abtretbar sind,

Quistorp, rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 65. 376.

ungeändert geblieben ist; denn die angeführte Stelle des Gesetzes spricht nur von Schulden, welche auf den Gütern haften.

3) In Ansehung dieser auf den Gütern haftenden Schulden scheint aber das Gesetz vom gemeinen Rechte abzuweichen, indem, nach ersterem, jeder, welcher eine solche Schuld unmittelbar an den Gläubiger zahlt, es sey der Zahlende ein nachstehender hypothecarius, oder chirographarius, oder auch ein anderer Dritter, in die Stelle des abgefundenen Gläubigers, auch ohne Cession, folgen zu müssen scheint. In Bezug auf rückständige Kaufgelder ist indeß das Gegentheil durch Judicate, nämlich angenommen, daß diejenigen, welche für den Käufer das rückständige Kaufgeld zah-

len, nur dann das demselben in der Classifications-Ordnung beigelegte Separationsrecht haben, wenn sie sich zugleich das vorbehaltene Recht des Verkäufers, durch Cession, oder durch ein pactum speciale cum debitore de transferendo jure creditoris haben übertragen lassen, im letztern Falle auch das ganze rückständig gebliebene Kaufpretium an den Verkäufer gezahlt worden, weil die verpfändete Sache dem Pfandgläubiger auch für den kleinsten Theil der Schuld ganz haftet, und das Vorrecht des Letztern an einen andern, ohne des Verkäufers Zuziehung, nur unter jener Voraussetzung übertragen werden kann.

cfr. Rel. ad sent. Trib. p. A. 1813. in Sachen des Pächters v. Homeyer zu Thurow wider die ihm praeferirten Separatisten, plo. praeferent, beim von Homeyer-Zythenschen Concurse.

Im Allgemeinen sind aber die Pommerschen Rechtslehrer verschiedener Meinung, indem Balthasar classif. creditor. pag. 111 folg. die Vorschrift der Pommerschen Classifications-Ordnung wörtlich anwendet, Engelbrecht Obs. 56, in derselben dagegen nur eine Wiederholung des gemeinen Rechts findet. Im Allgemeinen ist dieser Punct nicht entschieden, und noch in neuerer Zeit der wahre Sinn des Gesetzes bezweifelt. Indeß ergeben alle Relationen über einzelne, bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte zur Entscheidung gekommene Fälle, daß die Meinung desselben sich von jeher dahin geneigt hat, daß die Pommersche Classifications-Ordnung keine Abweichung vom gemeinen Rechte enthalte.

cfr. Acta des Ober-Appellationsgerichts s. r. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

Alles dies bezieht sich zunächst, und hauptsächlich auf den Vorzug im Concurse, indeß wird es auch bei sonstigen mit der Forderung verbundenen Vorrechten anzuwenden seyn.

In Betreff der Anleihe zur Bezahlung von Schulden, welche zuletzt in dem Gesetze erwähnt werden, ist zwar daselbst in der 2ten Klasse Nr. 4. denen, welche zu Erkaufung von Häusern und Gütern Gelder leihen, und sich dieselben zum Special-Unterpfande haben einsetzen lassen, und in der 4ten Klasse Nr. 8.

dem, was jemand zu Erkaufung von Gütern anleihet, ein Vorzugsrecht beigelegt, indeß gehört dies nicht weiter hierher, da hier nur von der Zahlung die Rede ist.

ad §. 276.

Zu 2.

Dagegen ist in der Classifications-Ordnung den Vorschüssen, und Verwendungen für Steuern aller Art, gleiches Recht mit diesen selbst beigelegt.

Balthasar classif. creditor pag. 36. 127.

Ueber das beneficium particularis solutionis sind zwar zu verschiedenen Zeiten Verordnungen erlassen, z. B. im Landtags-Abschiede vom 31. Januar 1637. — L. C. Bd. 1. S. 686. — in der Constitution von Schuldsachen von 1673. — L. C. Bd. 3. S. 266 folg. — und im Reglement von Schuldsachen vom 14. März 1714. — Das. S. 282. — Sie betreffen aber sämmtlich nur die damaligen Folgen der Kriegszeiten, und sind längst, ebenso, wie neuere Indult-Patente in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. September 1820. — Gesetz-Sammlung von 1820. S. 199. — außer Anwendung. Es ist daher nur auf das gemeine Recht zu sehen. (§. 60.)

Mevius P. 7. dec. 45. ej. discussio levam. inopiae debitor. cap. 4. Sect. 9.

In Ansehung der Münzsorte bei Zahlungen kommen jetzt, da das Preuß. Courant auch für die hiesige Provinz gültig ist, die desfallsigen Vorschriften zur Anwendung. Allerhöchste Cabinets-Ordres vom 30. November 1829. und 28. Februar 1830., (§. 74 ff.)

Gesetz-Sammlung von 1830. S. 3. 22.

und sind sonst keine besondre Vorschriften vorhanden.

(Die ältern Vorschriften über die Anwendung der Scheidemünze

Landtags-Abschied vom 23. Mai 1569.

L. C. Bd. 1. S. 527.

Verordnung des Herzogs Philipp Julius vom 22. September 1621.

Der Hamburgische Münz-Abschied vom 14. März 1622.

Herzogs Philipp Münz-Ordnung vom 10. Mai 1622.
Herzogs Bogislaf Edict vom 6. März 1623.
L. C. Bd. 3. S. 654. 659. 663. 676.
sind längst außer Gebrauch,)

(§. 86 ff.) Auch fehlen dergleichen über Quittungen, und namentlich auch über Kerbhölzer, wenn gleich diese besonders im Verhältniß der dienenden Kathenleute auf dem Lande zu den Dienstherrschaften sehr gebräuchlich sind. Es tritt daher, so wie bei allen sonst hierher gehörigen Puncten, das gemeine Recht ein, wie dies auch in Ansehung des beneficii competentiae in den Hofger. Visit. Recessen von 1707. Nr. 98., von 1737. Nr. 71., von 1774. Nr. 51. zu Thl. 3. Tit. 1. §. 16., ausdrücklich erwähnt ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition,

ad §. 277 und 278.

Zu 3 und 4.

Ueber dieselbe als Zahlungsmittel, und in wie ferne sie gerichtlich geschehen muß, existiren keine nähere provinzialrechtliche Vorschriften,

Balthasar disput. de favore depositi. cap. 4.

Nur der Hofger. Visit. Receß von 1737. Nr. 38. enthält sub 1 und 2. die hier aufgenommenen Vorschriften. Die in der Nr. 2. enthaltene Verfügung über Concursgelder, welche sich übrigens durch die Nr. 63. des Visit. Recesses von 1774. zu Thl. 3. Tit. 6. §. 9. modificirt, gehört nicht weiter hierher.

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

ad §. 279.

Zu 5.

Darüber gelten nur die Vorschriften des gemeinen Rechts, und ist danach auch das dem Schuldner beigelegte sogenannte beneficium dationis in solutum zu beurtheilen,

Nov. 4. cap. 3. J. R. A. §. 172. So viel nun ꝛc.

wenn gleich letzterer sich eigentlich nur auf die damalige drükkende Zeit bezieht. Nach jenen Vorschriften ist denn auch hieselbst in älterer Zeit mehrfach erkannt,

Mevius P. 3. dec. 287. P. 4. dec. 272. 370. P. 5. dec. 26. P. 9. dec. 146. 147.

in den Jahren von 1655—1666.

Mevii discussio levam. inopiae debitorum. cap. 4. Sect. 10. pag. 287 folg. cap. 7. pag. 504 folg.

Die Trib. Ordnung Thl. 3. Tit. 2. §. 2. enthält jedoch noch die wörtlich hier aufgenommene Stelle, welche die Abtretung eines Guts an Zahlungsstatt, auch noch in der Executions-Instanz, jedoch bevor der bestimmte Hülfstag herbeikommt, zuläßt, und dadurch auch den nach dem gemeinen Rechte aufgeworfenen Zweifel, ob auch bei der Execution selbst das beneficium vorgeschützt werden könne — Mevius P. 9. dec. 146. no. 2. — erledigt. In wie ferne auch bewegliche Sachen zur datio in solutum benutzt werden können, scheint jedoch dadurch, wenn gleich nur ein Gut, also ein Grundstück daselbst erwähnt ist, nicht unbedingt, sondern nur allenfalls in so ferne entschieden, als in der Execution das Anbieten beweglicher Sachen nicht ausdrücklich gestattet ist; Mevius P. 4. dec. 272. 370. P. 9. dec. 146. bezieht, nach gemeinem Rechte, das beneficium dationis in solutum nur auf Immobilien. Sowohl die Trib. Ord. in dem angeführten Titel als auch die Hofger. Ord. Thl. 3. Tit. 1. §. 14. 18. 19. enthalten außerdem noch Vorschriften über die Addiction abgepfändeter beweglicher Sachen, und von Immobilien, in welche der Gläubiger immittirt, oder welche ihm pfandesweise zur Befriedigung angewiesen worden. Indeß gehören diese Vorschriften nicht hierher, sondern zum Pfandrecht, wenn gleich namentlich dann, wenn der Verkauf der so im Wege der Execution in Beschlag genommenen Sachen, wegen Mängels von Käufern nicht erfolgen kann, ebenfalls der Zuschlag an den Gläubiger, statt der Zahlung — die Addiction — gegen eine Taxe erfolgen muß, wenn es der Gläubiger, oder auch nur der Schuldner verlangt, also ein dem beneficio dationis in solutum ähnliches Verhältniß vorliegt.

Balthasar, Anmerkungen über Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter. Anhang. Consilium IV. quaest. II. pag. 113. 114.

Es liegt aber dabei immer das pfandrechtliche Verhältniß, sey es durch Vertrag, oder durch die Auspfändung, und Immission zum Grunde, und ist dies daher hier zu übergehen, eben so wie das, was in den angeführten Gesetzstellen über die vor der Addiction nothwendige Abschätzung gesagt wird, indem die desfallsigen Vorschriften nicht in Bezug auf die datio in solutum gegeben sind.

Fünfter Abschnitt.

Von Anweisungen.

Darüber findet sich nichts, sondern es kommen nur die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von der Compensation.

Ebenfalls.

Siebenter Abschnitt.

Von Entsagung der Rechte.

Auch darüber finden sich keine provinzialrechtliche Bestim-
(§. 383.) mungen, und sind auch diejenigen der Trib. Ord. Thl. 2. Tit. 11. §. 4. 7. 8. Tit. 12. über den Verlust von Einreden im Proceß, wenn sie zur gehörigen Zeit nicht vorgeschützt werden, hier zu übergehen, da sie unter Mitberücksichtigung der Vorschriften des gemeinen Rechts

Mehlen, Proceß §. 223. 226.

vollständig nur im Proceß erörtert werden können, welcher vom Umfange dieser Darstellung nach der Aufgabe, ausgeschlossen ist.

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

ad §. 280.

Zu 6.

Die einzige hierher gehörige Vorschrift findet sich in der Trib. Ord. Thl. 1. Tit. 7. §. 13. und in der Hofger. Ord. Thl. 1. Tit. 8. §. 5. in welcher jedoch die Fassung allgemeiner, und auch die Strafbestimmung nicht enthalten ist. Die erstre Stelle ist daher vorzüglich aufzunehmen. (§. 416.)

Die Instruction für den Fiscal vom 3. Februar 1723. — L. C. Bd. 3. S. 114. 115. — erwähnt noch, daß keine Remissiones erkannter Strafgefälle per modum transigendi verstattet, weniger mit den Parten vorher transigirt werden solle, ohne Vorwissen des Fiscals; indeß bedarf diese anscheinend nur auf das Verhältniß des Fiscals, dessen Antheil an erkannten Strafgefällen durch Remissionen nicht geschmälert werden soll, Bezug habende Bestimmung, so wenig der Aufnahme, als die gelegentliche Aeußerung des Landtags-Abschiedes dd. Treptow den 8. März 1608. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 623. — daß Todschläger, auch ungeachtet daß des Entleibten Freundschaft gesöhnet, mit peinlichen Processen durch den Fiscal zu verfolgen.

In Ansehung gerichtlicher Vergleiche enthalten die Proceß-Ordnungen nur Vorschriften, über den anzustellenden Versuch derselben, um dadurch die Processe abzukürzen, oder aufzuheben, (§. 444.)

Trib. Ord. Thl. 2. Tit. 7. Hofger. Ord. Thl. 2. Tit. 3. Tit. 6. §. 7. Receß von 1737. Nr. 48.

Consistorial-Instruction. Thl. 3. Cap. 1. §. 2.

welche, als nur das gerichtliche Verfahren betreffend, hier zu übergehen sind.

Neunter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.

Dabei kommt ausschließlich gemeines Recht zur Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

(§. 500 ff.) Darüber gilt sonst nur gemeines Recht. Das Separationsrecht der Gläubiger eines Erblassers, im Concurse des Erben, imgleichen überhaupt der Gläubiger eines frühern Besitzers, gegen diejenigen des Besitznachfolgers ist jedoch noch besonders bestimmt, und hier näher zu erwähnen.

ad §. 281—290.

Zu 7—16.

I. Nach gemeinem Rechte gebührt bekanntlich den Gläubigern einer Erbschaft, um die Nachtheile der Vermischung derselben mit dem eignen Vermögen des Erben abzuwenden, das beneficium separationis, welches jedoch binnen 5 Jahren, nach angetretener Erbschaft, besonders von ihnen nachgesucht, und vom Richter praevia causae cognitione ertheilt werden muß.

Abweichend von dieser Vorschrift des gemeinen Rechts, ist in Pommern, in Uebereinstimmung mit Meklenburg,

cfr. Jac. Carmon d. de separatione bonorum in creditor. concursu ad quinquennium non restricta. Rost. 1734. §. 26—41.

E. J. F. Mantzel de jurib. singulor. in Megapoli circa processum concursus creditor. Rost. 1738. §. 14. 15.

nach alter Observanz, angenommen, daß es eines Antrags auf Separation nicht bedürfe, vielmehr immer die Gläubiger des Erblassers, auch die chirographarischen, denen des Erben vorgezogen werden müßten.

Mevius P. 1. dec. 254. P. 3. dec. 331. P. 5. dec. 25. no. 3. dec. 149. 150. P. 6. dec. 339. 362. P. 7. dec. 131. 133. no. 4. 246. no. 4. 5. und dec. 248. Coch praxis fori Germanici P. II. pag. 251.

Dieser langjährige Gebrauch ist denn auch noch besonders in der Constitution von Classification der Creditoren vom 15. December 1669, publicirt 1673. — L. C. Bd. 3. S. 274. —

anerkannt, und bestätigt. Dies Separationsrecht bezieht sich nicht bloß auf die unbeweglichen, zum Nachlasse gehörigen Güter, sondern auch auf bewegliche Sachen, so lange überhaupt eine Sonderung möglich ist, wird auch durch eine bestimmte Zeit nicht eingeschränkt.

Mevius P. 3. dec. 331.

Die sonst dabei anzuwendenden Grundsätze werden jedoch hauptsächlich nach gemeinem Rechte beurtheilt, welches, in so weit es durch die angegebenen Puncte nicht abgeändert worden, zum Grunde zu legen ist.

Mevius P. 1. dec. 254. no. 7. P. 5. dec. 150.

Es enthält jedoch die Constitution von Classification der Creditoren noch die Vorschrift der sofortigen Absonderung der bona avita aus dem Concurse des Successoris, welche in dem Hofger. Visit. Receß von 1774. Nr. 67. zu Thl. 3. Tit. 6. §. 13. der Hofger. Ord. wiederholt, und zugleich wegen des Beitrags zu den Kosten eine Bestimmung hinzugefügt ist. Dadurch erledigt sich denn auch die Frage, ob die Gläubiger sich nicht wenigstens auf das Separationsrecht berufen müssen, welches bei Mevius P. 5 dec. 150. no. 4. angenommen wird, indem, nach den erwähnten Gesetzen, der Richter die Separation zu beachten hat, sobald ein dazu geeigneter Fall durch die Anmeldung der Forderungen der Gläubiger vorliegt.

Wie sich hiernach, und nach mehreren über diesen Gegenstand ergangenen Entscheidungen des Königlichen Ober-Appellationsgerichts, das Rechtsverhältniß, in so weit es nicht lediglich auf die subsidiarisch anzuwendenden Vorschriften des gemeinen Rechts ankömmt, festgestellt hat, ergiebt sich aus den hier aufgenommenen Sätzen.

cfr. Act. Tribun. betr. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

Zu bemerken ist jedoch noch:

Zu 7.

Die Patente vom 25. October 1714. und 18. Januar 1721., imgleichen das Decret der Regierung vom 17. Septbr. 1731. — Balthasar classif. creditor. pag. 186—189. 192. — legen denjenigen, welche in Kriegszeiten für ein unvermögendes Gut,

die von demselben zu leisten gewesenen Kriegslasten abgetragen, oder das durch den Krieg verwüstete, oder desolat gewordene Grundstück wieder eingerichtet, oder zu dieser Einrichtung etwas hergegeben haben, mit ihren desfallsigen Forderungen schlechthin einen Vorzug bei, vor allen sonstigen Ansprüchen auf das Grundstück, selbst vor denen des Vorgängers im Besitz, und vor den altväterlichen Schulden.

Balthasar l. c. pag. 18. 19.

Hiernach ist auch vom Tribunale noch erkannt unterm 24. Januar 1774. und 4. Februar 1775. in Sachen des Majors von Cronhielm, als Deputirten des adel. Barthschen Districts wider die ihm praeferirten Creditoren, ad acta concursus des von Schmalensee zu Pantlitz.

Indeß ist in neuerer Zeit mehr dafür gehalten, daß jene Vorschriften sich nur auf die damals überstandenen Kriege beziehen ließen, und daher davon auch auf spätere Kriegszeiten keine Anwendung gemacht werden könne. Das danach verlangte, und vom Königl. Hofgerichte, in erster Instanz, auch mit Rücksicht auf das erwähnte ältere Präjudiz, zuerkannte Vorzugsrecht vor den Separatisten, ist daher deshalb, hauptsächlich aber, weil nicht alle in den gedachten Patenten vorgeschriebenen Erfordernisse der Praeferenz vorhanden waren, vom Ober-Appellationsgerichte aberkannt, per sent. p. G. 1812. in S. der Majorin von Schlagenteuffel, der Erben des Commercien-Raths v. Bahl ꝛc. wider den Advocaten Hercules, in Vollmacht der ehemaligen Gouvernements-Commission, pto. praeferentiae beim von Dahlsternschen Concurse, in Sachen der Pastorin Harder wider denselben, in S. des Hofmarschalls von Platen wider denselben, in demselben Concurse; in S. des Assessors Dr. Pyl wider denselben pto. praeferentiae beim v. Lühmannschen Concurse.

Zu 9.

Dies ist noch besonders in der sonst hauptsächlich den Kosten-Beitrag der Separatisten betreffenden Nr. 67. des Hofger. Visit. Receßes von 1774. hervorgehoben.

Zu 10.

Nach der bei Mevius P. 6. dec. 409. aufgeführten Entscheidung des Tribunals, vom 30. November 1658., soll zwar das

beneficium separationis, nach den sonst zu befolgenden Grundsätzen des gemeinen Rechts, durch eine Novation nicht allein verloren gehen „non necesse est ad excludendum illud beneficium novationem fieri, seu novandi animum accedere, sed sufficit fidem successoris eligi et sectari, etiam sine novatione.“ Indeß ist in neuerer Zeit vom Tribunal angenommen, daß allerdings eine wirkliche Novation vorgegangen seyn müsse, um den Verlust des ipso jure eintretenden Separations-Rechts zu bewirken. Relatio ad sent. Trib. p. Antonii 1777. in S. der Wittwe Kaehler wider die ihr praeferirten v. Mühlenfelsschen Creditoren. — cfr. Breitenstern Observ. 15. — Handschrift — Die Frage über die Existenz einer Novation ist denn nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Mevius P. 2. dec. 338. P. 5. dec. 405. P. 6. dec. 3. P. 7. dec. 133.

Zu 11.

Dies folgt schon von selbst aus dem oben angegebenen Grundsatze, war aber der Deutlichkeit wegen besonders mit zu erwähnen.

Zu 12.

Dies ist in Ansehung der Legate schon oben Tit. 12. zu 4 und 5. (§. 288.) erwähnt, auch dem gemeinen Rechte gemäß. L. 6. pr. D. de separationibus. 42. 6. Mevius P. 5. dec. 261.

Zu 13.

Dies folgt freilich schon aus dem gemeinen Rechte, L. 4. §. 1. L. 6. pr. D. de separationibus 42. 6. — hat aber dort nur auf diejenigen, welche die Separation nachgesucht haben, Bezug, und war daher, als allgemein für alle Erbschaftsgläubiger gültig, hier mit zu erwähnen.

Zu 14.

Dies bestimmt die Nr. 67. des Visit. Rec. von 1774. Dadurch ist die Nr. 94. des Recesses von 1737., wenn auch nicht abgeändert, doch näher bestimmt, nach welcher früher unbedingt auch den Separatisten Beiträge zu den Concurskosten auferlegt sind.

Balthasar classif. cred. pag. 18. 22. 29. 30.

Daß sie jedoch in so ferne zu den sonstigen Concurskosten beitragen müssen, als diese zugleich für das corpus bonorum separatum mit verwendet worden sind, oder als sie in subsidium auch aus der Masse ihre Befriedigung suchen, versteht sich von selbst.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1811. in S. des Commerzienraths v. Bahl ꝛc. wider die Gläubiger im v. Dahlsternschen Concurse, und in S. der Vormundschaft der Kinder des Majors v. Schlagenteuffel wider den Gem. Anwald desselben Concurses.

Zu 15.

Nach gemeinem Rechte verlieren die Erbschaftsgläubiger durch die ihnen, auf ihren Antrag, zugestandene Separation, allen Anspruch auf das eigne Vermögen des Erben, und können daraus keine Befriedigung verlangen, wenn gleich dies, gegen die L. 1. §. 17. L. 5. D. de separationibus 42. 6., nach L. 3. §. 2. eod., auch bestritten wird. Dies läßt sich indeß bei dem, nach Pommerschem Provinzial-Rechte eintretenden unbedingten Separations-Rechte der Erbschaftsgläubiger nicht annehmen, wenn gleich Mevius P. 5. dec. 150. dies zu behaupten scheint. Er bezieht dies aber dort in der That nur auf die Vorzugsrechte der Gläubiger gegen den Nachlaß, und gestattet dieselben nicht im Concurse des Erben, zum Nachtheil der Gläubiger desselben. Hat daher z. B. der Erbe ohne beneficium inventarii angetreten, so sind ja die Erbschaftsgläubiger auch als die Seinigen, aus der Antretung, zu betrachten. Mevius P. 6. dec. 339., — so wie er auch, wenn er Hypothek bestellt haben sollte, ohne gerade novirt zu haben, aus jener haftet, ungeachtet die Separation statt gefunden.

Mevius P. 2. dec. 338.

Zu 16.

Mevius P. 6. dec. 339. 340. P. 7. dec. 248.

ad §. 291.

Zu §. 17.

II. Auch der hier aufgenommene Satz wird freilich schon aus dem gemeinen Rechte hergeleitet, so zweifelhaft auch danach dessen Rechtfertigung ist.

Thibaut, civilistische Abhandl. Nr. 13.

Er ist indeß ebenfalls in der oben erwähnten Constitution von Classification der Creditoren ausdrücklich anerkannt, und daher hier mit zu erwähnen.

Balthasar classif. creditor. pag. 22. 126.

Acta des Ober-Appellationsgerichts s. R. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

Bei der Anwendung dieses Rechts treten die oben schon erörterten Grundsätze ebenfalls ein, und bedarf es daher hier nicht deren Wiederholung.

Ganz gleiche Grundsätze, wie hier im Allgemeinen angegeben worden, treten auch namentlich bei der Lehnsfolge, und der Veräußerung eines Lehns ein,

Balthasar l. c. pag. 22. 126.

indeß bedarf dies hier keiner besonderen Erwähnung, da es aus der Art, wie Lehnsschulden überhaupt nach Pommerschem Rechte zu behandeln sind, folgt. Der hier aufgenommene Satz gehört übrigens eigentlich mehr zur Erörterung im Pfandrecht, war aber der besseren Uebersicht, und der Gleichheit der Behandlung halber, hier schon mit zu erwähnen.

Das den rückständigen Kaufgeldern unter gewissen Umständen zustehende Separationsrecht ist schon oben Tit. 11. Nr. 10. (§. 266). erwähnt.

ad §. 292 und 293.

Zu 18 und 19.

III. Auch dies den Miterben gegen die Gläubiger ihres Miterben zustehende Separationsrecht ist in der Pommerschen Classifications-Ordnung enthalten,

Balthasar l. c. pag. 21. 127. acta cit.

und hier, der bessern Uebersicht wegen, gleich mit zu erwähnen.

ad §. 294.

Zu 20.

Das in den Pommerschen Städten geltende Lüb'sche Recht, erwähnt die hier aufgeführten Separations-Rechte nicht, und es ist daher öfter über die Anwendung derselben gestritten worden, indeß durch mehrfache Präjudizien dieselbe festgestellt, zugleich

auch angenommen, daß die Beschränkung des Lüb'schen Rechts, nach welcher nur eines Jahres Zinsen an der Stelle des Capitals zu luciren, die übrigen Zinsen post omnes zu verweisen, in der Regel auf Separatisten keine Anwendung finde.

Duistorp rechtl. Bemerkungen Thl. 1. S. 212.

Protoc. extrajud. Trib. de 1756. Vol. 1. fol. 232. de 1834. den 12. Juli.

Dies findet auch namentlich in Stralsund Anwendung, wenn gleich auch die dortige Gerichts-Ordnung die Separatisten nicht erwähnt.

Rel. ad sent. Trib. p. A. 1815. in S. des Kaufmanns Hecht wider die ihm in der Külpschen Prioritätssentenz vorgezogenen Gläubiger.

Jedoch gilt in Greifswald in Betreff der Zinsen der Separatisten eine entgegenstehende Observanz.

In Ansehung der Zinsen der Separatisten kommt aber da, wo Lüb'sches Recht gilt, noch die Bestimmung zur Anwendung, daß sie das, was sie aus dem corpus bonorum separatum erhalten, sich zuerst auf das Capital, dann erst auf die Zinsen anrechnen müssen. Das Residuum des Capitals, und ein nicht zur Hebung gelangter einjähriger Zinsrückstand, werden sodann an der betreffenden Stelle unter den eigentlichen Concursgläubigern angesetzt, in so ferne die Separatisten auch unter diesen ihre Befriedigung gesucht haben, und zu suchen berechtigt sind. Die mehr als einjährigen, aus dem corpus separatum nicht befriedigten Zinsen-Rückstände sind dagegen bei der Concursmasse post omnes zu verweisen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Entwurf schien jedoch nicht erforderlich, da sie sich hauptsächlich auf das eigentliche Concursverfahren bezieht.

ad §. 295.

Zu 21.

Diese auch vom gemeinen Rechte abweichende Gewohnheit ist durch mehrere Judicate bestätigt, und vom Ober-Appellationsgericht anerkannt. — cfr. Breitenstern Obs. 63. S. 182. — Handschrift — cfr. Rel. ad sent. Tribun. vom Januar 1785. in Sachen Eggerds wider Canzler, und p. A. 1783. in Sachen des

Brauer=Altermanns Israel zu Stralsund wider den Gem. Anwald Tischler Meyerscher Creditoren.

ad §. 296.

Zu 22.

Die Pommersche Classifications=Ordnung — cfr. no. 18. — legt den Vorzug der Erbgelder auch dem bei, was von einem Miterben unter dem Namen „Ausspruch" dem andern zugesichert worden, und es ist daher, und weil überhaupt das im Lüb'schen Rechte sonst nicht erwähnte Vorrecht der Erbgelder dennoch da angewendet wird, wo Lüb'sches Recht gilt,

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 3. Tit. 1. art. 12. no. 18.

auch darüber gestritten, ob dieses Vorrecht auch dem Ausspruch gebühre. Es ist jedoch angenommen, daß sich hierauf die Bestimmung der Classifications=Ordnung nicht beziehen lasse, der Ausspruch nicht mit der eigentlichen Erbtheilung gleich zu stellen, und nur das Vorrecht anzuwenden sey, welches im Lübschen Rechte enthalten ist.

Namentlich in Bezug auf Stralsund, indem die dortige Gerichts=Ordnung cap. 36. §. 10. den Ausspruch — Kindergelder — noch besonders erwähnt.

Relat. ad sent. Trib. p. A. 1789 in S. der Creditoren des Zeugwärters Meyer wider den Seiler Hildebrand ꝛc. in pto. des Separationsrechts bei dem Görs=Barnkewitzer Concurse. cfr. Prot. judic. de 1789. fol. 272 folg.

Dagegen ist den eigentlichen Erbgeldern auch in Stralsund, wenn gleich die dortige Gerichts=Ordnung sie nicht erwähnt, das Vorzugsrecht — cfr. no. 20 und 18. — zuerkannt. cfr. **Relat. ad sent. Trib. p. A. 1815. in Sachen Hecht wider die ihm in der Külpsschen Prioritäts=Sentenz vorgezogenen Gläubiger.**

Titel 17.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

Darüber gilt nur das gemeine Recht, ebenso wie in Ansehung der Lehre.

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

(§. 132 ff.) Namentlich wird danach bestimmt, in wie ferne die Erben in foro defuncti belangt werden können,

Protoc. extrajud. Tribun. de 1802. Vol. 1. fol. 18. und de 1823. Vol. 3. fol. 77—80.

Mehlen, Proceß. §. 62.

und bedarf auch der §. 16. Tit. 6. Thl. 2. der Hofgerichts-Ordnung, welcher die Art, wie Erben im Processe zu citiren, bestimmt, als nur zum Processe gehörig, nicht der Aufnahme.

Auch in Ansehung der Erbtheilung gelten nur die Grundsätze des gemeinen Rechts, und tritt auch in Ansehung der Pflicht eines Miterben, welchem bei der Theilung eine Erbschaftssache zugeschlagen wird, den Preis dafür an die Erbmasse zu entrichten, keine Abweichung ein, wenn gleich an manchen Orten, Statuten, oder Gewohnheiten ihn, in Betreff der Zahlungszeit, begünstigen.

Mevius P. 4. dec. 397. no. 8.

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

Vierter Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

Quellen.

1) Verordnung vom 18. November 1775., wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung vermischter Grundstücke.

L. C. Suppl. Bd. 2. S. 524—526.

2) Patent wegen Bestimmung der Diäten und der Defraiirung für die zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten verordneten Commissarien vom 22. December 1799.

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 607. 608.

3) Patent vom 31. März 1806., betreffend die Fuhrkosten der Commissarien u. s. w.

4) Das Patent vom 14. December 1801.

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 808—815.

führt gleichfalls die Ueberschrift: „betreffend die Aufhebung von Gemeinheiten"; indeß ist solches im Wesentlichen auf die Aufhebung der Weide und Triftgerechtigkeiten gerichtet und wird also vorzugsweise Thl. I. Tit. 22. §. 138 ff. in Betracht kommen.

Hierbei ist überhaupt Nachstehendes vorläufig zu bemerken:

a) Der betreffende Titel des Landrechts handelt ausdrücklich nur von Gemeinheitstheilungen, wenigstens wird der s. g. vermischten Grundstücke keiner besonderen Erwähnung gethan. An dieser Stelle würde jedoch auch so schon von letzteren gehandelt werden müssen, weil selbige, nach der Provinzialgesetzgebung, mit der Materie von den Gemeinheitstheilungen in der genauesten Verbindung stehen und nicht ohne große Unbequemlichkeit davon getrennt werden können. Außerdem begreift aber auch die allgemeine Bezeichnung: „einer auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung der Grundstücke" (§. 311.) in der Regel den Fall der Vermischung in sich.

b) Dieser ganze Titel von Gemeinheitstheilungen ist indeß durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.,

Gesetz-Sammlung pro 1821. S. 53 und folg.

so wie durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung de eod. d.

Ibid. S. 83.

für aufgehoben zu achten und an dessen Stelle sind die ausführlichen und in vieler Hinsicht abweichenden Vorschriften der gedachten beiden neueren Gesetze, — welche zum Theil auch noch auf das Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811., auf die Declaratorien vom 29. Mai 1816. und vom 9. Mai 1818., imgleichen auf

die Verordnungen vom 20. Juni 1817. und vom 29. November 1819. zurückweisen, — getreten.

Wenn also bei dem gegenwärtigen Entwurf überhaupt ziemlich selbstständig verfahren, wenigstens der Paragraphenfolge des Landrechts nicht nachgegangen ist, bedarf das so schon keiner Rechtfertigung. Es würde aber auch, bei den Verschiedenheiten, welche das Provinzialrecht im Einzelnen bietet, durch ein genaueres Anschließen an das Gesetz vom 7. Juni 1821. der Ueberblick eben nicht gewinnen, vielmehr die Arbeit nur unnöthig erschwert werden; besonders wenn die Materie von den Weide- und Triftgerechtigkeiten in specie und abgesehen von einer Aufhebung der Servituten vermittelst einer Gemeinheitstheilung, — nach dem Landesgesetz vom 14. December 1801., wie es nicht gut anders seyn kann, eine abgesonderte Bearbeitung finden soll.

c) Eine nähere Erklärung dessen, was unter der Vermischung von Grundstücken verstanden werden soll, bieten die Landesgesetze nicht. Deren Bedeutung kann aber keinesweges zweifelhaft bleiben, wenn man auf frühere provinzielle Verhältnisse, auf ältere vaterländische Rechtslehrer, besonders

Mevius P. I. dec. 28. P. V. d. 251. P. VII. dec. 319.

und auf die gemeine Meinung

Berger oeconom. for. Lib. II. Tit. III. 5 et 9.

einen Blick wirft. Früher, als auf die Cultur ländlicher Besitzungen weniger Werth und Wichtigkeit gelegt ward, war es auch in Pommern nichts Seltenes, daß Ackerflächen nicht nur von mehreren Berechtigten gemeinschaftlich genutzt wurden, sondern daß auch Ländereien verschiedener Eigenthümer unter sich eine so unzusammenhängende Lage hatten, daß deren so schon erschwerte Benutzung, wenn sie überall möglich gemacht werden sollte, nothwendig eine besondere Art von Gemeinschaft unter den Eignern der so vermischt, durch, und unter einander liegenden Grundstücke, erzeugte (von welcher — gemeinschaftlichen Benutzung — das Preußische Recht in dem Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 3. rücksichtlich der vermischten Grundstücke auch allein nur ausgeht). Aus einem solchen durch die Nothwendigkeit gebotenen Betreten und Ueberschreiten eines fremden Grundes und Bodens entwickeln sich aber auch von selbst gewisse s. g. nothwendige Servituten,

S. Quistorp's Bem. II. Bem. 67.
Mevius p. VII. d. 319.
welche oft nur auf eine bloße Triftgerechtigkeit hinausgehen, zuweilen aber auch den s. g. actus plenus und eine servitus viae in sich begreifen.

Die Abstellung dieser Art Gemeinschaft, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mag, ist Zweck des Landesgesetzes und unverkennbar findet auch zwischen den beiden Materien, womit das Patent von 1775. sich gleichzeitig beschäftiget, ein innerer Zusammenhang statt. Fälle solcher Art können unter sehr verschiedenen Formen vorkommen, je nachdem die betreffenden Gerechtsame z. B. auf einem Gesammt-Eigenthum (pro indiviso), auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, auf einseitigen oder wechselseitigen Nutzungs- und Dienstbarkeitsrechten beruhen. Es ist also auch die Bemerkung des Patents von 1801. im Ingreß: „daß in der früheren Verordnung von 1775. bereits auf die Abschaffung der Servituten gedacht worden", ganz richtig; in so weit nämlich die Aufhebung der Gemeinheiten selbst dadurch nur in gewissen Fällen erreicht werden kann. Jenes neuere Gesetz, durch welches das Separations-Institut auf gewisse Arten von (nicht nothwendigen) Dienstbarkeitsrechten ausgedehnt wird, kann überhaupt füglich als ein Anhang zu dem Patent von 1775. betrachtet werden; mit welchem es ja auch denselben, auf Beförderung der Landescultur gerichteten Hauptzweck verfolgt.

d) In wie weit das Institut der Separation noch gegenwärtig von practischem Werth und Nutzen für die Provinz sey? haben wir zwar nicht zu untersuchen, doch aber zu bemerken, daß sich bei uns allerdings noch ungetheilte Gemeinheiten finden werden, wenn auch die Weide- und Triftgerechtigkeiten, meist auf gütlichem Wege und ohne die landesgesetzlichen Formalitäten, zum größten Theil abgelöset seyn mögen. Auch sind noch in dem diesjährigen Provinzial-Kalender die beständigen Auseinandersetzungs-Commissarien vermerkt worden und das Institut selbst muß also im Allgemeinen noch als bestehend angenommen werden; obwohl, was dessen nähere Einrichtung betrifft, einige Bedenklichkeiten weiter unten an der dazu paßlichen Stelle vorkommen werden.

e) Uebrigens hat der auf historischen Gründen und auf den Verhältnissen in der Vertheilung des Landeigenthums beruhende Umstand, daß die Zustände hinsichtlich der Gemeinheiten, vermischten Grundstücke und Rustical-Servituten in diesem Landestheil weit weniger complicirt und in ihrer Aufklärung und Auflösung minder schwierig waren, als in den meisten anderen Gegenden von Deutschland, es möglich gemacht, daß ein so mangelhaftes Gesetz, als das Patent von 1775. es, wenigstens von dem juristischen Standpunkt betrachtet, unverkennbar ist, dennoch so wohlthätige Wirkungen hat hervorbringen können. Es bedurfte eigentlich nur eines Impulses, um die Landes-Einwohner auf ihr eignes Interesse aufmerksam zu machen und vielleicht hat gerade die wenig juristische Auffassung der Sache, verbunden mit der zweckmäßigen Einrichtung der Commissionen, — wozu man keine eigentliche Geschäftsleute, sondern bloß tüchtige Landwirthe, die das allgemeine Zutrauen genossen und das Geschäft nicht sowohl aus dem Gesichtspunkt eines Erwerbzweiges, als aus dem der Erfüllung einer mitbürgerlichen Pflicht und eines Ehrenamtes ansahen, wählte, — am meisten dazu beigetragen, daß die allermeisten Fälle dieser Art, wo sie irgend den Culturverhältnissen hemmend entgegentraten, bereits aufgelöset sind. Eben in dieser Art der Behandlung liegt auch der Grund, weshalb die meisten und oft gerade die schwierigsten Verhältnisse solcher Art ganz im Wege der Vereinbarung durch Vermittelung der Commissarien beseitiget sind, ohne daß es einer besonderen Technik der Staatsbehörden und einer anderen als einer negativen (nicht hemmenden) Einwirkung derselben dabei bedurft hätte. In einigen wenigen sehr seltenen Ausnahmsfällen ist es nur zu gerichtlichen Entscheidungen über einzelne ganz specielle Fragen (welche nach der damaligen Verfassung immer nur im Wege der Provocation von der Regierung an das Ober-Appellationsgericht gelangen konnten) gekommen und vielleicht sind auch die meisten Sachen dieser Art von der Regierung nicht eigentlich entschieden, sondern letztere hat sich mehrentheils auf die Bestätigung der durch die Commissarien bewirkten Vereinbarungen und wo die Domainen interessirt waren, auf eine Bewirkung des Landesherrlichen Beitritts zu beschränken gehabt. — Wahrscheinlich mögen sich auch aus den in dem Patent von 1775 enthaltenen Andeu-

tungen und neben denselben gewisse allgemeine Principien sowohl über die Theilungs- und Separationsart selbst, als auch über die Berücksichtigung der dabei vorkommenden, mehrentheils präliminairen Rechtsfragen bei der Regierung gebildet haben und theils in die in einzelnen Fällen den Commissarien ertheilten Instructionen eingeflossen, theils die leitenden bei dem, der Regierung in dem Gesetz (Nr. 6.) beigelegten Arbitrio gewesen seyn. Da aber das Wesentliche dieser, mehr in ökonomischen und administrativen, als in rein rechtlichen Rücksichten gegründeten Maximen, ihrem ganzen Umfange nach, dem O. A. Ger. nicht hat bekannt werden können, vielmehr nur aus den Acten der Regierung über vorgekommene einzelne Separationsfälle und aus den darüber gepflogenen Deliberationen zu entnehmen seyn wird, so hat man sich, — weil der Vollständigkeit wegen dieser Theil der Legislation im Provinzial-Recht nicht übergangen werden konnte — mehrentheils darauf beschränken müssen, ganz dem Wort-Inhalte der betreffenden Patente zu folgen, ohne die weitere Entwickelung der leitenden Normen, welche sich durch die Anwendung gebildet haben mögen, berücksichtigen zu können.

ad §. 297.

Zu §. 1.

Patent von 1775. Nr. 2. Obgleich die Maaßregel der Separation überhaupt des gemeinen Besten wegen eingeführt ist, so wird die Befugniß, auf die Aufhebung zu dringen, doch gerade nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß dadurch die Landescultur im Ganzen befördert werden würde; wie dahin die Bestimmung des Preuß. Rechts

(L. R. §. 313. Ges. vom 7. Juni 1821. §. 22—24.)

lautet, jedoch mit der Einschränkung, daß auch ohne Beweisführung solches bei jeder Gemeinheitstheilung schon von selbst voraus zu setzen sey, mithin als Regel gelte.

Die Frage: ob das einseitige Zurücktreten des Provocanten von seinem Antrage auf Separation — wenn etwa das Auseinandersetzungs-Geschäft keinen für ihn günstigen Ausgang nehmen sollte — überall statthaft sey? ist in S. Creplin wider

v. Wolfradt pto. separat. (1788.) beim Tribunal mit zur Sprache gekommen,

Prot. extr. de 1788. Vol. I. fol. 169. seq.

und die Meinung wohl dahin gegangen, daß wenn auch ein solches einseitiges Zurücktreten geschehen sollte, dadurch doch dem andern Theile die Befugniß: nur seiner Seits auf die Aufhebung zu dringen, patentmäßig nicht entzogen werden können; mithin jenes sich für den Fall in eine bloße Vergeblichkeit auflösen müsse.

ad §. 298 und 299.

Zu §. 2 und 3.

Ibid. no. 1. Eigentlich allgemeine Ausnahmen, welche der Natur der Sache nach schon an sich nicht gut bezweifelt werden können, aber, um Mißverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich in der Verordnung vermerkt sind. Der Fall des §. 5. fällt hiemit eigentlich zusammen; indeß kann vielleicht ein pactum speciale existiren und dennoch Streit über die Beibehaltung unter den Theilnehmern aufkommen.

Wenn übrigens an dieser Stelle (§. 5.) zwar nur der socii praesentes gedacht ist und daraus die Folgerung gezogen werden könnte, daß die betreffende Bestimmung auf Successores nicht zu erstrecken sey, so dürfte solche doch, wenigstens in Betreff der Universal-Successoren, kaum zu rechtfertigen, überhaupt aber eine bestimmtere Fassung des Gesetzes, wodurch jeder Zweifel hierüber abgeschnitten würde, angemessen seyn.

ad §. 300.

Zu §. 4.

Ibid. no. 2. Durch den Beisatz: wenn Commissarii das Geschäft bereits angefangen, wird von selbst zu erkennen gegeben, daß etwanige Präjudicialpuncte (§. 9. 10.), die der Auseinandersetzung hinderlich seyn könnten, schon beseitiget seyn müssen.

ad §. 302 und 303.

Zu §. 6 und 7.

Ibid no. 3. In der Verordnung ist immer nur von Eignern und Grundherrschaften die Rede, weshalb dieselbe auf

sonstige Besitzer (Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 6 u. f.) keine Anwendung leidet.

Da übrigens die Landesgesetze in Betreff des Legitimationspunctes und eines etwa erforderlichen decreti de alienando — beim Lehnmann, Minor, Kirchen oder dergleichen anderen Interessenten — keine specielle Bestimmung (wie im Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 9—10.) enthalten, so wird es in dieser Beziehung nach den sonstigen allgemein gesetzlichen Grundsätzen über das Dispositionsrecht der einzelnen Interessenten und ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften gehen müssen.

ad §. 304.

Zu §. 8 u. folg.

Patent von 1775. Nr. 5 und 7. Constitutorium vom 14. April 1777. L. C. Suppl. Bd. 3. S. 527.

Das Verfahren bei Auseinandersetzungen hat hier ganz so dargestellt werden müssen, wie es sich aus den zur Zeit noch bestehenden Landesgesetzen ergiebt und in vielen früheren Fällen beobachtet ist. Ja, es dürfte selbst dasjenige, was hiebei der eigentlichen gerichtlichen Befassung zufällt, nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen seyn, um das Institut in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen und den eigentlichen Geschäftsgang dabei vollständig zu übersehen.

Seit der Gründung desselben sind nun aber mit der Regierungs-Behörde sehr wichtige Veränderungen vorgegangen. Nach ihrer früheren, zur Zeit der Publication der betreffenden Landes-Verordnungen noch bestehenden Verfassung fungirte dieselbe in manchen Angelegenheiten (in Aemter und Gewerke und gewissen Arten von Lehns-Sachen) allerdings auch als Gerichts-Behörde und es konnte also um so füglicher geschehen, daß ihr bei Separationen von Gemeinheiten eine gleiche Befugniß beigelegt wurde, da dem ganzen Institut die Rücksicht auf Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt wesentlich mit zum Grunde lag und unverkennbar Angelegenheiten, die das Oeconomiewesen und allgemeine landwirthschaftliche Gegenstände betreffen, sich zur Beurtheilung der Landes-Polizeigewalt ganz besonders eignen. (S. Nr. 6. das Patent von 1775.)

Wurden nun zwar durch die Allerh. Königl. Verordnung vom 3. Juli 1806. §. 5. und 6. alle eigentlichen Justizsachen der Dijudicatur der Königlichen Regierung entnommen, so ist doch diese Vorschrift von derselben auf Separations-Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach von den eigentlichen Rechtssachen doch immer etwanig verschieden sind, anfänglich nicht bezogen; hernach aber auch in den Königl. Verordnungen vom 8. October 1810. über die Einrichtung der höchsten Administrations-Behörden §. XI. no. 1. und wegen Einrichtung des Justizwesens Tit. I. §. XI. lit. b. ausdrücklich bestimmt:

> daß es bei demjenigen, was wegen Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen und Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten in besonderen Verordnungen festgesetzt sey, das Bewenden behalte. —

Unter diesen Umständen würde es nur fraglich seyn: ob das Institut durch die neueste Organisation der Königl. Regierung, nach deren Instruction vom 23. October 1817., eine wesentliche Veränderung erlitten habe? — welches wir, obgleich Fälle der Art, so viel bekannt, in neuester Zeit nicht vorgekommen seyn mögen, um so weniger unbedingt zu verneinen wagen, als theils nach §. 2. no. 4. Abs. I. der gedachten Instruction

A. Bl. pro 1818. S. 434.

die Befassung mit Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Servituten der Regierung im Allgemeinen sogar expreß zugewiesen ist, die Einrichtung der General-Commissionen, von welchen in den älteren Provinzen Auseinandersetzungssachen zu betreiben sind,

Ges. Samml. pro 1821. pag. 83.

hier auch ohne Einfluß bleibt; anderntheils aber das Anomalische, welches in Entscheidungen einer Administrativ-Behörde bei Separationen liegt, jetzt eben nicht viel auffallender seyn würde, als es schon nach den Verhältnissen, wie sie die Königl. Verordn. vom 3. Juli 1806. einrichtete, der Fall war. Außerdem sind auch diese Separations-Angelegenheiten nicht wie sonstige in das Justizwesen einschlagende Geschäftszweige, womit die vormalige Landes-Regierung Befassung hatte, resp. dem O. A. Gericht (A. Bl. pro 1818. S. 398 und 399.) oder dem Hofgerichte (ibid.

S. 402.) zugewiesen; wodurch der fernerweitige Bestand der vorliegenden Einrichtung noch unverkennbarer zu Tage gelegt ist.

ad §. 305.

Zu §. 9.

Man kann zwar nicht so weit gehen, zu behaupten, daß durch diese Bestimmung wegen der Präjudicialpuncte der Regierung eine unbedingte Willkühr in Betreff der Verweisungen an die competenten Gerichte zugestanden sey; aber eben so wenig ist in einzelnen Fällen angenommen worden, daß dergleichen Puncte schon von selbst, und ohne Einmischung, und Beurtheilung der Regierung an die Gerichte übergehen müßten. Vielmehr hängt es damit allerdings „von den befindenden Umständen" (wie es in Nr. 7. des Patents von 1775. heißt) ab; worin auch das Patent von 1801. §. 5. nichts ändert.

ad §. 311 und 314.

Zu §. 15 und 18.

Patent von 1775. Nr. 6.

Die Ausübung einer Art von Gerichtsbarkeit ist hiedurch der Königl. Regierung allerdings beigelegt, da sie Untersuchungen anzustellen und Entscheidungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu erlassen, mithin solche justizmäßig zu behandeln autorisirt seyn soll.

cfr. Prot. extraj. de 1790. Vol. II. fol. 81.

Was aber die (ausnahmsweise) zugelassene Provocation von den Aussprüchen der Regierung [an das höchste Gericht] anbetrifft (§. 18.), so ist von demselben diese Verordnung immer so ausgelegt und ausdehnend angewandt, daß die Berufung in allen Fällen für zulässig befunden, wo von einem, oder dem anderen Theile eine merkliche Laesion, sey es wegen der Taxation und Adaequation der zu separirenden Stücke selbst, oder auch in Nebenbedingungen und Vergütungen, die zur Ausgleichung und Egalisirung zu Hülfe genommen werden müssen, und wo deshalb wichtige Widersprüche sich aufgegeben. Hienach sind denn als casus inappellabiles nur solche angesehen, wobei es bloß auf den modus der Auseinandersetzung ankommt, oder wo Niemand eine merkliche Laesion behaupten kann.

cf. Acta in S. Volkmann wider von Bilow, wegen Aufhebung der Gemeinheit Pr. extraj. de 1789. Vol. I. fol. 80.

ad §. 312 und 313.

Zu §. 16 und 17.

Patent vom 31. März 1806. §. 182.

ad §. 315—318.

Zu §. 19—22.

Verordnung von 1775. Nr. 1. 2. und 4.

Die Grundsätze, wonach bei Ausgleichungen und Auseinandersetzungen zu verfahren, sind hier zwar angegeben, aber freilich sehr allgemein gehalten, und zum Theil sehr unbestimmt ausgedrückt. Im Ganzen waltet das Princip vor, daß kein Theil vor dem anderen begünstiget und wohlerworbene Rechte möglichst geschont werden sollen. Ueberhaupt geht die Absicht dahin, daß jeder Interessent seine Gerechtsame und Grundstücke besser genießen, oder wenigstens dabei nicht verkürzt werden soll, und daß der etwanige Gewinn oder Verlust, welchen die Auseinandersetzung zur Folge haben möchte, möglichst in gleichem Verhältniß von den Theilnehmern zu tragen sey. Dies soll sich (nach §. 21.) sogar auf die Kosten erstrecken, welche Ein Interessent nach der Separation und wegen derselben mehr aufzuwenden hätte, als die übrigen Theilhaber. — Eine ziemlich vage Bestimmung! Darf nun auch Niemanden eine bloße Vergütung an Gelde, statt separirter Grundstücke, aufgedrungen werden; so kann es doch sehr wohl geschehen, daß eine völlige Ausgleichung der Interessen und des größeren oder geringeren Gewinnes in einzelnen Fällen immer nur durch das Vehikel baarer Entschädigung zu erreichen ist; wie denn eine solche hin und wieder von der Regierung selbst, z. B. in dem Wolfradt-Creplinschen Fall in Vorschlag gebracht ist.

ad §. 319.

Zu §. 23.

Patente vom 22. December 1799. und vom 31. März 1806.; in welchem letzteren, §. 3., nur wegen des Fuhrlohns eine Modification geordnet ist. — Für die Meilengebühren der

Commissarien (statt der Diäten) sind keine bestimmte Sätze angegeben. Es würde hiebei also wohl danach gehen, was bei gerichtlichen Commissarien gilt.

Nach welchem Verhältniß von den Theilnehmern die Kosten der commissarischen Verhandlung zu tragen seyen? ist in den Landesgesetzen nicht näher bestimmt und mithin in einzelnen Fällen gleichmäßig dem billigen Ermessen zu überlassen. In dem Bericht der Regierung ad acta Volkmann wider v. Bilow (fol. 58.) heißt es, daß observanzmäßig die Kosten von jedem Theil zur Hälfte übernommen würden und es schwierig sey, ein anderes Verhältniß nach dem wahren Interesse ausfindig zu machen. — Daß von dieser Regel aber Ausnahme statt gefunden, beweist derselbe Fall, wo rücksichtlich der Commissionskosten eine Vertheilung von resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ beliebt ist. Dort ward auch oberrichterlich bestimmt, daß die Commissarien auf andere Kosten, als die patentmäßigen, keine Ersatzforderung machen könnten, mithin wenn sie zur Erleichterung ihrer Geschäftsführung sich, außer einem Notar, noch eines besonderen Consulenten bedient hätten, den Partheien dessen Remuneration nicht angemuthet werden dürfe.

Fünfter Abschnitt.

Von Grenzscheidungen.

Darüber enthält nur die Heide-, Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. 1. — L. C. Bd. 3. S. 940. — in Bezug auf Königl. Waldungen, Vorschriften für die Königl. Beamten, wie sie die Forstgrenzen erneuern, beachten, und besichtigen sollen. §. 1—3. 5 und 6., §. 4. für die Grenznachbaren, welche der Aemter Unterthanen sind, und §. 7. über die Bestrafung derer, welche Markbäume wissentlich verstumpfen, und abhauen, oder sonst die Grenzmahle dolose verrücken.

Die Vorschriften für die Beamten sind in der neuen Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Juni 1799. Tit. 1. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 626. — allgemeiner gefaßt, und die älteren werden so, wie sie gegeben sind, nicht mehr beobachtet. Sie können daher hier nicht aufgenommen werden, und gehören auch, in so ferne sie nur als Dienst-Instructionen der Beamten zu betrachten sind, nicht hierher.

Die §. 4. den benachbarten Unterhanen auferlegte Pflicht, Anzeige zu machen, wenn sie umgefallene Mahlbäume, oder ausgerissene Grenzsteine bemerken, muß als wegfallend betrachtet werden, seit das Unterthanenverhältniß aufgehört hat, und die Strafbestimmungen §. 7., welche event. in das Criminalrecht gehören, können hier um so mehr übergangen werden, als sie auf die peinl. Halsgerichts-Ordnung Art. 114. verweisen.

Grenzstreitigkeiten, und Grenzregulirungen, werden daher unbedingt nach Vorschrift des gemeinen Rechts vorgenommen, und beurtheilt,

Engelbrecht delineatio status Pom. pag. 92. 93.

und nur bei Grenzirrungen zwischen dem Domanio, und der Ritterschaft, oder den Städten ist vorgeschrieben, daß zunächst die Güte durch Commissarien versucht, demnächst erst die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden soll,

Hofger. Ord. Thl. 2. Tit. 1. §. 5. 6., Visit. Receß von 1707. Nr. 45—47., von 1798. Nr. 34.

eine Vorschrift, welche auch, so wie die oben erwähnte, der alten Holz-Ordnung; im §. 20. der Instruction für die Königl. Amtleute, vom 21. Juni 1701. — L. C. Bd. 1. S. 981. — angedeutet wird.

Zu erwähnen sind hier endlich noch die Landesvermessungen, welche Behufs der Hufenmatrikel, und der danach zu entrichtenden Landessteuern, in Gemäßheit der Instruction für die Deputirten zur Hufenlustration, vom 12. April 1681. — L. C. Bd. 3. S. 1087. — und der Verordnungen vom 8. Mai 1698. und 5. October 1702. — ebendaselbst S. 1098. 1101. — vorgenommen worden sind, indem auf dieselben, und die danach angefertigten Karten, zum Nachweise der Grenzen der einzelnen Güter wohl Bezug genommen worden ist. Es ist indeß durch ältere gerichtliche Entscheidungen bereits festgestellt, daß dieselben als Beweismittel nicht benutzt werden könnten, weil bei jener Vermessung die Regulirung der Grenzen inter privatos gar nicht beabsichtigt, auch dabei nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vorsicht verfahren sey.

Balthasar, Anmerkungen über Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter in Pommern. S. 13—24.

Die daselbst angeführten Fälle der Gültigkeit der betreffenden Karten, nämlich, wenn der Posseß hinzukommt, zu erweisen ist, daß bei der Aufnahme beide possessores der Güter zugegen gewesen, und eine richtige Grenze angegeben, oder wenn auch nur ein Pfandträger, unrechtmäßiger Lehnsfolger, oder die Bauern der Güter, statt des Eigenthümers zugegen gewesen, sind mit Rücksicht auf Grundsätze des gemeinen Rechts angenommen, — S. 23. — und bedürfen hier keiner Aufnahme. Später ist freilich eine neue Matrikel-Commission, mit Zuziehung von Landmessern, angeordnet, um auch die frühern Vermessungen zu revidiren, und zu vervollständigen. — Instruction vom 18. Juli 1799. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 661. — indeß ist dies zur vollständigen Ausführung nicht gelangt, und würde übrigens auch hier das schon bei der älteren Vermessung Gesagte anzuwenden seyn.

In der Bruch-Ordnung für die kleineren Städte vom 25. Februar 1782. §. 18. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 1270. — wird übrigens, in Ansehung des Privat-Interesses, auf die gemeinen Rechte verwiesen, sonst aber jede Ueberschreitung der Grenzen, ohne die besonders zu verbüßende Verrückung der Zeichen, und Maale, mit 2 Fl. auf jeden Fuß breit, oder lang des zu viel Angemaßten, bestraft.

Titel 18.

Vom getheilten Eigenthume.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

ad §. 320 und 321.

Zu 1 und 2.

Ueber den Begriff von Erbzinsgütern, und von den damit (§. 686.) nahe verwandten Erbpacht- oder bloßen Zinsgütern finden sich in dem Pommerschen Provinzial-Rechte keine Bestimmungen,

wenn gleich alle diese, oder doch sehr ähnliche Verhältnisse allerdings vorkommen, und die Beurtheilung derselben sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, als auch nach demjenigen, was unsere Provinzialgesetze enthalten, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies erklärt sich leicht, wenn man berücksichtigt, daß jene Verhältnisse hauptsächlich nur bei bäuerlichen Grundstücken einzutreten pflegen, sämmtliche Bauern aber, nach Pommerscher Verfassung, der Unterthänigkeit — Leibeigenschaft — der Regel nach, unterworfen waren, und von diesen die Pommersche Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616., erneuert 1646., Tit. XI. §. 12. — L. C. Bd. 3. S. 835. — ausdrücklich bestimmt, daß die Güter, so den Bauern eingethan, keine emphyteutica, oder Erbzinsgüter sind, „besondern die Hu„fen, Aecker ꝛc., einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit „jedes Orts gehören, wie denn auch die Bauern, und Coloni „gar kein dominium, nec directum, nec utile, auch keine Erb„gerechtigkeit, nec ex contractu emphyteutico, nec libellario, „nec censuali, weder eigenthümlich, noch sonsten daran haben, „vielweniger exceptionem perpetuae coloniae, und daß sie, „und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahren die „Höfe bewohnt haben, verwenden können."

Diese Stelle ist freilich in der renovirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670. — L. C. Bd. 3. S. 869 folg. — nicht enthalten, indeß ihre Gültigkeit nicht bezweifelt, auch überhaupt angenommen, daß Vorschriften der Bauer-Ordnung von 1616, deshalb, weil sie in der renovirten Ordnung nicht wiederholt worden, noch nicht als aufgehoben, oder als außer Gebrauch gesetzt, angesehen werden könnten.

Rel. ad sent. Tribun. d. 19. Jan. 1784. In Sachen der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten wider die Königl. Regierung, in puncto des denen Grundherrschaften über die unter ihnen wohnenden Unterthanen und Eigenthümer, in specie auch die Müller, zustehenden juris detractus.

Prot. extrajud. Tribun. de 1801. Vol. 3. fol. 62. b 63. a 65 in Sachen der sieben Loisinschen Bauern wider Alter-

mann Vahl, und Pensionair Kophamel, betr. die angekündigte Entsetzung von den Hofstellen.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1802. in Sachen Hävel wider Geschwister Aevke in pto. des väterlichen und mütterlichen Erbtheils — S. 50. Acta praesent. Vol. VIII.

Mögen nun auch vor Publication dieser Ordnung die Verhältnisse der Bauern, wenigstens großen Theils, günstiger für dieselben gewesen seyn,

Balthasar dissert. de origine hominum proprior. in Pomerania. Pars prior. cap. 2. pag. 14 seq.

Engelbrecht Obs. pag. 394,

so wie auch die Fürstl. Land- und Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. — L. C. Bd. 3. S. 813. — die obenerwähnte Stelle, oder etwas dem Aehnliches nicht enthält, und mögen auch selbst in der Zeit nach der Bauer-Ordnung Fälle vorkommen, wo den Bauern Höfe zu Erbzins-, Erbpacht- oder Zinsrecht überlassen, oder überhaupt ähnliche Verträge mit ihnen von der Herrschaft abgeschlossen worden sind,

Balthasar l. c. Pars II. cap. 2. §. 19. pag. 55.

— tractat. de hom. propriis P. 3. c. 3. S. II. §. 2. pag. 282.

Engelbrecht Obs. 72. not. 4. pag. 371.

Acta Tribun. de 1747. in Sachen der St. Peters-Kirchen zu Wolgast wider den Regierungsrath von Bohlen, wegen der jure emphyteutico zu veräußernden Kirchenhöfe in Zarnekow.

seit der Publication jenes Gesetzes haben Verleihungen zu Erbzins- oder Erbpachtrecht zu den seltenen Fällen gehört, und unstreitig steht ehemaligen Leibeignen, oder Unterthänigen in dieser Beziehung immer die Vermuthung entgegen,

Mevii, Bedenken über den Zustand, und Abforderung der Bauersleute. Tit. 3. Nr. 38 folg.

Engelbrecht Obs. 72. pag. 371. 372.

so wie auch schon im Allgemeinen, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, zweifelhafte Fälle mehr für die Existenz einer

bloßen Zeitpacht, als eines wirklichen erblichen Rechts gedeutet zu werden pflegen.

Mevius P. 1. dec. 163.

Eine gleiche Vermuthung findet aber außerdem auch noch bei Grundstücken statt, welche den Kirchen und milden Stiftungen gehören,

Pommersche Kirchen-Ordnung S. 85. 101.
General-Kirchen-Visitat.-Instruction von 1665. §. V. XI. —
L. C. Bd. 2. S. 619. 622. —

wenn gleich sonst nach dem Landtags-Abschiede vom 18. März 1616., und der Königl. Commissarien Erklärung über einige von den Kirchen-Visitatoren angetragene Puncte, vom 12. Juni 1665., und der Constitution von Kirchenschulden vom 13. December 1669. §. IX.

L. C. Bd. 2. S. 603. 640. 654.

eine Emphyteusis, oder ein ähnliches Recht an Kirchengrundstücken allerdings zulässig ist, und da, wo es besteht, aufrecht erhalten werden soll,

Balthasar jus eccles. pastoral. Thl. I. S. 850—852.
Engelbrecht Obs. 72. pag. 379. 387.

wie dies auch schon nach gemeinem Rechte angenommen ist, in dem bei Mevius P. 3. dec. 288. 289. aufgeführten Falle, und P. 9. dec. 74. Hiernach ist denn auch in mehreren Sachen entschieden worden,

Balthasar de libris eccles. pag. 184—186.

und dasselbe auch angenommen in Relat. ad jurid. Tribun. p. Galli 1806. in Sachen der unterthänigen Bauern Rinck ꝛc. zu Strüssendorff, c. Vicepatronum, Pastorem und Provisores der Kirche zu Bergen, wegen verweigerter Räumung des Guts Strüssendorff, wenn gleich in dieser Sache, wegen der besonders zweifelhaften Natur des Verhältnisses der Bauern, nicht wirklich entschieden, sondern eine vergleichsmäßige Erledigung eingetreten, und der gerichtlich bestätigte Vergleich, auch gegen die, von Seiten der Bauern erfolgte, Anfechtung, aufrecht erhalten ist.

cfr. Relat. ad sent. Tribun. p. V. M. 1807. und p. G. 1811.

Da nun Fälle des Erbzins-, Erbpachts- oder Zinsrechts zu den seltenen gehören, sind auch die dabei anzuwendenden Grundsätze provinzialrechtlich nicht näher bestimmt, sondern es wird in Fällen der Art auf den Inhalt der etwa vorhandenen Verträge, auf specielle Observanz, oder auf die betreffenden Grundsätze des gemeinen Rechts, Rücksicht genommen, und danach das gegenseitige Verhältniß, wenn es streitig werden sollte, beurtheilt.

cfr. Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1826. und p. V. M. 1826., in Sachen des Pastors Willich zu Sagard wider den Sattler Levermann, wegen Anlegung eines gefährlichen Werks, und wegen Verweigerung herkömmlicher Abgaben und Leistungen.

Ebenso ist, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, in dem von Engelbrecht Obs. 72. not. 4. pag. 371., als Beispiel einer Vererbpachtung an freie Bauern, angeführten Falle, später über den Fortbestand der anfänglich constituirten Erbpacht entschieden, und den Bauern, für so zweifelhaft auch die Sache gehalten wurde, doch das Erbpachtrecht, wegen späterer Vorgänge aberkannt, indem per pacta et facta contraria, ratione mercedis et temporis, und also qua essentialia, der ältere Contract von 1704., woraus sie eine perpetuelle Arrhende zu behaupten vermeinet, geändert, wie es in der Sentenz heißt.

Relat. ad sent. Tribun. extra jurid. v. März 1772. in S. der Langenhanshäger Bauern Schmidt, Runge und Lorenz, wider die Pommersche Kammer und den v. Vegesack modo Procuratorem Domaniorum.

Protoc. judicale de 72—75 fol. 22 seq.

Es lassen sich daher in dieser Beziehung keine, zur Aufnahme in den Entwurf geeignete, Sätze aufstellen, und findet dies gleichmäßig bei dem Erbzinsrechte, und bei der Erbpacht Anwendung. Letztere ist daher hier gleich mit erwähnt, wenn auch nur in Ansehung des ersteren, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, dem emphyteuta ein dominium utile beigelegt wird,

Mevius P. 8. dec. 421. no. 4. und dec. 422.

also auch nur Ersteres hierher gehört.

Dagegen ist die wider die Existenz der gedachten Rechte sprechende Vermuthung nicht zu übergehen, und wie geschehen, hier aufzunehmen gewesen. Verleihungen der Art an Unterthanen können freilich jetzt nicht mehr vorkommen, seit die Leibeigenschaft, in Folge der Königl. Verordnung vom 4. Juli 1806., aufgehoben worden ist. Sie mußten aber erwähnt werden, weil sie aus älterer Zeit noch vorhanden seyn können, und auch dann jene Vermuthung zur Anwendung zu bringen seyn wird. In Ansehung älterer Verleihungen an Freie kommt es dagegen lediglich auf die Vorschriften des gemeinen Rechts an. Die Fälle, wo Bauergüter und ähnliche Grundstücke zu Erbpacht- oder Erbzinsrecht, oder einem ähnlichen Verhältnisse verliehen werden, kommen zwar, wenn gleich nicht häufig, vor. Dagegen werden viele Haus- und Gartenstellen, besonders in Flecken und Dörfern, in der Art besessen, daß davon eine jährliche Abgabe an Guts- oder Grundherrschaft, mehrentheils unter dem Namen „Grundgeld", erlegt wird. Auch hat in neuerer Zeit der Domainen-Fiscus viele Büdnerstellen gegen ähnliche Abgaben eingerichtet. Alle diese Verhältnisse werden aber, — da andere als die aufgenommenen als provinzialrechtlich feststehend nicht anzusehen sind, — nach gemeinem Rechte, und besonders nach dem Inhalte der darüber vorhandenen Urkunden zu beurtheilen seyn, so wie auch bei dereinstiger Einführung der Hypothekenbücher die Frage, wie es mit Eintragung jener Grundstücke zu halten? danach zu entscheiden seyn wird. Eigenthümliche Schwierigkeiten werden sich dabei ergeben, da viele über dergleichen Verhältnisse vorhandene Urkunden, wo sie nicht ganz fehlen, das richtige rechtliche Verhältniß oft schwer finden lassen.

ad §. 322.

Zu 3.

Dies ist angenommen in Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1785. in Sachen des Patroni und Pastoris der Kirche zu Schlatkow wider den Eigenthümer Creplin, betreffend einige der Kirche gehörigen Kathenstellen,

cfr. Gesterding Pommersches Museum Bd. 1. S. 572—574.

und hier zu erwähnen, wenn gleich die superficies im Allg. L. R.

Thl. 1. Tit. 22. §. 243., bei den Gerechtigkeiten der Grundstücke, aufgeführt ist. Es tritt nämlich auch hier, nach gemeinem Rechte, mehr die Annahme eines getheilten Eigenthums ein, und steht der aufgenommene Satz auch in einiger Verbindung mit dem Vorhergehenden. Haben endlich hauptsächlich gemeinrechtliche Grundsätze jene Entscheidung herbeigeführt, so wird sich doch die Aufnahme rechtfertigen, da Rücksichten auf das Provinzial-Recht nicht ganz ausgeschlossen waren.

ad §. 323—326.

Zu 4—7.

Reglement des provisorischen Regierungs-Conseils, über die Lage und das Verhältniß der ehemaligen Leibeigenen, nach erlangter völliger Freiheit, vom 17. Mai 1810. §. 16. Daß diese Bestimmungen sich nur auf vormalige Leibeigne beziehen, und auch durch das Patent vom 19. September 1811. nicht auf vormals Freie ausgedehnt worden, ist angenommen:

in Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1817. in Sachen Gottschalk wider v. Gyllenstorm, betreffend die Räumung von Kathen.

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1832. in Sachen Bremer wider die academische Administration.

Sie betreffen hiernach freilich ein Verhältniß, welches sonst zu Thl. 2. Tit. 7. gehört. Indeß schien es angemessen, dieselben hier aufzunehmen, da sie mit dem Vorhergehenden in einiger Verbindung stehen, dort Grundstücke, welche sonst Eigenthum der Unterthanen gewesen, nicht erwähnt werden, übrigens sich aber aus dem hier erwähnten Grundgelde zu ergeben scheint, daß hier von keinem sonst reinem, und nur durch das Unterthanen-Verhältniß modificirten, sondern in der That von einem getheilten Eigenthum die Rede sey, wie es überhaupt auch auf das Superficiarrecht angewendet wird.

Der Betrag und die Art der zu leistenden Abgaben sind ebenfalls nicht besonders bestimmt, und daher in den einzelnen Fällen, nach den besondern Umständen, zu beurtheilen. In einzelnen Fällen sind sie durch besondere Observanz einzelner Ortschaften von bedeutender Höhe, indem z. B. in dem Dorfe

Sagard auf der Insel Rügen, für die Veräußerung eines auf Pastoratsgrund belegenen eigenthümlichen Hauses, nach alter dortiger Observanz, eine sogenannte Verlassungsgebühr, von 10 Procent des Kaufgeldes, an die Grundherrschaft, entrichtet werden muß, womit auch der Rügianische Landgebrauch Tit. 105. „Van der Verlatinge der Höfe, Erve, Katen und Afflatinge der Buhren in Ruigen" — Ausgabe von Gadebusch. S. 130. — übereinstimmt.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1826. in S. des Pastors Willich zu Sagard wider den Sattler Levermann.

Wenn indeß diese Abgabe, welche von dem Käufer entrichtet werden muß, auch dem Laudemium gleich oder sehr nahe ist, bedarf dieselbe doch als nur für einen Ort, und zwar auch nur in so weit er dem dortigen Pastorat gehört, durch Observanz festgestellt, nicht der Aufnahme in den Entwurf. Auf den Inhalt des Landgebrauchs kömmt aber, wie schon zur Einleitung bemerkt worden, nichts an. Ueberhaupt sind gewisse Abgaben an die Grundherrschaft in Veräußerungsfällen, ja auch wohl selbst bei Veränderungen in manu dominante, hin und wieder, unter der Benennung von Verlassung, oder andere Bezeichnungen, entweder vertragsmäßig, oder durch Herkommen begründet. Etwas Allgemeines läßt sich indeß aus provinzialrechtlichen Quellen hierüber nicht aufstellen. Ob ferner dem Erbzinsherrn das Recht der Pfändung gegen den Zinsmann, welcher den Canon zu entrichten versäumet, zusteht, wie Mevius P. 1. dec 34. no. 14. nach dem Gebrauche annimmt, ist nicht besonders entschieden. Eine dafür vielleicht früher vorhandene Observanz, läßt sich nicht mehr als bestehend betrachten, seitdem in der Polizei-Ordnung Cap. 21. — L. C. Bd. 3. S. 383. — die Fälle der Zulässigkeit der Pfändung näher bezeichnet sind, indem sich darunter der erwähnte nicht befindet. Nur den Kirchen und frommen Stiftungen, welchen das perpetuum executoriale ertheilt ist,

Verordnung vom 20. Juni 1665.

Constit. von Kirchenschulden vom 13. December 1669. §. III.

L. C. Bd. 2. S. 643. 652.

Haupt-Commissionsreceß vom 12. April 1681. — L. C. Bd. 1. S. 406. —

Patent vom 25. April 1729. — L. C. Bd. 2. S. 317 und N. G. S. 236.

würde das Recht zustehen, ihre Forderungen dieser Art, die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, sofort durch Execution einziehen zu lassen. Dies ist indeß bei den Befugnissen derselben Thl. 2. Tit. 11. näher zu erwähnen.

ad §. 327 und 328.

Zu 8 und 9.

Constitution von Classification der Creditoren vom 15. December 1669. — L. C. Bd. 3. S. 275. 276.

Balthasar classif. creditor. pag. 38 seq. 79. 127. 130.

Ueber bloße Zinsgüter findet sich nichts Besondres. (§. 813 ff.)

In wie ferne dem Erbzinsmann, oder Erbpächter Remission seiner Leistungen, oder Ersatz getragener Lasten gebührt, ist nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Danach sind Erbpächter, in Betreff des Ersatzes von Kriegsschäden, ganz den Pächtern gleich behandelt.

Rel. ad. sent. Trib. p. V. M. 1813. in Sachen der Bauern Rinck, Meincke und Seegert wider den Vicepatron, Pastor und die Provisoren der Kirche zu Bergen, wegen Ersatzes der Kriegsschäden.

Titel 19.

Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

Titel 20.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

Begriff und Errichtung, so wie die Wirkungen des Pfand- und Hypotheken-Rechts werden hauptsächlich nach gemeinem Rechte beurtheilt, und genügt daher, namentlich zur Errichtung

einer Hypothek, jeder einfache, sonst gültige Vertrag, ohne besondre Form. Davon tritt auch bei Immobilien keine Ausnahme ein, indem die Einführung von Hypothekenbüchern zwar öfter beabsichtigt, aber nicht ausgeführt ist. Zwar sind bei dem Königlichen Hofgerichte und bei einzelnen Städten, Bücher zur Eintragung von Hypotheken an Grundstücken vorhanden, sie beziehen sich aber nur auf die, der, auch sonst schon gültig errichteten, Hypothek beizulegende Wirkung einer öffentlichen, und den damit verbundenen Vorzug vor andern Hypotheken, und werden in dieser Beziehung weiter unten zu erwähnen seyn. Hieraus ergiebt sich, daß die wenigen Bestimmungen, welche im Provinzial-Rechte zur Ergänzung und Feststellung der Vorschriften des gemeinen Rechts gegeben sind, auch nach der im Allgemeinen Landrechte, unter diesem Titel befolgten Ordnung nicht füglich aufgeführt werden können, indem dies von dem wesentlich verschiedenen Grundsatze ausgeht, daß an Grundstücken nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch eine wirkliche Hypothek constituirt werden könne, bewegliche Sachen dagegen, falls nicht als Ausnahme eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe gestattet ist, stets als Faustpfand dem Gläubiger hingegeben werden müssen, und hiernach den Titel zum Pfandrechte von der wirklichen Erwerbung desselben unterscheidet. —

Es finden sich nun

I. in Ansehung der allgemeinen Natur des Pfandrechts, über den Begriff, die Hauptarten, Bedingungen, und über den Umfang des Pfandrechts keine Vorschriften des Provinzial-Rechts. Zwar wird

1) nach gemeinem Rechte angenommen, daß unter einer bestellten General-Hypothek Lehngüter nicht mitbegriffen sind, und damit stimmt auch sonst das Pommersche Lehnrecht in so fern überein, als eine solche General-Hypothek nur in Ansehung der Fructus feudi wirksam seyn soll.

Mevius P. 4. dec. 321. P. 6. dec. 353.

Indeß äußert dies doch nur so lange Wirkung, als nicht Concurs vorhanden, und als zureichende Allodialgüter vorhanden sind, indem die Pommerschen Lehne unbedingt für alle Schulden des Lehnmanns haften, wenn gleich einzelne Modificationen durch die Rechte der Agnaten eintreten können.

Rel. ad. sent. Tribun. extra jurid. p. G. 1772. in S. des Pastors Lokervitz wider Curatores des Landmarschalls v. Hahn, pto. praeferentiae beim Dechowschen Concurse. Prot. jud. d. 20. November 1772.

Engelbrecht introd. in not. juris feudor. Pommeran. Suecicae. cap. XI. pag. 175 seq.

Das Nähere hierüber gehört jedoch nicht hierher, sondern in das Lehnrecht.

2) Die Constitution von Classification der Creditoren — L. C. Bd. 3. S. 277. — löcirt bei allen Forderungen die Zinsen dem Capitale gleich. Indeß ist dadurch die sonst nach gemeinem Rechte zu entscheidende Frage, in wie weit das Pfand auch für die Zinsen haftet, nicht bestimmt, sondern jene Frage vorher zu erörtern, bevor die Location gleichmäßig erfolgen kann. Auch gehört die daselbst S. 276. getroffene Bestimmung, daß jeder der Hypothekarien des Vorzugs nicht weiter, als auf seine Hypothek, wie sie ihm eingesetzt gewesen, genießen, im Uebrigen zu den gemeinen Creditoren verwiesen werden soll, lediglich in den Concurs.

II. Die Erwerbung des Pfandrechts bestimmt sich ebenfalls,

1) in so ferne sie durch Privatwillkühr erfolgt, ganz nach gemeinem Rechte.

2) In Betreff des Pfandrechts durch richterliche Verfügung im Wege der Execution und Immission, enthält die Trib. Ord. Thl. 3. Tit. 1. §. 13. und Tit. 2. §. 3., und die Hofger. Ord. Thl. 3. Tit. 1. §. 14. 16 folg. mehrere Bestimmungen, welche indeß, in so fern sie die Executions-Ordnung betreffen, hier zu übergehen, und von der Aufnahme auszuschließen sind. Dagegen war die

ad §. 329.

Zu 1.

hier aufgenommene Stelle der gedachten Constitution — l. c. S. 276. — nicht zu übergehen, da sie die Bedingungen näher bestimmt, unter welchen richterliche Einweisung ein Pfandrecht begründet, wenn auch übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte.

Balthasar classif. creditor. pag. 81. 82.
Mevii discussio levamin. inopiae debitorum. pag. 378.

Daß eine bloße Arrestanlegung dagegen kein Pfandrecht, also auch kein Vorzugsrecht im Concurse, begründe, falls sie nicht als Executionsmittel angewendet worden, ist nur dem gemeinen Rechte entnommen,

Balthasar l. c. pag. 81.
Mevii tractat. d. arrest. cap. 15. no. 22—25. cap. 25. no. 120 seq.
Mehlen, summar. Proceß. §. 63.

so wie dies auch bei der Immission, custodiae et securitatis causa, ex primo decreto eintritt.

Mevius P. VII. dec. 103. no. 2.
Breitenstern Observ. 58. Mnspt.

3) Wer ein stillschweigend Unterpfand ex lege vel consuetudine haben soll, ist durch die erwähnte Constitution bestimmt. — L. C. Bd. 3. S. 276. — und ertheilt außerdem der Hofger. Visitat. Receß von 1707. Nr. 67. zu §. 1. Tit. 12. Thl. 2. der Hofgerichts-Ordnung, eine Hypothek, von Zeit des erhobenen Rechtsstreits, an den Gütern und Grundstücken eines processirenden Theils — nicht bloß an den Gütern, über welche gestritten wird — zum Besten des künftig obsiegenden Theils, wenn der Gegner — Kläger, oder Beklagter — weil er mit nicht übermäßig verschuldeten Immobilien in Neu-Vorpommern und Rügen angesessen war, oder in kundbarer guter Nahrung stand, von der cautio de judicio sisti, und judicatum solvi befreiet worden. Diese Hypothek gebührt auch einer sonst nur persönlichen Forderung, und giebt ihr ein Vorrecht im Concurse, nach der Zeit des schon vorher erhobenen Processes.

Rel. ad sent. Tribun. vom Juli 1776. in S. Pauels wider von Zülich-Candelinsche Creditoren. Prot. jud. de 1776. fol. 65.

Außerdem gewährt auch das Schwedisch-Pommersche See-Recht vom 15. Februar 1805. Abtheilung 3. Cap. 2., wenn ein Schiffsrheder seinen Antheil zum Bau ꝛc. des Schiffes nicht hergiebt, und die übrigen Rheder oder der Schiffer, dies vor-

schießen, oder aufleihen, auch 4 Monate, nach abgegebener Rechnung, keine Zahlung erhalten, denselben ein Unterpfand, wegen des Hauptstuhls, der Zinsen zu ein Procent auf den Monat, der etwa besorgten Assecuranz, und der sonstigen Kosten, in Ansehung des Schiffstheils, und des damit während der Zeit etwa gemachten Verdienstes.

Alle diese gesetzlichen Pfandrechte sind indeß einzeln, bei den verschiedenen Verhältnissen, durch welche sie begründet werden, zu erwähnen, und bedürfen daher hier keiner weiteren Erwähnung. Die Uebertragung eines schon bestellten Pfandrechts auf einen Dritten ist lediglich nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Dies entscheidet auch hauptsächlich

III. in Betreff der Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers, mag er durch Faustpfand, oder Hypothek gesichert seyn, besonders

A. in Bezug auf den Verpfänder. Nur in Betreff des Verkaufsrechts des Gläubigers enthalten die Proceß-Ordnungen einige Bestimmungen, in so fern von der Vollstreckung des rechtskräftig Erkannten die Rede ist, sowohl in Bezug auf bewegliche Sachen, welche abgepfändet sind,

Trib. Ord. Tht. 3. Tit. 2. §. 3. Hofger. Ord. Thl. 3. Tit 1. §. 14.

als in Bezug auf unbewegliche Güter, mag nun der Gläubiger daran durch Immission erst ein Pfandrecht erlangt, oder der Schuldner schon früher ein solches bestellt haben, oder, was dem Letztern gleich stehen muß, die gesetzliche Hypothek aus dem Geschäfte selbst, oder nach der oben erwähnten Nr. 67. des Hofger. Visitationsrecesses, aus der Anstellung des Rechtsstreits entstanden seyn.

Trib. Ord. l. c. §. 4 folg. Hofger. Ord. l. c. §. 17 folg.

In beiden Beziehungen ist namentlich der Zuschlag der Pfänder an den Gläubiger, und zwar in der Tribun. Ord. bei beweglichen Sachen hauptsächlich, in der Hofger. Ord. nur, wenn sich kein Käufer dazu findet, bei unbeweglichen Gütern, in so fern der Gläubiger dieselben in solutum annehmen will, oder er dazu, weil sich kein Käufer findet, verpflichtet ist, vorgeschrieben, und das Verfahren bei dieser Addiction, und der

derselben nothwendig vorhergehenden Abschätzung, so wie auch in Bezug auf den Verkauf, näher bestimmt.

Alle diese Bestimmungen werden, als nur das Executions-Verfahren betreffend, von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen seyn, so wie denn auch überhaupt ihre durchgängige Anwendbarkeit nicht mehr stattfindet. Abgepfändete bewegliche Sachen werden nicht, wie in der Trib. Ord. bestimmt, dem Gläubiger nach der Taxe, oder nach dem Marktpreise zugeschlagen, sondern nach der Hofger. Ord. meistbietend veräußert, und bei unbeweglichen Gütern tritt, wie auch in Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1815. in causa des Pächters Homeyer zu Turow wider den Landrath Meyer, als Gemeinen-Anwald der Homeyer-Zythenschen Gläubiger, betreffend den Verkauf des Guts Zythen, S. 21. bemerkt wird, nicht principaliter, wie es die Trib. Ord. l. c. angiebt, der Versuch, dieselben gegen die Taxe zu addiciren, sondern sofort die Subhastation ein. Denn jene Bestimmungen sind zu einer Zeit gemacht, wo, wegen Geldmangels, die Güter selten Käufer zu angemessenem Werthe fanden,

Mevii discussio levam. inop. deb. pag. 291. no. 13.

was sich aber demnächst längst geändert, und die neuere Verfahrungsart herbeigeführt hat. Daher kann denn auch von der Frage, ob und wie die Güter, nach fruchtlos versuchtem Verkaufe dem Gläubiger zu addiciren, welches, sobald er es verlangt, nach §. 6. Tit. 2. Thl. 3. Trib. Ord., geschehen muß, und auch gegen seinen Willen, wenn anders der Schuldner damit übereinstimmt, zu verfügen seyn würde, Hofger. Ord. Thl. 3. Tit. 1. §. 18. 19.

Balthasar, Anmerkungen zu Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter. Anhang. Consilium IV. quaestio 2. pag. 113. 114.

kaum noch die Rede seyn, wenn gleich sie allerdings, namentlich bei dem so sehr gesunkenen Werthe der Häuser in den kleinern Städten, auch in den neuesten Zeiten, nicht ohne Beispiel ist. cfr. Protoc. extrajud. Tribun. d. 4. April 1835. in S. des Schulhalters Tribel in Barth wider die Wittwe Klissing daselbst.

Als lediglich das Executions-Verfahren betreffend, ist denn auch die Bestimmung des §. 4. l. c. Trib. Ord. darüber zu be-

trachten, wie sich der Gläubiger zu verhalten hat, wenn er die ihm pfandsweise angewiesenen unbeweglichen Güter in causam pignoris besitzen, und aus den jährlichen Abnutzungen seine Forderung decken will. Denn sonst tritt in Ansehung des antichretischen Pfandbesitzes nur das gemeine Recht ein, von welchem auch jene allgemeine Bestimmung nicht abweicht.

Engelbrecht Obs. 6. 37. 93.

Ferner gehört dahin die Vorschrift über die Art der Abschätzung, welche der Addiction, wenn diese angewendet werden soll, nicht aber der Subhastation, wie schon oben bemerkt, vorhergehen muß,

Trib. Ord. l. c. §. 4. 5. 10. 11. Hofger. Ord. l. c. §. 19.

das §. 6. l. c. Trib. Ordnung dem Schuldner gestattete Recht, gleich andern Freunden und Fremden, bei der Licitation zu bieten, innerhalb 6 Monaten einen bessern Käufer zu stellen, und der Vorbehalt des Regresses für den Gläubiger „zu andern des Debitoris Gütern", so ferne seine Forderung durch die Veräußerung der Hypothek, oder deren Addiction nach der Taxe, nicht gedeckt wird, und endlich der §. 20. l. c. der Hofger. Ord., daß die Güter, besonders die Lehne, bei der Immission, oder dem Verkaufe, nicht zerstückelt werden sollen. Sonstige Vorschriften über den Verkauf von Pfändern, und Hypotheken finden sich nicht, und kommt also das gemeine Recht zur Anwendung. Die Vorschrift desselben, daß der Gläubiger mit dem Verkaufe nach der Verfallzeit, und nach vorheriger Anzeige, noch zwei Jahre warten müsse,

L. 4. C. de distract. pignor. 8. 28.
L. 3. §. 3. C. de jure dominii 8. 34.

ist freilich, nach Mevius P. 7. dec. 310. längst außer Gebrauch, indeß ist dies fast allgemein der Fall, und, beim Judicialpfande, auch dasselbe, in den angeführten Gerichts-Ordnungen, vorgeschrieben. Auf dies bezieht sich auch die angeführte Decision, deren Inhalt daher der Aufnahme nicht bedarf. Auch das Retentionsrecht des besitzenden Pfandgläubigers ist nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

B. Bei dem Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers zu andern Glaubigern kömmt hauptsächlich die Priorität in Betracht. In dieser Beziehung ist das Separationsrecht derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen, und Hypotheken von einem Vorbesitzer des gegenwärtigen Schuldners ableiten, schon oben erwähnt worden, und würden daher hier nur noch die privilegirten Hypotheken zu erwähnen seyn. Die deshalb in der Constitution von Classification der Creditoren. — L. C. Bd. 3. S. 275. — enthaltenen, und die Bestimmungen des Seerechts Abth. 4., von der Bodmerei, und von Bielbriefen und deren Vorzügen, sind aber bei den betreffenden Materien aufgeführt, daher hier zu übergehen.

Nur die öffentliche Hypothek, welcher allein, nach den privilegirten, ein Vorzug vor allen übrigen Hypotheken, in der gedachten Verordnung beigelegt ist, muß hier noch erwähnt werden, da ihre Errichtung durch besondre gesetzliche Vorschriften näher bestimmt, und für diese sonst keine passende Stelle vorhanden ist. Hierher gehört

ad §. 330.

Zu 2.

die hier aufgeführte Vorschrift des Hofger. Visit. Recesses von 1774. Nr. 68. zu §. 13. Tit. 6. Thl. 3. der Hofger. Ordnung, durch welche der Vorzug der vor drei Zeugen errichteten Hypothek abgestellt worden. Uebergangen ist dagegen der erste Satz jener Stelle, welcher nur auf die früher bestellten Hypotheken dieser Art, und deren Behandlung Anwendung findet, deren Verwandlung in eine wirkliche öffentliche Hypothek bestimmt, so, daß also da die dafür vorgeschriebene zweijährige Zeit längst verflossen ist, dies nicht mehr in Frage kommen kann.

Auch bedarf die Nr. 19. des Gem. Bescheides des Ober-Appellationsgerichts vom 6. Juli 1812, welcher jene Vorschrift den Notarien einschärft, nicht der Aufnahme.

ad §. 331.

Zu 3.

Visit. Receß von 1774. Nr. 68. Patent vom 15. Juni 1802. im Eingange, und Constitution von Classification der Creditoren l. c.

Balthasar classif. creditor. pag. 71. seq. 129.
cfr. Acta Tribun. s. R. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

ad §. 332.

Zu 4.

In den gedachten Acten ist zwar angenommen, daß die Stadtbücher in den Städten nicht in Gebrauch wären, und es daher der Beobachtung der desfallsigen Vorschrift des Lüb'schen Rechts nicht bedürfe. Es werden indeß allerdings noch in einzelnen Städten eigne sogenannte Stadtpfandbücher gehalten, in welche Verpfändungen eingetragen werden müssen, wenn sie das Privilegium öffentlicher Hypotheken haben sollen, z. B. in Barth.

Auch ist in einigen Städten sogar die Anzeige bei dem Rathe von jeder Verpfändung von Immobilien zu machen,

Publ. des Raths zu Stralsund vom 25. Jan. 1796.
Bruch-Ordnung der Stadt Gützkow vom 1. September 1783. §. 27.

L. C. Suppl. Bd. 3. S. 83. 271.

indeß gehört dies nicht hierher, da die Unterlassung dieser Pflicht nur Geldbuße nach sich zieht.

ad §. 333—335.

Zu 5—7.

Diese Vorschriften enthält das Patent vom 15. Juni 1802. sub 1. 3. 4., welche erlassen sind, um den Visit. Receß von 1774. Nr. 68. zu ergänzen, nachdem die schon zu diesem Behuf beabsichtigte Vorschrift des Hofger. Visit. Recesses von 1798. sub 46 und 43., von der Königl. Confirmation ausgeschlossen worden.

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 781. 786. 788.

Die Nr. 2. des Patents von 1802. bezieht sich auf die bei der Königl. Regierung, als Lehnshofe, zu bestellenden öffentlichen Hypotheken, eben so wie die fernere Verordnung vom 23. December 1803. Diese sind indeß nicht mehr anwendbar, seitdem die Allodification der Lehne in Rücksicht auf den Lehnsherrn er-

folgt, und die Bestellung der öffentlichen Hypotheken auch in dieser Beziehung dem Königlichen Hofgerichte überwiesen ist.

Allodifications- und Assecurations-Urkunde vom 11. October 1810. §. 12. Nr. 2.

In Ansehung der etwa vor Publication dieser Verordnung von 1810. und vor dem Patente von 1802. bestellten öffentlichen Hypotheken, kommen freilich noch die älteren Vorschriften zur Anwendung; es wird indeß einer näheren Erörterung derselben nicht bedürfen, da dergleichen schwerlich vorhanden seyn dürften, so wie überhaupt nur selten von der Bestellung dieser Hypotheken Gebrauch gemacht wird. Denn jeder Schuldner setzt sich dadurch der Gefahr aus, daß jeder andre nicht besonders privilegirte Hypothekgläubiger, während des ihm dazu freigestellten Jahres, sein Capital einzieht.

Für die übrigen Gerichte ist das hier vorgeschriebene Verfahren nicht anwendbar, weil sie keine öffentliche Juridiken haben. Es tritt daher, und weil die Bestellung einer öffentlichen Hypothek nicht so allgemein bekannt wird, auch bei diesen nicht die angegebene nachtheilige Wirkung ein.

ad §. 336 und 337.

Zu 8 und 9.

Constitution von Classification der Creditoren l. c. und ist durch diese Gesetzstelle auch der Zweifel entschieden, ob die Hypothek durch richterliche Einweisung, eine publica, oder privata sey, wovon in älterer Zeit das Gegentheil angenommen worden.

Mevius P. 8. dec. 447. Balthasar classif. creditor. pag. 87.

Die sonstigen Rechte der Pfandgläubiger unter einander sind durch Bestimmungen des Provinzial-Rechts nicht näher festgesetzt, und namentlich ist auch darüber nichts bestimmt, in wie ferne ein bevorzugter hypothecarius, gegen den ihm nachstehenden, welcher vom Schuldner seine Befriedigung erhalten hat, aufzutreten, und ihm das Empfangene abzunehmen berechtigt sey. Eine Befugniß, welche unter Umständen, nach gemeinem Recht, jedem bevorzugten Gläubiger gegen den minder privilegirten, welcher Zahlung vom Schuldner empfing, ja auch, unter gewissen Verhältnissen, dem gleich Privilegirten, zur ver-

hältnißmäßigen Theilnahme an dem, was der andre Gläubiger erhielt, beigelegt zu werden pflegt.

Mevii comment. in jus. Lub. ad Lib. 2. Tit. 1. Art. 3.
Balthasar classif. creditor. Corollare gen. V. pag. 121.

In so ferne, als von der Ausübung dieser Befugniß die Rede ist, würde es, auch ohne Rücksicht auf die Existenz eines Concurses, auf die Priorität aller Gläubiger, und namentlich auch auf diejenigen der Pfandgläubiger unter sich, auf letztre aber um so mehr ankommen, als unter diesen eine Collision noch leichter, in so ferne eintreten kann, wenn ein nachstehender Pfandgläubiger über die Hypothek zum Nachtheil eines andern privilegirten, oder nur durch das Alter bevorzugten Pfandgläubigers disponirt. In dieser Beziehung würde also auch hier eine genaue Bestimmung der Priorität, namentlich der Pfandgläubiger, an ihrer Stelle seyn. Es kann jedoch in dieser Hinsicht auf diejenige Zusammenstellung verwiesen werden, welche bereits im Jahre 1828. vom Königl. Ober-Apellationsgerichte entworfen, und, zum Zweck der damals beabsichtigten Justiz-Organisation, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten von Hempel mitgetheilt ist.

Acta s. R. Justiz-Organisation, Classifications- und Hypotheken-Ordnung.

In Bezug auf das jus offerendi gilt das, was schon oben, bei der Zahlung, Tit. 16., bemerkt ist; es kommt also hauptsächlich gemeines Recht zur Anwendung, wenn auch der Schlußsatz der Constitution von Classification der Creditoren abweichende Grundsätze zum Theil anzudeuten scheint.

Balthasar classif. creditor. pag. 113.

C. Die Rechtsmittel, welche stattfinden, werden nach gemeinem Rechte beurtheilt, namentlich auch das beneficium excussionis, sowohl des dritten Besitzers des Pfandes, als auch bei der Existenz einer General- und Special-Hypothek. Nur in Ansehung der Befriedigung der Hypothekarien im Concurse enthält die angeführte Constitution

— L. C. Bd. 3. S. 276. — Balthasar l. c. pag. 89 seq.

Bestimmungen, welche aber, als lediglich zur Concurs-Ordnung gehörig, hier zu übergehen sind.

IV. Ueber die Aufhebung des Pfandrechts findet sich ebenfalls nichts zu bemerken, namentlich auch nicht in Betreff der unterlassenen Anmeldung desselben auf ergangene Proclamation,

L. 6. C. de remissione pignoris. 8. 26.

und der, wegen Versäumniß, gegen die erfolgte Präclusion zulässigen Restitution, so häufig auch der Gebrauch derselben, auch außerhalb des Concurses, ist.

V. Ueber Pfandgewerbe sind ebenfalls keine Vorschriften vorhanden, und die Verordnungen vom 17. Februar 1792. und 25. Sept. 1798., betreffend die Errichtung eines Lombards, und vom 31. Januar 1800.

L. C. Suppl. Bd. 3. S. 683 und 974. Suppl. Bd. 4. S. 553.

nicht mehr gültig, da die danach eingerichtete Anstalt längst nicht mehr vorhanden ist.

In Stralsund existirt zwar vermöge städtischer Verordnungen, ebenso, wie auch in Wolgast, eine Pfandleih-Anstalt; die desfallsigen Reglements sind aber allgemein nicht bekannt gemacht, und würden auch doch hier nicht aufzunehmen seyn, weil sie nur jene Städte betreffen.

Daß den Schutzjuden das Recht, Geld auf Pfänder, zu 6 pCt., auszuleihen freistehe, sie jedoch bei harter Strafe von verdächtigen Personen keine Sachen zum Pfand annehmen sollen — Patent vom 27. October 1777. no. 2. und 12. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 509. 511. — ist bereits im Entwurfe, betreffend die Rechte der Juden, bemerkt.

Zweiter Abschnitt.

Vom Zurückbehaltungsrechte.

ad §. 338.

Zu 10.

Darüber gelten sonst die Vorschriften des gemeinen Rechts,

Engelbrecht Obs. 61. 127.

(§. 566.) und nur über die Ausübung desselben im Concurse enthält die Hofger. Ord. Th. 3. Tit. 6. §. 14. die hier aufgenommene

Stelle, auf welche der Visit. Receß von 1707. Nr. 120. lediglich verweiset. Vom Retentionsrechte Einzelner wird, in so weit das Provinzialrecht darüber etwas enthält, an den betreffenden Stellen gehandelt werden.

Als etwas Besonderes, zum Theil mit Bezug auf Pommersche Observanz, ist bei Mevius P. 6. dec. 181. angenommen, daß, wenn jemand ein fremdes Grundstück retinirt, und daselbst eigenes Vieh gehalten habe, bei der demnächstigen Berechnung und Auseinandersetzung, der Ertrag — fructus — zwischen dem Herrn des Grundstücks, und des Viehes zu theilen sey. Es scheint indeß bedenklich, diesen Grundsatz als provinzialrechtlich, und allgemein bei dem Retentionsrechte gültig anzuerkennen, da er, wie dec. 177. ibid. ergiebt, in einer Entscheidung des Tribunals vom 24. April 1658. über die Retention eines Lehns angenommen ist, welches übrigens nicht in dem jetzt so genannten Neu-Vorpommern liegt.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

Auch darüber werden nur die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung gebracht, es mag nun von einem bloß persönlichen Vorkaufsrechte, oder von einem dinglichen Rechte die Rede seyn, welches auch den Anspruch gegen den dritten Besitzer, den Retract, begründet, und es mag dies Recht durch Vertrag, letztwillige Verordnung oder durch Gesetze begründet seyn.

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 3. Tit. 7. ad rubricam art. 1.

Mevius P. II. dec. 251. 252. V. 23. 267.

Rel. ad sent. Trib. vom Juli 1777. in c. Stauff c. Radeloff Protoc. jud. de 1777. fol. 118.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1816. in Sachen des Fürsten Malte zu Putbus wider v. d. Lancken, wegen intendirter Schleifung des Hofes zu Kl. Wostevitz, Vertauschung der zu diesem Gute gehörigen Feldmark, und Einverleibung derselben in Borgtitz.

Namentlich ist in der zuletzt genannten Sache, bei dem, durch den §. 9. der Allodifications- und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft in Pommern und Rügen, vom 11. October 1810., dem Afterlehnsherrn, für die Aufhebung der Lehnverbindung, eingeräumten Vorkaufsrechte, die Frage erörtert, ob dasselbe auch bei einem Tausche ausgeübt werden könne, und, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, bejahend beantwortet (S. 70 folg. der Relation). Es ist jedoch darüber nicht wirklich erkannt, sondern — S. 141. 142 daselbst. Protoc. jud. de 15. 16 fol. 191. — ein Vergleich versucht und erreicht. cfr. Acta Tribun. fol. 84—86. — Propos. ad jurid. p. G. 1816 in eadem causa.

Auch die Frage, ob dem Berechtigten von dem beabsichtigten, oder geschlossenen Contracte Anzeige gemacht werden, und binnen welcher Zeit er sich erklären müsse, imgleichen die Form der Anzeige, und die Zeit, binnen welcher der Retract auszuüben, sind in den oben erwähnten Stellen, von Mevius, nach gemeinem Rechte beurtheilt.

Nur das den Mitrhedern zustehende Vorkaufsrecht, wenn ein Mitrheder sein Schiffspart veräußern will, ist im Pommerschen Seerecht Abtheil. 3. Cap. 5. näher bestimmt, und Thl. 2. Tit. 8. näher zu erwähnen.

Titel 21.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums.

(§. 1—21.) Die allgemeinen Grundsätze in dieser Beziehung sind aus dem gemeinen Rechte herzuleiten, welches bekanntlich wesentlich von demjenigen abweicht, was der §. 2. des Allg. Landrechts unter diesem Titel bestimmt. Eine nähere Erörterung darüber gehört jedoch nicht hierher.

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

Die einzigen Abweichungen, welche sich hier von den sonst anzuwendenden Vorschriften des gemeinen Rechts finden, beziehen sich nur auf die cautio usufructuaria, welche in mehreren Fällen nicht angewendet wird, so bei dem Nießbrauche an dem

Vermögen des Mannes, welchen dieser der Frau im Testamente aussetzte, es mag die Caution ausdrücklich erlassen seyn oder nicht.

Protocol. extrajud. Tribun. de 1790. den 19. November. Vol. 4. in causa. Brandenburg wider Loding, und von 1810. Vol. 1. fol. 104. betr. v. Kochsche Vormundschaft.

Dies wird jedoch auch schon aus dem gemeinen Rechte abgeleitet,

Mevii comment. in jus Lub. ad Lib. 2. T. 2. art. 8. no. 79 seq.

ferner bei dem Nießbrauche des Mannes an den Paraphernalien der Frau, auch schon nach gemeinem Rechte,

Thibaut Pandecten. §. 619.

und bei dem auch als Nießbrauch betrachteten Rechte der Geistlichen an den Pfarrgrundstücken, so verschieden darüber auch die Grundsätze sind.

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Thl. 2. S. 743 folg.
Balthasar de matric. eccles. pag. 187. not. 209. pag. 192. not. 217.

Dies ist bei den einzelnen Fällen näher zu erwähnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

Das darauf Bezügliche ist bereits oben Titel 18. Absch. 2. bei den Erbzinsgütern, mit bemerkt.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

Hierher gehörige Grundsätze des Provinzial-Rechts finden (§. 258 ff.) sich nur bei dem Mieth- und Pachtvertrage, abgesehen davon, daß den Forderungen ex commodato in der Constitution von Classification der Creditoren,

Balthasar classif. creditor. pag. 93. 130.

ein Personal-Privilegium, in der 4ten Klasse Nr. 2. im Concurse beigelegt ist.

Hauptsächlich kömmt nämlich auch hier das gemeine Recht zur Anwendung, und finden sich namentlich über Geschäfte, wo,
(§. 264.) statt des Pachtzinses, Früchte gegeben werden, und über ähnliche Verhältnisse, keine näheren Bestimmungen, wenn gleich sie schon in der alten Bauer-Ordnung vom 23. Mai 1569. — „Gelicker Maten schall idt ock mit denjenigen, de tho Halven „seygen." — L. C. Bd. 3. S. 819. — ferner in der Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XII. — Das. S. 837. und vom 7. Januar 1670. Tit. III. §. 17. — Das. S. 876. — erwähnt, und den Bauern als wucherliche Geschäfte verboten worden, was Thl. 2. Tit. 7. zu erwähnen ist.

(§. 267.) In Betreff der Form des Vertrages, enthält zwar die Königliche Verordnung vom 4. Juli 1806., die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, im §. 9. die Bestimmung, daß, wenn Gutsbesitzer ihre Güter in Pachthöfe theilen, so wie in allen Fällen, wo Verträge zwischen dem Dienstherrn und dem Untergebenen geschlossen werden, der Vertrag schriftlich, in Gegenwart zweier Zeugen, abgefaßt werden solle; auch enthält die Verordnung vom 10. September 1806., bei den näheren Bestimmungen über die Ausführung der damals projectirten Theilung der Domainen in Pachthöfe, im §. 9. die Vorschrift, daß die Pachtcontracte schriftlich abgefaßt und durch Zeugen Gegenwart bestätigt werden sollten. Es ist jedoch jene Theilung der Domainen, auf welche sich auch die Verordnung vom 8. September 1806. bezieht, nicht zur Ausführung gekommen, ist auch eben so wenig von den Besitzern größerer Güter angewendet, und so läßt sich die vorgeschriebene Art der Errichtung der gedachten Verträge auch nicht als gesetzlich betrachten. Sie wird auch nicht wirklich angewendet, wenn gleich die schriftliche Errichtung die Regel bildet.

Auch schreibt der Tit. II. der, der Bauer-Ordnung von 1616. angehängten, Schäfer-Ordnung — L. C. Bd. 3. S. 847. — vor, es solle mit dem Schaafmeister, welcher in der Regel Pächter der Schaafe war, schriftliche Bestallung aufgerichtet werden, welches der §. 7. Tit. 5. der Ordnung von 1670. — — Daselbst S. 880. — wiederholt, so wie die Erneuerungen

derselben vom 1. Februar 1723., und 27. Nov. 1750. — N. G. S. 140. und 594. — Indeß bestimmt schon der §. 9. ibid., es stehe jeder Obrigkeit frei, ob sie die Schäfer sich dergestalt verpflichten wolle, oder auf guten Glauben mit ihnen handeln. Bezieht sich dies auch eigentlich nur auf die §. 8. erwähnte eidliche Verpflichtung der Schäfer, so wird doch ein schriftlicher Vertrag nicht für erforderlich geachtet, so daß das gemeine Recht auch in dieser Beziehung nicht geändert ist.

Dies ist auch in Betreff der Lasten und Abgaben, nament- (§. 288 ff.)
lich in Ansehung der Einquartierung, der Fall,

Mevius P. 2. dec. 90. P. 4. dec. 309.

jedoch haftet, besonders der Pächter, so weit die Pacht reicht, (§. 292.)
auch für diejenigen Abgaben und Leistungen, welche jeder Besitzer entrichten muß, wie z. B. Forderungen der Kirchen, und was zum Unterhalt der Geistlichen gehört,

Engelbrecht Obs. 55.
Quistorp, rechtliche Bemerkungen. Thl. 1. S. 129. 130.
Mevius P. 2. dec. 258. P. 6. dec. 74.

so wie Beiträge für Grundstücke, welche bei der Pommerschen oder Rügenschen Brandversicherungs-Societät versichert sind.

Pommersches Reglement §. 1. 16.
Rügensches Reglement §. 12.
L. C. Suppl. Bd. 2. S. 372 und 386.

Es bedarf indeß der Aufnahme dieser Bestimmungen nicht, da hierdurch noch nicht darüber, in wie ferne der Verpächter, jene Ausgaben, als Vorschüsse, erstatten muß, entschieden ist, und es hier nur auf das, nach gemeinem Rechte zu beurtheilende Verhältniß zwischen beiden Contrahenten ankömmt.

ad §. 339.

Zu 1.

Auch über die Entrichtung und Erlassung des Pacht- und (§. 297.)
Miethzinses finden sich keine hierher gehörige Bestimmungen, nur daß das hier aufgenommene Patent vom 7. März 1770.

L. C. Suppl. Bd. 1. S. 892.

wegen der darin gestatteten 14tägigen Frist, und der von Seiten der verpachtenden Behörde zu verhängenden Auspfändung, zu erwähnen war. An die Stelle der im Patente erwähnten Kammer, ist jetzt die Königl. Regierung getreten.

Zwar erwähnt noch außerdem die, der Bauer-Ordnung angehängte, Schäfer-Ordnung, von 1616. Tit. VI. — L. C. Bd. 3. S. 851. — die Geldpacht bei den Schäfereien, und setzt die Zahl-Termine auf Pfingsten und Michaelis, jedesmal die Hälfte, zu erlegen. Diese Bestimmung ist jedoch in der renovirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670. Tit. V. §. 17. — L. C. Bd. 3. S. 882. — und in den ferneren Erneuerungen von 1723. und 1750. — N. G. S. 142. 594. — nicht mit enthalten, wenn auch hier die Geldpacht erwähnt wird. Entscheidet freilich dieser Umstand allein noch nicht die Frage über die Anwendbarkeit der ältern Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1616., besonders da der §. 8. Tit. V. der erneuerten, bei der eidlichen Verpflichtung der Schäfer, auf die ältere Ordnung ausdrücklich verweiset,

> Protoc. extrajud. Trib. de 1807. Vol. 2. fol. 25 folg. und 44. in causa Arndt ad sentent. R. Dicast. de 4. Novbr. 1806. in Unterf. Sachen wider Nehls.

so ist doch auch hier noch zu beachten, daß jene Zahlungs-Termine offenbar mit der zu Michaelis in der Ordnung von 1616. T. IX. — L. C. Bd. 3. S. 854. — festgesetzten Abzugszeit der Schäfer in Verbindung stehen. Diese ist freilich in der Ordnung von 1670. Tit. V. §. 22. — Daf. S. 882. — noch beibehalten, im Patente vom 26. September 1681. — Daselbst. S. 884. — auf 14 Tage nach Martini, in der erneuerten Schäfer-Ordnung von 1723. Tit. V. §. 22. N. G. S. 143. — auf 14 Tage vor Martini festgesetzt, und dann durch das Patent vom 17. Februar 1786. Nr. 1. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 898. Suppl. Bd. 3. S. 762. — auf Martini, oder den 10. November bestimmt. Jene halbjährigen Zahl-Termine müssen daher auch als wegfallend betrachtet werden, und würde dagegen, in Fällen, wo wirklich über die Zeit der Pachtzahlung nichts bestimmt seyn sollte, auch bei Pachtschäfereien, dieselbe nach allgemeinen Grundsätzen, also auf das Ende des Pachtjahrs, festzusetzen seyn.

In wie ferne Miether, und Pächter, welche an der Ausübung ihres Rechts verhindert werden, zur Remission befugt sind, ist ebenfalls nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. Einzelne die Pächter betreffende Fälle sind weiter unten zu erwähnen.

In Ansehung der Sublocationen enthalten nur die Ver- (§. 309 ff.)
fügungen der Regierung zu Stralsund vom 19. October 1822. und 13. Juli 1824.

A. Bl. von 1822. S. 533. von 1824. S. 265.

Anweisungen für die Domainenpächter, über das, was sie zu beobachten haben, wenn sie ihr Pachtrecht an Andre übertragen, und dazu den Consens der Regierung, wie es der §. 21. des Normatifs der Domanialpacht-Contracte von 1787. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1229. — vorschreibt, nachsuchen wollen. Der Aufnahme dieser nur jene Anträge betreffenden Vorschriften scheint es indeß nicht zu bedürfen.

ad §. 340.

Zu 2.

Der früher auf Petri, oder in Ansehung des wirklichen (§. 324 ff.)
Zugangs des Pächters, mit Haab und Gütern, und Vieh, auf Walpurgis übliche Anfangs- und End-Termin für Verpachtung von Landgütern,

Balthasar. classif. creditor. pag. 78. 265.

ist durch das Patent vom 12. Februar 1776. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 343. — auf Trinitatis verlegt, und dies durch die Verordnung vom 31. December 1826. — Gesetz-Sammlung von 1827. S. 25. — dahin näher bestimmt, daß der frühere Termin, der Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, vom Jahre 1827 an, der 24ste oder wenn dieser Tag einen Sonntag treffe, der 25. Junius seyn solle. Hiernach ist also die aufzunehmende Bestimmung zu fassen, übrigens aber das wegzulassen gewesen, was das Patent von 1776 noch sonst an Bestimmungen darüber enthält, wie es bei der dort angeordneten Verlegung des Termines gehalten werden sollte, denn Fälle der Anwendung können jetzt nicht füglich mehr vorkommen.

ad §. 341.

Zu 3.

Da der abziehende Pächter noch die dem Verpächter zurückzuliefernde Ackerbestellung besorgen muß, so enthält, zugleich mit Rücksicht auf einen eintretenden neuen Pächter, das Patent von 1776. auch noch die hier aufgenommene Bestimmung, welche hier des Zusammenhanges wegen gleich mit erwähnt ist, wenn sie sich gleich hauptsächlich auf die Rückgewähr, nach geendigter Pacht bezieht. Nähere Bestimmungen in Ansehung des hiernach vom Verpächter, oder neuen Pächter zu bestellenden Saaten-Empfängers, wie er gewöhnlich genannt wird, pflegen durch die Contracte festgesetzt zu werden, und sind sonst nicht gegeben.

Zwar enthält in Ansehung der Domainen das Reglement der Regierung vom 10. September 1736. Nr. 5. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 519. — noch die Bestimmung, der zuziehende Arrhendator solle entweder selbst in der Saatzeit gegenwärtig seyn, oder auch jemand bestellen, welcher nicht nur acht habe, wie viel an Getraide eingesäet, sondern auch, daß reine und gesunde Saat eingestreut werde, widrigenfalls, und wenn dies verabsäumet worden, der zuziehende Arrhendator dem abziehenden, auf seine Profession, die Vergütigung zu thun gehalten seyn solle. Es ist indeß schon oben zu Titel 11. Absch. 1. bemerkt worden, daß dies Reglement, wegen Mangels gehöriger Publication, nicht zur Ausführung gekommen ist.

ad §. 342.

Zu 4.

Wie schon oben bemerkt, ist der Termin für den Umzug der Schäfer zuletzt durch das Patent vom 17. Februar 1786. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 898. Suppl. Bd. 3. S. 762. — auf Martini, den 10. November, festgesetzt. Diese Bestimmung ist auch im §. 2. des Patents, wegen näherer Bestimmung des Umzugs-Termins der Dienstboten und Dienstleute, wiederholt. Beide Patente, ersteres §. 4., letzteres §. 8., enthalten außerdem noch die Bestimmung, daß die darin festgesetzten Zeiten des Ab- und Zuziehens auf Krüger, Schmiede, Holländer,

Müller, und sonstige auf besondere Contracte wohnende Personen, nicht anzuwenden, und verweiset das Patent von 1786. auf das, was die Contracte bestimmen, in dessen Ermangelung, auf die sonst gewöhnliche Zeit.

Auf Pachtschäfer hat also eigentlich jene Bestimmung der Umzugszeit keine Anwendung, so wie die Aenderung derselben im §. 8. des Gesetzes vom 1. Juni 1820. — Gesetz-Sammlung von 1820. S. 110. — und die Verlegung auf den 25. Mai, auch ausdrücklich nur dienende Schäfer, und Schäferknechte, also nicht Pachtschäfer, wie auch der §. 7. ergiebt, betrifft. Es ist indeß auch für Pachtschäfer, wenn gleich dieselben, bei der jetzt sehr veränderten Art der Schaafzucht, nur noch selten vorkommen werden, der Martini-Termin als der gewöhnliche zu betrachten, und derselbe in den seltenen Fällen anzuwenden, wo der Contract nichts bestimmt, wie dies auch

in Rel. ad. sent. Tribun. extra jurid. p. A. 1815. in Sachen der majorennen Gebrüder Bamberg zu Treuen wider den v. Wakenitz auf Clevenow, betreffend die Verpachtung der Schäferei zu Treuen. S. 28.

angenommen ist.

Für die übrigen obengenannten Personen, sind dergleichen Termine nicht vorhanden, wenn gleich namentlich Holländer häufig auf Walpurgis, den 1. Mai, ab- und anzuziehen pflegen.

Aus dem erwähnten Umzugs-Termine der Pachtschäfer ist es wohl gefolgert, daß abziehende Gutspächter ihre Schaafheerden bis Martini auf dem von ihnen zurückgegebenen Gute haben zurücklassen müssen, welches als bisheriger Gebrauch in der Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund, vom 13. Juni 1826. — A. Bl. von 1826. S. 205. — erwähnt, und für die Königl. Domainen abgestellt wird, mit dem Wunsche, daß auch Privatgutsbesitzer, und Pächter, sich dieser Einrichtung anschließen möchten. In so ferne jedoch das Zurücklassen der Heerde nicht besonders durch contractliche Bestimmung festgesetzt seyn sollte, dürfte dieselbe als nothwendig, durch Gewohnheit festgestellt, nicht zu betrachten seyn, wenigstens findet sich nicht, daß eine solche Gewohnheit durch Judicate anerkannt, und bestätigt worden.

(§. 325. Ueber die stillschweigende Verlängerung des Contracts gelten nur die Bestimmungen des gemeinen Rechts. In wie ferne die Vorschrift des Römischen Rechts, daß Zollpächter, nach beendigtem Contracte, und wenn sich kein neuer Pächter zu gleichen Bedingungen findet, die Pachtung auch wider Willen behalten müssen, und daß den Pächtern der Zölle, und öffentlichen Ländereien, bei einer neuen Verpachtung, unter gleichen Bedingungen, der Vorzug vor andern Pächtern einzuräumen, noch angewendet, auch auf Pächter von Ländereien der Kirchen, Stiftungen, und Städte ausgedehnt werden könne, ist zwar nach gemeinem Rechte bestritten, indeß ist diese Frage verneinend beantwortet, weil sich jene Gesetze auf die besondre Römische Verfassung beziehen,

Duistorp rechtl. Bemerkungen. Thl. 1. S. 22 folg.

jedoch bedarf es der Aufnahme dieses Satzes nicht, da er nur eine gemeinrechtliche Controverse betrifft.

ad §. 343.

Zu 5.

(§. 342.) Die Frist zur Aufkündigung für Fälle, wo sie durch den Contract nicht bestimmt, in demselben auch kein End-Termin festgesetzet ist, ist ausdrücklich in den Provinzialgesetzen nicht regulirt. Für Schäfer enthält indeß die, der Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616 angehängte, Schäfer-Ordnung Tit. IX. — L. C. Bd. 3. S. 854. — die Bestimmung, daß ein halbes Jahr zuvor — vor dem auf Michaelis festgesetzten An- und Abzugs-Termine — aufgekündigt werden müsse, also auf Ostern.

Dies widerholt die Gesinde- und Schäfer-Ordnung d. d. Anclam den 17. März 1646., deren Publication indeß nicht erfolgt, sondern, statt deren, im Jahre 1647., die Bauer-Ordnung von 1616., mit einigen Zusätzen, abgedruckt ist,

Balthasar tract. de hominib. propriis. pag. 312. 337. und pag. 24.

welche letztre jedoch in der Dähnertschen Urkunden-Sammlung sich nicht befindet.

Auch die renovirte Ordnung vom 7. Januar 1670. Tit. V. §. 22. enthält dieselbe Bestimmung — L. C. Bd. 3. S. 882. —

und nur die erneuerte Ordnung von 1723. Tit. V. §. 22. — N. G. S. 143. — indem sie den Abzugs-Termin auf 14 Tage vor Martini setzt, erwähnt die Aufkündigungsfrist nicht weiter, wenn gleich im §. 23. bestimmt ist, wie es zu halten, wenn die Auffage nicht zu rechter Zeit geschehen ist. Dies scheint daher zu rühren, weil in dem Patente vom 26. September 1681. — L. C. Bd. 3. S. 884. — welches die frühere Umzugszeit änder, in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes d. d. Anclam den 7. September 1681. — L. C. Bd. 1. S. 718. — überhaupt auf die Tax- und Victualien-Ordnung von 1672., erneuert 1681., verwiesen ist, indem diese Tit. 30. — L. C. Bd. 3. S. 804. — die Aufkündigungszeit für alles Gesinde auf die Johanniswoche verweiset, die Umzugszeit der Schäfer aber in dem gedachten Patente der des Gesindes gleich gesetzt ist. Daraus würde also folgen, daß auch für Schäfer dieselbe Kündigungsfrist eintrete, also auch darauf das, dieselbe näher bestimmende, Patent von 1786. Nr. 5. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 898. — anzuwenden sey. Dies läßt sich indeß, da auch die Tax- und Victualien-Ordnung l. c. sich nur auf wirkliches Gesinde, welches in Lohn und Brod steht, ebenso, wie das Patent von 1786., bezieht, nicht unbedingt annehmen. Vielmehr ist, da die Vorschriften der Schäfer-Ordnungen sich gleichmäßig auf dienende Schäfer, und auf Pacht- oder Menge-Schäfer beziehen, vorauszusetzen, daß nur in Ansehung der ersteren eine Aenderung habe eintreten sollen, in so weit nämlich diese durch die Bezugnahme auf die Tax- und Victualien-Ordnung in Betreff der Kündigungsfrist erfolgt ist. Für Pachtschäfer ist daher noch die ältere halbjährige Kündigungsfrist als gültig zu betrachten, und tritt dies gleichmäßig ein, sie mögen reine Geldpacht von den Schaafen der Herrschaft entrichten, oder Schaafe im Gemenge haben, und Milchpacht geben, ein Fall, welcher schwerlich mehr vorkommen dürfte.

ad §. 344.

Zu 6.

Für die Pachtung von Landgütern, oder auch von kleinern Gütern, ist dagegen die Nothwendigkeit einer mindestens einjährigen Frist angenommen, (§. 343.)

Protoc. extrajud. Tribun. de 1772. Vol. 2. fol. 58v.

womit auch die Bauer=Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. XI. §. 16., für den Fall übereinstimmt, wenn von den leibeigenen Bauern die Räumung ihrer Höfe, wenn es sogenannte Kaufhöfe sind, verlangt wird. — L. C. Bd. 3. S. 836. — Es ist zwar über die Gültigkeit dieser in den renovirten Bauer=Ordnungen nicht enthaltenen Stelle, vielfach deshalb gestritten, ob die dort der Herrschaft auferlegte Verpflichtung, den so ausgetriebenen unterthänigen Bauern, mit seinen Kindern, der Leibeigenschaft, ohne Entgeltniß zu entlassen, nicht außer Observanz sey.

Relat. ad sent. Tribun. post V. M. 1805. in c. v. Bagevitz wider den Bauern Engelbrecht, in pto. ejectionis, manumissionis et indemnisationis.

Gadebusch, Pommersche Staatskunde. Thl. 1. S. 291. e.

indeß kommt darauf hier nichts weiter an.

Darüber, wie die Kündigung geschehen müsse, und ob gerade an dem bestimmten Tage, finden sich keine provinzialrechtliche Grundsätze.

Quistorp rechtliche Bemerkungen. Thl. 1. S. 215 folg.
Mevii comment. in jus. Lub. ad Lib. 3. Tit. 8. Art. 2. no. 38 seq.

Für Häuser in den Städten kömmt es auf die Vorschriften des dort gültigen Lüb'schen Rechts an, Buch 3. Tit. 8. Art. 2. Mevius l. c., und gilt außerdem, in Betreff der Zeit der Räumung, das für die ganze Monarchie gültige Gesetz vom 30. Juni 1834.

Gesetz=Sammlung von 1834. S. 92.

ad §. 345.

Zu 7.

(§. 350.) Bei Veräußerungen einer gemietheten, oder gepachteten Sache erlöscht zwar der Contract, welchen der Käufer zu halten nicht verbunden ist, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, unbedingt.

Mevii comment. l. c. no. 20 seq.

Es ist indeß angenommen, daß der Pächter dem Käufer nicht sogleich zu weichen brauche, sondern erst nach Ablauf einer bestimmten, und bei Eintritt der sonst gebräuchlichen, oder vertragsmäßigen Räumungs-Zeit;

Mevius P. 5. dec. 339.

bei Landgütern muß daher der Ablauf des Jahres, in welchem der Verkauf erfolgte, bis Trinitatis, abgewartet werden, wenn nicht contractlich andre Zeitabschnitte festgesetzt worden sind.

Die Gründe, weshalb auch sonst innerhalb der contractmäßigen Zeit die Aufkündigung erfolgen darf, sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen. **Mevii comment. l. c.**

ad §. 346.

Zu 8.

Nach gemeinem Rechte gebührt dem locator praedii rustici ein nicht privilegirtes Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, und zwar von Zeit der Perception an, indem bis dahin noch das Eigenthum des Verpächters bestand. (§. 395 ff.)

Thibaut, Pandecten. §. 642.

Dies Pfandrecht wird jedoch in der Constitution von Classification der Creditoren, vom 15. December 1669. — L. C. Bd. 3. S. 273. — nicht erwähnt, wenn gleich daselbst sonst die gesetzlichen Pfandrechte, zur Vermeidung von desfallsigen Mißbräuchen, aufgezählt sind. Der Grund davon scheint darin zu liegen, daß man dem Verpächter, wegen der rückständigen Pacht, seine vorzügliche Befriedigung, aus den überhaupt vorhandenen Früchten des Guts, vor allen andern Gläubigern des Pächters, schon vor Publication jenes Gesetzes, zugebilligt hatte, wie die bei **Mevius P. 8. dec. 150.** angeführte Entscheidung des Tribunals vom 6. April 1660. ergiebt, und der Verpächter also, bei diesem vorzüglichen Rechte, des gesetzlichen Pfandrechts kaum bedurfte, es sey denn in besondern Verhältnissen mit einem dritten Besitzer; für welchen Fall aber die Annahme bei Mevius **l. c.**, die Veräußerung der Früchte an den Pächter sey nur unter der Bedingung, daß er die Pacht zahle, erfolgt, ein Auskunftsmittel enthält.

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch in neuerer Zeit die vorzügliche Befriedigung des Verpächters im Concurse des Pächters erfolgt,

Balthasar classif. creditor. pag. 13. 184.

Relat. ad sent. Tribun. vom 21. Juni 1754. in c. Silmers wider die ihm praeferirten Creditoren seines Coloni Stumpfelds.

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1814. Provisoren des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund wider Executores testamenti des vormaligen Pächters Heidemann.

wenn gleich bisweilen Zweifel gegen die Richtigkeit der zum Grunde gelegten Principien geäußert sind.

Protoc. extrajud. Tribun. de 1790. Vol. IV. fol. 84 b.

Auch in Ansehung stehender Hebungen, in so ferne sie für die Früchte des Guts entrichtet werden, findet, nach der angeführten Relation von 1814, das Vorzugsrecht des Verpächters statt.

Es scheint indeß bedenklich, diese, in der dec. 150 l. c., aus dem gemeinen Rechte, abgeleiteten Grundsätze, als dem Provinzial-Rechte angehörig, in den Entwurf aufzunehmen, da sie nicht als ganz unzweifelhaft zu betrachten sind, wenigstens ihre Ausdehnung, in der von Balthasar l. c. angegebenen Art, nicht unbedingt in judicando befolgt werden dürfte.

Dagegen ist die hier aufgenommene Stelle in der erwähnten Constitution von 1669 enthalten, und weicht dieselbe von dem gemeinen Rechte in so ferne ab, als dies bekanntlich nur dem locator eines praedii urbani ein Pfandrecht an den invectis et illatis des Miethers beilegt. Damit stimmt denn auch schon die ältere, von Mevius P. 4. dec. 127. bezeugte, Gewohnheit, nach einer Entscheidung des Tribunals vom 14. April 1656., überein.

Daß jedoch das Pfandrecht nicht schon durch den Abschluß des Contracts, sondern erst a tempore illationis seine Wirksamkeit erhalte, wie Balthasar classif. creditor. pag. 78. bemerkt, scheint den Vorschriften des gemeinen Rechts gemäß.

ad §. 347.

Zu 9.

Mevius P. 4. dec. 127. 245.
Balthasar l. c. pag. 79. 265.

Dies dem Verpächter zustehende Retentionsrecht war hier ebenfalls mit zu erwähnen, da es als eine Folge des provinzialrechtlichen Pfandrechts desselben hauptsächlich zu betrachten ist. Daß es nur wegen liquider Ansprüche statt finde, ergiebt sich aus Engelbrecht Obs. 127. pag. 651. 652. und der dort angeführten Entscheidung des Tribunals von 1671.

In wie ferne der Pächter, wegen seiner Forderungen, das (§. 396.) Retentionsrecht auszuüben berechtigt ist, ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen,

Mevius P. 3. dec. 43.

und bedürfen die Patente vom 5. Juni 1714. §. 7. und vom 23. October 1759. §. 8. — L. C. Bd. 3. S. 285. 290. — betreffend die Streitigkeiten mit den Pächtern, wegen der Kriegsjahre, wenn sie auch sonst dies Recht im Allgemeinen anerkennen, und darüber mit Bezug auf jene Verhältnisse bestimmen, hier keiner nähern Erwähnung. Von besondrer Wichtigkeit im Concurse, sowohl des Pächters, als des Verpächters, sind auch die Rechte beider Theile in Ansehung der, in der Regel, vom Pächter, durch Zahlung einer Geldsumme, an den Verpächter, bestellten Caution — Pachtvorschuß. — Die Nothwendigkeit einer solchen Caution kann indeß im Allgemeinen, und wenn nicht besondre Umstände die Bestellung von Sicherheits-Maaßregeln erforderlich machen, nur durch den Contract begründet werden. Die dadurch zwischen beiden Theilen entstehenden Rechtsverhältnisse, nämlich hauptsächlich die Befugniß des Verpächters, sich durch Innebehaltung derselben, wegen rückständiger Pacht, und sonstiger Forderungen gegen den Pächter, bezahlt zu machen, und die Rückforderung der Caution nach beendigtem Contract, werden jedoch nach gemeinem Rechte beurtheilt, in so weit nicht der Contract besondere Bestimmungen enthält.

Balthasar dissert. de pecunia assecurationis in locat. conductione praediorum soluta, ejusque in concursu creditorum jure.

Becker dissert. de indole contractus locationis conductionis adjecti assecurationis — vom Vorschuß der Pächter — ejusque pecuniae in concursu jure atque favore. Rostock 1757.

Quistorp rechtliche Bemerkungen. Thl. 2. S. 207—216. Nr. 57.

Im Concurse des Pächters braucht danach der Verpächter seine Forderungen, für welche der Pachtvorschuß haftet, nicht geltend zu machen, da er sie durch Compensation tilgen kann. Der Pächter aber hat zur Sicherheit seiner Caution, und deren künftigen Rückzahlung, nur die vertragsmäßigen Rechte, wonach, und nach dem Alter der etwa constituirten Hypothek, auch seine Locirung im Concurse des Verpächters erfolgt.

Relat. ad sent. Tribun. vom 10. Juli 1775., und p. A. 1776. in Sachen Müller Langen wider den Gem. Anwald Paetow-Mesekenhaeger Concurses.

Daß ihm jedoch auch das Retentionsrecht zusteht, wenn sein Recht zur Rückforderung klar ist, ist dem gemeinen Rechte gemäß, und darnach auch im §. VII. des Reglements vom 5. Juni 1714., betreffend Streitigkeiten zwischen Grundherren und Pensionarien, wegen der Kriegsjahre 1711. 1712. und 1713. anerkannt. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 285. —

(§. 398.) Vom Miethen des Gesindes wird weiter unten Thl. 2. Tit. 5. gehandelt werden. Zu erwähnen ist hier noch das Verhältniß der Schäfer, in so ferne sie dem dienenden Gesinde nicht beigezählt werden können. Auf die Schäfereien beziehen sich nämlich mehrere ältere Verordnungen, welche in dem Anhange zu Balthasar tract. de hominibus propriis pag. 325., und, zugleich mit den Bauer-Ordnungen, pag. 309., näher angegeben sind, besonders die, der Bauer-Ordnung vom 15. Mai 1616. angehängte, Schäfer-Ordnung — L. C. Bd. 3. S. 845 folg. — die renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung von 1647., welche in der Dähnertschen Sammlung nicht abgedruckt ist.

Balthasar l. c. pag. 24. 312. 313.

Die renovirte Ordnung vom 14. März 1652. und 4. April 1663. — L. C. Bd. 3. S. 858. und 862. — Ferner vom 7. Januar 1670. Tit. V. — Daſ. S. 879. — Die Tit. 3. und 5 dieſer Ordnung, „Von Geſinde-Miethung", und „Von den Schäfern, und ihrer Unterhaltung," ſollten nach dem Patente vom 2. October 1682. — L. C. Bd. 3. S. 885. — 14 Tage vor Michaelis von den Kanzeln abgeleſen werden, und ſie ſind zu dieſem Behufe durch das Patent vom 1. Februar 1723., dann vom 27. November 1750. — N. G. S. 135. und 594. — erneuert. Später ſcheint dies aber gänzlich unterlaſſen zu ſeyn, da ſie in dem Auszuge der jährlich von den Kanzeln zu verleſenden Patente

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 429.

gar nicht mehr erwähnt werden.

Nach dieſen Verordnungen iſt das Verhältniß der Schäfer zur Grundherrſchaft genauer feſtgeſetzt, und ſie ſind danach entweder bloße Schäferknechte — Koſtſchäfer, — oder auch Pächter der Schaafe der Herrſchaft. In beiden Fällen ſtand es ihnen jedoch auch zu, ja machte die Regel aus, daß ſie eignes Vieh in die Heerde einſetzten, einmengten, welches ihnen bei ihrem Abzuge, nach der Stückzahl, wieder herausgegeben, oder in Geld erſetzt wurde, oder, welches als ihr eignes Vieh — Vor- oder Buten-Vieh — nur mit der herrſchaftlichen Heerde geweidet wurde. Nur die zuletzt erwähnte Art der Schäfer, die Pachtſchäfer gehören hauptſächlich hieher, mögen ſie durch Einmengen ihrer eignen Schaafe in die herrſchaftliche Heerde, oder etwa dadurch, daß ſie ſelbſt Eigenthümer der ganzen Heerde ſind, in eine Art von Geſellſchafts-Verhältniß mit der Herrſchaft getreten ſeyn, oder, was in ältern Zeiten wohl den ſeltnern Fall ausmachte, nur als Pächter der herrſchaftlichen Heerde erſcheinen. Alle Arten der Schäfer ſcheinen von den angeführten Ordnungen theilweiſe dem Geſinde beigezählt zu ſeyn, wenn gleich ſie ſonſt auch als freie Contractsleute erwähnt werden,

Hofger. Viſit. Receß von 1774. Nr. 34. zu Thl. 2. Tit. 1. §. 3.

und beziehen ſich auf alle gleichmäßig mehrere Vorſchriften, ſo wie beſonders über das Gemenge dergleichen vorhanden ſind. Alle dieſe Vorſchriften, welche ſich theils auf die Erhaltung ge-

sunder Schaafe, namentlich die Abwehrung der räudigen, und Schmier=Schaafe, Tit. I. — L. C. Bd. 3. S. 846. — die Anstellung der Schäfer, Knechte und Jungen, Tit. II. die Verwaltung der Schäferei, Tit. III. und IV., die Besoldung und das Deputat des Schaafmeisters, Tit. V., die Verpachtung der Schaafe, Tit. VI., die Berechnung der Sterbe=Schaafe, Tit. VII., die Schäferknechte, und ihren Unterhalt, Tit. VIII. und auf den An= und Abzug der Schäfer, Tit. IX. der Ordnung von 1616., beziehen, werden indeß hier von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen seyn, da sie schon früher, in neuerer Zeit aber durch die sehr veränderte Art der Schaafzucht, gänzlich ihre Anwendbarkeit verloren haben. Namentlich kommt es auf die Vorschriften darüber, wie viel Schaafe der Schäfer einsetzen, und wie viel er an Pacht geben soll, überall nicht mehr an, und sein Unterhalt, und Deputat, wofür die Schäfer=Ordnung ein maximum festistellt, muß eben so, wie die Art der Behandlung der Schaafe, der freien Uebereinkunft der Contrahenten überlassen bleiben. Die einzigen Puncte, welche noch als anwendbar betrachtet werden müssen, sind oben sub 4 und 5. bereits bemerkt.

(§. 399 ff.) Ueber Pachtungen der Landgüter existiren im Allgemeinen auch keine Vorschriften des Provinzial=Rechts, namentlich ist über die Form derselben nichts bestimmt. Für die landesherrlichen Domainen sind zwar Normative der Contracte, von 1768. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 882. — und von 1787. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1220. — vorhanden. Ihr Inhalt kann indeß nur für diejenigen Pacht=Verhältnisse zum Grunde gelegt werden, für welche die Contracte wirklich danach abgeschlossen sind, indem sie nur als Vorschriften darüber, wie die Verpachtung im Allgemeinen vorzunehmen, anzusehen sind. Untersagt ist übrigens den Kreishauptleuten — jetzigen Landräthen — in ihrer Instruction vom 8. October 1810. §. 26. die Pachtung von Landgütern, welche eine Entfernung von ihrem Amts=Wohnorte zur Folge hat. In wie ferne indeß dies Verbot noch jetzt angewendet werden kann, seitdem nach dem Reglement wegen der Wahlen der Landräthe, vom 22. August 1826. §. 4. — A. Bl. von 1826. S. 278. — nur Rittergutsbesitzer des Kreises, in welchem die Wahl statt findet, gewählt

werden dürfen, ist nicht näher bestimmt; das Verbot jedoch von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen.

Prediger, deren Wittwen, Coloni und Küster haben sich, nach der Verfügung der Regierung vom 18. Mai 1792. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 586. — aller Pachtungen von Aeckern und Wiesen zu enthalten, wodurch entweder die Vermehrung des ihnen auf die gemeine Weide zu bringen zustehenden Viehstandes, oder eine Vergrößerung der resp. Pfarr-, Wittwen- und Küsterei-Gebäude erforderlich wird, wenn sie nicht den ausdrücklichen Consens des Patrons und der Eingepfarrten einholen. Dies wird Thl. 2. Tit. 11. in den Entwurf aufzunehmen seyn. Die sonst hieher gehörigen Vorschriften des gemeinen Rechts über Pachtungen der Soldaten, der Geistlichen und der Vormünder bei landesherrlichen Gütern, sind freilich fast ganz außer Gebrauch; indeß ist dies wohl überall der Fall, wo gemeines Recht gilt, und daher hier nichts darüber aufzunehmen.

ad §. 348.

Zu 10.

Patent vom 19. September 1811. §. 13. (§. 440.)

ad §. 349.

Zu 11.

Reglement wegen der Wegebesserung vom 21. Mai 1708. — L. C. Bd. 3. S. 1057.

Patent vom 8. August 1721. §. 8. N. G. S. 73., erneuert unterm 14. December 1742. N. G. S. 479.

Patent vom 3. August 1730. N. G. S. 258.

= vom 30. Januar 1754. §. 2. das. S. 657.

= vom 14. August 1777. 1mo. — L. C. Bd. 2. S. 608.

Engelbrecht Obs. 6. pag. 69. not. 9.

In dem zuerst erwähnten Patente ist noch besonders erwähnt, daß Pächter, wegen der zur Wegebesserung verwendeten Dienste der Unterthanen, an die Herrschaft, unter dem Prätexte, daß ihnen dadurch etwas abgehe, keine Prätension zu machen haben. Dies ist nicht mehr erheblich, seit keine

Unterthanen mehr vorhanden sind. Wie die Beihülfe geleistet werden muß, ist bei den Wegen, und Landstraßen näher zu erwähnen.

Sonstige Vorschriften über die Pflichten der Pächter bei Bewirthschaftung der verpachteten Güter sind nicht vorhanden. Nur in Betreff der Domainenpächter, welchen die auf dem Gute befindlichen Torfmoore mit verpachtet werden, enthalten die Bekanntmachungen der Regierung zu Stralsund vom 21. December 1821. — A. Bl. von 1822. S. 19—22. — mit Verweisung auf die in der Holz-Ordnung von 1799. Tit. VI. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 643. — gegebenen Vorschriften und vom 10. December 1829. — A. Bl. von 1829. S. 388. — Bestimmungen. Diese werden jedoch von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen seyn, da sie nur die Art der Verwaltung der Domainen betreffen, und als Gesetze nicht zu betrachten sind, übrigens auch mit dem §. 12. des Normativs der Contracte — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1226. — in Verbindung stehen. Die daselbst erwähnte Verordnung über den Torfstich der Domainenpächter vom 29. Juli 1779 ist in der Dähnertschen Urkunden-Sammlung nicht abgedruckt.

Dasselbe gilt von der Disposition über die den Domanialpächtern mit überlassenen Weichhölzung an Strauch- und Bauholz. Das desfallsige Mandat vom 11. December 1775., erneuert am 28. Juni 1779.

L. C. Suppl. Bd. 2. S. 572. 577.

ist nämlich bereits im neuern Normativ der Domainenpacht-Contracte von 1787. §. 11. — Das. S. 1225. — berücksichtigt, und müssen hauptsächlich die Contracte, wie sie wirklich abgeschlossen worden, entscheiden.

Holz-Ordnung von 1799. T. 3. §. 3. T. 5. §. 27.

L. C. Suppl. Bd. 4. S. 630. 640.

Dies findet auch auf die neuern, die forstmäßige Benutzung der Hufenhölzungen betreffende Verordnung der Regierung zu Stralsund vom 1. Novbr. 1818. — A. Bl. von 1818. S. 375. — Anwendung. Das Quantum des den Domanialpächter zu liefernden Brennholzes bestimmt die Königliche Verordnung

vom 15. December 1731. §. 12. — L. C. Bd. 3. S. 991. — und Suppl. Bd. 2. S. 564. — Es scheint die Anwendbarkeit aber aufgehört zu haben, da, nach den angeführten Normativen, den Pächtern kein Holz mehr bestanden wird, wenigstens keins versprochen ist. Ueber den ungebührlichen Verbrauch des Zaun- und Pfahholzes, und das verbotene Raden in Königl. Holzungen, von Seiten der Pächter, enthält die Verordnung vom 14. October 1729. §. 14. 16. — L. C. Bd. 3. S. 981. 982. — Bestimmungen, und die Verordnung vom 10. October 1736. — N. G. S. 395. — macht ihnen das Pflanzen von Obstbäumen und Weidenpaten zur Pflicht; auf letzteres bezieht sich jedoch auch der §. 13. des Contracts.

Daß die Pächter das Holz nicht ohne Anweisung fällen dürfen, bestimmen die Holz-Ordnung von 1709. Tit. 5. §. 8. 9. — L. C. Bd. 3. S. 691. — und die Verordnungen vom 13. December 1721 und 1724. — N. G. S. 78 und 189. — und über die Zeit und die Art der Anträge auf freies Bauholz die Bekanntmachungen der Regierung zu Stralsund vom 3. November 1820., 25. Januar 1822., 16. November 1828., und 2. Juni 1830.

A. Bl. von 1820. S. 398., von 1822. S. 58., von 1828. S. 357. und von 1830. S. 201.

Nach der Bekanntmachung vom 3. April 1820. — A. Bl. von 1820. S. 125. — soll das angewiesene Bauholz bis zur nächsten Revision verwendet, und bei der Bau-Revision nach der Bekanntmachung vom 12. November 1824. — A. Bl. von 1824. S. 428. — der Pacht-Contract mit vorgelegt werden.

Auch ist endlich durch die Verordnungen vom 14. Juli 1727. und 5. Juli 1748. — N. G. S. 217. 572. — so wie durch die Forst-Ordnung von 1799. Tit. 5. §. 28. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 640. — bestimmt, daß das angewiesene Bau- und Brennholz nicht verkauft werden dürfe, bei 2 Rthlr. Strafe für jedes Fuder. Darauf ist unterm 22. September 1818. — A. Bl. von 1818. S. 323. — verwiesen.

Alle diese Verordnungen werden indeß, aus den angegebenen Gründen, von der Aufnahme auszuschließen seyn.

(§. 452 ff.) Bei Unglücksfällen, welche sich in Betreff des gepachteten Grundstücks, der Früchte und des Viehes ereignen, kommt lediglich das gemeine Recht zur Anwendung,

cfr. Balthasar dissert. de remissione mercedis in locatione praedior. rusticorum ob ingens damnum ex lue pecorum conductori contingens.

Engelbrecht Observ. 89. Mevius P. 6. dec. 400. P. 9. dec. 144. 145.

(§. 553 ff.) und nur die Kriegsschäden machen davon eine Ausnahme. In älterer Zeit sind auch diese nur nach Vorschrift des gemeinen Rechts beurtheilt worden.

Mevius P. 6. dec. 224. 401. P. 8. dec. 31.

Mevii singularium quaestionum juris in causis proprietariorum et pensionariorum controversis Resolutiones illustres. Stettin und Leipzig. 1721.

Balthasar rechtliches Bedenken, wie die Liquidation nnd Erstattung der Kriegsschäden zwischen Grundherren und Pfandträgern, wie auch Pächtern, zu beschaffen, und zu entscheiden. 2te Ausgabe. Göttingen 1786. S. 1—3.

Unterm 5. Juni 1714. wurde jedoch ein Reglement, „wonach bei vorkommenden Irrungen zwischen den Grundherren und Pensionarien, im Herzogthum Pommern, wegen der Kriegsjahre 1711. 1712. und 1713. verfahren werden soll," erlassen, — L. C. Bd. 3. S. 283—286. — dessen bloß temporaire Gültigkeit, und Anwendbarkeit auf die genannten Kriegsjahre, ein bei Balthasar l. c. S. 132. abgedruckter Bescheid der damals noch zu Stettin befindlichen Regierung vom 16. Juli 1715. bestätigt.

Während des siebenjährigen Krieges wurde daher ein neues Reglement, wornach bei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten zwischen Grundherren und Pensionarien, in Pommern wegen der Kriegsjahre verfahren werden soll, unterm 13. October 1759. erlassen,

L. C. Bd. 3. S. 288 folg.

und erfolgte auch unterm 27. November 1767., von Seiten der sogenannteu Einrichtungs-Commission, ein Reglement über die

Liquidation der Kriegsschäden mit den Pfandträgern, und Pächtern Königl. Domanialgüter.

L. C. Suppl. Bd. 1. S. 874 folg.

Letzteres hat indeß nicht gesetzliche Kraft gehabt, da es nur die Grundsätze für die gütliche Verhandlung mit den Pächtern abgeben sollte,

Balthasar l. c. S. 13.

Auch ersteres, das Reglement von 1759., bezieht sich nur auf die damalige Kriegszeit, und würde also davon auf neuere Fälle keine Anwendung zu machen seyn, in so fern nicht in einzelnen Contracten ausdrücklich darauf Bezug genommen worden. Dies ist, bei dem gänzlichen Mangel andrer gesetzlicher Vorschriften, häufig geschehen, und auch in mehreren Sachen angenommen, daß diese contractliche Bestimmung der alleinige Grund der Anwendbarkeit jenes Reglements sey.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1809. in Sachen des Pächters Lilienthal wider die von Ferbersche Vormundschaft, wegen zu bezahlender Pacht. S. 35. und ad sent. p. G. 1809. in Sachen des Pächters Homeyer wider dieselbe.

Die demnächst mit dem 28. Januar 1807. und dem damals erfolgten Einrücken Französischer Truppen, von Neuem eingetretene Kriegszeit führte indeß neue Streitigkeiten zwischen Verpächtern und Pächtern herbei, sowohl über die Art der Anwendung des Reglements von 1759., in den Fällen, in welchen es durch vertragsmäßige Bestimmung zum Grunde gelegt werden mußte, als über die Vergütung der Kriegsschäden überhaupt, indem während dieser Kriegsjahre nur Verordnungen über einzelne Fälle und für bestimmte Zeiten erlassen sind, deren näherer Erwähnung es hier daher auch nicht bedarf, weil ihre Anwendbarkeit längst erloschen ist.

Zwar hat man demnächst noch versucht, die Lasten des Krieges als eine gemeinsame Last der ganzen Provinz, durch eine allgemeine Landesliquidation gleichmäßig zu vertheilen, und so alle Prägravationen Einzelner, und der betreffenden Communen, vollständig auszugleichen, namentlich die Last der Einquartierung, indem man diese als eine gleichmäßig von allen Mitgliedern des Staats zu tragende Last betrachtete;

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1814. in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund wider den Kaufmann Bevernis, wegen Beilegung einer Liquidation über gehabte Einquartierungs-Auslagen, und Berichtigung derselben,

allein die desfallsige Verordnung vom 8. Januar 1812., deren vollständige Ausführung demnächst durch mehrere Prorogationen der vorgeschriebenen Anmeldungsfristen hinausgeschoben ist, ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juni 1826.,

Gesetz-Sammlung von 1826. S. 63.

und damit zugleich jede Ausgleichung der Kriegsschäden zwischen den einzelnen Gemeinden und Eingesessenen der Provinz, bis zum März 1813., aufgehoben.

Diese früher beabsichtigte Ausgleichung der Kriegslasten hat indeß auf das Verhältniß der Pächter und Verpächter keinen Einfluß geäußert, indem dies, nur durch die Contracte begründet, auch zunächst einen Anspruch des Pächters gegen den Verpächter herbeiführt, und die Frage: in wie ferne einer von ihnen oder beide, einen Anspruch gegen das Allgemeine haben, besonders, und nach andern Grundsätzen zu beurtheilen ist.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1813. in Sachen der Bauern Rinck, Meinck und Seegert zu Strußendorff wider Vicepatron, Pastor, und die Provisoren der Kirche zu Bergen. S. 24.

Es bleiben also die Grundsätze, nach welchen jene Streitigkeiten zu entscheiden, hauptsächlich dem richterlichen Ermessen, und in so ferne man die erwähnte, nur temporaire, Natur der Reglements von 1714. und 1759. zum Grunde legte, den Vorschriften des gemeinen Rechts überlassen, nach welchen die Vorschriften der einzelnen Contracte, in so ferne sie über Kriegslasten und Schäden etwas enthielten, zu deuten gewesen wären. Da indeß jene Gesetze die einzigen Landesgesetze waren, welche jenen Gegenstand betrafen, und da sie auch, neben ganz speciellen Bestimmungen, allgemeinere Grundsätze enthielten, oder andeuteten, hat man dieselben bei richterlichen Entscheidungen, sowohl in Fällen, wo gar keine Contracte das Verhältniß vollständig regulirten, als auch in Fällen, wo Contracte vorlagen,

diese aber den Gegenstand nicht gänzlich erschöpften, berücksichtigt. Ersteres geschah in der zuletzt erwähnten Sache, wo die Bauern, deren Verhältnisse, in dem auf Räumung ihrer Höfe gerichteten Processe, für höchst zweifelhaft gehalten wurden,

cfr. Relat. ad. sent. Tribun. p. G. 1806. in eadem causa.

durch einen, vor dem Tribunale geschlossenen Vergleich, den erblichen Besitz ihrer Höfe erhielten, und es sich nun fragte, ob dieser erbliche Besitz, gegen Abgaben und Dienste, als Erbpacht zu betrachten, und den Bauern die verlangte Ersetzung der Kriegslasten zuständig sey. Fragen, deren Bejahung durch die im Jahre 1813. erfolgte Entscheidung ausgesprochen ist. Letztres erfolgte, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen das Reglement von 1759. contractlich als die Norm der Entscheidung angenommen war, auch noch in relat ad sent. Trib. p. A. 1822., in Sachen des Domanialpächters Hoppenrath wider die vormalige Domainen-Kammer, jetzige Königl. Regierung zu Stralsund, und ad sent. p. M. D. 1817. in Sachen des von Uesedom auf Freesen wider die Königl. Pommersche Kammer. S. 54. 96., auch ad sent. Tribun. extra jurid. p. G. 1834. in Sachen des Eigenthümers Nürnberg auf Buggow wider die Erben der Wittwe Dörschlag in puncto indemnisationis wegen getragener Kriegslasten. Unter diesen Umständen läßt sich das gemeine Recht nicht mehr als die alleinige Norm für die Entscheidungen über Kriegslasten und Schäden betrachten, wenn es gleich hauptsächlich zum Grunde gelegt werden muß, und wenn es auch in einzelnen Fällen zweifelhaft seyn kann, in wie weit der, den gedachten Reglements, durch Präjudicien, gestattete Einfluß geht.

Nur in so weit dieser Einfluß als unzweifelhaft voraus zu setzen, lassen sich die daraus hervorgehenden Sätze hier aufnehmen.

ad §. 350.

Zu 12.

Schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ist angenommen, (§. 353.) daß der Ausbruch eines Krieges, und das Einrücken feindlicher Truppen, Pachtcontracte nicht aufhebe, und die Pächter zum

Verlassen der Güter — C. 13. §. 7. D. locati. 19. 2. — nicht berechtige, es müßte denn von einer barbarischen Kriegsführung, und einer dadurch bewirkten Gefahr für Leben, oder Güter die Rede seyn.

Mevius P. 6. dec. 46.
Quistorp, rechtl. Bemerkungen. Thl. 1. S. 102.
Hymmen Beiträge zur juristischen Literatur. 4te Sammlung. S. 96.—104.

Dasselbe ist aber auch in dem Reglement von 1714. §. 1. und 1759. §. 1. ausgesprochen, und danach die hier befindliche Bestimmung aufzunehmen gewesen, welche das gemeine Recht theils bestätigt, theils näher bestimmt. Die fernere Bestimmung des Reglements von 1714., über das Flüchten der Pächter in die Städte, bezieht sich nur auf die Verordnungen dieserhalb in Betreff des damaligen Krieges, nämlich das Edict zur Landesdefension gegen den Einfall der Sächsischen, Moskowitischen und Dänischen Truppen, vom 23. Juli 1711., das Mandat wegen Verhaltens gegen den wirklichen Anmarsch der Sachsen und Moskowiter, vom 12. August ej. und die Verordnungen vom 26. ej. und 5. Februar 1712.,

L. C. Bd. 3. S. 1259. 1261. 1262. 1264.

und wird darüber nichts aufzunehmen seyn, da es sich von selbst versteht, daß das von der Landes-Obrigkeit angeordnete Flüchten vom Lande in die festen Plätze, auch die Pächter, wenn es sich auf sie mitbezieht, zum Verlassen der Güter nicht bloß berechtige, sondern verpflichte. Aehnliche Verfügungen hat indeß weder der siebenjährige, noch der neuere Französische Krieg hervorgerufen, auch keiner derselben Veranlassung zum Verlassen der Güter gegeben, wie das Reglement von 1759. in Betreff des erstern anerkennt.

(§. 559 ff.) In Ansehung der Grundsätze, nach welchen die Vergütigung der Kriegslasten zu leisten ist, ist auch hier zum Grunde zu legen, daß der Pächter

1) Leistungen, welche allein das Gut, also die Grundherrschaft treffen, von dieser unbedingt erstattet verlangen kann, weil er hier nur für sie geleistet, geliefert, oder gezahlt, vorgeschossen

hat. Vorausgesetzt nämlich, daß der Contract, welcher sonst befolgt werden muß, nichts in dieser Beziehung enthält. Eben so kann er

2) wenn durch kriegerische Ereignisse ein bedeutender Verlust an den Nutzungen des Gutes eintritt, verhältnißmäßigen Nachlaß der Pachtsumme verlangen. Zu dergleichen Ereignissen gehören auch Lieferungen von Naturalien, ebenso die Verwendung derselben zum Unterhalt der Einquartierung, in so ferne dafür nicht schon, als für eine von dem Grundstücke selbst geschehene Leistung, Ersatz von Seiten der Grundherrschaft eintritt.

Diese auch schon aus dem gemeinen Rechte hergeleiteten Grundsätze sind denn auch als dem Geiste des Provinzial-Rechts gemäß, und durch dasselbe bestätigt, angenommen, und es ist darnach erkannt in der erwähnten Sache der Bauern zu Struffendorff, vom Jahre 1813. Hiernach, und mit Rücksicht auf den Inhalt der oben erwähnten Reglements, ergeben sich, als zur Aufnahme in das Provinzial-Recht geeignet, die nachfolgenden Sätze.

ad §. 351 und 352.

Zu 13 und 14.

Reglement vom 13. October 1759. §. 2. und 3. — L. C. Bd. 3. S. 289.

Der erste dieser Sätze folgt freilich unbedenklich auch aus dem gemeinen Rechte, er ist aber in dem gedachten Reglement noch besonders wiederholt, und daher hier nicht zu übergehen. Beispiele solcher Bestimmungen der Contracte finden sich, wie schon bemerkt, namentlich in so ferne häufig, als das Reglement von 1759. in vielen Contracten ausdrücklich zur Grundlage der Liquidation gemacht worden ist.

Der 2te Satz, sub 14., ist zwar in dem Reglement ausdrücklich ausgesprochen, indeß kann es allerdings bedenklich seyn, ihm eine weitere Anwendung, als in Bezug auf die damaligen Jahre des siebenjährigen Krieges beizulegen, so wie denn auch Balthasar in dem obenerwähnten Bedenken S. 38. 39. die Ansicht äußert, ein Contrahent müsse überhaupt den casum belli übernommen haben; denn wenn er generaliter den casum

fortuitum übernommen, so sey doch der Krieg ad casus insolitos, und incognitos zu referiren, welcher nicht unter der gemeinen Benennung des casus fortuiti, als welcher nur eine Beziehung ad fructus pendentes habe, begriffen. Das von ihm dafür angeführte Beispiel — S. 166. — eine Entscheidung des Tribunals vom Jahre 1763., beweist dies indeß nicht, da dem Pächter, in dem dort erörterten Falle, die Freiheit von allen oneribus zu Friedens- und Kriegszeiten contractlich zugesichert war, und nur über die Art der Vergütung, und die anzunehmenden Preise, welche der Verpächter leisten sollte, noch gestritten ist. — S. 169. —

Da man indeß überhaupt die Grundsätze der gedachten Reglements, in so ferne sie nicht bloß temporaire Beziehungen haben, als noch ferner anwendbar bezeichnet hat, schien es angemessen, jenen Satz von der Aufnahme nicht auszuschließen; auf denselben ist denn auch noch in Relat. ad sent. p. G. 1834. in c. Nürnberg wider Dörschlag S. 12. 31. Bezug genommen, um mit daraus die Bestimmung des Contracts, welche unter den vom Pächter zu tragenden Unglücksfällen, auch den Krieg benannt hatte, gegen denselben zu deuten, und ihn von der Ersatzforderung auszuschließen. Sonstige Entscheidungen über diese Frage sind nicht vorgekommen, und wohl eben so wenig Pachtcontracte, in welchen der casus fortuitus, ohne alle nähere Bestimmung, von einem der Contrahenten übernommen wäre.

Ob ferner durch die aufgenommene Bestimmung des Reglements, nur der Ersatz der eigentlichen Kriegsschäden, oder auch der der Kriegslasten ausgeschlossen seyn solle, von welchen erstre, nach dem, von der gemeinrechtlichen Praxis, sonst angenommenen Unterschiede, nur durch Pachtremission, letztre durch Erstattung, vom Verpächter vergütet werden, ist nicht näher bestimmt. Jedeß ist jener Unterschied überhaupt bei jenen Reglements nicht zum Grunde gelegt; indem sie mehr von einer Ausgleichung aller der Leistungen, und Verluste, welche der Krieg herbeiführte, zwischen beiden Contrahenten ausgehen, und nur bei dieser Ausgleichung das oben ausgesprochene Princip mit berücksichtigen, daß dem Pächter die Erstattung aller das Gut selbst treffenden Leistungen, dagegen, wegen Verlust an den

Nutzungen, Remission gebühre. Es würde also, die unbedingte Anwendung jener Bestimmung vorausgesetzt, auch angenommen werden müssen, daß derjenige Contrahent, welcher den casum fortuitum übernommen, auch alle Folgen eines Krieges, welcher in Bezug auf sie auch als casus zu betrachten, tragen, also sowohl den Anspruch auf Ersatz der Kriegslasten, als auch das Verlangen nach Remission, wegen entbehrter Nutzungen durch Kriegsschäden, aufgeben müsse, in so ferne von dem Pächter die Rede ist. Nur ergiebt sich dabei von selbst, daß der Pächter (§. 560.) nicht gehalten seyn kann, auch den der Substanz des gepachteten (§. 594.) Gutes zugefügten Schaden dem Verpächter zu ersetzen, falls er nicht auch dazu sich anheischig im Contracte gemacht haben sollte, wie dies in der zuletzt erwähnten im Jahre 1834. entschiedenen Sache geschehen war.

ad §. 353 und 354.

Zu 15 und 16.

Die einzelnen Bestimmungen, welche bei mangelhaften, oder nicht vorhandenen contractlichen Festsetzungen, nach den obigen Voraussetzungen, anzuwenden, sind hier näher zu erörtern. Dahin gehört zunächst die Frage über den Anfang und das Ende der Kriegszeit, auf welche es hier nur in Bezug auf die wechselseitigen Verbindlichkeiten beider Theile ankommt, da, wie oben bemerkt, der Ausbruch des Krieges zur Aufhebung des Contracts keine Veranlassung enthält.

Was den Anfang des Krieges betrifft, so ist dabei hauptsächlich auf den Ausbruch der wirklichen Feindseligkeiten gesehen; so, bei dem siebenjährigen Kriege, auf die Zeit des ersten Uebergangs der Schwedischen Truppen, am 13. December 1757.

Balthasar rechtliches Bedenken ꝛc. S. 35.

Bei dem Französischen Kriege auf den Tag des Einrückens der Französischen Truppen, den 28. Januar 1807. Zwar ist in einzelnen Sachen schon ein früherer Ausbruch des Krieges von den Partheien behauptet, namentlich mit Bezug auf ein schon im September 1805., von dem Könige von Schweden, gegen Frankreich erlassenes Manifest, und die Besetzung des Lauenburgischen durch Schwedische Truppen; allein es ist angenommen, daß dar-

auf nichts ankomme, weil der Ausbruch des Krieges dadurch noch nicht, sondern erst zur angegebenen Zeit erfolgt sey.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1809. in Sachen des Pächters Lilienthal wider die von Ferbersche Vormundschaft, S. 26. p. G. 1809. in Sachen des Pächters Homeyer wider dieselbe, und Protoc. extrajud. Tribun. de 1810. Vol. 2. fol. 31. 44.

Ob dagegen die Provinz wirklich der Schauplatz des Krieges geworden, oder auch von feindlichen Truppen besetzt geblieben, oder statt deren landesherrliche Besetzung erfolgt ist, ist für jene Frage, so wie in Ansehung der Fortdauer des Krieges für gleichgültig, und auch dafür gehalten, daß auch Lieferungen an landesherrliche oder befreundete Truppen, oder die durch dieselben verursachten Schäden, ebenfalls den Kriegslasten und Schäden beizuzählen. So sind namentlich auch Geld-Contributionen zu Kriegen des ehemaligen Deutschen Reichs zu den Kriegssteuern gerechnet.

Protoc. extrajud. cit. fol. 29 v.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1817. in Sachen des von Uesedom auf Freesen wider die Königl. Pommersche Kammer. S. 46. 91. 110. 117.

Das Ende des Krieges ist dagegen in der zuletzt erwähnten Sache erst mit dem Abschlusse des Friedens mit Frankreich — Mai 1814. — angenommen, obgleich die Provinz schon am 9. März 1813. von Französischen Truppen geräumt, und nachher nicht wieder feindlich besetzt wurde, wie dies die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 13. August 1813., betreffend die Zahlung der Pacht von den wieder in Besitz genommenen Domainen, ergiebt. Damit stimmt auch die Annahme bei Balthasar l. c. überein.

Die oben erwähnten Reglements enthalten über diese Fragen nichts; es haben bei Entscheidung derselben auch eigentlich provinzialrechtliche Grundsätze keinen Einfluß gehabt, und wird daher dieselbe von der Aufnahme auszuschließen seyn.

Nur der sub 16. aufgenommene Satz ist im Reglement von 1714. §. 1. enthalten, und nicht zu übergehen, wenn gleich er dem gemeinen Rechte gemäß ist.

ad §. 355—357.

Zu 17—19.

Dies ergiebt sich zwar schon aus den Bestimmungen des gemeinen Rechts, ist aber in der erwähnten Sache der Bauern zu Strussendorff wider die Kirche zu Bergen auch als den gedachten Reglements gemäß angesehen. cfr. Relat. ad sent. p. V. M. 1813. S. 26 folg. (§. 560.) (§. 562.) (§. 563.)

ad §. 358.

Zu 20.

Balthasar — rechtl. Bedenken §. 9. S. 73. — ist der Meinung, daß die Preise für die Natural-Lieferungen nicht nach den marktgängigen Preisen, sondern nach einer landüblichen Taxe der Güter und Victualien, welche man gewöhnlich beim Anschlage der Güter zu adhibiren pflege, berechnet werden müßten, falls nicht schon eine gesetzliche Bestimmung der Preise vorhanden sey.

Letzteres, die Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Preise, hat zwar, wo dergleichen vorhanden, kein Bedenken, und sind solche Preise auch in den Reglements von 1714. und 1759. für die damalige Zeit festgesetzt. Es ist jedoch selbst in denjenigen Sachen, in welchen contractlich festgesetzt war, daß der Ersatz der Kriegsschäden nach dem Reglement von 1759. erfolgen solle, angenommen, daß nicht die daselbst, auch nur für einige Getreidearten angegebenen Preise, zum Grunde gelegt werden könnten. Denn man habe auch 1759. auf die damals marktgängigen Preise gesehen, wie sich aus der Verschiedenheit der für die Jahre 1758. und 1759. festgesetzten Preise, imgleichen daraus ergebe, daß diese höher sind, als die, welche man damals, nach Balthasar's Anmerkungen über Schweder's Tractat von Anschlagung der Güter S. 61. als Anschlagspreise annahm. Es ist daher auf den Ersatz nach dem mittleren Marktpreise, in der angegebenen Art erkannt.

Relat. ad sent. Tribun. p. M. D. 1809. in S. des Pächters Lilienthal wider die von Ferbersche Vormundschaft S. 30—33. 46. und p. G. 1809. in S. des Pächters Homeyer wider dieselbe S. 31.

ad §. 359.

Zu 21.

(§. 567.) Lieferungen an Stroh, Heu und Hechsel schließt das Reglement von 1714. §. 3., und von 1759. §. 4. von dem Ersatze aus, jedoch mit der aufgenommen Beschränkung. Dies ist denn auch noch als maaßgebend anerkannt in der

Relat. ad sent. p. Vis. Mar. 1813. Rinck ꝛc. zu Strüssendorff wider die Kirche zu Bergen. S. 28 und
ad sent. p. Ant. 1822. in S. des Domanialpächters Hoppenrath wider die vormalige Domainen-Kammer, jetzige Königl. Regierung zu Stralsund.

wenn gleich in der letztern Sache nicht darnach erkannt, sondern eine, unterm 18. April 1809. von der damaligen Kaiserlich-Französischen Domainen-Direction, ertheilte Instruction zur Liquidation mit den Pächtern, bei der Entscheidung, berücksichtigt ist, weil der Pächter sich auf die Liquidation, nach den dadurch festgestellten Grundsätzen, bereits früher eingelassen hatte.

ad §. 360.

Zu 22.

(§. 568.) Dies ist angenommen in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1817. von Uesedom wider Pommersche Kammer. S. 51. 95. 111. 117.

ad §. 361—363.

Zu 23. 24. 25.

(§. 572.) Daß die Kosten der Einquartierung kein alleiniges onus des Pächters sind, sondern der Verpächter vorzüglich dazu beitragen müsse, ist namentlich im Reglement von 1759. §. 7. bestimmt, und danach ist in Relat. p. V. M. 1813. cit. angenommen, daß, auch nach dem Particular-Rechte dieser Provinz, der Pächter vom Verpächter Ersatz dieser Kosten fordern könne, selbst, wenn, wie es dort der Fall war, die Gebäude dem Erbpächter, oder wie es häufig auch bei Pächtern eintritt, diesen die Gebäude eigenthümlich gehörten. Doch läßt sich danach nicht annehmen, daß dem Pächter alle Verwendungen zum Unterhalt der Einquartierung zu erstatten, sondern nur, daß ihm,

wie in jener Sache angenommen worden, einiger Ersatz gebühre. Worin dieser bestehen soll, ist dort nicht näher festgesetzt, indem es noch auf eine weitere Liquidation ankam. Es wird daher auf die im Reglement von 1759. angenommenen Grundsätze zurück zu gehen seyn, nach welchen der Pächter für eine mäßige Bequartierung, welche nicht über 8—14 Tage gedauert, keine so genaue Erstattung fordern kann, ihm aber die Speisung einer längern Bequartierung ersetzt werden muß, ohne Rücksicht auf die Wohnung selbst, und mit Abrechnung dessen, was etwa die Milize selbst erlegt.

Für die Speisung sind zugleich bestimmte Preise angegeben; indeß läßt sich davon für neuere Zeiten keine Anwendung machen. Es sind daher auch in Fällen, wo contractlich das Reglement von 1759. zum Grunde zu legen war, der Zeit angemessene billige Preise angewendet.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1815. in Sachen des Pächters Rewold wider die Königlich Greifswaldische academische Administration S. 46. 127. und p. A. 1817. in ead. causa und p. M. D. 1816. in S. Homeyer wider die academische Administration S. 20.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich die hier aufgenommenen Sätze.

ad §. 364 und 365.

Zu 26 und 27.

Reglement von 1759. §. 4. 6. Nur mit Rücksicht auf contractliche Bestimmungen ist die Erstattung des Preises der Fuhren für zulässig erachtet in Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1817. v. Uesedom wider die Kammer S. 62., und sonst dieselbe, nach dem Reglement, in Relat. p. V. M. 1815. Rewold wider die academische Administration, S. 70. 134. 154. 165. 175., auch dann aberkannt, wenn, durch die geleisteten Fuhren, die Saat- und Erndte-Arbeiten so verzögert worden, daß dadurch Nachtheil entstanden. Es haben daher nur die §§. des Reglements aufgenommen werden können, jedoch mit der, in Relat. Rewold wider die academische Administration, und in Rel. ad sent. p. M. D. 1816. Homeyer wider dieselbe, S. 67. 102. 110. 117.

angenommene, Ausdehnung auf nicht bestellte Saat, außer der Sommersaat, und auf die nicht vollbrachte Erndte.

ad §. 366.

Zu 28.

Dies ist ebenfalls in den zuletzt erwähnten Sachen, S. 57. 132. 153. 164. der ersteren, und S. 79. 105. 112. 119. der letzteren angenommen,

Balthasar, rechtl. Bedenken ꝛc. S. 66. Nr. 5.

und zwar auch mit Bezug auf den §. 6. des Reglements von 1759., wenn gleich sonst dem Pächter für die vom Gute ausgeschriebenen Leistungen Vergütung gebührt.

ad §. 367.

Zu 29.

Das Reglement enthält über diese Lieferungen nichts, indeß ist, sowohl mit Bezug auf das oben von Natural-Lieferungen Gesagte, als auch nach gemeinem Rechte, die Erstattung um so mehr angenommen, als auch das Reglement der Einrichtungs-Commission vom 27. November 1767. §. 10. — L. C. Suppl. Bd. 1. S. 874. — dieselbe den Domanialpächtern zubilligt, man aber nicht annehmen könne, daß diese günstiger zu behandeln, wenn gleich das gedachte Reglement, wie oben bemerkt, nicht als Gesetz zu betrachten ist.

Relat. ad sent. p. M. D. 1809. Lilienthal wider von Ferber. S. 41.

Relat. ad sent. p. G. 1809. Homeyer wider v. Ferber. S. 39.

ad §. 368.

Zu 30.

In Ansehung geleisteter Handarbeiten im Winter, und angehenden Frühling, versagt der §. 4. des Reglements von 1759. die Vergütung, wenn nicht etwa der Pächter die Handdienste, wenn keine Bauern, oder Einlieger vorhanden, für Geld bestellen lassen, als für welchen Fall eine Erstattung ex aequo et bono verheißen ist. Es ist jedoch angenommen, daß diese Be-

stimmung nur Vergütung für entbehrte Handdienste betreffe, dagegen, wenn der Pächter Arbeiter auf Requisition habe stellen müssen, ihm das dafür verlegte Tagelohn erstattet werden müsse, weil die Stellung der Mannschaft unzweifelhaft nicht vom Pächter, sondern vom Gute gefordert sey.

Relat. ad sent. Trib. p. G. 1809. Homeyer wider v. Ferber. S. 40.

Auch ist in c. Rewold wider die academische Administration p. V. M. 1815. cfr. Relat. pag. 64. 133. 154. 164. angenommen, daß für Arbeiten, welche durch die eignen Dienstleute des Pächters hätten verrichtet werden können, keine Vergütung gebühre, jedoch für Arbeiter, welche nicht vom Gute ausgeschrieben, sondern für ihre Person, als zur Arbeit pflichtig, dazu eingezogen worden, wenn sie des Pächters Dienstleute, dem Pächter eine Vergütigung ex aequo et bono dann gebühre, wenn ihm so viele Arbeiter entzogen worden, daß er die ordentlichen Wirthschafts-Arbeiten nicht bestreiten können, ohne außerordentliche Tagelöhner, oder Stellvertreter für Geld anzunehmen.

Von denselben Rücksichten, jedoch in besonderer Beziehung auf den Inhalt des Contracts, ist ausgegangen in Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1817. in S. von Uesedom wider die Kammer S. 67. 100. 113. 118., und auch in der, bei Mevius P. 8. dec. 31. angeführten, Entscheidung des Tribunals vom 13. Januar 1660., ist dem Pächter für die vom Gute gestellten Arbeiter Ersatz, für die entbehrten Dienste der persönlich angezogenen Arbeiter, Remission, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, zugebilligt, in so ferne die Last nicht leviori aestimatione redimirt werden könnte. Auf diese gemeinrechtlichen Grundsätze kommt es indeß hier nicht an, dagegen sind die oben erwähnten aufzunehmen, da sie sich mit auf das Reglement von 1759 gründen. Zwar ist noch in Relat. ad sent. p. V M. 1813. Rinck wider die Kirche zu Bergen, S. 29., angenommen, die Stellung von Arbeitern könne keine Ersatzforderung, sondern nur Erlaß an der Pacht, bei dadurch bewirkter erheblicher Einbuße an den Nutzungen, herbeiführen, indeß ist dies nur im Allgemeinen geäußert, indem noch nicht über die einzelnen Prästationen, sondern nur noch über die Frage, ob den Bauern überall Entschädigung für Kriegsschäden gebühre, gestritten wurde, es also

noch davon abhing, wie diese Prästation geltend gemacht werden würde.

ad §. 369.

Zu 31.

Reglement von 1714. §. 5. 6. von 1759. §. 1.
Relat. ad sent. p. M. D. 1809. Lilienthal wider von Ferber. S. 40. 41.
— ad s. p. G. 1809. Homeyer wider v. Ferber. S. 38. 39.
— — p. V. M. 1815. Rewold wider die academische Administration. S. 26. 113. 122. 150. und p. M. D. 1816. Homeyer wider dieselbe. S. 11. 93. 98. 108. 113.

ad §. 370.

Zu 32.

Reglement von 1714. §. 2. 5. von 1759. §. 8.

ad §. 371.

Zu 33.

Relat. in c. Rewold wider die academische Administration cit. Reglement von 1714. §. 3.

ad §. 372.

Zu 34.

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1811. Lilienthal wider von Ferber und p. M. D. 1816. Homeyer wider die academische Administration. S. 14. 29. 93. 98. 99. 108. 113.

ad §. 373.

Zu 35.

Relat. in c. Rewold wider die academische Administration.

ad §. 374—377.

Zu 36—39.

Reglement von 1714. §. 4. von 1759. §. 5.

In wie ferne diese Bestimmungen der Reglements noch jetzt für anwendbar zu achten, kann allerdings für zweifelhaft

gehalten werden, wenn sich gleich die Anwendung des darin festgesetzten Abzugs desjenigen, was der Pächter auch zu Friedenszeiten zu liefern schuldig gewesen seyn würde, von selbst versteht.

Daß indeß der Pächter eine unbedingte und vollständige Erstattung aller Kriegslasten, namentlich aller Contribution, und der Einquartierungskosten nicht fordern könne, sondern auch selbst mittragen müsse, wenn der Contract darüber nichts besagt, ist in Rel. ad sent. p. V. M. 1813. Rinck ꝛc. wider die Kirche zu Bergen angenommen, das Verhältniß jedoch nicht festgesetzt, weil es zunächst noch auf eine nähere Liquidation ankam, über welche die Acten nichts ergeben, weil dieselbe wahrscheinlich außergerichtlich erledigt seyn wird. Bei dieser Lage der Sache, und da überhaupt, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, der Pächter einen Theil der Kriegslasten zu tragen hat, es auch dahin steht, ob nicht nach der im letzten Kriege ebenfalls verheißenen Verordnung über die bei Liquidationen zwischen Verpächtern und Pächtern zu beobachtenden Grundsätze,

cfr. Publicandum der Gouvernements-Commission vom 16. Januar 1809. §. 5.

jener Antheil der Pächter, mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kriegsdrangsale, noch höher bestimmt seyn würde, rechtfertigt es sich, die Bestimmungen jener Reglements, auch in dieser Beziehung, als fortdauernd zum Grunde zu legen, so wie sie im Allgemeinen da angewendet werden, wo contractliche Bestimmungen fehlen, oder nicht ausreichen.

Relat. ad sent. p. M. D. v. Uesedom wider die Kammer. S. 54. 96.

Ein Fall, in welchem der Contract auf die Reglements nicht ausdrücklich Bezug nahm, jedoch über die Kriegsschäden Festsetzungen enthielt.

Das Reglement von 1759. erwähnt zwar noch die Erstattung der vom Pächter prästirten Quartal-Accise, und des Neben-Modus, wovon das Reglement von 1714. nichts enthält. Diese Vergütung der nach der Accise- und Personen-Steuer-Ordnung vom 9. März 1672. — L. C. Bd. 3. S. 1194. — rein persönlichen Steuern, scheint indeß mit Rücksicht auf den, dem Pächter zugeschriebenen, Antheil an den Kriegslasten nicht weiter in

Verbindung zu stehen; jene Steuern sind seit Einführung des Preuß. Steuersystems auf die hiesige Provinz, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. November 1821. — Ges. Samml. von 1821. S. 193. — gänzlich aufgehoben, und so kann die Anwendung jenes Abzugs nicht mehr eintreten. Daß aber die erwähnten Lieferungen, zu Friedenszeiten, solche sind, welche nicht wirklich geleistet worden, wenn sie auch sonst im Frieden contractlich zu leisten gewesen wären, ist, wie es auch die Fassung des Reglements ergiebt, erkannt.

Relat. ad sent. Trib. p. V. M. 1815. Rewold wider die academische Administration. S. 83. 84. 91.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1816. in S. des Pächters Homeyer wider die academische Administration. S. 8. 93. 97. 107. 113.

ad §. 378.

Zu 40.

Relat. ad sent. Trib. p. M. D. 1810. in S. des von Gagern, in Vollmacht des Präsidenten von Thun, als Pächters von Wampen, und Koos wider die academische Administration. S. 19. 26. Dies ist auch, mit Bezug auf die sonst nur temporairen Patente, vom 21. December 1808. und 12. December 1809., angenommen, und daher hier nicht zu übergehen.

ad §. 379.

Zu 41.

Reglement von 1714. §. 1. cfr. Relat. ad sent. p. V. M. 1813. Rinck wider die Kirche zu Bergen. S. 31. Danach, und nach den sonstigen Regeln über die Zulässigkeit der Compensation, nach gemeinem Rechte, ist es denn auch zu beurtheilen, in wie ferne der Pächter befugt ist, den ihm gebührenden Ersatz der Kriegslasten bei der Pachtzahlung in Abzug zu bringen.

Balthasar „Bedenken." S. 80 folg. §. 12.

Von den Vorschriften des gemeinen Rechts sind nur durch die Verordnungen der Gouvernements-Commission, vom 21. December 1808., und 12. December 1809., in Ansehung des

Einschnittes der Jahre 1808 und 1809., Ausnahmen festgesetzt, deren nähere Erwähnung es indeß nicht bedarf.

ad §. 380.

Zu 42.

Reglement von 1714. §. 1. 5. (§. 585.)

Die Grundsätze über die Pacht-Remission sind provinzialrechtlich nicht näher bestimmt, und kommt es daher in dieser Beziehung nur auf das gemeine Recht an, in so weit nicht der Pacht-Erlaß schon bei einigen der oben erwähnten Fälle ausdrücklich genannt ist. Eben danach ist es auch zu beurtheilen, in wie weit, und in welcher Art die Regel des gemeinen Rechts anzuwenden, daß die sterilitas des einen Jahres mit der ubertas des andern mehr, oder minder compensirt werden solle, und ist hier namentlich angenommen, daß, wo die Pacht jährlich zu bezahlen, auch nur jedes Jahr für sich allein zu beachten sey.

Thibaut Pandecten. §. 863.

Rel. ad sent. p. V. M. 1813. Rinck wider die Kirche zu Bergen. S. 32—35.

ad §. 381.

Zu 43.

Reglement von 1759. §. 8.

ad §. 382 und 383.

Zu 44 und 45.

Reglement von 1714. §. 7.

ad §. 384.

Zu 46.

Der Schlußsatz beider Reglements. Mit Rücksicht hierauf, (§. 596.) und die Bestimmungen des gemeinen Rechts, ist namentlich beurtheilt, in wie fern der Pächter befugt ist, Zinsen von den ihm gebührenden Ersatz-Summen zu verlangen, indem ihm nämlich diese als von Verwendungen und Auslagen, welche er für den Verpächter gemacht hat, zugestanden sind.

In S. des Pächters Homeyer wider die v. Behr-Brönkowsche Vormundschaft, Prot. extraj. Trib. de 1810. Vol. 2. fol. 35 und 36.

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1815. in S. Rewold wider die academische Administration. S. 98—103. 117. 141. 157. 169. 175. und p. A. 1817.

Rel. ad sent. p. M. D. 1816. Homeyer wider dieselbe. S 83. und p. A. 1817.

Ebenso ist nach gemeinem Rechte — Rel. ad sent. p. M. D. 1809. Lilienthal wider v. Ferber. S. 29. — angenommen, daß der Pächter immer nur Ersatz seines Schadens, nicht des entgangenen Gewinnes, fordern könne, und es ist danach, und mit Bezug auf das erwähnte arbitrium judicis, besonders auch die Beweisführung, oder Bescheinigung des Pächters über die seiner Liquidation zum Grunde liegenden Behauptungen aus einem für ihn günstigeren Gesichtspunkte betrachtet, in so ferne sich aus den Umständen ergab, daß ein vollständiger und strenger Beweis nicht möglich sey. Eben so ist es auch für zulässig gehalten, in ähnlichen Fällen den Betrag der Entschädigung, nach billigem Ermessen, ohne Beweisführung, sofort festzusetzen, und letztre nur allenfalls den Partheien vorzubehalten, wenn sie den arbitriten Ansatz nicht für angemessen halten sollten; davon enthalten die beiden zuletzt erwähnten Sachen ebenfalls Beispiele.

(§. 597 bis 623.) In Betreff der Rückgewähr, nach geendigter Pacht gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts.

Danach ist auch namentlich dasselbe, was der §. 601. des Allg. L. R. h. T. bestimmt, angenommen in sent. p. G. 1816. in Sachen des Fürsten zu Putbus wider den Pächter Döhn zu Polckwitz, und auch beurtheilt, in wie ferne das Recht des Pächters, welchem die Gebäude auf dem gepachteten Gute gegen eine Taxe, unter der Bedingung verkauft waren, daß er sie bei dem Ende der Pacht, gegen eine Taxe wieder abliefern müsse, mit dem Ablaufe des Contracts erlösche.

in c. Burwitz wider Krüger. Protoc. extrajud. Tribun. de 7. Januar 1829.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

Darüber finden sich keine Bestimmungen, welche aufzunehmen wären. Denn die Bestimmung der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 15. Mai 1616. Tit. XI. §. 16. — L. C. Bd. 3. S. 836. — über das Recht der Herrschaft, Bauerhöfe einzuziehen, und des Patents vom 17. Mai 1810. §. 16. wegen Einziehung eigenthümlicher Kathen, bezieht sich nur auf Leibeigne, und gehört also nicht hierher, so wie überhaupt im Verhältniß der ehemaligen Unterthanen, und bei der Hingabe eines Bauerhofes, unter den sonst dabei üblichen Bedingungen, eine bloße Verleihung zu Bauerrecht angenommen wird.

Rel. ad sent. Trib. p. M. D. 1772. in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald wider Albrecht, Namens der Nehmzowschen Kinder zu Lieps.

Bei Verleihungen von Grundstücken an freie Personen zur Bebauung, wird eine superficies vermuthet,

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1785. in Sachen der Kirche zu Schlatkow wider Creplin,

und sonst bei der Cultur früher unbebauter Grundstücke das gemeine Recht berücksichtigt.

Mevii consilia VII. no. 50.

Wegen der Neu-Anbauenden auf dem platten Lande, namentlich mit Bezug auf die durch die frühern Kriege hervorgebrachten Verwüstungen, enthalten die Königl. Verordnung vom 3. Juli 1669., und das erweiterte Freiheits-Patent der Königl. Haupt-Commission vom 7. März 1681. — L. C. Bd. 3. S. 433. 436. — mancherlei Bestimmungen über die denselben bewilligten Freiheiten, und Begünstigungen. Eine ausdrückliche Aufhebung dieser Bestimmungen ist nicht erfolgt, wie dies in Bezug auf die, auch in jenen Verordnungen enthaltenen, demnächst besonders, durch das Patent vom 3. Juli 1734. — N. G. S. 366. — näher bestimmten Vergünstigungen für Anbauende in den Städten, im Jahre 1798. und unterm 25. Mai 1824. geschehen ist.

Pachelbel Beiträge. S. 101.
A. Bl. von 1824. S. 206.

Da indeß der Anbau der damals verwüsteten Hufen längst bewirkt worden, scheint es auf jene, nur die damalige Zeit betreffenden Verordnungen nicht weiter anzukommen.

Titel 22.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 1—54.) In Ansehung der gesetzlichen, und andern nothwendigen Einschränkungen des Eigenthums, so wie der Grundgerechtigkeiten, ihrer Erwerbung und Arten, ihres Umfangs und ihrer Schranken überhaupt, so wie in Betreff der Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung, und Wiederherstellung der belasteten Sache, und endlich darüber, wie Grundgerechtigkeiten aufhören, kommen im Allgemeinen nur die Grundsätze des gemeinen, hauptsächlich des Römischen Rechts, über Servituten, zur Anwendung, wie sich aus vielen ältern und neuern Entscheidungen des Tribunals ergiebt, z. B.:

Mevius P. 1. dec. 28. P. 3. dec. 34—36. 371. 372. P. 5. dec. 250. 251. P. 7. dec. 318. P. 8. dec. 230. 231. 264. 275. 484. P. 9. dec. 118—120. 164. 165.

Relat. ad sent. Trib. de 3. Juli 1734. und 15. Januar 1737. in S. der sämmtlichen Einwohner des Landleins Jasmund und Wittow wider den Amtmann Holzen, nunc Procuratorem Domaniorum, in pto. juris pascendi et libere lignandi, in der Königl. Holzung Stubenitz.

Relatio ad sent. Trib. p. V. M. 1814. in Sachen Schubert wider Bürgermeister und Rath der Stadt Demmin, betreffend die dem Gute Toitz im Demminer Walde zustehende Weidegerechtigkeit.

(§. 55—62.) Eben dies findet auch besonders bei Grundgerechtigkeiten auf Gebäuden statt, nur daß hier, wo es hauptsächlich auf Grundstücke in den Städten ankömmt, in der Regel die betreffenden Bestimmungen des, fast in allen Städten gültigen, Lüb'schen Rechts hauptsächlich entscheiden.

Bei Wegen und Fußsteigen, Viehtrieben, Durchfahrten ꝛc. (§. 63.) findet ein ganz gleiches Verhältniß statt, und nur einzelne Bestimmungen sind hier besonders zu bemerken. Außer den Thl. 2. Titel 15. Absch. 1., unter den Rechten und Regalien des Staats erwähnten, Land- und Heerstraßen, sind auch noch die im Allg. Landrechte nicht näher erwähnten Communal- oder Vicinalwege vorhanden, welche nicht unter der §. 1. l. c., von Land- und Heerstraßen, gegebenen Definition begriffen, und auch von denjenigen Wegen verschieden sind, von welchen hier, in so ferne sie als eine Grundgerechtigkeit existiren, die Rede ist. Eine Verschiedenheit, die in die Augen fällt, indem dergleichen Communal- und Communicationswege, welche nicht zu den Landstraßen gehören, sondern etwa nur von einem Dorfe zum andern führen, zwar in der Regel von jedermann, wenn auch mit manchen, namentlich für Reisende festgesetzten Ausnahmen, benutzt werden können,

Polizei-Ordnung Cap. 19. — L. C. Bd. 3. S. 377., — Patent vom 4. November 1796. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 825.

deshalb aber noch nicht als einer besondern Gerechtigkeit der Benutzenden unterworfen zu betrachten sind, selbst die benachbarten Güter nicht immer als Berechtigte betrachtet werden können, wenn gleich allerdings eine solche wirkliche Berechtigung vorhanden, und mit der Qualität eines Communicationsweges verbunden seyn kann. Dies ist namentlich in den

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1787. in S. von Normann wider von Gagern, und p. A. 1793. und p. V. M. 1797. in S. Bürgermeister und Rath zu Demmin wider den Eigenthümer Lobeck zu Wolkow,

wenn auch nicht bestimmt ausgesprochen, doch vorausgesetzt, indem es dort nur hauptsächlich auf den Besitzstand ankam. Jene Communicationswege sind daher auch hier nicht näher zu erwähnen, sondern um so mehr passender bei den Land- und Heerstraßen aufzuführen, als die Grundsätze über die Erhaltung und Besserung derselben, imgleichen die Art der Aufsicht über dieselben, mehr mit jenen übereinstimmt, von den Grundsätzen über Servituten aber in so ferne ganz abweicht, als es auch bei Communicationswegen, in der Regel, die Pflicht des Eigen-

thümers des belasteten Grundstückes ist, den Weg zu erhalten, und zu bessern, wie dies weiter unten näher zu erwähnen ist, so daß ihm also eine Verpflichtung obliegt, welche bei einer bloßen Grundgerechtigkeit nicht statt findet. Eine Pflicht, welche bei jenen Communicationswegen als dem Eigenthümer obliegend angesehen wird, wenn gleich dies Eigenthum, wie das oben erwähnte Patent vom 4. November 1796. ergiebt, nicht ganz frei, sondern durch die Bequemlichkeit der Reisenden einigermaßen beschränkt ist.

Auf Communicationswege, und dergleichen Fuß- und Richtsteige, ohne Rücksicht auf eine eigentliche Grundgerechtigkeit, bezieht sich denn auch hauptsächlich jenes Patent. Es wird aber auch da anzuwenden seyn, wo eine solche vorhanden ist, wie sich theils aus der allgemeinen Fassung der, §. 1. und 3. c. gegebenen Vorschriften, theils daraus ergiebt, daß im Eingange sowohl darauf, daß durch unnöthige Nebenwege, und Richtsteige die Sicherheit gestört, als auch darauf, daß dadurch die Landescultur gefährdet werde, Bezug genommen ist. Beides höhere landespolizeiliche Rücksichten, denen entgegenstehende Berechtigungen Einzelner nachstehen müssen, und zwar um so mehr, als ihnen das Interesse des ganzen, dabei betheiligten, Publikums weichen muß. Die Vorschriften jenes Patentes werden daher, und zwar hier zu erwähnen seyn, da gerade hier die Abweichung von den Vorschriften des gemeinen Rechts am auffallendsten und wichtigsten ist.

ad §. 385 und 386.

Zu 1 und 2.

cfr. no. 1. des Patents. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 826.

ad §. 387 und 388.

Zu 3 und 4.

no. 2. desselben. Beide Bestimmungen beziehen sich offenbar zunächst auf eigentliche Communicationswege, wie sich schon aus der Erwähnung der Verpflichtung des Eigners von Grund und Boden, zur Ausbesserung und Unterhaltung, ergiebt, indem eine solche bei einer reinen Servitut nicht vorhanden ist. Sie durften indeß hier nicht übergangen werden, da auch in Bezug

auf eine Wegegerechtigkeit die nach no. 1. eintretende Pflicht des Eigenthümers angewendet werden muß, indem sie eintreten soll, sobald nur, außer dem Eigenthümer, noch andre den Weg zu passiren haben, was ja auch bei der Wegegerechtigkeit der Fall ist. Ebenso läßt sich die, in der no. 2., dem Guts-Eigenthümer, allgemein eingeräumte Befugniß auch bei der Wegegerechtigkeit nicht ausschließen. Die sub. no. 4. erwähnten 500 Ellen sind übrigens Pommersche, von denen 57 gleich sind mit 50 Preußischen.

A. Bl. von 1824. S. 38.

ad §. 389.

Zu 5.

Diese nur des Zusammenhanges wegen hier mit erwähnte Bestimmung findet sich in dem Patente wegen Besserung der Wege vom 13. Juli 1804. §. 17.

ad §. 390.

Zu 6.

Das Patent von 1796. Nr. 2., welches die aufgenommene Bestimmung enthält, erwähnt, statt des Landrathes, des General-Wege-Inspectors. Dessen Amt ist indeß durch die Bekanntmachung des damaligen General-Gouverneurs vom 13. October 1806. aufgehoben, und den Amtshauptmännern übertragen.

Stralsunder Zeitungen von 1806. Nr. 126. 127.

An die Stelle der letztern sind die, durch die Königl. Verordnung vom 8. October 1810., bestellten Kreishauptleute getreten, und diesen ist, im §. 1. ihrer Instruction de eod. dato, auch die Aufsicht über die Wege, so, wie sie die vormaligen Wege-Inspectoren gehabt haben, mit Zuziehung der sonstigen Wege-Curatoren, übertragen, welche bei Gelegenheit der Wegebesserung überhaupt näher zu erwähnen sind.

Statt der Kreishauptleute sind seit 1818. die Landräthe eingetreten, und ist hier nur noch zu bemerken, daß, in Ansehung des academischen Amtes Eldena, ihre Stelle durch den academischen Amtshauptmann vertreten wird. §. 2. der Verordnung vom 8. October 1810. wegen der Kreishauptleute.

ad §. 391 und 392.

Zu 7 und 8.

Patent von 1796. Nr. 3. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 826.

ad §. 393 und 394.

Zu 9 und 10.

Daselbst Nr. 4 und 5. S. 827. cfr. die Bemerkung unter 6.

(§. 78. 79.) In Ansehung der Breite der Wege, Fußsteige und Viehtriebe, in so ferne diese Grundgerechtigkeiten sind, enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen. Die in dieser Beziehung für Communicationswege gegebenen Vorschriften,

Patent vom 13. Juli 1804. §. 1. 3. 15.

mit Berücksichtigung des gesetzmäßigen Wagen-Geleises — Gesetz-Sammlung von 1831. S. 248. — würden hier eventuell mit zu beachten seyn.

(§. 80—137.) Auch bei der Hütungsgerechtigkeit gelten hauptsächlich gemeinrechtliche Grundsätze, welche als solche zur Aufnahme in das Provinzial-Recht nicht geeignet sind. Danach ist namentlich das, was in den §. 80. 81. des Allg. Landrechts ausgesprochen worden, auch in den Entscheidungen des Tribunals angenommen,

Mevius P. 3. dec. 371. Rel. ad sent. p. V. M. 1814. in S. Schubert wider den Magistrat in Demmin.

und eben so der §. 82. festgesetzte Grundsatz.

ad §. 395.

Zu 11.

(§. 83.) In Bezug auf Hütungsberechtigte ist zwar die Nothwendigkeit eines Hirten nicht besonders vorgeschrieben, sie folgt aber aus der, in der Verordnung vom 29. April 1773. enthaltenen gänzlichen Aufhebung der sogenannten offenen Zeit, und dem Verbote des hirtenlosen Herumtreibens aller Arten Viehes in den Feldern, welches unterm 30. Juni 1777. wiederholt eingeschärft ist. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 521 und 528.

Dem gemäß ist auch bereits vom Ober-Appellationsgerichte erkannt worden. cfr. Relat. ad sent. p. G. 1799. in S. der Bürger und Einwohner der Stadt Gützkow wider den v. Lepel zur Wyck, in pto. begehrter Hütungsgerechtigkeit, und deshalb verübter Gewalt. Seite 67. 68. 71. 77.

Auch die Dorfschulzen-Ordnung für die Domanial-Bauer-Dörfer vom 25. Juni 1800. §. 16. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 56. — verpflichtet die Dorfschaft, ihr Vieh nie hudelos gehen zu lassen. Hiernach erscheint die Aufnahme dieses Satzes unbedenklich, so wie auch

ad §. 396.

Zu 12.

die hier erwähnte Pflicht des Berechtigten zum Schadens-Ersatz, (§. 85.) und Pfandgeld, welche auch in den zuerst bemerkten beiden Verordnungen ausgesprochen ist. Wegen des Pfandgeldes ist das Nähere zu Titel 14. Abschnitt 4. bemerkt.

In Ansehung von Befriedigungen, zum Schutze gegen das (§. 86.) Vieh des Berechtigten, gelten lediglich die gemeinrechtlichen Grundsätze, wonach der dominus praedii serv. nur ad patientiam gemüßigt werden kann, also auch keine Pflicht in dieser Beziehung hat.

Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1787., in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz wider die Possessores der Domanialgüter Schwinge ꝛc.

Die Bestimmung der Bauer-Ordnung Tit. 15. — L. C. Bd. 3. S. 839. — in Betreff der Kosten der Bewährung von Aeckern gegen den Anlauf des Viehes, wenn dadurch mehrere geschützt werden, enthält auch in dieser Beziehung keine Vorschrift, indem sie über die Nothwendigkeit der Befriedigung, besonders in Bezug auf Hütungsberechtigte, nichts festsetzt.

ad §. 397 und 398.

Zu 13 und 14.

In Bezug auf krankes Vieh sind ausdrückliche Bestim- (§. 87. 88.) mungen für Weideberechtigte nicht vorhanden. Es folgt indeß

aus einzelnen, zur Zeit von ansteckenden Viehkrankheiten erlassenen, Verordnungen, wenn sie auch sonst nur von temporairer Gültigkeit gewesen sind, daß der Berechtigte krankes Vieh im Stalle halten müsse, also überall nicht, auch nicht auf seine eigene Weide, bringen dürfe. Beispiele solcher Verordnungen finden sich

vom 25. August 1745. N. G. S. 509. 510.
= 3. October 1746. = = = 528. =
= 9. Februar, 2. März, und 10. October 1763., 6. April 1767. — L. C. Bd. 3. S. 920—925.

Auch ist in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1771. in S. des Pastors Fabricius wider den Cornett Niemann angenommen, daß zu keiner Zeit pecora morbosa auf die Weide, von dem Berechtigten gebracht werden dürften. In Ansehung der Schaafe ist aber noch besonders vorgeschrieben, daß ungesunde, räudige, und Schmierschaafe, bei strenger Strafe, überall nicht gehalten werden sollen,

Schäfer-Ordnung vom 16. Mai 1616. T. 1. — L. C. Bd 3. S. 845.

Fürstliches Mandat wegen der Schäfereien vom 2. Juni 1618. — Daselbst. S. 856.

Renovirte Gesinde- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670. T. 5. — Daselbst. S. 879.

Patent wegen der räudigen Schaafe vom 12. Mai 1685. — Daselbst. S. 886.

Renovirtes Patent wegen der Gesinde-, Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung vom 1. Februar 1723. T. 5. — N. G. S. 140.

Erneuert den 27. November 1750. — Daselbst. S. 594.

womit noch eine Menge einzelner bei herrschenden Krankheiten der Schaafe erlassener Verordnungen in Verbindung stehen, z. B.:

vom 19. October 1735. — N. G. S. 387. — vom 7. September 1758. — L. C. Bd. 3. S. 919. — vom 26. October 1798. und 5. October 1801. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 616. 624. In Bezug auf die Insel Rügen, vom 4.

Januar und 6. Mai 1805. — Stralsunder Zeitungen vom Jahre 1805. Nr. 6. und 57.
Vom 3. Mai 1817.

A. Bl. der Regierung zu Stralsund von 1825. S. 241., von 1826. S. 121., und von 1827. S. 261., und wegen der Pferde von 1832. S. 359.

Daher kann es kein Bedenken haben, beide Sätze als provinzialrechtlich hier aufzunehmen. Die nähern zur Verhütung der Viehkrankheiten getroffenen Maaßregeln, gehören jedoch, auch in so ferne sie nicht als temporair zu betrachten sind, nicht hierher, weil sie mit der Hütungsberechtigung nicht in Verbindung stehen.

Gleichgültig muß es denn auch seyn, daß der Satz sub 13. auch schon nach gemeinem Rechte anzunehmen seyn würde, Thibaut Pandecten. §. 608. 613., indem dasselbe auch aus provinzialrechtlichen Festsetzungen gefolgert werden muß.

ad §. 399 und 400.

Zu 15 und 16.

Diese auch gemeinrechtlich schon anzunehmenden Sätze

Thibaut. l. c.

sind besonders enthalten im Patente, betreffend die Aufhebung der Gemeinheiten, vom 14. December 1801. §. 8. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 810. — als Norm für die darnach zu bewirkende Auseinandersetzung. Sie sind aber auch anderweitig als Grundlage für den Umfang der Weideberechtigung anerkannt, z. B. in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1814. in Sachen Schubert wider Demmin, wo es darauf ankam, diesen Umfang bei einer Waldhütung festzustellen, welche angeblich durch Anlegung von Kaveln unzulässig beschränkt war, und so scheint es nicht bedenklich, jene Sätze als überhaupt für die Weideberechtigung gültig anzusehen.

Nähere Bestimmungen über den Umfang der Hütungs- (§. 92—106.)
gerechtigkeit sind nicht vorhanden, und die hierher gehörigen Puncte nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden.

(§. 107 bis 109.) In Ansehung der Zeit der Hütung findet dasselbe statt. In Betreff der Wiesen ist jedoch

ad §. 401.

Zu 17.

der hier aufgenommene Satz ausgesprochen in Sententia Trib. vom 8. Juli 1771. in S. des Pastoris Fabricius zu Richtenberg wider den Cornett Niemann, pto. Genießbrauchs der Capellen-Wiese zu Wolfshagen. Wenn gleich dafür kein anderer Grund in der Relation angegeben ist, als daß Schweine die Wiesen so ruiniren könnten, daß sie das ganze Jahr wenig zu nutzen wären, scheint es doch nicht bedenklich, diesen Satz hier aufzunehmen.

ad §. 402.

Zu 18.

(§. 110.) Daß Wiesen, wegen der Heuwerbung, zu gewissen Zeiten von dem Berechtigten mit der Viehhütung zu verschonen, ergiebt sich, ohne daß eine besondre desfallsige Festsetzung vorhanden wäre, schon aus gemeinrechtlichen Grundsätzen. Auch über die Zeit, während welcher diese Schonung statt finden müsse, sind bestimmte Festsetzungen nicht vorhanden. In der sub 17. angeführten Sache Fabricius wider Niemann ist festgesetzt, daß schon auf Walpurgis der Berechtigte mit der Schonung den Anfang machen, der Verpflichtete aber die zweite Heuwerbung, nicht länger, als bis höchstens Michaelis aussetzen müsse, indem angenommen worden, daß in dieser Zeit, in Sachsen und Pommern, die Wiesen geschlossen würden, nach Landesgewohnheit.

In Rel. ad. sent. Tribun. p. A. 1787. in S. Bürgermeister und Rath zu Loitz wider die Possessores der Domanialgüter Schwinge ꝛc., ist dagegen dafür gehalten, daß eine allgemeine Landes-Observanz in dieser Hinsicht nicht existire, sondern der Anfang der Schonungszeit von den Umständen abhänge. Er ist daher in jener Sache, wo von Seiten der Stadt, als Eigenthümerin der Wiese, die Hütung geübt wurde, den Besitzern der betreffenden Domanialgüter aber das Recht der Heuwerbung — streitig, ob vermöge einer Servitut, Erbpacht, oder Pacht — zustand, auf Walpurgis alten Styls — alten Wollbrecht — festgesetzt, weil es damit bisher so gehalten, dieser Termin auch in Ansehung der umherliegenden andern städtischen

Wiesen beobachtet wurde, er auch der am mehrsten gewöhnliche Termin sey.

In einer dritten bei dem Tribunal anhängig gewesenen Sache ist die Schonungszeit von Wollbrecht bis Maria Heimsuchung angegeben, aber dies kein Gegenstand der Entscheidung geworden.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1826. v. Lühmann wider die Administration der St. Petri-Kirche in Wolgast.

Bei dieser Lage der Sache rechtfertigt es sich indeß dennoch, wenn nach der zuerst angeführten Entscheidung von 1771. die Schonungszeit aufgenommen wird. Denn diese nimmt ausdrücklich auf einen allgemeinen Gebrauch, als alleinigen Entscheidungsgrund, Bezug. In der zweiten Sache ist jener Gebrauch nur als ein allgemeiner dem Referenten nicht, wohl aber bekannt gewesen, daß gewöhnlich der 1. Mai Walpurgis — alten, oder neuen Styls, — als Anfang angenommen werde, und es kam endlich in jener Sache weniger auf einen allgemeinen Landesgebrauch an, da erhellte, daß in jenem speciellen Falle bisher ein anderes beobachtet sey, jedenfalls auch nicht von der Hütungsgerechtigkeit als solcher, sondern nur von der Benutzung der Wiese zur Hütung, von Seiten des Eigenthümers, im Verhältniß zu denen, welchen die Heunutzung gebührte, die Rede war.

Mit jener ältern Entscheidung stimmt auch, so viel bekannt, noch jetzt an den meisten Orten der Gebrauch überein, namentlich ist aber Walpurgis, so wie in der Regel der Anfang der Hütung des Viehes, so auch der Schonung der Wiesen. Auch selbst in der Feld-Ordnung der Stadt Loitz, vom 25. Februar 1782. §. 5. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 329. — ist der erste Maitag als Anfang angegeben, und nur diejenige Wiese ausgenommen, auf welcher das Vieh bis alten Wollbrecht von jeher geweidet. Eben so ist auch, mit Rücksicht auf das Resultat der Beweisführung, erkannt in Sachen der Bürger und Einwohner der Stadt Gützkow wider den von Lepel zur Wyck, cfr. Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1799.; daraus ergiebt sich denn auch, daß jene Tage nach dem neuern Kalender zu berechnen sind, dessen Einführung in Folge der Verordnung der Regierung d. d. Stettin den 7. December 1699. erfolgte.

L. C. Bd. 2. S. 688.

Jene per sent. von 1771. angenommene Zeit bezieht sich aber auf zweischürige Wiesen, indem von einer solchen in jener Sache die Rede war. In Ansehung einschüriger Wiesen scheint dagegen ein fester End=Termin der Schonzeit nicht vorhanden, in der Regel also die Vollendung der Heu=Erndte abgewartet werden zu müssen. Es ist daher auch in c. Gützkow wider von Lepel p. G. 1799. erkannt, daß der Berechtigte sein Vieh vor vollendeter Heu=Erdte nicht einjagen dürfe, und daß dagegen der Verpflichtete, die Erndte, in so fern dieselbe nicht durch Witterung, Ueberschwemmung der Wiese, oder andre in der Natur selbst liegende Veranlassungen, nothwendig verspätet werde, zu rechter Zeit anzufangen, fortzusetzen, und zu vollenden habe, und es ihm nicht zu verstatten sey, dieselbe entweder ganz willkührlich, oder auch nur aus Gründen der Bequemlichkeit, der Convenienz, und seines eignen grössern Nutzens, über die gebührende Zeit zu verzögern, und dadurch dem Berechtigten den Genuß, und die Ausübung der Servitut beliebig zu beschränken, oder gar zu vereiteln.

(§. 119 bis 127.) Daß der Eigenthümer befugt sey, einen Theil der Weidefläche, des Rechts des Hütungs=Berechtigten ungeachtet, zu seinem alleinigen Gebrauche zu Koppeln einzuhegen, ja selbst in anderer Art, z. B. zum Torfstich, zu benutzen, wenn nur noch gute zureichliche Weide übrig bleibe, ist vom Tribunal in mehreren Sachen angenommen worden,

de Balthasar de libris seu matriculis eccles. pag. 101. not. 81.

Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1790. in Sachen des Pächters Steinmann wider den Pastor Battus.

p. G. 1795. in Sachen der Kammerarien der Stadt Stralsund wider v. Normann, und Bresemann. p. G. 1813. Barkow wider Bürgermeister und Rath zu Loitz, wegen des Torfstichs in der Weide.

Indeß haben dabei gemeinrechtliche Grundsätze obgewaltet, und ist danach die Frage über die Beweislast entschieden, der Streit aber über die Größe der Gehege, und die Zureichlichkeit der verbleibenden Weide durch Anordnung von Commissionen Sachverständiger erledigt.

Ueber die Folge-Ordnung verschiedener Vieharten finden sich keine besondre Grundsätze. (§. 128. 129.)

ad §. 403—406.

Zu 19—22.

Ziegen zu halten war früher in Gegenden, welche sich in der Nähe der Hölzungen befanden, zur Conservation der letztern gänzlich untersagt. (§. 130.)

Bauer-Ordnung Tit. 14. — L. C. Bd. 3. S. 839.

Verordnung wegen Anlegung der Eckern-Höfe vom 4. Juni 1708. §. 6. — Daselbst. S. 945.

Holz-Ordnung von 1709. T. 3. — Daselbst. S. 954.

Verordnung vom 13. December 1721. §. VI. — N. G. S. 80.

Verordnung vom 30. November 1722. — N. G. S. 125.

Ja auf dem Lande durften sie überall nicht, als nur von Eigenthümern zur Gesundheit gehalten werden, in Städten nur, falls diese nicht mit Hölzungen gränzten.

Demnächst sind aber durch das Patent vom 21. November 1746. — N. G. S. 552., — wegen der aus dem damaligen Viehsterben entstandenen betrübten Umstände, Ziegen erlaubt, und nur die Hütung derselben in Waldungen ist untersagt, wie die aufgenommenen Sätze ergeben.

Jene Erlaubniß scheint danach freilich nur temporair gewesen zu seyn, indeß ist sie nicht ausdrücklich zurückgenommen, und als durch den Gebrauch beibehalten zu betrachten. Das zuletzt erwähnte Patent enthält freilich in Ansehung Königl. Waldungen noch andere Bestimmungen, als der sub 20. aufgenommene Satz, indeß ist dieser in der Bekanntmachung der Regierung zu Stralsund vom 9. Januar 1828. §. 4.

A. Bl. von 1828. S. 60.

enthalten, und die vorzügliche Aufnahme desselben um so mehr gerechtfertigt, als er eine mildere Festsetzung, als das ältere Patent enthält. Die Holz-Ordnung von 1799. Tit. 5. §. 27. verbietet, die Ziegen nur in geschlossenen Königl. Hölzungen

und Gehegen, wo sie todtgeschossen werden sollen, imgleichen das Weiden derselben in Sprang- und Hufenhölzungen.

Letzteres bestimmt auch, außer dem Wegnehmen oder Todtschießen der Ziegen, noch Leibes-, nach Umständen Ruthen-Strafe, für die, welche zur Hütung der Ziegen in Wäldern bestellt worden. Indeß wird dies als nicht mehr gebräuchlich zu übergehen seyn, da auch die Bekanntmachung der Regierung von 1828. nichts mehr davon enthält. Eben so scheint es der Aufnahme des im Patente von 1746. enthaltenen Satzes, daß es den Grundherrschaften freistehe, ihren, Arrhendatoribus und, Bauern Ziegen zu gestatten, oder noch ferner zu verbieten, nach Umständen ihrer Güter, und den dabei vorhandenen Hölzungen, nicht besonders zu bedürfen, da sich dies von selbst ergiebt.

Alle diese Sätze beziehen sich übrigens hauptsächlich auf die Forst-Cultur, und nicht besonders auf Hütungsberechtigung; indeß schien es passend, sie hier zu erwähnen, da sie auf Hütungsberechtigung nicht ohne Einfluß sind, und so auch der zuletzt erwähnte Satz — 22 — des Zusammenhangs wegen hier mit aufgenommen werden konnte.

ad §. 407.

Zu 23.

(§. 133 bis 137.) In Bezug auf die Koppelhütung finden sich keine besondre Grundsätze, und findet sowohl bei der Mit-, als bei der Koppelhut — j. compascendi und compascui — das gemeine Recht Anwendung. Aufzunehmen war dagegen hier die Bestimmung wegen der zu vermuthenden Gemeinschaft der Weide, aus der Lage der Aecker.

Mevius P. 1. dec. 28. P. 7. dec. 319. P. 5. dec. 250. 251.
Engelbrecht comment. de jurib. ord. equestris in Pomer. apend. no. VIII. 3.
Stryck de feudis Pomer. cap. 5. §. 47. no. 5.

Ob eine bestimmte Größe des so ex vicinitate zur Hütung berechtigten Grundstücks vorhanden seyn müsse, ist wohl nicht allgemein bestimmt, wenn gleich **Mevius P. 7. d. 319. not 2.** dazu über eine Landhufe fordert.

Bei einzelnen von Feldern eines andern Eigenthümers eingeschlossenen Flächen hat man sonst, schon wegen dieser Lage, dem Eigenthümer der erstern die Befugniß beige-

legt, die eingeschlossenen Plätze mit abweiden zu lassen, indem das Vieh zur sogenannten offenen Zeit hirtenlos umherging, so daß also diese Benutzung des fremden Grundstücks sich von selbst ergab.

Relat. ad sent. Tribun. p. V. M. 1771. Fabricius wider Niemann.

Seitdem indeß durch die Verordnung vom 29. April 1773. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 521. — die offene Zeit ganz aufgehoben worden, muß auch jene Befugniß von selbst wegfallen, so wie denn auch sonst die intermixtio agrorum vicinorum, ut quis in suo fundo pecora vix ita pascere queat, quin simul vicini praedium attingat, keinen Grund für eine Servitut, sondern nur zu einem compascuo ex jure familiaritatis, welches stets widerruflich ist, abgeben kann. cfr. Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1793. in S. des v. d. Lanken ꝛc. wider die Pommersche Regierung, das jus pascendi in der Stubnitz betr. S. 54.

ad §. 408—435.

Zu 24—51.

Patent betr. die Aufhebung der Gemeinheiten vom 14. December 1801. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 808—814. (§. 138 bis 145.)

ad §. 436—438.

Zu 52—54.

Jeder Eigenthümer kann zwar, in so ferne nicht besondre Beschränkungen entgegen stehen, auf seinen Grundstücken eine Schäferei anlegen, und darin so viele Schaafe halten, als er will, (Schäfereigerechtigkeit §. 146.)

Balthasar tract. de hominib. propriis pag. 45. und

Rel. ad sent. Trib. p. V. M. 1799. in c. v. Kahlden wider Procurator domaniorum, betreffend die Gerechtsame der Schaafhütung, des Torfstichs, der Wachholdersträuche, und andrer, auf den Domanialfeldern, und Heiden zu Tilzow, Sehlen, Mölln, Medow und Sassitz,

indeß ist schon in der K. Regierungs-Declaration der Schäfer-Ordnung, vom 5. September 1663. Nr. 4. — L. C. Bd. 3. S. 867. — bestimmt, keine Herrschaft solle mehr Schaafe zu

Winter schlagen, oder auf die Weide nehmen, als sie ausfuttern, oder weiden lassen könne, widrigenfalls der Schäfer remonstriren, und um Dimission anhalten, in Entstehung gütlicher Erlassung aber, es dem Hofgerichte vortragen solle, welches den Umständen nach verfügen werde. So sehr aber dies auch den Anschein einer Beschränkung der aus dem Eigenthum fließenden Befugniß des Gutsherrn hat, so wenig bedarf es einer besondern Aufnahme dieser Bestimmung. Sie ergiebt sich nämlich eines Theils schon aus den Umständen von selbst, indem keine Herrschaft mehr Schaafe halten wird, als ernährt werden können, und dann steht sie auch offenbar in genauer Verbindung mit dem besondern Verhältniß, in welchem der Schäfer, nach der ältern Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 16. Mai 1616., zur Herrschaft stehen sollte. Dies ist aber längst außer Gebrauch gekommen, dann auch durch das Gesetz vom 1. Juni 1820. — Gesetz-Sammlung von 1820. S. 109. — geändert, übrigens auch in der renovirten Gesinde- ꝛc. und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670. — L. C. Bd. 3. S. 879. — von jenem Satze nichts enthalten.

Bei gemeinschaftlichen, in Communion befindlichen Feldmarken, oder bei vermischt liegenden Grundstücken, folgt dagegen aus diesem Verhältnisse eine Beschränkung des Eigenthums, indem alsdann nur derjenige, welcher 4 Hufen sadigen — cultivirten — Ackers besitzt, zur Anlegung einer Schäferei berechtigt seyn, und dann nur so viel Schaafe halten soll, als er mit selbst gewonnenem Futter durchwintern kann. Dieser, durch alte Observanz festgestellte, Satz ergiebt sich aus

Mevius P. 1. dec. 28. Balthasar de matriculis eccles. pag. 97. not. 77. — de hominib. propriis pag. 45. 46. Rel. ad sent. Tribun. vom 5. Juli 1751. in S. Rectoris et concilii academici zu Greifswald wider den Pastor Bungen zu Neuenkirchen, cfr. Prot. jud. de 20. April 1751. in den Präsentations-Acten. Vol. 5.

Streitig ist es zwar gewesen, ob jene Hufen Haken- oder Landhufen seyn müßten, von denen erstere 15, letztere 30 Pomersche Morgen, den Morgen zu 30 Quadratruthen, à 16 Fuß, enthält,

indem Stryck in dissert. de feudis Pommer. pag. 120., und Balthasar l. c. 4., Hakenhufen annehmen; indeß ist dies, nach Engelbrecht delineatio status Pomer. pag. 149. not. 8. unrichtig, und auch in Correlat. in S. Rectoris et concilii wider Bungen vorausgesetzt, daß es Landhufen seyn müßten.

Engelbrecht Observ. 85.

Ob dabei die Wiesen mit einzurechnen, ist in jener Sache nicht entschieden, indem sich aus den Angaben der Partheien ersehen läßt, daß, ohne Wiesen, 4 Landhufen vorhanden waren. Engelbrecht l. c. nimmt indeß, mit Stryck l. c. an, daß unter dem Ausdruck „sadiger Acker" auch der Wiesenwachs begriffen sey.

ad §. 439 und 440.

Zu 55 und 56.

Dies ist ebenfalls in der genannten Sache, unterm 5. Juli 1751., vom Tribunal erkannt, auch angenommen, daß der Ausübung des Hordenschlags durch Bauern, das in Ansehung dieser sonst, vorhandene, unten näher zu erwähnende Verbot, nicht entgegenstehe, wenn gleich die Regierung, auf Vorstellung Rectoris et concilii academici, unterm 7. Februar und 14. Mai 1749., das Gegentheil, und angenommen hatte, es könne die Grundherrschaft den Bauern, jenes Verbots wegen, die Haltung einer Schäferei nicht gestatten. Es ist nämlich jene, als authentische Interpretation der Schäfer-Ordnung erlassene Bestimmung, als eine solche nicht angesehen, weil sie ohne Zuziehung der Landstände erlassen worden, und die Regierung dazu nicht befugt sey, wie die, in den L. C. Suppl. Bd. 3. S. 673. auch abgedruckte, Sentenz ergiebt.

ad §. 141.

Zu 57.

Auch dies ist in der erwähnten Sache erkannt, in Ansehung der Bauerschaafe durch die Verordnung der Regierung dd. Stettin den 1. Mai 1691. bestimmt. — L. C. Bd. 3. S. 888. (§. 155.)

ad §. 442.

Zu 58.

Balthasar de hominib. propriis. pag. 45. Renovirte Gesinde- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670. Tit. 5. §. 6. — L. C. Bd. 3. S. 880., Verordnung der Regierung dd. Stettin den 28. Juli 1688. — Daselbst S. 887.
— — — 1. Mai 1691. — S. 887.
— — — 23. Juni 1693. — S. 888.

Renovirtes Patent wegen der Gesinde-, Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung, vom 1. Februar 1723. Tit. 5. §. 6. Wiederholt eingeschärft den 27. November 1750. — N. G. S. 140. und 594.

Daß aber diese als wirkliches Verbot zu betrachtende Vorschrift, durch Concession von Seiten des Berechtigten ihre Anwendung verlieren könne, ist bereits oben bemerkt worden.

ad §. 443.

Zu 59.

(§. 153.) Die angeführte Verordnung vom 1. Mai 1691., deren Ausführung die fernere vom 23. Juni 1693. — L. C. Bd. 3. S. 888. — vorschreibt, bestimmt das von den Bauern zu haltende Quantum von Schaafen. Es scheint indeß nicht erforderlich, diese Bestimmung noch mit aufzunehmen, da dergleichen Dienstbauern, wie sie jene Verordnung voraussetzt, gar nicht mehr vorhanden sind, und es jetzt also auf die Contracte, nach welchen sie zu Pacht wohnen, ankömmt.

Jene Bestimmung ist aber auch auf die Prediger angewendet worden, und in dieser Beziehung hier zu erwähnen. **Balthasar de libris eccles. pag. 97. not. 77. cfr. Relatio cit. in c. Rector et concilium wider Bungen.**

(§. 161 bis 169.) Die Schäfer-Ordn. von 1616. Tit. 3. — L. C. Bd. 3. S. 648. — (Von des Schaafmeisters Amt) enthält zwar manche Vorschriften für den Schäfer in Ansehung der Art der Hütung, indeß beziehen sie sich sämmtlich nur auf seine Dienstführung, und sind daher hier zu übergehen, wo es auf jene nicht ankömmt. Sie sind übrigens auch zum Theil veraltet. Ueber die Zeit der Hütung auf der jungen Saat, in Bezug auf welche in den Beiträgen

zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, Erste Zugabe zum sechsten Abschnitt. S. 383., ein auf Pommern bezügliches Präjudiz angeführt ist, ist eine Bestimmung nicht vorhanden, in der angeführten Schäfer-Ordnung vielmehr dem Schäfer eingeprägt, die Saat zu meiden, weil sie den Schaafen nachtheilig sey, eben so, wie die Mast.

Die sonstigen Bestimmungen der Schäfer-Ordnungen über die Schäfer, so wie einzelne Festsetzungen über die Qualität der zu haltenden Böcke, zur Verbesserung der Wolle, und zur Verhütung von Betrügereien bei dem Verkaufe der letztern,

Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 38. XIII. XIV.

sind theils nie wirklich zur Anwendung gebracht, theils nicht mehr im Gebrauch, übrigens auch nicht hierher gehörig.

ad §. 444.

Zu 60.

Daß der Eigenthümer eines mit der Hütungsgerechtigkeit (§. 170.) belasteten Waldes, das Recht habe, in demselben Schonungen anzulegen, und von dem Berechtigten zu verlangen, daß er sich darauf der Hütung enthalte, damit der Wald conservirt werde, folgt schon aus gemeinrechtlichen Grundsätzen, nach welchen die servitus pascendi civiliter, und so ausgeübt werden muß, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstückes dasselbe noch wirthschaftlich benutzen kann. cfr. Relatio ad sent. Tribun. p. Vis. Mar. 1814. in Sachen Schubert wider Bürgermeister und Rath der Stadt Demmin.

Diese Befugniß ist aber, in Bezug auf Königl. Waldungen der hiesigen Provinz, zur Beförderung der Forst-Cultur, noch besonders anerkannt in der Holz-Ordnung vom 22. Mai 1709. Tit. II. §. 1. 2. Tit. III. §. 1. — L. C. Bd. 3. S. 948. 954. — und man hat diese hier gegebenen Vorschriften später auch auf Privatwaldungen angewendet, indem man danach zugleich eine Verpflichtung des Wald-Eigenthümers annahm, zur Erhaltung der Waldungen Schonungen anzulegen. Dies ergiebt sich theils aus den, in der schon genannten Sache, angenommenen Grundsätzen, theils auch aus denjenigen, welche vom Tribunal in Sachen Hofgerichts-Assessors v. Bärenfels wider den

Bürgermeister und Rath der Stadt Demmin, pto. juris compascui von Rustow angewendet sind; denn wie in jenem, über die Weidegerechtigkeit im Demminer Stadtwalde geführten Rechtsstreite, der Magistrat zu Demmin verlangte, daß der Gegner sich, nach der Polizei-Ordnung Cap. 21., und der Holz-Ordnung von 1709. Tit. 3., der Behütung der Schonungen enthalte, ist demselben, durch ein am 16. Juli 1768. erlassenes Mandat, unbedingt aufgegeben, seine Hirten, bei 100 Rthlr. fiscalischer Strafe, anzuhalten, daß sie dem aufgeschlagenen jungen Anwachs keinen Schaden zufügten, und es ist vorausgesetzt, daß jene Verordnungen Anwendung fänden.

A. Tribun. von Bärenfels wider Demmin de 1765. Vol. 1. fol. 53. 60. Protoc. extrajud. secret. de 15. Juli 1768. fol. 530. — Eben so auch in Relat. ad sent. Tribun. de 3. Juli 1734. in c. sämmtlicher Einwohner des Ländleins Jasmund und Wittow wider Amtmann Holtzen in Bergen, nunc Procuratorem Domaniorum, in pto. juris. pascendi et libere lignandi in der Königl. Holzung Stubnitz. pag. 52.

Auch sind namentlich durch die Verordnung der Regierung vom 4. Februar 1771. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 570. — alle Wald-Eigenthümer, ohne Unterschied, besonders auf den zweiten Titel der Holz-Ordnung von 1709., als allgemein zu beobachten, verwiesen, wenigstens bis zur Erlassung einer neuen, damals beabsichtigten, Holz-Ordnung.

Danach scheint es zunächst unbedenklich, die Pflicht des Berechtigten, angelegte Schläge mit der Hütung zu verschonen, auch als durch provinzialrechtliche Bestimmungen festgesetzt zu betrachten, und die desfallsige Festsetzung hier aufzunehmen.

Ueber die Zeit, wie lange die Schläge zu schonen, enthält die Polizei-Ordnung Cap. 21. — L. C. Bd. 3. S. 384. — bei der Pfändung, die gelegentliche Bemerkung, junge Laden müßten 3 Jahre geschont worden, und die Holz-Ordnung von 1709. setzt, außer der Bemerkung, daß die Schonungen so lange zu hegen, bis sie vom Vieh nicht weiter beschädigt werden können, noch besondere Schonzeiten fest, so T. 2. §. 2., für Eichen und Buchen mindestens 15 Jahre, T. 3. §. 1., bei der Behütung

mit Rindvieh 9, mit Schaafen 7 Jahre; die Verordnung der Regierung vom 14. October 1729. Nr. 12. 13. — L. C. Bd. 3. S. 981. — bestimmt, daß die Gehege 2 und 3 Jahre mit aller Viehhütung, zu verschonen, und das Mandat derselben, vom 11. December 1775. Nr. 4. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 573. — welches sich aber nur auf Domanialpächter, und die denselben mit überlassene Weichhölzung bezieht, setzt, nach Verschiedenheit des Holzes, 2 bis 4 Jahre fest. Dies ist auch in der Bekanntmachung der Regierung vom 1. November 1818. — A. Bl. von 1818. S. 375., — betreffend die forstmäßige Behandlung der den Domanialpächtern mit verzeitpachteten Hufenhölzungen, in so ferne nicht die Contracte andre Bestimmungen enthalten sollten, wiederholt.

Auf alle diese Zeitbestimmungen wird es jedoch hier nicht weiter ankommen, da sie sich eigentlich nicht auf wirkliche Berechtigungen beziehen lassen. Dies folgt unzweideutig aus der Holz-Ordnung von 1799. Tit. 3. §. 2. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 630., — wo die Schonzeit unbedingt, für Kronhölzungen, auf 9 Jahre festgesetzt, zugleich aber hinzugefügt ist, daß dies nicht zur Anwendung komme, wo die Gerechtsame anderer Besitzer und Nachbarn ex jure communionis ant servitutis mit in Frage kämen, in welchen Fällen es bei dem, was Verträge und Observanzen mit sich brachten, zu lassen sey. Eine bestimmte Schonzeit giebt es hiernach, in Bezug auf Weidegerechtigkeiten nicht, vielmehr muß auf die Umstände, die Art des zu schonenden Holzes, und die Beschaffenheit des Bodens, bei Festsetzung derselben, in den einzelnen Fällen, gerücksichtigt werden, wie dies auch vorausgesetzt ist in Rel. ad sent. Tribun. in c. von Stumpfeldsche Vormünder wider von Thun p. A. 1790.

ad §. 445.

Zu 61.

Ebenso, wie hiernach bereits angelegte Schläge eines forst- (§. 171.)
mäßig in Kaveln getheilten Waldes von dem Hütungsberechtigten geschont werden müssen, muß er sich auch, selbst bei sonst unbeschränkter Hütungsgerechtigkeit, die Anlegung neuer Schläge, und Schonungen, wo dergleichen bisher überall nicht vorhanden waren, gefallen lassen, wie dies, so wie

ad §. 446—450.

Zu 62—66.

(§. 172 bis 174.) die dabei zu beobachtenden Modalitäten, nach dem Gutachten Sachverständiger, ebenfalls aus den oben angeführten Verordnungen mit folgt,

Protoc. extrajud. Tribun. de 19. Juli 1768. in c. v. Bärenfels wider den Bürgermeister und Rath zu Demmin.
Relat. ad. sent. p. A. 1790. v. Stumpfeld wider v. Thun.
Relat. ad sent. p. V. M. 1814. Schubert wider Demmin.

Streitig ist es, namentlich in der zuletzt erwähnten Sache, gewesen, wer den Beweis übernehmen müsse, ob der Hütungsberechtigte, daß durch Anlegung der Schonung sein Weiderecht zu sehr beschränkt, und zu viel, oder zu lange in Schonung gelegt sey, oder der Wald-Eigenthümer, daß, der Schonung ungeachtet, noch ausreichende Weide vorhanden sey? indeß ist dies in jener Sache der Erörterung einer ex officio, also vorläufig auf Kosten beider Theile, angeordneten Commission überlassen, ohne dabei besondre provinzielle Grundsätze zu berücksichtigen. Zugleich ist erkannt, daß entweder für das von dem berechtigten Gute, zur Weide in den Wald vorzutreibende Vieh, zulängliche Nahrung übrig bleiben müsse, wobei denn die auf jenem Gute befindlichen Weideplätze aller Art, und der auf demselben zu haltende, und mit selbst gewonnenem Winterfutter zu erhaltende Viehstand, zu berücksichtigen, oder, wenn danach die Anlegung einer Schonung unmöglich werden sollte, der Umfang der, mit einem Male anzulegenden, Schonung, doch nicht weiter erstreckt werden dürfte, als es zur Erhaltung des Waldes unumgänglich erforderlich sey, wobei es denn auf das, für den Wald-Eigenthümer Vortheilhafte, oder in bloß forstwissenschaftlicher Hinsicht Nützliche, nicht ankomme, und es sich von selbst verstehe, daß mit Anlegung einer anderweiten Schonung nicht eher verfahren werden dürfe, als bis erstre zur Aufhütung wieder geöffnet worden. Alle diese Bestimmungen sind, da die oben erwähnten Verordnungen über diese Puncte nichts. Näheres enthalten, theils nach gemeinrechtlichen, theils nach den aus der Natur des Verhältnisses fließenden Principien, selbst nicht ohne Berücksichtigung der, freilich direct nicht anwendbaren, Vorschriften

des Preuß Land-Rechts, getroffen, und es kann daher bedenklich scheinen, sie hier mit aufzunehmen. Da indeß überhaupt provinzielle Normen mit zum Grunde liegen, schien es nicht abwegig, jene Bestimmungen mit aufzunehmen, um zu zeigen, in welcher Art die weitere Anwendung der erwähnten Verordnungen gemacht worden.

Ueber die, im Allg. Landrechte erwähnte, Befugniß des Verpflichteten, Feldhütung zum Holzanwuchs zu hegen, und verhältnißmäßig größere Schonungen anzulegen, wenn der Berechtigte durch anderweite Hütung entschädigt wird, so wie über die Art der Befriedigung der angelegten Schonungen, enthalten die Provinzialgesetze keine Bestimmungen. Zwar ist es in Relat. ad sent. Tribun. p. A. 1790. von Stumpfeld wider von Thun, für billig gehalten, daß der Verpflichtete die Schonung befriedige, besonders da, wo durch den geringen Umfang der eingehegten Plätze Schwierigkeiten entstehen, damit nicht etwa der Hütungsberechtigte, um Schaden zu verhüten, mehr Hirten halten müsse; indeß ist dies doch als allgemein nothwendig nicht betrachtet, und daher eine Pflicht zur Befriedigung nicht anzunehmen. Daß dagegen eine erkennbare Bezeichnung des Geheges, oder der Schonung nothwendig sey, folgt schon von selbst aus dem Verhältnisse. Die hierauf bezüglichen Ausdrücke der Holz-Ordnung von 1709. l. c. beziehen sich, so wie die Vorschrift der Holz-Ordnung von 1799. T. 3. §. 8., bei Anlegung von Tannenkämpen, mehr auf die Pflicht der Königl. Forstbeamten bei den von diesen angelegten Gehegen, und lassen sich daher nicht füglich auf Fälle von Hütungsberechtigungen anwenden. (§. 175.) (§. 176.) (§. 179.)

In Bezug auf das widerrechtliche Behüten der angelegten Schonungen enthalten die Provinzialgesetze keine besondre Bestimmungen, nur ist bei Königl. Forsten die Verordnung der Regierung vom 9. Januar 1828. §. 3. (§. 180 bis 186.)

A. Bl. von 1828. S. 60.

maßgebend.

Ueber das Mastungsrecht sind besondre provinzialrechtliche Grundsätze von allgemeiner Anwendbarkeit nicht vorhanden. In Bezug auf Königliche Forsten, enthält zwar die Holz-Ord- (§. 187 bis 196.)

nung von 1709. T. 8. — L. C. Bd. 3. S. 966. — so wie die Bekanntmachung vom 2. September 1727., und 29. Juli 1728. — N. G. S. 218. 227. — einzelne administrative, und Vorschriften zur Schonung der Mast, welche indeß hierher überall nicht gehören, da sie sich auf Mastungsgerechtigkeit nicht beziehen. Dasselbe gilt von den Verordnungen vom 12. November 1798. — L. C. Suppl. Bd. 3. S. 978. — und 5. Januar 1819. — A. Bl. von 1819. S. 39. — durch welche die Zeit der Mastnutzung für die, welchen die Mastgerechtigkeit in den K. Hufenhölzungen und Waldungen verpachtet worden, bis zum 6. December festgesetzt ist, falls nicht andre vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden sind.

(§. 197 bis 239.) In Ansehung der Holzungsgerechtigkeit gelten ebenfalls hauptsächlich die gemeinrechtlichen Grundsätze. Dies ergiebt sich besonders aus der Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1793. in Sachen der Deputirten der Eingesessenen von Jasmund und Wittow wider die Pommersche Regierung, in pto. Abstellung der bei der Stubenitzer Hölzung eingerissenen Unordnungen. Die gedachte Hölzung ist nämlich Eigenthum der Krone, es steht jedoch den Eingesessenen von Jasmund und Wittow, vom Adel, der Geistlichkeit, den Bauern und Einliegern, zum Theil auch den Handwerkern, das Holzungsrecht zu, denen von Jasmund unentgeldlich, denen von Wittow gegen eine Abgabe von Waldhafer. Diese Gerechtigkeit ist bereits im Rügianischen Landgebrauch Tit. 17., und in der Fürstlichen Holz-Ordnung in der Stubbenitz, vom 25. September 1586. — L. C. Bd. 3. S. 929. — als von Alters hergebracht, erwähnt, und die Berechtigten sind dabei auch durch ältere Judicate des Tribunals geschützt. Ueber die Ausübung derselben, und mancherlei dabei zu beachtenden Modificationen sind von Seiten der Regierung öfter Verordnungen erlassen, welche auch, nachdem Mißbräuche, und Devastationen eingeschlichen waren, Einschränkung der Benutzung nothwendig machten, und so den Rechtsstreit veranlaßten, welcher durch die erwähnte Tribunals-Sentenz beendigt wurde. Eben so sind auch bei den frühern in dieser Sache ergangenen Entscheidungen, welche oben schon erwähnt worden, so wie in Ansehung der Frage, in wie ferne einzelne Berechtigte sich eine Herabsetzung ihres Bedarfs, wegen Ruinirung der

Holzung gefallen lassen mußten, nur gemeinrechtliche Grundsätze angewendet.

Relat. ad sent. Tribun. p. V. M. 1783. und p. A. 1784., in Sachen der Prediger auf Jasmund und Wittow wider die Deputirten der Landbegüterten auf Jasmund und Wittow, wegen ihres matrikelmäßigen freien Brenn- und Nutzholzes.

Die einzelnen von der Regierung, theils im Namen des Landesherrn, und in forstpolizeilicher Rücksicht, theils vermöge des dem Landesherrn zustehenden Eigenthums, zur Conservation dieser Holzung, erlassenen Vorschriften, bedürfen aber hier keiner besondern Erwähnung, da sie theils nicht von allgemeiner Gültigkeit, theils nur temporair gewesen sind, in neuerer Zeit aber auch, nach öffentlichen Bekanntmachungen, besondre Verhandlungen, Behufs der Ablösung der Holzungsgerechtigkeit, wenigstens mit vielen Berechtigten, eingeleitet sind.

Es sind jedoch in Bezug auf Holzungsgerechtigkeit einzelne Sätze festgestellt, und diese hier zu erwähnen. Dahin gehört

ad §. 451.

Zu 67.

diese in der Polizei-Ordnung Cap. 22. enthaltene Bestimmung, (§. 198.)
welche hier mit zu erwähnen ist, wenn sie gleich eigentlich sich auf gemeinschaftliches Eigenthum bezieht.

ad §. 452.

Zu 68.

Schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen darf der Be- (§. 213.)
rechtigte auch die Holzungsgerechtigkeit nur so üben, wie sie dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist, — Mevius P. 3. dec. 371. — daher ist sogar der letztre schon für befugt gehalten, Anordnungen zu machen, ut salva maneat rei substantia — cfr. Relat. p. G. 1793. cit. — und daß sich diesen der Berechtigte unterwerfen, auch

ad §. 453.

Zu 69.

(§. 214.) nicht nach eigenem Belieben, und heimlich am wenigsten zu den angegebenen Zeiten hauen müsse, angenommen vom Tribunal in S. von Bärenfels wider Senat. Demminensem, Acta no. 545. de 1751. fol. 31., und Protoc. extrajud. de 1752. Vol. I. fol. 190. 249., zugleich mit besondrer Berücksichtigung der Holz-Ordnung von 1709, welche Tit. 7. §. 1. — L. C. Bd. 3. S. 965. — die Nothwendigkeit, der ordentlichen Anweisung des Stammholzes, auch bei Holzberechtigungen festsetzt. Die sonst daselbst §. 2. 3. gegebenen Vorschriften, wegen bestimmter Holztage, und des Zaunholzes, bedürfen hier jedoch keiner weitern Erwähnung, da sie hauptsächlich nur Anweisungen für die Forstbedienten enthalten, und auf eigentliche Holzungsgerechtigkeit nicht zu beziehen sind, wie sich auch aus der Holz-Ordnung von 1799. Tit. 2. ergiebt; dagegen ist,

ad §. 454.

Zu 70.

diese im §. 4. l. c. der Holz-Ordnung enthaltene allgemeine Bestimmung für alle Königl. Forsten hier mit zu erwähnen, wenn sie sich auch auf andre Berechtigungen bezieht.

ad §. 455.

Zu 71.

(§. 218.) Verordnung der Regierung zu Stralsund vom 25. März 1823. A. Bl. von 1823. S. 140.

ad §. 456.

Zu 72.

(§. 219. 220.) Holz-Ordnung von 1799. Tit. 5. §. 30. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 641. — Dieselbe bezieht sich zwar nur auf Königl. Forsten, es hat indeß nach §. 9. Tit. 8. derselben kein Bedenken, jene Bestimmung auch bei andern Forsten anzuwenden, und ist die Modification, daß im ersten Contraventionsfalle nur

Confiscation, erst im zweiten auch die Geldbuße eintritt, vom Ober-Appellationsgerichte angenommen.

Forstgerichts-Acten Vol. 1. fol. 164. 157. 167. Vol. fol. 228.

Daß die Strafe aber dem Wald-Eigenthümer zufalle, ergiebt sich aus den Grundsätzen, welche vom Tribunal angenommen sind in S. des Jagd-Fiscals wider das Provisorat-Gericht des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund. Protoc. extraj. de 1804. Vol. 1. fol. 49.

ad §. 457.

Zu 73.

Schon die Holz-Ordnung von 1709. T. 2. — L. C. Bd. 3. S. 948. — enthält manche landespolizeiliche Vorschriften, zur Heg- und Pflegung des Holzes. Die Holz-Ordnung von 1799. Tit. 8. §. 7. — L. C. Suppl. Bd. 4. S. 649. — bestimmt aber noch besonders, daß jeder Landesbegüterte die Weichhölzung in Schonung, bei kavelmäßiger Eintheilung legen müsse, und es ist in Relat. ad sent. Tribun. p. G. 1793. cit. auch angenommen, daß Holzungsberechtigte sich einer solchen, selbst bei hartem Holze, unterwerfen müßten. Ebendaselbst sind auch

ad §. 458 und 459.

Zu 74 und 75.

die hier aufgenommenen Sätze ausgesprochen. (§. 235.)

ad §. 460.

Zu 76.

Resolution der Regierung zu Stralsund vom 18. März 1791.

Pachelbel Beiträge. S. 195.

Die Bestimmung des Brennholzes nach Fudern ist zwar sonst nach der Verordnung vom 16. Mai 1816. §. 25. — Gesetz-Samml. von 1816. S. 146. — verboten, und die Reducirung auf Klaftermaaß von der K. Regierung zu Stralsund unterm 27. Oct. 1830. und 16. Oct. 1831. — A. Bl. von 1830. S. 351. und von 1831. S. 443. — vorgeschrieben, jedoch ohne das Ver-

hältniß der Fuder zu Klaftern festzusetzen. Dies ist vielmehr der Einigung der Interessenten überlassen. Es läßt sich daher die angeführte Bestimmung nur aufnehmen für Fälle, wo jene Einigung noch nicht erfolgt seyn sollte.

Titel 23.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

(§. 1—22.) In Ansehung der allgemeinen Grundsätze über Zwangs- und Bannrechte gilt lediglich das, was man auch nach dem gemeinen Rechte annimmt. Namentlich ist die Vermuthung gegen dieselben, als Beschränkungen der natürlichen Freiheit.

Mevius. P. 1. dec. 60.

Prot. extrajud. Tribun. de 1790. Vol. 3. fol. 110. 122 folg. in Sachen Bürgermeisters und Raths zu Greifswald wider die Königl. Regierung.

ad §. 461.

ad 1.

(§. 23—52.) Hiernach ist denn auch namentlich in Betreff des Mühlenzwanges verfahren, nämlich angenommen, daß derselbe der Regel nach nicht, auch selbst bei landesherrlichen Mühlen nicht, statt finde, vielmehr ein besonderer Grund desselben, durch Gewohnheit, Verträge, Privilegien, oder Verjährung, vorliegen müsse.

Mevius P. 1. dec. 60.

Im Rügianischen Landgebrauche heißt es ebenfalls T. 196. S. 261. der Ausgabe von Gadebusch: „Dat iß im Fürsten„dohm Ruigen einem jedern fry, he sy Adell edder Vnadell, „mit sinem Korn sins Gefallens, in de Möhle tho bringen und „mahlen tho laten.“

Dieselben Grundsätze sind auch in neueren Zeiten in Sachen Hagemeister wider Magdeburg — **Protoc. extrajud. de 1819. Vol. 1. fol. 81.** — vom Ober-Appellationsgerichte erörtert, obgleich in jener Sache, wo der Müller, aus seinem mit der Stadt Demmin geschlossenen Pacht-Contracte über die Mühle zu Rossendorff, ein Zwangsrecht gegen alle Einwohner der der

Stadt Demmin gehörigen Güter ableitete, und dies auch in erster Instanz von dem betr. Kreisgerichte anerkannt war, gegen dessen unrichtige Entscheidung, wegen eines formellen Mangels, keine Remedur ertheilt werden konnte.

In dem übrigen Pommern ist zwar sonst angenommen, daß die Unterhanen des Adels verpflichtet wären, auf den, von ihrer Obrigkeit, erbauten Mühlen ihr Korn mahlen zu lassen, mit Ausnahme der Prediger, in Dörfern und Flecken,

Beiträge zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. Bd. 1. S. 63 und 64. und Erste Zugabe zum sechsten Abschnitt. S. 384.

und auch Balthasar in tract. de hominib. propriis. P. 2. cap. 2. §. 7. no. 8. p. 124. Apend. XXVII. pag. 414 folg. und in dem Aufsatze über die Mühlen-, Krug- und Schmiedegerechtigkeit. Gesterding Pommersches Museum. Bd. 1. S. 358. nimmt eine herkömmliche Befugniß der Herrschaften an, ihre Leibeignen dem Mühlenzwange, und andern Bannrechten zu unterwerfen, dehnt dies auch l. c. pag. 415. auf andre Freie, rusticae conditionis, als Einlieger, Kathenleute, Schmiede, Krüger ꝛc., nach der Bauer-Ordnung Tit. 10. 11. §. 18. aus. Allein schon Engelbrecht Observ. 37. not. 2. und in supplem. pag. 597. 598. hält, in Gemäßheit der, bei Mevius l. c., angeführten Entscheidung, die erwähnte Pflicht der Unterthanen für zweifelhaft, scheint sie nur bei Unterthanen der Königl. Aemter anzunehmen, und es kömmt darauf gegenwärtig nichts mehr an, da jedenfalls, seit Aufhebung der Leibeigenschaft, jener Ausfluß derselben fortgefallen seyn muß. Jene Gleichstellung andrer Freier mit den Unterthanen läßt sich aber nicht rechtfertigen; sie folgt nicht aus den angeführten Stellen der Bauer-Ordnung, — L. C. Bd. 3. S. 832. 837. — wo nur einige Verfügungen über Unterhanen in Ansehung des Luxus, und Erbschaftszehntens auch auf Freie angewendet werden, und aus dem durch Landesgesetze begründeten Rechte der Herrschaft, Dienstleistungen von dergleichen freien Leuten, zu fordern, läßt sich kein Recht ableiten, sie Zwangs-Verbindlichkeiten zu unterwerfen, eben so wenig als aus der ihnen vormals zuständigen Gerichtsbarkeit, und Polizeigewalt.

Alles dies wird besonders, durch die Vorgänge bei den landesherrlichen Domainen, bestätigt. Hier sind die Besitzer und Einwohner derselben, so wie der Amtsstädte, mehrfach vom Mühlenzwange, der den Amtsmühlen beigelegt werden sollte, durch Entscheidungen des Tribunals freigesprochen.

Engelbrecht l. c.

Unterm 2. August 1736. — L. C. Bd. 3. S. 386. — ist zwar, durch Königl. Befehl, die Regierung verständigt, daß die Einwohner der Aemter nur auf den Amtsmühlen mahlen lassen dürften und angewiesen, die desfalls verfaßte Executiv-Verordnung mit Nachdruck zu handhaben. Allein wie das Tribunal hiervon sub eod., mit dem Befehl, hierüber gehörig Hand zu halten, benachrichtigt wurde,

Litterae Regis ad Tribun. Vol. V. de 1736—1750. no. 10., hat dies in einem Immediatberichte

Litterae Tribun. ad Regem. Vol. III. de 1732—1750. no. 46.

vorgestellt, jenem Rescripte müsse ein linker Bericht zum Grunde liegen, und der wahre Zusammenhang der Sache vorgestellt werden. Es sey nämlich das freie Vermahlen in Pommern kein Mißbrauch, sondern das jus bannarium, oder der Mühlenzwang sowohl der libertati naturali, als dem gemeinen in Pommern üblichen Rechte entgegen, und danach seit 1653. — Mevius P. 1. dec. 60. — gesprochen, auch in Sachen der Unterthanen Königl. Aemter.

Sollte indeß Sr. Majestät nicht gefällig seyn, die generelle Verordnung einzustellen, so dürften Modificationen eintreten, nämlich:

1) der Zwang nur auf Unterthanen zu beschränken seyn, und nicht auf Freie auszudehnen, bis durch Gesetz ein Andres eingeführt, oder die Königlichen Beamten ein specielles jus prohibendi rechtlich erwiesen;

2) daß die vom Zwange auszunehmen, welche in foro contradictorio die Freiheit des Mahlens rechtskräftig erstritten, so wie

3) die, welche bereits ad Tribunal. provocirt, und günstige Rescripte erstritten hätten.

Es ist jedoch darauf eine weitere Verordnung nicht erfolgt, und so würde auch jetzt noch nach den ältern Grundsätzen für die Mahlfreiheit zu entscheiden seyn.

Diese besteht hiernach zwar hauptsächlich nach gemeinrechtlichen Principien, welche durch provinzielle Gewohnheiten, oder Gesetze nicht geändert sind; es schien indeß dennoch angemessen, eine desfallsige Bestimmung in das Provinzial-Recht aufzunehmen, um allen Zweifeln über die Anwendung dieser Grundsätze vorzubeugen.

Besondere Bestimmungen für die Fälle, wo aus besondern Gründen Zwangsmühlen existiren, sind nicht vorhanden.

In Bezug auf die Brau- und Schenkgerechtigkeit, Ausschank und Krugverlag finden sich auch wenig hierher gehörige provinzielle Grundsätze. Der in Ansehung der Befugniß zum Bierbrauen und Brantweinbrennen bestehende Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, wird weiter unten, Thl. 2. Tit. 8., näher erwähnt werden, indem das Brauen und Brennen zum feilen Verkauf, einen Theil der Stadtnahrung, nach der Polizei-Ordnung Cap. 23., und spätere Verordnungen, ausmacht, daher auch bei den Berechtigungen der Städte zu erwähnen ist. Zwar ist jener Unterschied auch nach gemeinrechtlichen Grundsätzen in Bezug auf die Länder Bremen und Verden, welche damals auch unter Schwedischer Hoheit standen, vom Tribunale angenommen, (§. 53—89.)

Mevius P. 2. dec. 2. 3.

er ist aber in Provinzialgesetzen noch besonders erwähnt, und hervorgehoben, und daher auch hier nicht zu übergehen. Derselbe enthält übrigens kein eigentliches Zwangsrecht, indem den einzelnen Städten nicht die Braugerechtigkeit für gewisse Bezirke ausschließlich beigelegt, sondern nur festgesetzt ist, daß auf dem Lande zum feilen Verkaufe nicht gebraut werden dürfe, der Bedarf also, nach freier Wahl aus einer Stadt entnommen werden kann.

Ueber den Unterschied zwischen Brau- und Schenkgerechtigkeit, Krugnahrung und Krugverlag finden sich ebenfalls keine besondre Festsetzungen. Zwar behauptet Lagerström, — Anleitung zur Kundschaft der Pommerschen Landesverfassung pag. 1. cap. 7. §. 16. — Handschrift, cfr. Gadebusch Pommersche

Staatskunde. Thl. 1. S. 17., — Kruglage und Krugverlag sey in Pommern für gleich zu achten, indeß hat man, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, doch beides, jus erigendi cauponas, und jus coquendi et vendendi cerevisiam,

de Selchow elem. jur. German. §. 288.

unterschieden, Protoc. extrajud. Tribun. de 1790. Vol. 1. fol. 51., so, daß also aus der Befugniß, einen Krug anzulegen, noch nicht das Recht, zum feilen Verkauf zu brauen, oder aus letzterem erstere, folgt. Der Krugverlag ist dagegen im Allgemeinen eine Befugniß der zur Brauerei Berechtigten sowohl in den Städten, als in soweit dies überhaupt zulässig ist, auf dem platten Lande, und steht den Krügern in der Regel das Recht zu, ihren Bedarf aus einer zum Verkauf befugten Brauerei zu nehmen, ohne an eine bestimmte gebunden zu seyn. Ausnahmen finden sich jedoch sowohl in Ansehung der landesherrlichen — fürstlichen — Amtshäuser, welchen von ihrem eignen Zuwachs das Mülzen und Brauen, und Verlegen der Amtskrüge zusteht,

Haupt-Commissions-Receß vom 5. Sept. 1663. — zum vierten. — L. C. Bd. 1. S. 390.

und welchen auch, wenigstens der Regel nach, ein Zwangsrecht, gegen die Amtskrüger gebührt, als auch in Ansehung der Städte, hauptsächlich in Bezug auf die denselben gehörigen Güter, und die dort befindlichen Krüge. Den letztern ist nämlich durch städtische Verordnungen zum Theil zur Pflicht gemacht, ebenso, wie auch den Bauern und Pächtern (letztere durch ihre Contracte), ihren Bedarf nur aus der betreffenden Stadt zu entnehmen.

Greifswalder Brauer-Campagnie-Ordnung vom 26. November 1748., von der Regierung bestätigt am 25. Juli 1749. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1144. 1148.

Allgemeine für die ganze Provinz gültige Bestimmungen über das so begründete Zwangsrecht sind jedoch nicht vorhanden, und so konnte dasselbe nur hier erwähnt werden.

Dasselbe gilt in Betreff der Grenzen der Brau-, Schenk- oder Kruggerechtigkeit, wenn gleich der Eingang der gedachten

Brauer=Compagnie=Ordnung — l. c. S. 1132. — ergiebt, daß nach rechtskräftigen, auf Greifswald Bezug habenden Entscheidungen der Regierung, festgesetzt ist, daß Brauer keine sitzende Gäste halten, und nicht „bei Pötten über den Rönnstein — über der Gasse" — ausschenken dürfen, dies vielmehr nur den Krügern zustehen soll. Das Einbringen fremder Biere, auch (§. 59—60.) aus einer inländischen Stadt, in eine andre, ist in Bezug auf Zwangs=, Brau= und Schenkgerechtigkeit nirgends erwähnt, wenn gleich aus den die ältere Tranksteuer betreffenden Verordnungen abzunehmen ist, daß das den Städten gebührende Recht auf den Betrieb der Brauerei demselben nicht entgegen stehe.

Fürstl. Trank= und Scheffel=Steuer=Ordnung vom 23. December 1631. Cap. 1. §. 7 folg. — L. C. Bd. 3. S. 1181. und vom 17. Juni 1721. Cap. 1. §. 1 folg. N. G. S. 50.

Landtagsabschied dd. Anclam den 7. Februar 1633. IV. — L. C. Bd. 1. S. 664. —

ad §. 462.

ad 2.

Das Recht, zum Hausbedarf zu brauen, steht in der Regel (§. 61 ff.) jedem frei, so lange nicht besondre Verbote entgegen stehen, wie dies auch nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, vom Tribunale bei einer Entscheidung vom 27. September 1653. angenommen ist.

Mevius P. 1. dec. 108.

Es ist dies auch in mehreren Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen,

Fürstliche Land= und Bauer=Ordnung vom 23. Mai 1569. Abschnitt: dat Krögendt und Biertappend ꝛc.

L. C. Bd. 3. S. 816.

Bauer=Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. IX.

Daselbst. S. 830.

Polizei=Ordnung vom 18. December 1672. Cap. 23.

Daselbst. S. 388.

und auch in der oben erwähnten Greifswalder Brauer-Compagnie-Ordnung Art. XI. §. 4. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1144. — in Bezug auf die städtischen Bauern und Landleute anerkannt, wenn gleich darin sonst Beschränkungen gemacht werden. Eben so ist dies auch in einem Rechtsstreit der vorthorschen Bürger in Greifswald, gegen die Brauer-Compagnie, von der Regierung unterm 19. Januar 1752. erkannt, und diese Entscheidung vom Tribunal unterm 22. October 1753. bestätigt,

Gesterding Pommersches Museum. Bd. 1. S. 580—582.

wenn gleich in der Stadt Greifswald sonst die Abweichung besteht, daß die Bürger der drei letzten Stände auch zum Brauen zum Hausbedarf nicht befugt sind, während z. B. in Stralsund keine Beschränkung statt findet, wie dies zu Thl. 2. Tit. 8. näher zu erwähnen ist.

Zwar ist in allen erwähnten Verordnungen jener Grundsatz eigentlich nur ausgesprochen, in Bezug auf das Verhältniß der städtischen zur Landnahrung, deren strenge Sonderung die Provinzialgesetze vorschreiben. Es unterliegt indeß, bei seiner Allgemeinheit, keinem Bedenken, ihn auch auf andre Zwangsberechtigungen, ohne Unterschied, anzuwenden, welchen jene Befugniß der Städte am nächsten steht.

(§. 64 . 93.) Einschränkungen des Rechts, zum Hausbedarf zu brauen, sind allgemein nicht vorgeschrieben. Zwar beschränkt die erwähnte Greifswalder Brauer-Compagnie-Ordnung — l. c. — die städtischen Bauern und Landleute, auf Haus- und Schwach-Bier, und auf eine bestimmte Quantität August (Erndte) Bier, und verbietet das Brauen zu Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen ꝛc., bei 10 Rthlr. Strafe; indeß ist sonst durch die Resolution der Haupt-Commission auf ein Memorial der Stadt Wolgast vom 30. März 1681.

L. C. Suppl. Bd. 1. S. 1205.

bestimmt, daß den Bauern das Brauen zu ihren Ausrichtungen nicht zu hindern sey. Es kömmt daher auf jene specielle Verfügung der Greifswalder Brauer-Ordnung, welche nur vermöge des, der Stadt zustehenden, Rechtes der Herrschaft über ihre Ländereien erlassen, und so von der Regierung bestätigt ist, nicht weiter an. Sie bezog sich auch, wie die Confirmation

ad Art. 11. §. 2. ergiebt, namentlich auf die Pächter, also auf freie Contracts-Einsassen, nur in so ferne, als diese sich per conventionem unterworfen hatten.

ad §. 463—467.

ad 3—6.

Diese Bestimmungen enthält die Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. IX. — L. C. Bd. 3. S. 830. — Sie beziehen sich daher sämmtlich nur auf Krüger auf dem Lande, wenn gleich sie sonst auch, wenigstens größten Theils, in den Städten anwendbar seyn würden. Namentlich ergiebt die oben erwähnte Greifswalder Brauer-Compagnie-Ordnung, daß nur zur Krügerei besonders Berechtigte, also nicht schon die Brauer an sich, dieselbe betreiben dürfen, und es ist daher daselbst auch Art. IX. §. 1. — L. C. Suppl. Bd. 2. S. 1142. — besonders vorgeschrieben, wie die Concession erworben werden soll, eine Vorschrift, welche jedoch, nach der Confirmation no. 5. l. c. — S. 1149. — nur auf die unter Greifswalder Jurisdiction stehenden Krüger Bezug hat. (§. 68. 69.)

Auch sind in den Tax- und Victual-Ordnungen, vom 2. August 1622. — II. L. C. Bd. 3. S. 759., — und vom 18. December 1672. Tit. 3. — Daselbst S. 786. — welche demnächst öfter revidirt, und wiederholt sind, die Brauer, und die Krüger, so die Biere schenken, stets unterschieden. Es ist also als Regel anzusehen, daß die Berechtigung zur Brauerei noch nicht die Befugniß zum Ausschenken des Biers, zur Krügerei, enthalte.

Ebenso ergiebt sich von selbst, daß letztre nicht zu erstrer berechtige, jedoch ist auch den Krügern die Brauerei zum häuslichen Bedarf verstattet, nur daß sie dieselbe nicht — sub 5. — zur Umgehung des sonst wider Nichtberechtigte bestehenden Verbots des Brauens zum Verkauf mißbrauchen.

Diese Bestimmung bezieht sich freilich, wie diejenige sub 6., nur auf den speciellen Fall, daß ein Landkrüger von seiner Herrschaft an einen besondern Stadtbrauer gewiesen ist, und scheint daher einen besondern Vertrag zwischen der Herrschaft und dem Brauer, so wie zwischen erstrer, und dem Krüger, falls nicht (§. 75—79.)

letztrer ein Leibeigner, und dadurch an die Weisung der Herrschaft gebunden war, vorauszusetzen; denn sonst würde es dem Krüger nach den obigen Bemerkungen, ohnehin frei stehen, zwischen den verschiedenen Städten, und etwanigen Landbrauereien zu wählen. Es scheint indeß angemessen, beide Bestimmungen auch hier zu erwähnen, da sie sich auch auf die Existenz eines wirklichen Zwangsrechts beziehen lassen.

(§. 90.) Das Recht, Branntwein zu brennen, ist nach denselben Vorschriften zu beurtheilen, wie die Braugerechtigkeit. Zwar ist dies nirgends ausdrücklich ausgesprochen; es ergiebt sich aber aus den Verordnungen, welche das Bierbrauen als eine besondre städtische Nahrung erwähnen, indem sie das Branntweinbrennen damit zusammen stellen.

Polizei-Ordnung Cap. 23. — L. C. Bd. 3. S. 388. — und die ferneren Verordnungen daselbst. S. 593 folg.

Verordnungen vom 2. Mai 1721. und 2. April 1734. — N. G. S. 30 und 335.

ad §. 464.

Zu 3 b.

Holz- und Mast-Ordnung vom 27. Juli 1799. Tit. 1. §. 11. L. C. Suppl. Bd. 4. S. 628.

ad §. 468.

Zu 7.

Instruction für die Kreishauptleute vom 8. October 1810. §. 26.

ad §. 469—471.

Zu 8—10.

Zu erwähnen sind hier endlich noch die Abdecker, welchen früher ein Zwangsrecht, vermöge der ihnen ertheilten Concessionen, zustand, so daß niemand das abstehende und verstorbene, auch bei der Schlachtung unrein befundene Vieh vergraben durfte, sondern es den Scharfrichtern und Abdeckern ansagen, und dasselbe durch diese wegführen lassen mußte.

Edict vom 13. December 1695., erneuert am 26. Juni 1702. — L. C. Bd. 3. S. 889. 893. —

Nur die Zeiten von Viehseuchen haben einzelne Ausnahmen von dieser Vorschrift herbeigeführt.

Patent vom 3. October 1746. §. 4. 5., vom 30. November ej. und 23. October 1747. — N. G. S. 529. 553. 563. —

Verordnung vom 9. Februar 1763. §. 3., 10. October ej. §. 7., und 6. April 1767. §. 1. 2. — L. C. Bd. 3. S. 921. 923. 924. —

und erst durch das Patent vom 5. Februar 1806. ist festgesetzt, daß zwar die ältern Contracte und Concessionen über Abdeckereien gültig, und die Einwohner der betreffenden Districte dem gedachten Patente von 1702. — 1695. — unterworfen blieben, nach Ablauf derselben aber jeder sein Vieh abledern lassen könne, jedoch die polizeilichen Vorschriften dabei beobachten müsse. Dies ist durch die Bekanntmachung der Regierung vom 28. März 1817. wiederholt, und unterm 24. Mai 1828. — Amtsblatt von 1828. S. 182. — bekannt gemacht, daß im Berger Kreise die ältere Concession zur ausschließlichen Ausübung der Scharfrichterei, und Frohnerei erloschen sey, es also nun jedem frei stehe, sein Vieh abledern zu lassen, jedoch nicht jedem zustehe, die Abdeckerei als Gewerbe zu treiben.

Die sich hiernach ergebenden Verhältnisse schienen am passendsten hier erwähnt werden zu müssen, da das Recht der Abdecker ein wirkliches Zwangsrecht enthält. Dagegen waren die besondern auf Viehseuchen bezüglichen Vorordnungen zu übergehen, da ihnen, ihrem Inhalte nach, nur temporaire Gültigkeit beigelegt werden kann.

Die hier aufgenommenen Sätze sind in den oben zuerst erwähnten beiden Verordnungen enthalten, mit der sich aus dem Patente von 1806. ergebenden Beschränkung.

ad §. 472 und 473.

Zu 11 und 12.

Patent vom 23. Mai 1792. §. 3. 4., betr. die sogenannte Franzosen-Krankheit beim Rindvieh. Der übrige Inhalt ist schon zu Tit. 11. erwähnt. Die hier aufgenommenen Stellen

gehören aber auch hierher, da sie eine Ausnahme von den zuerst aufgenommenen Sätzen enthalten.

L. C. Suppl. Bd. 3. S. 779.

ad §. 474. und 475.

Zu 13 und 14.

— Patent vom 5. Februar 1806. §. 3. 4. 5. Ueber die Befugniß zur Anstellung von Abdeckern. S. Thl. 2. Tit. 17.

ad §. 476.

Zu 15.

Bekanntmachung vom 28. März 1817.

ad §. 477.

Zu 16.

Patent vom 5. Februar 1806. §. 6.

ad §. 478.

Zu 17.

Bekanntmachung von 1817. und vom 24. Mai 1828., für den Rügenschen Kreis. A. Bl. von 1828. S. 182.

ad §. 479.

Zu 18.

Patent vom 5. Februar 1806. — §. 1. — In Ansehung der Scharfrichterknechte ist hier noch auf die Reichsgesetze verwiesen, indeß kommt es darauf nicht weiter an, nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. October 1827., bekannt gemacht durch die Regierung unterm 20. November ejusd. — A. Bl. von 1827. S. 328. — denselben bürgerliche Ehrenrechte beigelegt worden sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen Im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen bearb
Bd.: 2

Greifswald 1837

J.germ. 141 g-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552187-2